# Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat a. D.

Heft 15[3]

# Grundzüge der neuen Deutschen Wirtschaftsordnung

Von

Dr. Josef Kölble

Berlin

2. vollkommen umgearbeitete Auflage



Leipzig 1941

Verlag W. Kohlhammer · Abteilung Schaeffer

## Mitarbeiter der Schaefferschen Sammlungen

**Dr. K. Bechert**, Amtsgerichtsrat in Rosenheim, Lehrbeauftragter an der Universität München (Gr. $23^1$, $23^2$, N. $4^1$, $4^4$).

**Dr. F. Cornelius**, München (A. 2, 10).

**Dr. W. Eckhardt**, Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium, Berlin (Gr. 18, N. $13^2$, $14^5$, A. 2, 5).

Dipl.-Kfm. **F. W. Elfert**, Regierungsrat beim Rechnungshof des Deutschen Reichs, Potsdam (N. $16^1$).

**Dr. E. Fuhr**, Regierungsrat, Alsfeld (Hessen) (N. $14^7$).

**Dr. H. Göttel**, Oberregierungsrat, Vorsteher des Finanzamts Augsburg-Land (N. $14^3$).

**Dr. H.-E. von Hausen**, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin (N. 11).

**Dr. G. Hecht**, Rechtsanwalt, Berlin (N. $12^1$).

**Dr. jur. habil. W. Herschel**, Professor am Staatl. Berufspädagogischen Institut, Frankfurt (Main) (N. $19^2$, R. 9).

**Dr. B. Heusinger**, Oberlandesgerichtspräsident, Braunschweig (R. 6).

**Dr. Dr. A. Hillebrecht**, Oberregierungsrat beim Rechnungshof d. Deutschen Reichs, Potsdam (N. $15^1$, $15^2$).

**Dr. O. L. von Hinüber**, Oberlandesgerichtsrat, Celle (Gr. $7^1$, $7^3$, 10, N. $8^1$, $8^2$, $40^5$, R. 8).

**Dr. J. Kölble**, Berlin (N. $15^3$).

**Dr. J. von Leers**, o. ö. Professor an der Universität Jena (N. $32^1$).

**Dr. H. Lotz**, Landrat, Gießen (Lahn) (N. $14^7$).

**Dr. F. Lüdtke**, Oranienburg b. Berlin (A. 3).

**Dr. H. Martinstetter**, Regierungsrat im Reichsfinanzministerium, Berlin (Gr. 15).

**Dr. H. Merkel**, Präsident der Studiengesellschaft für Deutsche Wirtschaftsordnung, Berlin (N. $32^2$, $32^3$).

**H. Messerschmidt**, Gaurechtsamtsleiter, Lehrbeauftragter für staatspolitische Erziehung an der Universität Göttingen, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, Minden (N. 1).

**Dr. H. Müller**, Staatsminister a. D., Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, Potsdam (Gr. 18, N. $14^5$, $14^6$).

**Dr. K. Nebinger**, Oberverwaltungsgerichtsrat, Stuttgart (N. $14^4$).

**Dr. A. Oehler**, Oberbürgermeister a. D., Professor, Düsseldorf (Gr. 27).

**Dr. F. Reuter**, Ministerialrat beim Rechnungshof des Deutschen Reichs, Potsdam (N. $14^5$, $14^6$).

Dipl.-Kfm. **Dr. F. Riepl**, Regierungsrat im Reichsfinanzministerium, Berlin (N. $18^1$)

**Dr. H. von Rosen-von Hoewel**, Regierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin (N. $13^3$, $13^4$, $14^2$, $40^1$, $40^2$).

**Dr. H. Rößler**, Referent im Hauptamt für Volkswohlfahrt, NSDAP. Reichsleitung, Berlin (N. 11).

**Dr. W. Scheerbarth**, Oberverwaltungsgerichtsrat im Reichsministerium d. Innern, Berlin (N. $14^1$, $14^2$).

**Dr. W. Scheibe**, Oberstfeldmeister in der Dienststelle des Reichsarbeitsführers, Berlin (N. 35).

**Dr. K. Schiedermair**, Oberregierungsrat im Reichsministerium d. Innern, Berlin (N. $5^2$, $13^1$, $13^2$).

**Dr. O. Schlier**, Oberregierungsrat im Statistischen Reichsamt, Berlin (N. $28^1$).

**Dr. H. Schneider**, Assistent am Öffentlich-rechtlichen Seminar der Wirtschafts-Hochschule, Berlin (R. 10).

**Dr. F. Stieve**, Berlin (A. 6).

**Dr. W. Stuckart**, Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, Berlin, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht (N. $5^2$, $13^1$, $13^2$, $13^4$, $14^1$, $40^1$).

**Dr. W. Tegtmeyer**, Reichsstellenleiter, München (N. $8^1$, $8^2$, $19^1$, $40^5$).

**Dr. J. Wiefels**, Oberlandesgerichtsrat, Düsseldorf (Gr. 1, $2^1$, $2^2$, 3, 4, 5, $6^1$, $6^2$, $6^3$, $7^2$, $7^3$, 9, 21, 26, N. $4^4$, $12^2$, R. 1, 2, 3, 4).

**Dr. O. Wöhrmann**, Oberlandes- und Erbhofgerichtsrat, Celle (N. $32^2$, R. 5).

Dipl.-Kfm. **Dr. G. Zinndorf**, Beratender Betriebswirt und Bücherrevisor, Offenbach (Main) (N. $18^2$).

**Die Übersichten der vier Schaefferschen Sammlungen siehe letzte Textseite und Umschlagseite 3 bis 4.**



# Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat a. D.

Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

15. Heft 3. Teil


# Grundzüge der Neuen Deutschen Wirtschaftsordnung


Von

Dr. Josef Kölble

Berlin


2. vollkommen umgearbeitete Auflage




Leipzig 1941

Verlag W. Kohlhammer · Abteilung Schaeffer

Im Verlag W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer, Leipzig C 1, erschien:

**Das Reich im Nationalsozialistischen Weltbild**

Von

Hermann Messerschmidt

Gaurechtsamtsleiter, Gauführer des NSRB.
Lehrbeauftragter für staatspolitische Erziehung an der Universität Göttingen
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

(Schaeffers Neugestaltung von Recht und Wirtschaft 1. Heft)

5. vollkommen neu bearbeitete Auflage. 107 Seiten. Kartoniert RM. 2.25

# Vorwort zur 2. Auflage.

Das vorliegende Heft hat die Aufgabe, die wichtigsten äußeren Umrisse und inneren Zusammenhänge der neuen deutschen Wirtschaftsordnung in gedrängter Kürze darzustellen. Diese Aufgabenstellung brachte es mit sich, daß auf Vollständigkeit des Stoffes zugunsten der Klarheit der Linien verzichtet werden mußte. Andererseits zwang sie mich dazu, eine gewisse gedankliche Gliederung des Inhalts vorzunehmen und mich nicht auf die bloße Aneinanderreihung der einzelnen Stoffgebiete zu beschränken, ohne daß damit der Versuch gemacht werden sollte, die deutsche Wirtschaftsdynamik in ein starres System hineinzuzwängen. Die bei jeder Darstellung der vorliegenden Art bestehende Gefahr des schnellen Veraltens ist, soweit möglich, dadurch vermieden worden, daß die Leitgedanken im Gegensatz zur vornationalsozialistischen Zeit sowie die Grundlinien der Entwicklung in den letzten Jahren besonders herausgearbeitet wurden, so daß es dem Leser unschwer möglich sein wird, Veränderungen des dargestellten Zustandes, falls er sie nicht schon in den fortlaufend erscheinenden Nachträgen zu diesem Heft berücksichtigt findet, von selbst richtig zu verstehen und einzuordnen.

Da der Endpunkt der dargestellten Entwicklung in die Zeit der Kriegswirtschaft fällt, war es unvermeidlich, die öffentliche Lenkung der Wirtschaft in der Darstellung stärker in den Vordergrund treten zu lassen, als es vielleicht dem eigentlichen Wesen der neuen deutschen Wirtschaftsordnung entspricht, die den autoritären Eingriff niemals als Selbstzweck ansieht, sondern von ihm nur dort Gebrauch macht, wo bestimmte konkrete Bedürfnisse es erforderlich machen. Bei dem Studium des Heftes darf daher niemals außer acht gelassen werden, daß Art und Umfang der dargestellten öffentlichen Wirtschaftslenkung zu einem großen Teil durch die besondere geschichtliche Situation bedingt sind und daher keine darüber hinausgehenden Schlüsse zulassen. Das vorliegende Heft ist kein wirtschaftspolitisches Buch, sondern enthält lediglich eine Schilderung des geltenden Rechtszustandes. Hierzu war es allerdings notwendig, nicht nur wirtschaftsrechtliches, sondern auch wirtschaftsgeschichtliches, wirtschaftstheoretisches und wirtschaftsstatistisches Material zu verarbeiten.

Verbunden mit dem Dank an alle diejenigen, die mir nach Erscheinen der ersten Auflage aus dem Schatz ihrer Spezialkenntnisse und Erfahrungen wertvolle Hinweise zugehen ließen, darf ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß es dem Heft auch weiterhin nicht an derartigen Anregungen und mitgestaltender Kritik aus der Oeffentlichkeit fehlen möge.

Berlin-Wilmersdorf, im Oktober 1940.

**Dr. Josef Kölble**

# Inhaltsverzeichnis.

# Abkürzungen.

AO. = Anordnung
Bek. = Bekanntmachung
BfdV. = Beauftragter für den Vierjahresplan
DAF. = Deutsche Arbeitsfront
DBest. = Durchführungsbestimmung(en)
DRA. = Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger
DVO. = Durchführungsverordnung
Erl. = Erlaß
Gbv. = Generalbevollmächtigter
Ges. = Gesetz
RAM. = Reichsarbeitsminister(ium)
RdErl. = Runderlaß
REM. = Reichsernährungsminister(ium)
RFM. = Reichsforstmeister
RfPr. = Reichskommissar für die Preisbildung
RGBl. = Reichsgesetzblatt Teil I
RMdF. = Reichsminister(ium) der Finanzen
RNst. = Reichsnährstand
RVM. = Reichsverkehrsminister(ium)
RWM. = Reichswirtschaftsminister(ium)
VO. = Verordnung

Erstes Buch.

# Der Wirtschaftsaufbau.

Schrifttum:


Barth, Wesen und Aufgaben der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, 1939.
Hedemann, Deutsches Wirtschaftsrecht, 1939.
Kölble, Grundzüge des Aufbaus der Wirtschaftsverwaltung, in „Deutsche Verwaltung" 1939/37.
Landfried, Zusammenarbeit von Staat und Organisation der gewerblichen Wirtschaft in der Kriegswirtschaft in „Der Vierjahresplan" 1939/1829.
Starke, Die Deutsche Arbeitsfront, 1940.
Zee-Heräus-Homann, Das Handwerk und seine Verfassung, 1937.
Wirtschaftskarteihandbuch, Wirtschaftsrecht, Wettbewerbs-, Markt- und Wirtschaftsordnung, unter „(Reichs-)Nährstand, Aufbau usw." (Baath).
— unter „(Reichs-)Nährstand, Ernährungssicherung" (Merkel).
— unter „Wirtschaftsorganisation" und „Wirtschaftsverwaltung" (Schwartz).


Erster Teil.

## Die Wirtschaftsführung.

### I. Das Wesen der Wirtschaft.

I. **Die Wirtschaft eines Volkes** (Volkswirtschaft) stellt sich, weil alle Wirtschaftskräfte innerhalb des Volkes zwecks Befriedigung der Lebensbedürfnisse des einzelnen wie der Nation zusammenwirken, als **ein natürlicher Organismus** dar, der alle innerhalb des Volkes wirtschaftenden Einheiten und Gemeinschaften umfaßt.

Die Bedeutung der Volkswirtschaft als eines natürlichen wirtschaftlichen Organismus ist in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts vielfach verkannt worden. Man wollte als einzige Zusammenfassung der Vielheit wirtschaftlicher Leistungsgemeinschaften nur eine die ganze Erde umfassende Weltwirtschaft anerkennen. Der Zusammenbruch dieses Scheingebildes in der „Weltwirtschaftskrise" führte zu einer allmählichen Rückbesinnung auf die natürlichen wirtschaftlichen Organismen, vielfach aber zugleich zu einer verhängnisvollen vollständigen Abschließung der einzelnen Volkswirtschaften voneinander. Eine gesunde Rückbildung hat erst in jüngster Zeit in Gestalt der sich entwickelnden neuen „Großraumwirtschaften" eingesetzt, deren jede eine Zusammenfassung einzelner räumlich verbundener Volkswirtschaften zu einem natürlichen Gesamtorganismus darstellt.

II. **Die Volkswirtschaft** wird **sowohl durch die private Initiative** der einzelnen Unternehmer **als auch durch die öffentliche Initiative** der organisierten Volksgemeinschaft **gestaltet.**

Private und öffentliche Initiative in der Volkswirtschaft schließen sich keineswegs aus. Das zeigt schon das Beispiel des Aufstiegs der deutschen gewerblichen Wirtschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, der in der Begründung einer eigenen von England unabhängigen Stahlindustrie, in der Erschließung der deutschen Kohlenschätze durch den Tiefbau und in der Anlage des kontinentalen Eisenbahnnetzes gipfelte. Diese wirtschaftlichen Großleistungen waren das Ergebnis nicht nur der Wirksamkeit überragender Unternehmerpersönlichkeiten, sondern auch öffentlicher Eingriffe in einem für damalige Verhältnisse ungewöhnlichen Umfange.

1. **Die Anteile der privaten und der öffentlichen Initiative** am Leben der Volkswirtschaft sind **von der bestehenden Wirtschaftsverfassung und der jeweiligen Wirtschaftslage abhängig.**

a) **Extreme Wirtschaftsverfassungen** sind die **„freie Wirtschaft“** und die **„Planwirtschaft“.**

In der „freien Wirtschaft“ herrscht die private Initiative vor. Die öffentlichen Eingriffe in die Wirtschaft sind auf das zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit notwendigste Maß beschränkt. In der „Planwirtschaft“ dominiert die Wirtschaftsbehörde. Die Unternehmerinitiative ist zum größten Teil ausgeschaltet.

b) **Auch innerhalb derselben Wirtschaftsverfassung** brauchen die **Anteile der privaten und der öffentlichen Initiative nicht konstant** zu bleiben.

So können z.B. in einer „freien Wirtschaft“ vorübergehende planwirtschaftliche Epochen auftreten und umgekehrt, ohne daß sich deshalb die Wirtschaftsverfassung als solche zu verändern braucht. Eine solche Veränderung würde nur dann vorliegen, wenn dem Eintritt der wesensfremden Epoche die Bedeutung einer wirtschaftlichen Revolution zukäme.

2. **Das Verhältnis der privaten und der öffentlichen Initiative in der nationalsozialistischen Volkswirtschaft** der Gegenwart bestimmt sich nach folgendem:

a) **Die liberale Auffassung,** daß eine Wirtschaft **nur entweder „freie Wirtschaft“ oder „Planwirtschaft“** sein könne, ist **überwunden.**

Die Vertreter des wirtschaftlichen Liberalismus kannten nur die beiden Extreme möglicher Wirtschaftsverfassungen. Sie huldigten dem Grundsatz: „Qui mange du fisce, en meurt“, d. h. frei übersetzt „Die freie Wirtschaft, die ein Eingreifen der Staatsgewalt auch nur in einem Einzelfall zuläßt oder gar fordert, wird zwangsläufig zur Planwirtschaft“. Der wirtschaftlichen Vorstellungswelt des Nationalsozialismus ist ein solches Dogma fremd. Sie kennt hier nicht ein „entweder — oder“, sondern ein „sowohl — als auch“. Man hat deshalb die nationalsozialistische Volkswirtschaft auch als eine „gelenkte Unternehmerwirtschaft“ bezeichnet. Private und öffentliche Initiative wirken darin gemeinsam an der Erfüllung der Gesamtaufgabe der Wirtschaft mit.



b) **Die gegenwärtige Verteilung** des Schwergewichts **zwischen der privaten und der öffentlichen Initiative stellt nicht** in allen Stücken **eine Ideal- und Dauerlösung** im Geiste nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung **dar,** sondern ist die Folge einer in den letzten Jahren bestehenden Notlage und zuletzt des Kriegsausbruchs.

„Bezeichnend für den jetzigen geschichtlichen Abschnitt der staatlichen Wirtschaftsführung ist, daß die großen Aufbau- und Ordnungsaufgaben von Zeit zu Zeit zurücktreten müssen vor jenen Uebergangsmaßnahmen, die dazu bestimmt sind, eine Lücke auszufüllen oder eine Reibung zu beseitigen, und deshalb nach dem Willen der Wirtschaftsführung meist auch nur für kürzere Frist gedacht sind, zumal sie ja auch ihrer Natur nach meist weniger zum Wesen der angestrebten Wirtschaftsordnung, so wie sie der Führung als Idee und geschichtliche Notwendigkeit vorschwebt, gehören ... Weder wollen diese Maßnahmen Ideal- und Dauerlösungen sein, noch wollen sie etwa so verstanden werden, als ob das Ziel der staatlichen Wirtschaftsführung eine in alle Einzelheiten einsteigende lückenlose Planung sei, die natürliche Ausgleiche, private Initiative und sich selbst verwaltende Lebensordnung durch behördliche Eingriffe ersetzen wolle“ (Der Vierjahresplan 1938/407).

## II. Volksführung und Wirtschaft.

I. **Die Volksführung stellt der** gesamten **Volkswirtschaft ihre Aufgaben.**

Die Vertreter des wirtschaftlichen Liberalismus erkannten eine solche Aufgabenstellung der Volksführung gegenüber der Wirtschaft nicht an. Nach ihrer Meinung trug die Wirtschaft ihren Zweck in sich selbst. Den Grundsatz, daß der Wirtschaft ihre Aufgaben von der Volksführung gestellt werden, bezeichnet man auch als „Primat der Politik“. Beispiele von großen politischen Aufgaben, die der deutschen Volkswirtschaft in den letzten Jahren von der Führung gestellt wurden, sind der erste und der zweite Vierjahresplan, der Westwallbau und vor allem die wirtschaftliche Unterstützung der Wehrmacht im Kriege.

II. **Die Volksführung gibt der Volkswirtschaft** ihre **Verfassung.**

Nach der Auffassung des wirtschaftlichen Liberalismus war die Verfassung der Wirtschaft gleichsam von Natur aus gegeben. Man glaubte an die sog. „Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft“. Heute wird die Verfassung der deutschen Volkswirtschaft auf der Grundlage der natürlichen Gegebenheiten von der deutschen Volksführung bestimmt, die insbesondere den Einsatz der privaten und öffentlichen Initiative im Leben der Volkswirtschaft regelt.

III. **Die Volksführung bestimmt** die **Wirtschaftsgesinnung** und die **allgemeinen Richtlinien,** auf deren Grundlage und in deren Rahmen sich die private Initiative in der Volkswirtschaft entfalten kann.

Der Vorstellungswelt des wirtschaftlichen Liberalismus mußte der Gedanke einer für verbindlich erklärten Wirtschaftsgesinnung fremd sein, da das gesamte weltanschauliche Gebäude des Liberalismus auf der Anerkennung der Gleichberechtigung aller nur möglichen Meinungen beruhte, und die Regierung daher notwendigerweise „neutral" bleiben mußte. Die von der deutschen Volksführung geforderte Wirtschaftsgesinnung gipfelt in dem Satz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz", der den Eigennutz als Motiv wirtschaftender Menschen anerkennt, jedoch die hemmungslose Verfolgung eigennütziger Motive zum Schaden der Gesamtheit verbietet. Zur Erziehung der wirtschaftenden Menschen im Geiste dieser Wirtschaftsgesinnung und zu ihrer Einhaltung im Wirtschaftsleben bedient sich die Volksführung vor allem der Organisationen der nationalsozialistischen Bewegung, voran der Deutschen Arbeitsfront.

IV. **Die Volksführung regelt** den **Einsatz der öffentlichen Initiative** in der Volkswirtschaft. Sie bedient sich hierzu vor allem des staatlichen Verwaltungsapparates. Es können aber auch die Organisationen der nationalsozialistischen Bewegung Träger der öffentlichen Initiative im Wirtschaftsleben sein (z. B. die Deutsche Arbeitsfront beim Bau des Volkswagenwerkes in Fallersleben).

**Die öffentliche Initiative** im Wirtschaftsleben **äußert sich** meist:

1. **Entweder in** einer **Beschränkung der privaten Initiative** (Beispiele: die zahlreichen auf Grund des Zwangskartellgesetzes getroffenen Maßnahmen).
2. **Oder in** einer Anregung und **Förderung der privaten Initiative** (Beispiele: Vierjahresplanunternehmungen, Gemeinschaftswerke, Reichsbürgschaften).
3. **Oder** in der **unmittelbaren Erfüllung wirtschaftlicher Großaufgaben** durch öffentliche Unternehmungen (Beispiele: Reichswerke Hermann Göring, Volkswagenwerk Fallersleben.

## III. Mittel der hoheitlichen Wirtschaftsführung.

I. **Rechtliche Gestaltungsmittel der staatlichen Wirtschaftsführung** sind vor allem:

1. **Die Wirtschaftsgesetzgebung.** Sie stellt die das Wirtschaftsleben ordnenden Rechtsnormen fest.

   a) **Die gesetzgebende Gewalt, die als Bestandteil der Staatsgewalt in der Person des Führers und Reichskanzlers gipfelt, ist auf dem Gebiete des Wirtschaftsrechts durch zahlreiche Ermächtigungen stark gestaffelt.** Besonders häufig ist die Ermächtigung des Wirtschaftsministers, dem vielfach die Befugnis zur weiteren Ermächtigung unterer Behörden erteilt wird.



   b) **Die äußere Bezeichnung der Gesetzgebungsakte ist sehr verschieden.** Der „oberste gewissermaßen führende Typus der Gesetzgebung" (Hedemann) ist das „Gesetz" (im formellen Sinne). Der Ressortminister erläßt meist „Verordnungen". Sehr häufig, namentlich auf dem Gebiete des Vierjahresplanes, ergehen „Anordnungen" seitens der ermächtigten Stellen. Andere Formen sind „Tarifordnungen", „Richtlinien", „Anweisungen", „Runderlasse", „Erlasse" usw.

2. **Die Wirtschaftsverwaltung.** Ihr obliegt im Rahmen des geltenden Rechtes die unmittelbare Gestaltung des Wirtschaftslebens, insbesondere durch Erlaß von individuellen Geboten und Verboten.

   z.B. Das an ein Unternehmen gerichtete Gebot der Stillegung des Betriebes, der an ein Gefolgschaftsmitglied gerichtete „wirtschaftliche Gestellungsbefehl".

3. **Die Wirtschaftsgerichtsbarkeit.** Sie hat neben ihrer rein entscheidenden Tätigkeit auch einen großen Einfluß auf die Wirtschaftsgestaltung.

   a) **Auf dem Gebiete der Zivilgerichtsbarkeit** haben die Sondergerichte, die für Teilgebiete des Wirtschaftsrechts bestehen (z.B. Arbeitsgerichte, Reichswirtschaftsgericht), das **richterliche Gestaltungsrecht** in besonders ausgeprägter Form entwickelt. Eine weitere Form der richterlichen Rechtsgestaltung ist die „richterliche Vertragshilfe", die aus Anlaß des Krieges stark ausgebaut ist.

   b) **Die Schiedsgerichtsbarkeit,** die im Rahmen der wirtschaftlichen Eigenverwaltung eine beherrschende Bedeutung erlangt hat, zeigt teilweise (z.B. in der landwirtschaftlichen Marktregelung) die **ausgesprochene Tendenz, rechtsgestaltend im Sinne eines Rechtsausgleichs zu wirken.**

   c) **Die Ehrengerichtsbarkeit** ist mit der wachsenden **Betonung ideeller Gesichtspunkte** im Wirtschaftsleben immer mehr zu einer Einrichtung geworden, die der obrigkeitlichen Wirtschaftsgestaltung dient.

   d) **Auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit dient die Ordnungsstrafe,** die sich von der Kriminalstrafe namentlich durch das Fehlen des diskriminierenden Charakters unterscheidet, der Ordnung des Wirtschaftslebens. Ihre Bedeutung ist seit 1933 ständig im Zunehmen.

II. **Die nationalsozialistische Bewegung bedient sich** zur Einflußnahme auf die Wirtschaft, soweit sie dazu berufen ist, **der ihr wesenseigenen Gestaltungsmittel.**

Hervorzuheben ist namentlich die Erziehungsaufgabe der Bewegung, der vor allem die Deutsche Arbeitsfront (vgl. unten S. 21) dient. Von besonderer Bedeutung sind ferner die Gauwirtschaftsberater der NSDAP.

## IV. Der Beauftragte für den Vierjahresplan.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan ist **die höchste wirtschaftliche Instanz innerhalb der Volksführung.**

Seine Einsetzung im Jahre 1936 bezweckte ursprünglich, die Durchführung des zweiten Vierjahresplans, der die Erringung der deutschen Wirtschaftsfreiheit zum Gegenstand hatte, sicherzustellen. Allmählich hat sich der Beauftragte für den Vierjahresplan über diesen besonderen Auftrag hinaus zu einer allgemeinen wirtschaftspolitischen Führungsinstanz entwickelt.

## A. Die Rechtsetzungsgewalt des Beauftragten für den Vierjahresplan.

Durch VO. vom 18. X. 1936 hat der Führer dem Beauftragten für den Vierjahresplan die „Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften" übertragen.

I. **Dem Beauftragten für den Vierjahresplan ist hiermit im Rahmen seines Auftrags Rechtsetzungsgewalt übertragen** worden. Ob eine von ihm getroffene Regelung eine Rechtsverordnung oder eine allgemeine Verwaltungsvorschrift ist, bestimmt sich nicht nach ihrer Bezeichnung als „Verordnung", „Anordnung", „Erlaß" usw., sondern nach ihrem Inhalt.

1. **Die Rechtsverordnungen enthalten Rechtssätze,** die wie ein Gesetz mit verbindlicher Wirkung der Allgemeinheit Pflichten auferlegen oder Rechte verleihen.

Der Erlaß von „Gesetzen" (im formellen Sinne) ist dem Beauftragten für den Vierjahresplan nicht übertragen. Diese Beschränkung ist jedoch im wesentlichen nur von formeller Bedeutung, da es keine Abgrenzung gibt zwischen solchen Rechtssätzen, die nur durch Gesetz, und solchen, die auch durch Verordnung erlassen werden können. Durchweg ist es üblich geworden, Rechtssätze von besonderer Tragweite für das gesamte Volk durch Gesetz zu erlassen. Ein dahingehender Verfassungsrechtssatz besteht aber nicht. Es gibt zahlreiche Gesetze, die an allgemeiner Bedeutung hinter Verordnungen usw. erheblich zurückstehen.

a) Gegenstand einer Rechtsverordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan kann nicht nur eine Maßnahme zur unmittelbaren Durchführung des Vierjahresplans sein, sondern auch eine Maßnahme, die in erster Linie der Gestaltung der neuen Wirtschaftsordnung dient.

b) Alle Rechtsverordnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Veröffentlichung. Die Veröffentlichung erfolgt durch den Beauftragten für den Vierjahresplan selbst. Vgl. Näheres in der 2. VO. zur Durchführung des Vierjahresplans vom 5. XI. 1936.

c) In Kraft treten alle Rechtsverordnungen, soweit nicht in ihnen selbst etwas anderes bestimmt ist, mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage.

2. **Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften enthalten** generelle **Anweisungen an Dienststellen oder Behörden** (z. B. Dienstvorschriften, Anstaltsordnungen) und begründen daher im Gegensatz zu den Rechtsverordnungen keine Pflichten oder Rechte für die Allgemeinheit.

a) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften brauchen ebenfalls nicht unmittelbar Maßnahmen zur Durchführung des zweiten Vierjahresplans zu betreffen, sondern sind auch dann gültig, wenn sie in erster Linie dazu bestimmt sind, der Gestaltung der neuen Wirtschaftsordnung zu dienen.

b) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften sind teils solche, „die zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden müssen", teils solche, die nur einem engeren Kreise bekanntgegeben oder mehr oder weniger geheimgehalten werden.

c) Die zur öffentlichen Kenntnis zu bringenden Verwaltungsvorschriften treten, soweit sie nicht selbst etwas anderes bestimmen, am Tage nach der



Veröffentlichung in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der sonstigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften richtet sich nach ihrem Inhalt.

II. **Im übrigen gelten** für die von dem Beauftragten für den Vierjahresplan erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften **folgende Grundsätze:**

1. Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote, die in Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften enthalten sind, werden im allgemeinen mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe in unbegrenzter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Vgl. Näheres in der 2. VO. zur Durchführung des Vierjahresplans vom 5. XI. 1936.

2. Schäden, die durch veröffentlichte Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften entstehen, werden nicht ersetzt, und zwar weder durch den Staat, noch durch eine andere Stelle. Vgl. Näheres a. a. O.

## B. Die Befehlsgewalt im Staat.

Durch die VO. vom 18. X. 1936 hat der Führer dem Beauftragten für den Vierjahresplan die Berechtigung verliehen, „alle Behörden, einschließlich der obersten Reichsbehörden, anzuhören und mit Weisungen zu versehen".

I. **Der Beauftragte für den Vierjahresplan kann** hiernach die **oberste Befehlsgewalt im Staat insoweit ausüben, als** es sich um Maßnahmen handelt, die entweder unmittelbar zur **Durchführung des zweiten Vierjahresplans** bestimmt sind **oder** ihm mittelbar dadurch dienen, daß sie zur **Gestaltung der deutschen Wirtschaftsordnung** beitragen. Inhaltlich umfaßt die Befehlsgewalt:

1. **Das Recht,** sich von allen staatlichen Behörden **Bericht erstatten zu lassen** und dabei einen außerordentlichen direkten Dienstweg zu beschreiten.

2. **Das Recht, Befehle** an alle staatlichen Behörden, insbesondere auch an die Reichsminister als oberste Reichsbehörden, **zu erteilen** und nötigenfalls mit den Disziplinarmitteln des Staates durchzusetzen.

Keine Befehlsgewalt und Anhörungsbefugnis besteht gegenüber den deutschen Gerichten, die in ihrer Rechtsprechung unabhängig sind.

II. **Zentrales Exekutivorgan des Beauftragten für den Vierjahresplan** war **ursprünglich eine besondere Dienststelle** unter der Bezeichnung „Ministerpräsident Generaloberst (jetzt Reichsmarschall) Göring, Beauftragter für den Vierjahresplan". **Heute** bedient sich der Beauftragte für den Vierjahresplan zur Durchführung seiner allgemeinen wirtschaftspolitischen Führungsaufgabe sowohl der bestehengebliebenen Sondereinrichtungen dieser Dienststelle als auch der **jeweils zuständigen Obersten Reichsbehörden, vor allem** des **Reichswirtschaftsministeriums,**

in das zahlreiche Einrichtungen der besonderen Dienststelle einbezogen worden sind.

Bestehengebliebene Sondereinrichtungen sind:

1. **Die Geschäftsgruppen des Beauftragten für den Vierjahresplan.**
   a) Die Geschäftsgruppe Preisbildung hat durch die Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung, der die Stellung einer Obersten Reichsbehörde hat, eine besondere Ausgestaltung erfahren. Vgl. unten S. 117.
   b) Außerdem bestehen Geschäftsgruppen für Arbeitseinsatz (mit zwei Abteilungen), Ernährung, Devisen, Forsten und Verkehr.
2. **Die Generalbevollmächtigten des Beauftragten für den Vierjahresplan, die bestimmte Fachgebiete bearbeiten:**
   a) Der Generalbevollmächtigte für das Kraftfahrwesen.
   b) Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft.
   c) Der Generalbevollmächtigte für Sonderfragen der chemischen Erzeugung.
   d) Der Generalbevollmächtigte für die deutsche Energiewirtschaft.
   e) Der Generalbevollmächtigte für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung.

   Die Generalbevollmächtigten gehören sämtlich dem „Reichsausschuß für Leistungssteigerung" an, der durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 12. I. 1939 errichtet worden ist.
3. **Die Beauftragten und Sonderbeauftragten des Beauftragten für den Vierjahresplan, die gleichfalls bestimmte Fachgebiete bearbeiten:**
   a) Der Beauftragte für die Leistungssteigerung im Bergbau.
   b) Der Beauftragte für die Förderung der Erdölgewinnung.
   c) Der Sonderbeauftragte für technische Nachrichtenmittel.
   d) Der Generalbevollmächtigte für die Maschinenproduktion (Sonderbeauftragter für einzelne Fragengebiete).
   e) Die Haupttreuhandstelle Ost u. a.
4. **Der Generalrat des Beauftragten für den Vierjahresplan.** Er hat die Arbeiten der einzelnen Fachressorts aufeinander abzustimmen, die wichtigsten Probleme der politischen Wirtschaftsführung zu klären und die Richtlinien für ihre Lösung festzulegen. Die Durchführung der notwendigen Maßnahmen verbleibt in vollem Umfange bei den einzelnen Fachbehörden.

   Mitglieder des Generalrates sind u. a. die Staatssekretäre des Beauftragten für den Vierjahresplan und der mit wirtschaftspolitischen Fragen befaßten Ministerien, ferner der Stellvertreter des Führers, der Reichskommissar für die Preisbildung und der Chef des Wehrwirtschaftsamtes im Oberkommando der Wehrmacht.

### C. Die Befehlsgewalt in der Bewegung.

Durch die VO. vom 18. X. 1936 hat der Führer dem Beauftragten für den Vierjahresplan die Berechtigung verliehen, „alle Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände anzuhören und mit Weisungen zu versehen".

I. **Der Beauftragte für den Vierjahresplan kann** hiernach **oberste Befehlsgewalt in der Bewegung insoweit ausüben,**



**als** es sich um Maßnahmen handelt, die entweder unmittelbar zur **Durchführung des zweiten Vierjahresplans** bestimmt sind **oder** ihm mittelbar dadurch dienen, daß sie zur **Gestaltung der neuen deutschen Wirtschaftsordnung** beitragen. Inhaltlich umfaßt die Befehlsgewalt:

1. **Das Recht, sich Bericht erstatten zu lassen** und dabei einen unmittelbaren direkten Dienstweg zu beschreiten.
2. **Das Recht, Befehle** an die Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände **zu erteilen** und nötigenfalls mit den Disziplinarmitteln der Partei durchzusetzen.

Keine Befehlsgewalt und Anhörungsbefugnis besteht gegenüber den Parteigerichten (Oberstes Parteigericht, Gaugerichte, Kreis- bzw. Ortsgerichte), die in ihrer Rechtsprechung nur vom Führer abhängig sind.

II. **Auf Wunsch des Beauftragten für den Vierjahresplan** und des Stellvertreters des Führers hat der Reichsschatzmeister die **„Reichszentralstelle für die Durchführung des Vierjahresplans bei der NSDAP.,** ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden" in München **geschaffen.**

---

## Zweiter Teil.

# Die staatliche Wirtschaftsverwaltung.

Die staatliche Wirtschaftsverwaltung im weiteren Sinne umfaßt alle Behörden, die mit wirtschaftlichen Verwaltungsaufgaben betraut sind. Sie werden im Rahmen dieser Darstellung meist dort behandelt, wo von den wirtschaftlichen Vorgängen die Rede ist, mit denen sie es zu tun haben (z.B. die Reichstreuhänder und Sondertreuhänder der Arbeit unter Lohngestaltung, die Arbeitsämter unter Arbeitseinsatz, die Preisbehörden unter Preisregelung usw.). Die staatliche Wirtschaftsverwaltung im engeren Sinne umfaßt außer den Zentralstellen nur diejenigen Einrichtungen, die durch die VO. vom 27. VIII. 1939 errichtet worden sind, um die bereits vorhandenen wirtschaftlichen Behörden in der Mittelinstanz einheitlich auszurichten und einen geeigneten Mittel- und Unterbau für diejenigen wirtschaftlichen Zentralbehörden zu schaffen, die einen solchen bisher entbehrt hatten. An dieser Stelle ist nur von der staatlichen Wirtschaftsverwaltung im engeren Sinne die Rede.

I. **Die Reichsstufe.**

Zur Reichsstufe der staatlichen Wirtschaftsverwaltung gehören:

1. **Der Beauftragte für den Vierjahresplan.**
2. **Die Obersten Reichsbehörden** der wirtschaftlichen Ressorts, vor allem das Reichswirtschaftsministerium.
3. **Die sonstigen staatlichen Zentraldienststellen** mit wirtschaftlichen Führungsaufgaben.

### II. Die Mittelstufe.

1. **Zu Mittelbehörden** der staatlichen Wirtschaftsverwaltung sind **einzelne Reichsstatthalter, Landeswirtschaftsminister, Oberpräsidenten** und **Regierungspräsidenten bestellt** worden.

   a) Die Bezirke der Mittelbehörden (Wehrwirtschaftsbezirke) decken sich im allgemeinen mit den Wehrkreisen.

   b) Die Mittelbehörden haben alle wirtschaftlichen Maßnahmen, die von einer dazu befugten Dienststelle der Reichsstufe angeordnet werden, innerhalb ihres Bezirkes einheitlich auszurichten und zu lenken.

   c) Bei den Mittelbehörden sind „Führungsstäbe Wirtschaft" gebildet worden, die namentlich alle wirtschaftliche Vorgänge innerhalb des Wehrwirtschaftsbezirks zu beobachten, die Entscheidungen des Behördenchefs vorzubereiten und für eine einheitliche Vertretung des Wehrwirtschaftsbezirks gegenüber der Wehrmacht zu sorgen haben.

2. Als **Kriegswirtschaftsbehörden** der Mittelstufe sind durch VO. vom 27. VIII. 1939 **errichtet** worden:

   a) **Bezirkswirtschaftsämter** im Sachbereich des Reichswirtschaftsministeriums.

   Sie sind bei den Mittelbehörden der Wirtschaftsverwaltung (oben a) eingerichtet worden.

   b) **Landes-(Provinzial-)Ernährungsämter** im Sachbereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

   Sie sind nicht nur bei den Mittelbehörden der Wirtschaftsverwaltung, sondern bei allen Obersten Landesbehörden und in Preußen bei allen Oberpräsidenten errichtet worden.

   c) **Forst- und Holzwirtschaftsämter** im Sachbereich des Reichsforstamtes.

   Sie sind nur bei den Mittelbehörden der Wirtschaftsverwaltung errichtet worden.

### III. Die Unterstufe.

Durch die VO. vom 27. VIII. 1939 sind als Kriegswirtschaftsbehörden geschaffen worden:

1. **Wirtschaftsämter.**

   Sie sind in den Landkreisen bei den Landräten und in den Stadtkreisen bei den Oberbürgermeistern errichtet und unterliegen den Weisungen der Bezirkswirtschaftsämter.

2. **Ernährungsämter.**

   Sie sind gleichfalls bei den Landräten und Oberbürgermeistern errichtet und unterliegen den Weisungen der Landes-(Provinzial-)Ernährungsämter.

3. **Sachverständige für die Forst- und Holzwirtschaft.**

   Sie stehen den Wirtschafts- und Ernährungsämtern zur Beratung solcher Fragen zur Verfügung, die das Gebiet der Forst- und Holzwirtschaft berühren.

---



Dritter Teil.

# Die wirtschaftliche Eigenverwaltung.

## A. Der Reichsnährstand.

Der Reichsnährstand ist die **Zusammenfassung aller in der Ernährungswirtschaft tätigen Menschen.** Er umfaßt dementsprechend alle Betriebe der Landwirtschaft (einschließlich der Forstwirtschaft), des Gartenbaues, der Fischerei und der Jagd, die landwirtschaftlichen Genossenschaften, den Landhandel und die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Seinem Wesen nach ist der Reichsnährstand vor allem ein wirtschaftliches Führungsinstrument der Bewegung. Seine Anfänge liegen in der Kampfzeit, in welcher Walther R. Darré im Auftrag des Führers das Bauerntum unter der Fahne des Nationalsozialismus sammelte. Seine wichtigste Rechtsgrundlage ist das Reichsnährstandsgesetz vom 15. VII. 1933 mit seinen Durchführungsverordnungen.

### 1. Aufbau des Reichsnährstandes.

Der Reichsnährstand gliedert sich aufbaumäßig in eine Oberstufe (Reichsbauernführer), eine obere Mittelstufe (Landesbauernschaften), eine untere Mittelstufe (Kreisbauernschaften) und eine Unterstufe (Ortsbauernschaften). Außerdem bestehen zwei gesamtständische Organe (Reichsbauernrat und Reichsbauerntag).

I. **Die Oberstufe** bildet **der Reichsbauernführer** mit seinem Stabsamt und dem Verwaltungsamt. Der Reichsbauernführer, der vom Führer ernannt wird, ist der oberste Leiter und gesetzliche Vertreter des gesamten Reichsnährstandes. Sein ständiger Vertreter ist der Reichsobmann.

1. Das Stabsamt untersteht unmittelbar dem Reichsbauernführer. Es ist gleichsam der Generalstab des Reichsnährstandes mit der Aufgabe, die wichtigsten Grundsätze seiner Arbeit aufzustellen und weiter zu entwickeln.

2. Das Verwaltungsamt umfaßt außer drei inneren Hauptabteilungen (für Verwaltungs- und Vermögensangelegenheiten) die drei fachlichen Hauptabteilungen „Der Mensch", „Der Hof" und „Der Markt". Der Hauptabteilung „Der Markt" angeschlossen bzw. eingegliedert sind:

   a) Die Hauptvereinigungen. Vgl. Näheres unten S. 74.

   b) Die Beauftragten des Reichsnährstandes. Vgl. Näheres unten S. 76.

   c) Der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften.

II. **Die obere Mittelstufe** bildet **der Landesbauernführer** mit drei inneren Landeshauptabteilungen und drei fachlichen Landeshauptabteilungen. Der Landesbauernführer ist der Leiter der Landesbauernschaft und als solcher dem Reichsbauernführer verantwortlich. Sein Stellvertreter ist der Landesobmann.

Die Landeshauptabteilungen entsprechen den Abteilungen der Oberstufe. Der Landeshauptabteilung „Der Markt" angeschlossen bzw. eingegliedert sind:

1. Die Marktverbände. Vgl. Näheres unten S. 74.
2. Die Landesverbände (Revisionsverbände) der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften.

III. **Die untere Mittelstufe,** die praktisch besonders wichtig ist, bildet **der Kreisbauernführer** mit drei fachlichen Kreishauptabteilungen. Er ist der Leiter der Kreisbauernschaft und als solcher dem Landesbauernführer verantwortlich.

Die fachlichen Kreishauptabteilungen entsprechen den fachlichen Hauptabteilungen der Oberstufe.

IV. **Die Unterstufe** bildet **der Ortsbauernführer.** Er ist der Leiter der Ortsbauernschaft und als solcher dem Kreisbauernführer verantwortlich.

In gewissen größeren Kreisen gibt es zwischen den Kreis- und Ortsbauernschaften noch Bezirksbauernschaften.

V. **Gesamtständische Organe** sind der Reichsbauernrat und der Reichsbauerntag.

1. **Der Reichsbauernrat** ist seinem Wesen nach ein Beirat des Reichsbauernführers und setzt sich aus den Bauernführern und einzelnen um das Bauerntum oder den Reichsnährstand verdienten Männern zusammen.

   Neben den Landesbauernführern stehen Landesbauernräte.

2. **Der Reichsbauerntag** ist seinem Wesen nach keine ständige organisatorische Einrichtung, sondern ein alljährliches Zusammentreffen des Bauerntums und der Landwirtschaft in Goslar zur Entgegennahme von Rechenschaftsberichten über das Geleistete und von Richtlinien für die bevorstehende Arbeit.

   In der letzten Zeit ist von der Abhaltung des Reichsbauerntages wegen der Gesamtlage verschiedentlich abgesehen worden.

### 2. Einschaltung des Reichsnährstandes in die staatliche Kriegswirtschaftsverwaltung.

I. **Der Reichsnährstand** ist in seiner Gesamtheit **dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unterstellt** worden.

Das bedeutet, daß der Reichsnährstand für die Dauer der Kriegswirtschaft nach außen die Stellung einer staatlichen Verwaltungsbehörde hat.

II. **Die Landes- und Kreisbauernschaften** sind **in die Landes-(Provinzial-)Ernährungsämter** bzw. **Ernährungsämter eingegliedert** worden.

1. Leiter des Landes-(Provinzial-)Ernährungsamtes ist regelmäßig der Landesbauernführer. Die Abteilung des Landes-(Provinzial-)Ernährungsamtes, die für die Bedarfsdeckung zu sorgen hat, wird durch die Landesbauernschaft gebildet.



2. Leiter des Ernährungsamtes ist regelmäßig der Kreisbauernführer. Die Bedarfsdeckungsabteilung des Ernährungsamtes wird durch die Kreisbauernschaft gebildet.

III. **Die Hauptvereinigungen** sind **Träger der öffentlichen Bewirtschaftung** der Ernährungsgüter. Vgl. unten S. 90.

1. Jede Hauptvereinigung stellt für ihren Geschäftsbereich einen Bewirtschaftungs- und Verteilungsplan auf, der der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bedarf, und erledigt die sich aus diesem Plan ergebenden Verwaltungsaufgaben.
2. Bei jeder Hauptvereinigung können „Geschäftsabteilungen" eingerichtet werden, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Sie erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben nach den grundsätzlichen Anweisungen der Hauptvereinigung.

## B. Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Handwerk) und des Verkehrsgewerbes.

Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft ist die „**Zusammenfassung und Einteilung** (Gliederung) **der gewerblichen Unternehmungen** mit den Zielen, diesen Unternehmungen die zur Verwirklichung des Führungsanspruches des Staates erlassenen Maßnahmen zu übermitteln und zu erläutern und sie notfalls durchzuführen und zu ergänzen, sowie dem Staat für seine Entscheidungen die Sachkunde der Praxis zur Verfügung zu stellen und schließlich in Selbstverantwortung durch Gemeinschaftsarbeit die Betriebe zu Höchstleistungen für Volk und Staat in Stand zu setzen" (Barth).

Sie ist durch Zusammenfassung aus früheren Zusammenschlüssen von Unternehmungen hervorgegangen und auf der Grundlage des **Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. II. 1934** und seiner Durchführungsverordnungen weiter entwickelt worden.

### 1. Aufbau der Organisation.

Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft gliedert sich aufbaumäßig in eine Oberstufe (Reichswirtschaftskammer, Reichsgruppen usw.), in eine Mittelstufe (Wirtschaftskammern, Bezirkswirtschaftsgruppen usw.) und in eine Unterstufe (Industrie- und Handelskammern, Bezirksuntergruppen usw.).

I. **In der Oberstufe** bestehen die **Reichswirtschaftskammer** und die **Gruppen** (Reichsgruppen, Wirtschaftsgruppen bzw. Reichsinnungsverbände, Fachgruppen und Fachuntergruppen).

1. **Die Reichswirtschaftskammer ist die Vertretung der gesamten Organisation der gewerblichen Wirtschaft. Ihr angegliedert ist die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern, deren Leitung und Geschäftsführung durch Personalunion mit der Reichswirtschaftskammer verbunden ist.**
2. **Die sieben Reichsgruppen (Industrie, Handel, Banken, Versicherungen, Energiewirtschaft, Fremdenverkehr und Handwerk) gliedern sich im allgemeinen in Wirtschaftsgruppen (beim Handwerk in Reichsinnungsverbände) sowie weiter in Fachgruppen und zum Teil in Fachuntergrup-**

pen. Das verwaltungsmäßige Kernstück bilden meist die Wirtschaftsgruppen, die insbesondere auch im Besitze der Beitragshoheit sind.

Die Reichsgruppe **Handwerk** nimmt insoweit eine gewisse Sonderstellung ein, als sie zugleich die Reichsspitze des Reichsstandes des deutschen Handwerks darstellt. Außerdem ist ihr der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag angegliedert.

II. **In der Mittelstufe** bestehen in den einzelnen Bezirken **Wirtschaftskammern und bezirkliche Gliederungen der Gruppen** (fachlich-bezirkliche Gruppen).

1. Die Wirtschaftskammern sind die Vertretungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft eines bestimmten Bezirks.
2. Fachlich-bezirkliche Gruppen bestehen nur dort, wo es erforderlich ist.

III. **In der Unterstufe** bestehen an den einzelnen Orten **Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern** und, soweit erforderlich, **örtliche Gliederungen der Gruppen** bzw. der Wirtschaftskammern.

1. Die Industrie- und Handelskammern sind überfachliche Zusammenschlüsse der gewerblichen Unternehmungen (mit Ausnahme der Handwerksbetriebe) ihres Bezirks. Sie sind keine Vertretungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft in ihrem Bezirk.
2. Die Handwerkskammern sind Vertretungen der Handwerksbetriebe ihres Bezirks. Zu ihnen gehören alle in die Handwerksrollen eingetragenen Betriebe.
3. Oertliche Gliederungen der Gruppen bzw. der Wirtschaftskammern bestehen namentlich im Handel, im Fremdenverkehr und im Handwerk (Innungen, in Kreishandwerkerschaften zusammengeschlossen).

### 2. Einschaltung der Organisation in die staatliche Kriegswirtschaftsverwaltung.

I. **Die Zusammenarbeit in der Oberstufe** vollzieht sich vor allem in der Weise, daß das Reichswirtschaftsministerium und die sonstigen Zentralbehörden die Reichswirtschaftskammer und die Reichs- und Wirtschaftsgruppen zur **Beratung und Unterstützung** sowie zur **Erfüllung bestimmter Aufgaben** heranziehen.

Gegebenenfalls werden auch die Fach- und Fachuntergruppen herangezogen, denen außerdem eine Reihe von Sonderaufgaben obliegt.

II. **Die Zusammenarbeit in der Mittelstufe** beruht vor allem darauf:

1. Daß die bezirklichen und örtlichen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft in weitem Umfange den Weisungen der Oberpräsidenten (bzw. der Reichsstatthalter, Landeswirtschaftsminister, Regierungspräsidenten) unterstellt worden sind.
2. Daß die Bezirkswirtschaftsämter sich der Wirtschaftskammern, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern ihres Bezirks zur Unterstützung bei Erledigung ihrer Aufgaben bedienen können.



### 3. Der organische Aufbau des Verkehrs.

Die Rechtsgrundlage bildet die VO. über den organischen Aufbau des Verkehrs vom 25. XI. 1935. Die Organisation des Verkehrsgewerbes ist Mitglied der Reichswirtschaftskammer.

I. **Das Verkehrswesen ist fachlich in die Reichsverkehrsgruppen** Seeschiffahrt, Binnenschiffahrt, Kraftfahrgewerbe, Schienenbahnen, Spedition und Lagerei sowie Hilfsgewerbe **gegliedert.**

Die Reichsverkehrsgruppen sind nach Bedarf in Fachgruppen und Fachuntergruppen untergeteilt.

II. **Die Reichsverkehrsgruppen,** die Fachgruppen und die Fachuntergruppen sind, soweit ein zwingendes Bedürfnis danach besteht, **bezirklich untergegliedert.**

Jede Gruppe des Verkehrsgewerbes hat einen Leiter und einen Beirat.

## C. Die Reichskulturkammer.

**Die Reichskulturkammer hat in erster Linie** keine wirtschaftlichen, sondern **kulturelle Aufgaben.** Als Zusammenfassung aller Kulturschaffenden ist sie aber auch von wirtschaftlicher Bedeutung.

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen der Reichskulturkammer sind das Reichskulturkammergesetz vom 22. IX. 1933 mit seinen Durchführungsverordnungen, das Schriftleitergesetz vom 4. X. 1934, das Lichtspielgesetz vom 16. II. 1934 und das Theatergesetz vom 15. V. 1934.

I. **Die Gesamtheit der Kulturschaffenden** ist in der Reichskulturkammer **in 6 Einzelkammern** (Reichsmusikkammer, Reichskammer der bildenden Künste, Reichstheaterkammer, Reichsschrifttumskammer, Reichspressekammer und Reichsfilmkammer) **zusammengefaßt.** Vgl. Näheres Heft 1 S. 94 ff.

Die Einzelkammern sind fachlich in „Fachverbände" (mit eigener Rechtspersönlichkeit) und „Fachschaften" (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) gegliedert.

II. **Die bezirkliche Gliederung** der Reichskulturkammer ist **an die politische Gaueinteilung angelehnt.**

---

Vierter Teil.

# Die Deutsche Arbeitsfront.

**Die Deutsche Arbeitsfront** (DAF.) ist keine wirtschaftliche Organisation. Sie ist vielmehr die **Zusammenfassung aller schaffenden Deutschen** der Stirn und der Faust **zu einer nationalsozialistischen Weltanschauungsgemeinschaft.** Ihrem Wesen nach ist sie ein sozial-

politisches Führungsinstrument der Bewegung und als solches von grundlegender Bedeutung auch für das gesamte Wirtschaftsleben.

Am 6. V. 1933 gab der Stabsleiter der PO. der NSDAP. (jetzt Reichsorganisationsleiter) in einem Gründungsaufruf die Gründung der DAF. bekannt, die dann unter der Schirmherrschaft des Führers am 10. V. 1933 erfolgte. Ihr gesetzliches Fundament hat die DAF. durch die VO. des Führers und Reichskanzlers vom 24. X. 1934 gefunden.

## A. NSDAP. und DAF.

I. **Die DAF. ist ein der NSDAP. angeschlossener Verband** im Sinne des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. XII. 1933.

Sie hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist Trägerin eines eigenen Vermögens.

II. **Die DAF.** ist in ihrer Gliederung **auf das engste mit der NSDAP. verbunden.** Insbesondere sind:

1. Der Reichsleiter der DAF. zugleich Reichsorganisationsleiter der NSDAP.
2. Die NSBO. als Organisationsträger der DAF. zugleich ein Hauptamt in der Reichsorganisationsleitung der NSDAP.
3. Die Amtsleiter des Zentralbüros der DAF. zugleich Amtsleiter (teilweise Hauptamtsleiter) der Reichsleitung der NSDAP.
4. Die Abteilungsleiter der einzelnen Aemter der DAF. zugleich Hauptstellenleiter der NSDAP.

## B. Aufbau der DAF.

Die DAF. gliedert sich bezirklich in eine Zentralinstanz, Gaue, Kreise, Ortsgruppen und Betriebe.

### I. Die Zentralinstanz.

Sie wird von dem **Zentralbüro** und der **Reichsarbeitskammer** gebildet.

1. Das Zentralbüro ist die oberste Führungsstelle der DAF. Seine friedensmäßige Organisation umfaßt Zentralämter (z.B. Amt Werkschar und Schulung, Amt für Rechtsberatungsstellen, Amt Soziale Selbstverantwortung, Jugendamt, Frauenamt, Amt für Berufserziehung und Betriebsführung, Amt für Arbeitseinsatz u. a.), Fachämter (z.B. Nahrung und Genuß, Eisen und Metall, Bergbau, Steine und Erden u. a.), die beiden DAF.-Abteilungen Wehrmacht und Luftfahrt, den Obersten Ehren- und Disziplinarhof, die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" (mit dem Internationalen Zentralbüro für Freude und Arbeit) und die Zentralstelle für die Finanzwirtschaft der DAF. (mit dem Amt für wirtschaftliche Unternehmungen der DAF.).
2. Die Reichsarbeitskammer ist die Zusammenfassung der in den einzelnen Wirtschaftsgebieten aus den Waltern der Deutschen Arbeitsfront, maßgeblichen Betriebsführern und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zwecks gemeinschaftlicher Beratung sozialer Fragen gebildeten Arbeitskammern. Sie bildet mit der Reichswirtschaftskammer den Reichsarbeits- und Wirtschaftsrat, der den gemeinsamen Oberbau über der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und der Deutschen Arbeitsfront darstellt. Entsprechend bestehen in den einzelnen Gauen Wirtschafts- und Arbeitsräte.



### II. Die Gaue.

An der Spitze des einzelnen Gaues steht der **Gauobmann.** Seine Gauwaltung gliedert sich in drei Hauptarbeitsgebiete.

### III. Die Kreise.

An der Spitze des einzelnen Kreises steht der **Kreisobmann.** In den Kreiswaltungen sind im allgemeinen nur die Hauptarbeitsgebiete bzw. Arbeitsgebiete mit hauptamtlichen Mitarbeitern besetzt.

### IV. Die Ortsgruppen.

An der Spitze der einzelnen Ortsgruppe steht der **Ortsobmann,** der nach Bedarf ehrenamtliche Mitarbeiter seiner Ortswaltung heranzieht.

### V. Die Betriebe.

An der Spitze der DAF.-Mitglieder des einzelnen Betriebes steht der **Betriebsobmann.** Die Verantwortung für die Wirtschaftlichkeit des Betriebes und die Menschenführung im nationalsozialistischen Sinn obliegt jedoch dem Betriebsführer. Das Verhältnis des Betriebsführers zum Betriebsobmann wird vielfach mit dem des Kompaniechefs zum Oberfeldwebel verglichen (Starke).

---

Zweites Buch.

# Der Wirtschaftsraum.

Erster Teil.

## Die Ordnung des Innenwirtschaftsraums.

**Schrifttum:**

Fischer, Die Organisation der Raumordnung, in „Raumforschung und Raumordnung", 1938/225.

— Die Organisation der Raumordnung in Oesterreich und in den sudetendeutschen Gebieten, a. a. O. 1939/34.

Muhs, Die Raumordnung vor neuen Aufgaben, a. a. O. 1939/473.

K. Meyer, Volk und Lebensraum (Forschungen im Dienste von Raumordnung und Landesplanung), Beiträge zur Raumforschung und Raumordnung, Bd. 1, 1939.

Reinthaller, Deutscher Lebensraum (Voraussetzungen nationalsozialistischer Großwirtschaft), in „Das Reich" vom 4. VIII. 1940.

Der Innenwirtschaftsraum des deutschen Volkes besteht aus dem Staatsgebiet Groß-Deutschlands. Auf diesem Raum ist das deutsche Volk in den letzten Jahren durch zähe Arbeit und harte Entbehrung zur politischen Größe und wirtschaftlichen Freiheit aufgestiegen, die ihm jetzt den Zugang zu dem Rohstoff- und Güterreichtum weiter Gebiete der Erde erschließen und sichern. Die Ergiebigkeit des großdeutschen Innenwirtschaftsraums bildet aber nach wie vor die Grundlage der deutschen Machtstellung. Deshalb kommt der Ordnung des Innenwirtschaftsraums nach bestimmten raumpolitischen Grundforderungen — der sog. Raumordnung — auch in Zukunft besondere Bedeutung zu.

### I. Wesen der Raumordnung.

I. **Der Begriff der Raumordnung i. w. S. umfaßt** sowohl die wissenschaftliche Vorbereitungsarbeit (**Raumforschung**) als auch die praktische Ausführungsarbeit (**Raumordnung i. e. S.**).

1. Die Raumforschung hat die tatsächlichen Voraussetzungen der Raumgestaltung wissenschaftlich zu erarbeiten (z.B. durch Darstellung des Raumes) und die Forderungen zu entwickeln, die sich auf Grund dieses Zustandes ergeben.
2. Die Raumordnung i. e. S. hat die raumpolitischen Forderungen, die die Staatsführung bezeichnet hat, durch praktische Maßnahmen zu verwirklichen.



II. **Die Grundformen des großdeutschen Innenwirtschaftsraumes werden** — wie die eines jeden Wirtschaftsraumes — im wesentlichen **bestimmt durch:**

1. Die **Bodenbeschaffenheit** des Raumes.
2. Die **Bodenschätze** des Raumes.
3. Die **Verteilung der Menschen** im Raum.
4. Die landwirtschaftliche und industrielle **Nutzung des Raumes.**

Das Bild des großdeutschen Innenwirtschaftsraumes ist außerordentlich vielgestaltig, da Bodenbeschaffenheit, Bodenschätze, Menschenverteilung und Raumnutzung in den einzelnen Teilgebieten sehr verschieden sind. Vgl. Näheres Heft 28[1].

III. **Der großdeutsche Innenwirtschaftsraum** kann — wie jeder andere Wirtschaftsraum — **nur insoweit Gegenstand der Raumordnung** sein, **als er menschlicher Einwirkung unterliegt.**

1. **Menschlicher Einwirkung entzogen** sind die **Bodenbeschaffenheit** und die **Bodenschätze,** da sie fast ausschließlich durch die Natur bestimmt sind.
2. **Menschlicher Einwirkung unterworfen** sind die **Menschenverteilung und die Raumnutzung,** da sie in hohem Maße das Ergebnis menschlichen Wirkens sind.

### II. Grundlagen der Raumordnung.

#### A. Die bisherige Raumentwicklung.

**Die Verteilung der Menschen im deutschen Innenwirtschaftsraum und seine** gegenwärtige **Nutzung** sind **zu einem großen Teil** das **Ergebnis der Entwicklung im Zeitalter des Liberalismus,** der im 19. Jahrhundert seinen Höhepunkt erreichte. **Maßgebend** für die Menschenverteilung und Raumnutzung **war im liberalistischen Zeitalter** in erster Linie die **freie Entscheidung des wirtschaftenden Einzelmenschen,** die fast ausschließlich nach persönlicher Neigung oder privatem Eigennutz getroffen wurde.

Die Freiheit dieser Entscheidung war durch zwei Rechtsgrundsätze garantiert und gegen Einschränkungen von seiten des Staates gesichert. Es waren dies der Rechtsgrundsatz der Freizügigkeit. (Vgl. namentlich das Preußische Freizügigkeitsgesetz vom 1. XI. 1867 und Art. 111 Weim.Verf.) und der Rechtsgrundsatz der Gewerbefreiheit. (Vgl. namentlich §§ 1, 143 RGO. und Art. 153[3] Weim.Verf.)

### 1. Die Menschenverteilung im liberalistischen Zeitalter.

**Die Menschenverteilung** im deutschen Innenwirtschaftsraum, die sich im Laufe des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts im Schutze der Freizügigkeit und Gewerbefreiheit ergab, **wies** namentlich **zwei gefahrvolle Entwicklungsrichtungen auf:**

I. **Die Abnahme der Landbevölkerung** und das entsprechende Anwachsen der Städte (Land-Stadt-Zug).

Die Zahl der Landbevölkerung des alten Reichsgebiets (Gemeinden unter 2000 Einwohnern) verminderte sich von rd. 26 Mill. (1882) auf rd. 22 Mill. (1915), während allein die der Großstadtbevölkerung (Städte über 100 000) in der gleichen Zeit von rd. 3 Mill. auf rd. 15 Mill. zunahm.

II. **Die Entvölkerung des Ostens** und die entsprechende Zusammenballung der Bevölkerung im mittleren und westlichen Reichsgebiet (Ost-West-Zug).

Die Nachhaltigkeit dieser Bevölkerungsbewegung zeigt sich am besten in ihren Ergebnissen, die heute durch die Arbeitsbucherhebung festgestellt werden können. Nach der Arbeitsbucherhebung für das alte Reichsgebiet vom 25. VI. 1938 entfielen von den rd. 22 Mill. Arbeitsbuchpflichtigen allein rd. 6 Mill. auf die beiden Landesarbeitsamtsbezirke Brandenburg und Rheinland und weitere rd. 8 Mill. auf die Landesarbeitsamtsbezirke Bayern, Sachsen, Mitteldeutschland und Westfalen, während der Landesarbeitsamtsbezirk Pommern nur 570 000, der Landesarbeitsamtsbezirk Ostpreußen nur 670 000 und der Landesarbeitsamtsbezirk Schlesien nur rd. 1,4 Mill. Arbeitsbuchpflichtige aufwiesen.

### 2. Die Raumnutzung im liberalistischen Zeitalter.

**Die Raumnutzung,** die sich im Laufe des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts im Schutze der Freizügigkeit und Gewerbefreiheit ergab, **ist gekennzeichnet durch ihre rein ökonomische,** allein dem privaten Gewinn Rechnung tragende und gesamtwirtschaftliche Belange vielfach außer acht lassende **Ausrichtung,** die von der Wirtschaftslehre auf ihre Gesetzmäßigkeit untersucht worden ist.

I. **Die Gesetzmäßigkeit der landwirtschaftlichen Bodennutzung** im Zeitalter des Liberalismus hat vor allem der hervorragende und in vielem durchaus moderne Agrarpraktiker und Wissenschaftler **J. H. v. Thünen** in seinem Buch „Der isolierte Staat in Beziehung auf die Landwirtschaft und Nationalökonomie" (1826) untersucht.

Die Untersuchung von Thünes geht von der Voraussetzung eines sog. „isolierten Staates" aus, der von einer großen Stadt in der Mitte einer gleichmäßig fruchtbaren Ebene ohne Flüsse und Kanäle gebildet und durch eine unkultivierte Wildnis von der übrigen Welt gänzlich getrennt wird. In einem solchen Fall werden nach seiner Lehre in **der Nähe der Stadt** im allgemeinen **solche Produkte** gebaut oder gewonnen werden müssen, „die im Verhältnis zu ihrem Wert ein großes Gewicht haben oder einen großen Raum einnehmen, und **deren Transportkosten** nach der Stadt so **bedeutend** sind, daß sie aus entfernten Gegenden nicht mehr geliefert werden können, sowie auch **solche Produkte, die dem Verderben leicht unterworfen sind** und frisch verbraucht werden müssen" (also z.B. feinere Gartengewächse wie Blumenkohl, Erdbeeren, Salat



sowie Milchprodukte u. a.). Dabei wird man die Früchte so hintereinander folgen lassen müssen, daß jedes Gewächs den Boden in einem für dasselbe günstigen Zustand vorfindet und nicht um des bloßen Wechsels Früchte bauen, die durch ihr Preisverhältnis unvorteilhaft für diese Gegend sind (sog. freie Wirtschaft). **Mit der größeren Ferne von der Stadt** wird das Land mehr und mehr auf **die Erzeugung derjenigen Produkte** verwiesen, die im Verhältnis zu ihrem Wert geringere **Transportkosten** erfordern (also beispielsweise Getreide, Holz u. a.). Gleichzeitig wird dabei auch die Bewirtschaftungsform eine andere. So bilden sich **um die Stadt in Gestalt konzentrischer Kreise** Wirtschaftszonen **der Feldgroßwirtschaft, der Dreifelderwirtschaft, der Viehzucht und schließlich der Jagd.**

II. **Die Gesetzmäßigkeit der industriellen Raumnutzung** im Zeitalter des Liberalismus hat namentlich **Alfred Weber** in seinem Buch „Ueber den Standort der Industrien". (1909) dargestellt.

Die Untersuchung Alfred Webers unterscheidet **zwei regional wirkende generelle Standortsfaktoren** und dementsprechend zwei allgemeine Orientierungen des industriellen Standorts. Es sind dies:

1. **Die Transportkosten und die Transportorientierung.**

   Die **Transportkosten ziehen** grundsätzlich **die industrielle Produktion an diejenigen Plätze,** an denen die **geringsten Tonnenkilometer** im Produktions- und Absatzprozeß im ganzen verfahren werden müssen. Bei der Errechnung der zu verfahrenden Tonnenkilometer sind dabei die Konsumplätze auf der einen und die Material- und Kraftstofflager auf der anderen Seite in Betracht zu ziehen.

2. **Die Arbeitskosten und die Arbeitskostenorientierung.**

   Die **Industrie folgt** dem **Zug** an den **Punkt der geringsten verfahrenen Tonnenkilometer nur, wenn es keinen anderen Platz gibt,** an dem die **Arbeitskostenersparnisse,** die dieser Ort bietet, **größer sind,** als die **Transportkostenzusätze,** die er veranlaßt. Besteht ein solcher Ort, so bestimmt er den Standort.

## B. Grundforderungen der neuen Raumpolitik.

**Die im liberalistischen Zeitalter gewordene Gestalt des deutschen Innenwirtschaftsraums** entspricht in verschiedener Hinsicht nicht den Belangen der Volkswirtschaft. Nach der Auffassung des Nationalsozialismus **trägt** sie namentlich **vier im Interesse der Volksgesamtheit zu stellenden Anforderungen nicht genügend Rechnung.** Es sind dies:

I. **Die Forderung der Stärkung der biologischen Volkskraft.**

**Ein Beispiel einer** nach dieser Grundforderung aufs schärfste **abzulehnenden Raumgestaltung** stellt die allgemeine **Verteilung der Bevölkerung auf die agrarischen und die industriellen Gebiete** dar.

Die Zonen der reinen Agrargebiete und der gemischten überwiegend agrarischen Gebiete des alten Reichsgebiets umfassen mit rd. 850 000 $km^2$ **den größeren Teil** seiner Gesamtfläche (rd. 470 000 $km^2$). Die reinen Industriegebiete und die überwiegend industriellen Gebiete des alten Reichsgebiets nehmen mit rd. 120 000 $km^2$ den kleineren Teil seiner Gesamtfläche ein. **Die Bevölkerung steht** dagegen **im umgekehrten Verhältnis.** Denn in dem weiten agrarischen Raum

leben rd. 27 Millionen, in dem engen industriellen Raum aber rd. 37 Millionen Menschen. Dieses Verhältnis ist nicht gesund. Denn es bedeutet, daß 100 000 Volksgenossen in den reinen Agrargebieten einen Raum von rd. 1026 km², in den reinen Industriegebieten dagegen nur von rd. 114 km² zur Verfügung haben. Das Ungesunde dieses Verhältnisses kommt sinnfällig darin zum Ausdruck, daß die reinen Industriegebiete und die überwiegend industriellen Gebiete trotz einer größeren Zahl der Eheschließungen eine geringere Geburtenhäufigkeit aufzuweisen haben, als die reinen Agrargebiete und die überwiegend agrarischen Gebiete. Denn im Jahre 1933 betrug der Geburtenüberschuß in den reinen Agrargebieten 6,6 (Eheschließungshäufigkeit auf 1000 Einwohner 8,9), in den reinen Industriegebieten dagegen nur 1,0 (Eheschließungshäufigkeit auf 1000 Einwohner 10,4).

## II. Die Forderung der bestmöglichen Nutzung des Bodens und seiner Kräfte.

**Beispiele einer** hiernach aufs schärfste **abzulehnenden Raumgestaltung** stellen die **Zersplitterung des Landbesitzes** in zahlreichen mittel- und namentlich süddeutschen Gegenden **und** die **Unterlassung einer** vollständigen **Ausbeute der** entwicklungsfähigen deutschen **Eisenerzgebiete** dar.

1. Die gesamte infolge Besitzzersplitterung umlegungsbedürftige Bodenfläche des alten Reichsgebiets wird nach dem Stande von 1936 auf 6 Millionen ha angegeben. In der Hohen Rhön beispielsweise waren nach dem Stande von 1938 von 13 735 landwirtschaftlichen Betrieben 11 552, d. h. 84,1 v. H., infolge Besitzzersplitterung nicht lebensfähig. Im Durchschnitt zerfiel in diesem Gebiet jeder Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche in 30—40 einzelne Parzellen. Diese Besitzzersplitterung führt zu dem fortschrittsfeindlichen Flurzwang (Bebauung der zusammenhängenden Flurteile aller Besitzer mit der gleichen Frucht, da andernfalls bei Bestellung und Ernte die Früchte auf den Nachbaräckern beschädigt oder vernichtet werden würden). Die zahlreichen Grenzraine verschlingen kostbaren Boden und begünstigen die Verunkrautung. Die Kleinheit der Flurteile macht meist Maschinen- und oft sogar Gespannarbeit unmöglich. Die Folge ist eine erhebliche Ertragsminderung, die stellenweise bis zu einem Drittel ausmacht.

2. Die wichtigsten entwicklungsfähigen Eisenerzgebiete Deutschlands, die bisher noch nicht hinreichend ausgebeutet worden sind, finden sich **im Bezirk von Peine, Salzgitter und Braunschweig.**

   Dortselbst sind Lagerstätten mit einer Erzmächtigkeit von 20—32 m in Tiefen von 62—250 m festgestellt worden. Die Erze enthalten außer Phosphor durchschnittlich 32 v. H. Eisen, 4—6 v. H. Kalk, 2,5 v. H. Mangan und 1,5—2 v. H. Kieselsäure. Ihre Gesamtvorräte werden von gewissen Stellen auf 1,8 Milliarden t unter Berücksichtigung eines tauben Gesteins von 66 v. H. geschätzt. Weitere entwicklungsfähige und bisher noch nicht hinreichend ausgebeutete Eisenerzlager finden sich u. a. in Bayern und Württemberg.

## III. Die Forderung der arteigenen Zuordnung von Volk und Landschaft.

**Beispiele einer** hiernach aufs schärfste **abzulehnenden Raumgestaltung** stellen die **Bebauungsformen zahlreicher** deutscher **Großstädte** dar.

Sie lassen — abgesehen von den alten Stadtkernen — meist alles Gesetzmäßige und Zielstrebige vermissen. Die im Zeitalter des Liberalismus neu entstandenen großen Stadtteile haben sich zügel- und planlos über die alten Stadtgrenzen hinaus ergossen und immer weitere Wucherungsschichten um den ursprünglichen Stadtkern gelegt. Den in der Innenstadt verbliebenen Einwohnern wurde dadurch der „Weg ins Freie“ in steigendem Maße verlegt. Immer weitere Strecken mußten zurückgelegt werden, um in die Landschaft zu gelangen. Die ursprüngliche organische Verbindung des Lebens in der Stadt mit dem in der Landschaft wurde damit hinfällig. Die durch den Verlust dieser Verbindung ausgelöste Reaktion führte im Ergebnis zu einem neuen Angriff auf die Landschaftsverbundenheit des Stadtmenschen. Aus Sehnsucht nach der verlorengegangenen Landschaft entstand an der Peripherie der Stadt ein breiter Gürtel unübersichtlicher Garten- und Siedlungsparzellen, der das Stadtinnere noch weiter von der eigentlichen freien Landschaft entfernte, so daß sich der Weg vom Stadtinnern nach draußen noch mehr verlängerte. Die Gefahr der völligen Landschaftsentfremdung und Verstädterung mit allen unerwünschten Folgen wurde dadurch immer drohender.



## IV. Die Forderung der Steigerung der Abwehrkraft des Raumes.

**Beispiele einer** hiernach **abzulehnenden Raumgestaltung** sind die **Grenznähe und** die **Zusammenballung lebenswichtiger Industriezweige,** die anhaltende **Landflucht und** weiter fortschreitende **Entvölkerung der** östlichen **Grenzgebiete.**

1. Die Grenznähe und Zusammenballung lebenswichtiger Industriezweige schwächen die Abwehrbereitschaft des Raumes, indem sie es dem militärischen Gegner ermöglichen, ganze Versorgungszweige der Wehrwirtschaft durch Besetzung oder Zerstörung eines einzigen kleinen Gebietes mit verhältnismäßig geringen Mitteln lahmzulegen. Dieser Nachteil wäre nicht gegeben, wenn der deutsche Raum in eine Reihe von im Notfall selbständigen, also landwirtschaftlich und industriell ausgewogenen Teilräumen zerfallen würde.

2. Der Wanderungsverlust des flachen Landes (Gemeinden unter 2000 Einwohnern) in den Jahren 1935—1938 wird allein für das alte Reichsgebiet auf insgesamt 584 000 Personen geschätzt (sog. erste „Landfluchtbilanz“ des Instituts für Konjunkturforschung), die in erster Linie in die Städte mit 10—20 000 und mit 20—50 000 Einwohnern geströmt sind. Nach einer Schätzung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, Reichsbauernführer Darré (auf dem Reichsbauerntag 1938 in Goslar), beläuft sich die Höhe der übermäßigen und für das Volksganze schädlichen Abwanderung der Landbevölkerung in den letzten Jahren sogar auf 700—800 000 Menschen! Geht man von einem Arbeitskraftbedarf beim Getreidebau von 1 aus, so beträgt er beim Feldfutterbau 0,6—1,6, beim Kartoffelbau 2,4—2,8, beim Rübenbau 3,3—3,5 und beim Leinbau 5,9. Daraus folgt, daß wehrwirtschaftlich besonders wichtige Frontabschnitte der Erzeugungsschlacht durch einen Landarbeitermangel aufs schwerste gefährdet sind.

3. Besonders von der Entvölkerung bedroht ist die ehemalige Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen. Allein aus fünf nördlichen Kreisen dieser Provinz wanderten in der Zeit von Anfang 1933 bis Anfang 1938 rd. 12 000 Erwerbspersonen nach anderen Reichsgebieten aus. Der jährliche Wanderungsverlust dieser Kreise stieg von 1,6 v. H. (1925) auf 2,4 v. H. (1933). 72 v. H. der Landgemeinden der Provinz hatten in den letzten Jahren eine Bevölkerungsabnahme zu verzeichnen. Ein bedrohliches Zeichen ist auch die Tatsache, daß die Einwohnerzahl je qkm in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln und Augsburg 742, 388 und 340, in Allenstein und Köslin dagegen nur 48 beträgt! Andere von der Entvölkerung bedrohte Gebiete sind Schlesien (rechts der Oder) und Ostpreußen.

# III. Durchführung der Raumordnung.

## A. Allgemeines.

I. Die Notwendigkeit, die Gestaltung des deutschen Raumes auf die Dauer **nicht ausschließlich der freien Einzelentscheidung zu überlassen**, sondern eine übergeordnete Planung durchzuführen, ist **schon vor 1933 erkannt worden**. Um diese Erkenntnis praktisch auszuwerten, haben sich bereits einzelne Stellen wie Provinzialbehörden, Stadt- und Landkreise und teilweise auch Wirtschaftskreise (Bergbau) zu sog. **Planungsverbänden** zusammengeschlossen. Außerdem ist durch das Preußische Gesetz vom 5. V. 1920 der „**Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk**" als Planungsverband geschaffen worden.

Die früheren Landesplanungsverbände besaßen meist keinerlei Zwangsgewalt zur Durchführung ihrer Planungen und beschränkten sich in ihren Planungen ausschließlich auf Teilräume und auch innerhalb dieser meist auf Teilfragen, wie solche des Verkehrs und des Städtebaus.

II. **Die Notwendigkeit, eine übergeordnete Planung durchzuführen, verstärkte sich**, als in den ersten beiden Jahren **nach dem Umbruch** die planvolle Gestaltung des deutschen Raumes von einer neuen Seite gefährdet wurde. **Infolge des außerordentlichen Anwachsens der öffentlichen Aufgaben**, die einen erheblichen Landbedarf verursachten, begannen die einzelnen Bedarfsträger in zunehmendem Maße Grund und Boden für die verschiedensten Zwecke, wie militärische Anlagen, Straßen, Eisenbahnen, Wasserwege, Bauern-, Arbeiter- und Stadtrandsiedlungen, Forsten usw. in Anspruch zu nehmen. Diese Lage brachte die **Gefahr** nicht unbedingt erforderlicher und **planloser Landforderungen** mit sich, die sich für die Volksgesamtheit nachteilig auswirken mußten.

1. Dieser Gefahr konnte nur durch die Schaffung einer allgemeinen zentralen Planungsstelle vorgebeugt werden, die — neutral gegenüber den anderen Ressortinteressen — befugt sein mußte, die widerstreitenden Gesichtspunkte abzuwägen und entsprechend den Gesamtinteressen miteinander in Einklang zu bringen. Eine solche Stelle wurde durch das Gesetz über die Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand vom 29. III. 1935 in der Gestalt der „Reichsstelle zur Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand" errichtet.

2. Die errichtete Reichsstelle erhielt später (Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 26. VI. 1935) die Bezeichnung „Reichsstelle für Raumordnung". Zugleich erhielt sie neben der Sicherung des Landbedarfs der öffentlichen Hand die weitere umfassendere Aufgabe einer allgemeinen Neugestaltung des deutschen Innenwirtschaftsraums. Damit war die Zentralstelle für eine neue Organisation der Raumordnung geschaffen.

III. **Die neue Organisation der Raumordnung** baut sich auf **zwei Grundlagen** auf:



1. **Ein straff organisierter Behördenapparat** sorgt dafür, daß ein oben gefaßter Willensentschluß durchgeführt wird.

Zentraldienststelle ist die Reichsstelle für Raumordnung, Unterdienststellen sind die Planungsbehörden.

2. **Eine Selbstverwaltungsorganisation besonderer Art** sorgt dafür, daß möglichst weite Volkskreise zu selbstverantwortlicher und eigenschöpferischer Mitarbeit an der Erfüllung der gestellten Aufgaben herangezogen werden.

Selbstverwaltungsorganisationen sind die Landesplanungsgemeinschaften und die Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung.

IV. **Die Gestaltung des** deutschen **Innenwirtschaftsraumes** vollzieht sich **in zwei Grundformen:**

1. **Die regionale Totalplanung** betrifft die **einheitliche Gestaltung eines bestimmten Raumgebietes und** die Gesamtgestaltung **des ganzen Raumes.**

Die Aufstellung dieser Pläne und ihre Zusammenfügung ist die **Hauptaufgabe der eigentlichen Raumordnung** und obliegt den zu III genannten Behörden und Organisationen. Vgl. Näheres unten B.

2. **Die fachliche Sonderplanung** betrifft **bestimmte Einzelgestaltungen**, die sich auf das ganze Reichsgebiet oder einzelne Teile desselben erstrecken.

Die Durchführung dieser fachlichen Sonderplanungen ist **nicht Aufgabe der eigentlichen Raumordnung, sondern anderer Ressorts.** Die wichtigsten fachlichen Sonderplanungen sind gegenwärtig:

a) **Die Sonderplanungen für Zwecke des Vierjahresplans.**

Ihre Träger sind der Beauftragte für den Vierjahresplan und die von ihm eingesetzten Stellen. Näheres vgl. VO. über die Landbeschaffung für Zwecke der Reichswerke AG. für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring" vom 20. XII. 1937 und vom 9. VII. 1938, VO. über die Landbeschaffung für Zwecke des Volkswagenwerks Fallersleben vom 17. VIII. 1938.

b) **Die Sonderplanungen für Zwecke der Wehrmacht.**

Ihre Träger sind namentlich die Reichsstelle für Landbeschaffung beim Oberkommando der Wehrmacht, die Reichsstelle für Umsiedlung beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft und die Reichsumsiedlungsgesellschaft m.b.H. in Berlin. Näheres vgl. Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. III. 1935 nebst DVO. vom 21. VIII. 1935 und vom 18. II. 1937.

c) **Die Sonderplanungen für Zwecke der Reichsautobahnen.**

Ihre Träger sind das „Unternehmen Reichsautobahnen", das seinem Wesen nach eine unmittelbare Reichsverwaltungsbehörde darstellt, und der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, der eine oberste Reichsbehörde bildet. Näheres vgl. Gesetz über die Errichtung eines Unter-

nehmens „Reichsautobahnen“ vom 27. VI. 1938 nebst Aenderungsgesetzen, Gesetz zur Neuregelung der Verhältnisse der Reichsautobahnen vom 1. VI. 1938 und Erlaß über den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen vom 30. XI. 1933.

d) **Die Sonderplanungen für Zwecke der Neugestaltung deutscher Städte.**

Ihre Träger sind die vom Führer und Reichskanzler mit der Vorbereitung der städtebaulichen Maßnahmen in den einzelnen Städten beauftragten Stellen, in Berlin z. B. der Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt, in Nürnberg der Leiter des Zweckverbandes Reichsparteitag Nürnberg usw. Näheres vgl. Gesetz über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. X. 1937.

e) **Die Sonderplanungen für Zwecke des Siedlungswesens.**

Ihre Träger sind verschiedene Stellen. Durch Erlaß des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 21. II. 1940 ist eine neue „Reichsstelle für Wohnungs- und Siedlungswesen“ als eine dem Reichsarbeitsminister nachgeordnete Reichsbehörde errichtet worden, auf die die von der bisherigen Reichsstelle für Wirtschaftsausbau wahrgenommenen Aufgaben auf dem Gebiet des Siedlungswesens übergegangen sind, und der weiter Aufgaben übertragen werden sollen.

f) **Die Sonderplanungen für Zwecke der Umlegung.**

Ihre Träger sind die oberen Umlegungsbehörden und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft als oberste Umlegungsbehörde. Näheres vgl. Umlegungsgesetz vom 26. VI. 1936 und Reichsumlegungsordnung vom 16. VI. 1937.

## B. Die Organisation der Raumordnung und ihre Aufgaben.

### I. Die Reichsstelle für Raumordnung.

1. **Die Reichsstelle** für Raumordnung ist eine **oberste Reichsbehörde.**

Sie untersteht dem Führer und Reichskanzler unmittelbar. Ihr Leiter wird vom Führer und Reichskanzler ernannt und hat den Rang eines Reichsministers.

2. **Aufgabe der Reichsstelle** für Raumordnung ist es, „eine **zweckvolle Gestaltung des deutschen Raums** zu sichern und den für Zwecke der öffentlichen Hand erforderlichen Landbedarf nach einheitlichen Gesichtspunkten zu decken“.

a) Im Bereich der regionalen Totalplanung besteht die Aufgabe der Reichsstelle für Raumordnung in der einheitlichen Lenkung und allmählichen Zusammenfassung aller von den Landesplanungsgemeinschaften ausgehenden regionalen Teilpläne zu einem umfassenden Reichsplan. Dieser Plan soll angeben, wie der deutsche Raum in seinen menschlicher Gestaltung unterliegenden Grundzügen zweckmäßig verändert werden soll, und verhindern, daß hinfort eine unzweckmäßige Menschenverteilung und Raumnutzung stattfindet.



b) Im Bereich der fachlichen Sonderplanung besteht die Aufgabe der Reichsstelle für Raumordnung in der Anpassung der von den Trägern der einzelnen fachlichen Sonderplanungen (siehe oben IV 2) ausgehenden Fachpläne aneinander und an die Gesamtordnung des deutschen Raumes.

3. **Zwecks Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben ist die Reichsstelle** für Raumordnung **berechtigt** (§§ 3, 4 des Gesetzes vom 29. III. 1935):

a) **Im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.**

Die Reichsstelle für Raumordnung kann ferner von allen Behörden Auskünfte einfordern, deren sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf. Jeder beabsichtigte Rechtserwerb der öffentlichen Hand ist ihr mitzuteilen. Gegen die Durchführung von Planungsvorhaben kann sie Einspruch einlegen.

b) **Alle sonstigen Maßnahmen zur Gestaltung des deutschen Raums** in einer den Notwendigkeiten von Volk und Staat entsprechenden Weise **zu treffen.**

Der nationalsozialistische Gesetzgeber hat bewußt auf eine nähere Bestimmung der Befugnisse der Reichsstelle für Raumordnung verzichtet und dies der praktischen Entwicklung überlassen. Er ist dabei von der Annahme ausgegangen, daß es dem Leiter der Reichsstelle und seinen Mitarbeitern gelingen wird, ihre Aufgabe im wesentlichen auch ohne Berufung auf gesetzlich festgelegte Befugnisse durch den Einsatz ihrer Persönlichkeit und Autorität zu erfüllen.

### II. Die Planungsbehörden.

1. **Die** nach den Weisungen der Reichsstelle für Raumordnung arbeitenden **Planungsbehörden sind** (§ 2[1] der 1. DVO. vom 12. II. 1936):

a) **In Preußen** die **Oberpräsidenten.**

b) **In den übrigen Ländern die Reichsstatthalter.**

Für Berlin ist zur planmäßigen Gestaltung des Stadtbildes ein Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt eingesetzt worden, der die Stellung einer obersten Reichsbehörde hat und seine Aufgabe selbständig erledigt. (Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 30. I. 1937.)

2. **Aufgaben der Planungsbehörden sind:**

a) **Die Wahrnehmung der allgemeinen staatlichen Obrigkeitsbefugnisse** der Reichsstelle für Raumordnung, soweit dies erforderlich ist.

b) **Die Wahrnehmung der einzelnen,** ihnen von der Reichsstelle für Raumordnung übertragenen staatlichen **Befugnisse besonderer Art,** z. B. des Einspruchsrechts.

### III. Die Landesplanungsgemeinschaften.

1. **Die Landesplanungsgemeinschaften** sind **teils aus den früheren Landesplanungsverbänden hervorgegangen,**

**teils neu entstanden.** Das gesamte Reichsgebiet ist in Landesplanungsgemeinschaften aufgeteilt, deren Gebiet sich in der Mehrzahl mit einer preußischen Provinz oder mit einem deutschen Land deckt.

In Oesterreich, im Sudetenland, in den wiedererlangten Ostgebieten und im Westen ist die Bildung von Planungsgemeinschaften vorerst zurückgestellt worden.

a) **Die Landesplanungsgemeinschaften** sind ihrem Wesen nach **rechtsfähige Zusammenschlüsse,** die sich eine Satzung geben.

α) Vorsitzender der Landesplanungsgemeinschaft ist der Leiter der zuständigen Planungsbehörde (Personalunion). Er wird unterstützt von einem Landesplaner.

Vorsitzender der Bezirksstellen, in die sich die einzelnen Landesplanungsgemeinschaften gliedern, ist in Preußen der Regierungspräsident, in den übrigen Ländern der entsprechende Verwaltungschef (Personalunion). Er wird unterstützt von einem Bezirksplaner.

β) Mitglieder der Landesplanungsgemeinschaften sind die Behörden der Wehrmacht, des Arbeitsdienstes, der land- und forstwirtschaftlichen Verwaltung, des Bergbaues usw., die Verwaltungen der berufsständischen Organisationen (DAF., Reichsnährstand, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern), wissenschaftliche Einrichtungen zur Raumforschung und andere geeignete Dienststellen und Einzelpersönlichkeiten aus dem Bezirk der in Frage stehenden Planungsbehörde.

b) **Die Landesplanungsgemeinschaften** stehen **unter der Aufsicht der Planungsbehörden** und der Reichsstelle für Raumordnung.

2. **Aufgaben der Landesplanungsgemeinschaften** sind:

a) **Im Bereich der regionalen Totalplanung die Pläne** für die zweckvolle Gestaltung des Raumes **auszuarbeiten.**

b) **Im Bereich der fachlichen Sonderplanung** die **gegenseitige Anpassung der einzelnen Fachpläne** im Wege des Ausgleichs und der Ueberzeugung (95 v. H. aller Fälle) herbeizuführen.

IV. **Die Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung.**

1. **Die im Jahre 1935 geschaffene Reichsarbeitsgemeinschaft** für Raumforschung ist der **Zusammenschluß aller mit Raumforschung befaßten wissenschaftlichen Kräfte,** soweit sie dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unterstehen.

Sie besteht aus dem Obmann und den an den einzelnen Hochschulen gebildeten Arbeitsgemeinschaften. Der Obmann ist dem Leiter der Reichsstelle für Raumordnung für die Einhaltung der von diesem gegebenen Grundlinien und für die sachgemäße Durchführung des Forschungsprogramms verantwortlich.



2. **Aufgaben der Reichsarbeitsgemeinschaft** für Raumforschung sind:

a) **Die gesamte Raumforschung zusammenzufassen** und durch stete Fühlungnahme für eine Zusammenarbeit mit dem Forschungsdienst (Reichsarbeitsgemeinschaft der Landwirtschaftswissenschaft) zu sorgen.

b) **Die Wissenschaft** für die Aufgaben der Raumordnung **planvoll einzusetzen** und durch Förderung wissenschaftlicher Gemeinschaftsarbeit der verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen wichtige Fragen der Raumordnung beschleunigt zu lösen.

c) **Eine fachgemäße Ausbildung** des Nachwuchses **zu gewährleisten.**

## C. Arbeitsweise und Fortschritte der Raumordnung.

### 1. Die Arbeitsweise im allgemeinen.

I. **Theoretisch** vollzieht sich die Raumordnung **in drei aufeinanderfolgenden Arbeitsstufen:**

1. **Die Raumbestandsaufnahme** und die Raumbeobachtung, d. h. die Feststellung der im Raum vorhandenen Wirtschaftsgrundlagen und der im Raum wirkenden Kräfte.
2. **Die Raumplanung,** d. h. die Feststellung der Raumordnungsziele. Nach dem Bereich, auf den sich die Ordnungsziele beziehen, unterscheidet man: die Reichsplanung, die Landes- oder Gauplanung, die Kreisplanung und die Ortsplanung.
3. **Die Raumgestaltung,** d. h. die Verwirklichung der Raumordnungsziele durch sinnvolle Verteilung der Menschen im Raum und eine sinnvolle Ordnung der Raumnutzung.

II. **Praktisch** vollzieht sich die Arbeit der Raumordnung **meist in anderer Weise:**

1. **Die außergewöhnliche Beanspruchung des deutschen Raums** in der Gegenwart hat **dazu gezwungen, vielfach** ohne eine bis ins letzte durchgeführte Raumbestandsaufnahme und Raumbeobachtung **sofort zur Raumplanung und Raumgestaltung** zu schreiten.
2. **Die besonderen Verhältnisse der jüngsten Vergangenheit** und Gegenwart haben es mit sich gebracht, daß das **Schwergewicht** der Raumplanung bisher nicht bei der Aufstellung von Plänen für die Um- und Neugestaltung des Raumes, sondern **bei dem Ausgleich der verschiedenen Rauminanspruchnahmen** der einzelnen Bedarfsträger lag.

3. **Der Organisation der Raumordnung** fällt **praktisch nur die Raumbestandsaufnahme** nebst der Raumbeobachtung **und** die **Raumplanung** zu. Die Raumgestaltung obliegt dagegen normalerweise anderen Stellen.

## 2. Die Fortschritte im einzelnen.

Da seit der Inangriffnahme der Raumordnung erst kurze Zeit verstrichen ist, sind bisher lediglich Fortschritte auf einzelnen Teilgebieten zu beobachten, die sich noch dazu in großem Umfang namentlich aus wehrpolitischen Gründen der öffentlichen Behandlung entziehen. **Die wichtigsten** in der Oeffentlichkeit feststellbaren **Fortschritte** der Raumordnungsarbeit **sind:**

### I. Die Entstehung des mitteldeutschen Industriegebiets.

Aufbauend auf reichen natürlichen Vorkommen namentlich an Braunkohlen und Erzen (Kupfer- und Eisenerzen) hat sich in den letzten Jahren zwischen Hannover, dem Harz und der Elbe ein neues Industriegebiet entwickelt, das in der ersten **Großanlage der Reichswerke AG. für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring"** bei Salzgitter und in dem **Volkswagenwerk** bei Fallersleben bereits seine mächtigen Symbole gefunden hat. Die besonderen Aufgaben dieses Gebiets innerhalb der Gesamtwirtschaft, die nur durch technisch und finanziell starke Großunternehmen gelöst werden können, machen dabei leider eine weitgehende Auflockerung des Raumes unmöglich, so daß seine Gestalt sich in mancher Beziehung wieder nicht mit den Forderungen einer nationalsozialistischen Raumordnung vollständig deckt. Dieser Nachteil wird jedoch auf der anderen Seite durch besondere wehrwirtschaftliche Vorteile des Gebiets, die namentlich seine zentrale Lage und die günstigen Verkehrsverhältnisse mit sich bringen, ausgeglichen.

### II. Die Schaffung der Verteidigungszone West.

Ursprünglich lagen das Ruhrgebiet vollständig und im Saargebiet und Rheinland etwa 12 bzw. 8 v. H. der Eisenindustrie offen vor dem Feinde. Um diesem Zustande abzuhelfen, und darüber hinaus das ganze Reichsgebiet gegen einen Angriff der Westmächte zu schützen, wurde bis zum Ende des Jahres 1938 eine **gigantische Verteidigungslinie fertiggestellt, die sich in einer Tiefe von 40 bis 50 km von Wesel herab an der ganzen Westgrenze entlangzieht und durch eine Luftverteidigungszone in ihrer Wirksamkeit unterstützt wird.**

### III. Der Bau der Reichsautobahnen.

Die vorgesehene Gesamtlänge der Reichsautobahnen belief sich Anfang 1938 auf 10—12 000 km und erhöhte sich durch die Gebietserweiterungen des Jahres 1938 auf rd. 14 000 km. Durch die Gebietserweiterungen der letzten Zeit ist auch diese Zahl inzwischen bereits wieder überholt. **Fertiggestellt waren am 1. IV. 1939 3016 km.** Vollständige Reichsautobahnverbindungen bestanden an dem genannten Tage bereits zwischen der Reichshauptstadt und Stettin, Hannover, München und Frankfurt a. d. O., während beispielsweise an der Verbindung Berlin-Breslau teilweise noch gebaut wurde.

### IV. Die Neugestaltung deutscher Städte.

Die Verwirklichung des Planes, die deutschen Städte architektonisch und städtebaulich neu zu gestalten, hat mit der **Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin,** der **Stadt der Reichsparteitage Nürnberg** und der **Hauptstadt der Bewegung München** begonnen. Planvolle Baumaßnahmen sind weiter in Augsburg, Bayreuth, Breslau, Dresden, Graz, Hamburg, Würzburg und einer Reihe anderer Städte in Vorbereitung.



### V. Die Entwicklung des Siedlungswesens.

Das Siedlungswesen, das namentlich in Gestalt der Kleinsiedlung und der Neubildung deutschen Bauerntums der weltanschaulichen Zielsetzung der nationalsozialistischen Staatsführung besonders entspricht, hat in den ersten Jahren nach der Machtübernahme gute Fortschritte gemacht. So sind beispielsweise seit 1934 zunächst jährlich etwa 25 000 vom Reich geförderte Kleinsiedlungen geschaffen worden, während in der Zeit von 1933—1935 etwa 15 000 neue Bauernhöfe erstellt und weitere etwa 15 000 zu kleine Betriebe durch Landzulagen zu wirklichen Bauernhöfen gemacht werden konnten. Der zweite Vierjahresplan, der eine Konzentration der nationalen Arbeitskraft und der vorhandenen Rohstoffe auf die Erringung der Wirtschaftsfreiheit verlangt, hat Einsparungsmaßnahmen notwendig gemacht, aber auf der anderen Seite den Bau von Landarbeiterwohnungen und von Arbeiterwohnstätten für die Vierjahresplanbetriebe gefördert.

### VI. Der Fortgang der Umlegung.

Eine vollständige Uebersicht über den Fortgang der Umlegung im gesamten Reichsgebiet bis zur neuesten Zeit liegt gegenwärtig nicht vor. Eine gewisse Anschauung vermittelt die Tatsache, daß in den Jahren 1933—1936 im Rahmen des Landeskulturwerks **rd. 383 000 ha umgelegt** worden sind, was einer Neulandgewinnung von etwa 96 000 ha entspricht.

### VII. Der Bau des Adolf-Hitler-Kanals.

Der Bau des 41 km langen Adolf-Hitler-Kanals, der das verkehrsferne oberschlesische Industrierevier erschließen soll, ist Ende November 1939 begonnen und im Herbst 1940 vollendet worden. Sogleich darauf ist der erste Spatenstich zum Oder-Donau-Kanal getan worden. Mit diesem Kanal sollen das große Industriegebiet von Mährisch-Ostrau-Witkowitz, der bedeutende Ostmarkhafen Wien und der ganze Donauraum bis zum Schwarzen Meer an die Oder und die Ostsee angeschlossen werden.

## 3. Neue Aufgaben der Raumordnung.

Die Forderung des Führers nach einer **Neuordnung der ethnographischen Verhältnisse Osteuropas** und die siegreiche Beendigung des Polenfeldzuges haben eine Raumdynamik gewaltigsten Ausmaßes ausgelöst. Sie **erfordert eine Gesamtplanung,** hinter der andere Aufgaben der Raumordnung vorübergehend zurücktreten müssen.

I. **Wichtige Grundprobleme der Raumgestaltung** im Osten ergeben sich namentlich:

1. **Aus den kriegswirtschaftlichen Maßnahmen** des Augenblicks (Steigerung des Bodenertrags, Ausbau bestehender und Errichtung neuer Industrien, Verbesserung der Verkehrswege usw.).
2. **Aus der Rücksiedlung Volksdeutscher** aus verschiedenen Gebieten (Randstaaten usw.).
3. **Aus der Neubesiedlung** der östlichen Grenzgebiete.

II. Wichtige Gegenwartsaufgaben der Raumforschung insbesondere sind:

1. **Die Herstellung eines Planungsatlasses** für den Ostraum und die Durchführung staats- und stadtrechtlicher Untersuchungen.

2. **Die Untersuchung** aller Möglichkeiten **einer Stärkung und Befestigung des deutschen Volkstums.** Vor allem gehören hierher:

a) Die Untersuchung der Aussiedlungsmöglichkeiten in den überbölkerten Gebieten des Altreiches (Klein- und Zwergbauern, nachgeborene Bauernsöhne, Landarbeiter, Handwerker, Kleingewerbetreibende).

b) Die Untersuchung der Aufnahmefähigkeit des Ostraumes (auf vorwiegend landwirtschaftlicher Grundlage einerseits und bei stärkerem Einsatz von Handwerk, Gewerbe und Industrie andererseits).

3. **Die Ausarbeitung von Einzelvorschlägen** für die Neuordnung, insbesondere:

a) Für die Neuordnung des oberschlesischen Industriereviers im Sinne eines einheitlichen, das industrielle Zentrum des mittleren und südlichen Ostraums darstellenden Wirtschaftsorganismus.

b) Für die Neugestaltung der zentralen Orte des Ostens und ihrer Einzugsgebiete.

c) Für die Beseitigung des Verfalls der Weichsel.

---

Zweiter Teil.

# Die Ordnung des Außenhandels.

**Schrifttum:**

Eicke, Warum Außenhandel? 5. Aufl. 1938.

Müller, C. H., Grundriß der Devisenbewirtschaftung, 1938.

Predöhl, Das neue Wirtschaftsbild in „Das Reich“ vom 1. IX. 1940.

Schmitt-Schmölders, Außenwirtschaft und Außenhandelspolitik, 1939.

Wirtschaftskarteihandbuch, Wirtschaftsrecht, Wettbewerbs-, Markt- und Wirtschaftsordnung.

— unter „Ausfuhrförderung“ (Albrecht).

— unter „Rohstoffauslandsverkehr“ (Wedemeyer).

**Die Außenwirtschaft** eines Volkes **umfaßt außer dem Außenhandel** im eigentlichen Sinne (Warenaustausch- und Warenzahlungsverkehr) auch noch **den Dienstleistungs- und Kapitalaustausch** mit dem Ausland. An dieser Stelle ist nur von dem Außenhandel die Rede, durch den der Innenwirtschaftsraum ergänzt wird.

Der internationale Warenaustausch der liberalen Zeit vollzog sich zwischen unabhängigen Privatkaufleuten nach den klassischen „Spielregeln“ der freien Konkurrenzwirtschaft, die nach damaliger Auffassung die beste Gewähr für die Erreichung der erstrebten „internationalen Arbeitsteilung“ darstellte. Die Außenhandelspolitik des Staates beschränkte sich fast ausschließlich auf die Verhängung von Einfuhrzöllen, die, soweit sie nicht reine Finanzzölle waren, die heimische Wirtschaft vor Schädigungen durch die ausländische Konkurrenz bewahren sollten. Nachdem schon der Weltkrieg die Grundlagen dieses Gebäudes zerstört hatte, brachte die Weltwirtschaftskrise von 1930/31 es zum Einsturz. In dem Bestreben, die Folgen des internationalen Zusammenbruchs der Preise von der eigenen Wirtschaft fernzuhalten, gingen die Staaten in wachsendem Maße dazu über, die Ausfuhr mit allen Mitteln (z.B. durch „Ueberspringung“ ausländischer Zollgrenzen mittels Ausfuhrprämien oder durch „Dumpings“ verschiedener Art) zu fördern und sich gleichzeitig gegenüber ähnlichen Maßnahmen des Auslands durch eine Beeinflussung der Einfuhrmenge (Kontingente, Einfuhrverbote usw.) zur Wehr zu setzen. Zugleich vollzog sich dabei eine Abkehr von dem Ideal der „internationalen Arbeitsteilung“ und eine Hinwendung zu dem Ideal der autarken Wirtschaftsräume. Die Ordnung, die der deutsche Außenhandel in den letzten Jahren erfahren hat, spiegelt diese Entwicklung wider.



## A. Der Warenaustauschverkehr.

### 1. Die Ausfuhrförderung.

Die deutsche Ausfuhr hängt in erster Linie von dem Können, dem Einsatz und der Leistung des deutschen Ausführers ab. Der Staat kann und will ihn auf diesem Gebiet weder ganz noch teilweise ersetzen. Er sieht es aber als seine Aufgabe an, die Bemühungen des deutschen Ausführers zur Erhaltung und Erweiterung der deutschen Ausfuhr zu unterstützen und zu fördern.

I. **Der allgemeinen Ausfuhrförderung dienen** namentlich:

1. **Die Reichsstelle für den Außenhandel,** die durch Gesetz vom 18. X. 1933 mit der zentralen Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet der staatlichen Ausfuhrförderung betraut worden ist.

a) Die Tätigkeit der Reichsstelle für den Außenhandel besteht in der planmäßigen Beobachtung der Auslandsmärkte, in der umfassenden Sammlung aller für den internationalen Warenverkehr wichtigen Bestimmungen und in der Auswertung des Materials zur Beratung und Unterstützung der deutschen Ausführer.

b) Bei der Reichsstelle besteht ein Außenhandelsrat, der das Auswärtige Amt, das Reichswirtschaftsministerium und die Reichsstelle selbst berät und das Recht hat, für Gesetze und Verwaltungsmaßnahmen Vorschläge zu machen. In den einzelnen Wirtschaftsgebieten bestehen sog. Außenhandelsstellen, die den örtlichen Unterbau der Reichsstelle bilden.

2. **Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft,** insbesondere die fachlichen Gruppen.

a) Die Tätigkeit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft auf dem Gebiet der Ausfuhrförderung erstreckt sich vor allem auf die Erteilung von Auskünften, die Erforschung der Märkte, die Unterstützung in Vertreterfragen, die Vorbereitung von Handelsvertragsverhandlungen, die Ergänzung der amtlichen Außenhandelsstatistik.

b) Von den einzelnen industriellen Wirtschaftsgruppen sind Prüfungsstellen und Vorprüfungsstellen errichtet worden, die die Angemessenheit

der Ausfuhrpreise zu prüfen und die Konkurrenzfähigkeit gegenüber kosten- und preismäßig günstiger gestellten ausländischen Wettbewerbern nötigenfalls durch Einsatz besonderer autoritärer Mittel zu sichern haben.

**Die Tätigkeit der Prüfungsstellen berührt sich** aufs engste **mit dem sog. Zusatzausfuhrverfahren** (ZAV.), das auf dem Gedanken beruht, durch eine **Selbsthilfeaktion der gesamten deutschen Wirtschaft** auch diejenigen Firmen, die ausschließlich oder vorwiegend Nutznießer der dauerhaften deutschen Binnenkonjunktur sind, zu einer Mitarbeit an der deutschen Ausfuhr in Gestalt einer Exportabgabe heranzuziehen. Die dadurch aufkommenden Gelder fließen den deutschen Exporteuren zu, die infolge des Wettbewerbs mit anderen Ländern außerstande sind, ohne Verluste zu verkaufen und daher in ihrer Arbeit unterstützt werden müssen.

Das deutsche ZAV. unterscheidet sich damit seinem Wesen nach scharf von einem Dumping, das in einer durch Währungsmanipulationen (Valutadumping) oder Senkung des sozialen Niveaus (soziales Dumping) ermöglichten Verschleuderung einheimischer Waren auf dem Weltmarkt besteht.

3. **Die Organe der** allgemeinen **Ausfuhrförderung im Ausland,** und zwar:

a) **Die amtlichen deutschen Vertretungen im Ausland.** Während die diplomatischen Vertretungen des Deutschen Reiches im Ausland (Botschaften und Gesandschaften) vor allem politische Aufgaben zu erfüllen haben, sind die **konsularischen Vertretungen** (Berufs- und Wahlkonsuln) in erster Linie dazu berufen, „das Reichsinteresse namentlich in bezug auf Handel, Verkehr und Schiffahrt zu schützen und zu fördern".

b) **Die Außeneinrichtungen der Auslandsorganisation der NSDAP.** Von großer Bedeutung für die Ausfuhrförderung ist auch das Außenhandelsamt der Auslandsorganisation der NSDAP.

c) **Die deutschen Handelskammern im Ausland.** Sie sind Außenstützpunkte der wirtschaftlichen Eigenverwaltung, deren Aufgabe insbesondere darin besteht, die deutschen Vertreter der Ausführer und diese selbst zu beraten und zu unterstützen.

II. **Der Ausfuhrförderung dienen ferner:**

1. **Die Sonderfinanzierung und Risikominderung** der Ausfuhrgeschäfte.

Besonders wichtig ist die Einrichtung der sog. **Kurssicherungstratte.** Sie ist für die Fälle vorgesehen, in denen der ausländische Abnehmer des deutschen Ausführers aus irgendwelchen Gründen nicht bereit ist, einen auf ihn gezogenen Wechsel über den Kaufpreis der Warenlieferung anzunehmen. Die Deutsche Reichsbank kommt hier dem deutschen Ausführer dadurch entgegen, daß sie den Wechsel, auch wenn er nur die Unterschrift des Ausführers als Aussteller (und meistens auch die Unterschrift der Bank des Ausführers) trägt, als Grundlage einer Kreditgewährung hereinnimmt und auf die sonst übliche Vorlegung des Wechsels zum Akzept verzichtet. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang ferner die Kredithilfestellungen der „Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten" (Oeffa) und der „Reichskreditgesellschaft", soweit sie zugunsten deutscher Ausführer eingesetzt werden.



2. **Die Begünstigung der Ausfuhrproduktion.** Ihre wichtigsten Maßnahmen sind:

a) Die bevorzugte Rohstoffzuteilung.
b) Die bevorzugte Vermittlung von Arbeitskräften.
c) Die bevorzugte Bereitstellung von Verkehrsmitteln.
d) Steuerliche Vergünstigungen verschiedener Art.

3. **Die Unterstützung der Auslandswerbung.**

Die Auslandswerbung kann dem deutschen Ausführer durch den Staat weniger abgenommen werden als irgendeine seiner anderen Aufgaben. Der Staat hat aber „die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wirtschaftswerbung im Ausland zu schaffen", und „die Kulturpropaganda der Gemeinschaft ist für die Wirtschaftswerbung eine wertvolle Ergänzung und Voraussetzung" (Hunke). Besondere Bedeutung kommt dabei dem deutschen Messewesen, der deutschen Buchwerbung im Ausland und der Durchführung großer Gemeinschaftsveranstaltungen (z.B. der Olympiade des Jahres 1936 in Berlin) zu.

4. **Die Abhängigmachung öffentlicher Aufträge von der Ausfuhrtätigkeit.**

Die in den letzten Jahren gesteigerte Verdienstmöglichkeit im Inland und die Erschwerungen der Ausfuhr ließen diese da und dort zurückgehen. Dadurch war die Gefahr einer die Volkswirtschaft schädigenden Verminderung des deutschen Ausfuhrvolumens nahe gerückt. Deshalb wird von Unternehmen, denen öffentliche Aufträge erteilt werden, verlangt, daß sie sich in angemessener Weise auf dem Ausfuhrgebiete betätigen. Dies wird insbesondere dadurch gewährleistet, daß der Reichswirtschaftsminister:

a) Bei Unternehmen, die sich nicht in angemessener Weise um die Ausfuhr bemühen, auf eine zeitweilige oder dauernde Entziehung oder Einschränkung der öffentlichen Aufträge hinwirkt.

b) Bei Unternehmen, die sich durch besondere Ausfuhrleistungen auszeichnen, auf eine Bevorzugung bei der Vergebung öffentlicher Aufträge hinwirkt.

## 2. Die Einfuhrkontrolle.

I. **Seit der Einführung des sog. „Neuen Planes"** des damaligen Reichswirtschaftsministers und Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht im Herbst 1934 unterliegt die Einfuhr nach Deutschland einer **totalen Kontrolle.** Die Leitgedanken dieser Kontrolle sind:

1. Nicht mehr einzuführen als mit den Erlösen der Ausfuhr bezahlt werden kann.
2. Nichts einzuführen, was nicht volkswirtschaftlich unbedingt benötigt wird oder aus anderen übergeordneten Gesichtspunkten eingeführt werden muß.

II. **Die Mittel der Einfuhrkontrolle sind:**

1. **Das Einfuhrmonopol der Ernährungswirtschaft,** das durch die 4 Reichsstellen der Ernährungswirtschaft (Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse; für Milcherzeugnisse, Oele und Fette; für Eier; für Tiere und tierische Erzeugnisse) ausgeübt wird.

a) Die Reichsstellen haben das ausschließliche Recht, die ernährungswirt-
schaftlichen Einfuhrwaren, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, im
Inlande in Verkehr zu bringen. Der ausländische Ausführer ist daher
gezwungen, seine Waren der für ihn zuständigen Reichsstelle zum Kauf
anzubieten und sie alsdann in der Regel wieder zu dem von der Reichs-
stelle bestimmten Preise zurückzuerwerben. Dadurch besteht die Möglich-
keit, sowohl Art und Menge als auch Preise und sonstige Abnahmebe-
dingungen der Auslandswaren öffentlich zu beeinflussen.

b) Das Einfuhrmonopol der Ernährungswirtschaft hat nicht nur die Be-
deutung einer „Einfuhrschleuse", sondern stellt darüber hinaus ein In-
strument konstruktiver Außenwirtschaftspolitik dar, indem es z.B. eine
Preisstufung entsprechend dem Kulturstandard des Erzeugungslandes
und damit eine Förderung des technischen Fortschrittes in weniger
technisierten Ländern ermöglicht.

2. **Die Einfuhrschleusung** auf dem Gebiete **der gewerblichen Wirtschaft,** die den Reichsstellen des gewerblichen Sektors (z.B. für Metalle, Mineralöl, Papier, Leder usw., vgl. auch unten S. 88 f.) obliegt.

Jede unkontrollierte Einfuhr wird schon an der Grenze von den Zollstellen
auf Grund des sog. „devisenpolitischen Abfertigungsverbots" verhindert.
Danach darf eine zollamtliche Abfertigung der Ware erst erfolgen, wenn
bei der Zollstelle ein die Einfuhr zulassendes devisenrechtliches Papier (meist
eine sog. Devisenbescheinigung der zuständigen Reichsstelle) vorgelegt wird.
Der Antrag auf Ausstellung dieses Papiers gibt der Reichsstelle die Unter-
lage, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einfuhr der betreffenden
Ware erfüllt sind, insbesondere ob die Bezahlung (im Rahmen eines Ver-
rechnungsabkommens, durch Devisen, auf der Grundlage privater Ver-
rechnungsgeschäfte usw., vgl. unten S. 44 f.) gesichert ist. Darüber hinaus
wird aber auch der Preis, der Verwendungszweck der Ware u. a. m. geprüft.

II. **Die Einfuhrschleusung** durch die Reichsstellen **ermöglicht** eine **öffentliche Einfuhrlenkung.**

1. **Früher kam die deutsche Einfuhr** zum großen Teil:

a) **Aus Ländern, nach denen das Deutsche Reich weniger ausführte, als es von dort bezog.**

So waren beispielsweise 1932 die Anteile verschiedener Länder an der deutschen Gesamteinfuhr dreimal (USA.) oder doppelt (Süd- und Mittelamerika, Britisches Empire, Ostasien) so groß wie ihre Anteile an der deutschen Ausfuhr.

b) **Aus Ländern, die mit dem Deutschen Reich keine natürlichen wirtschaftlichen Austauschmöglichkeiten besaßen.**

So waren beispielsweise 1932 die beiden weitaus wichtigsten Lieferanten des Deutschen Reiches das hoch industrialisierte Westeuropa (15,1 v. H. der gesamten deutschen Einfuhr) und die ebenso hoch industrialisierten USA. (12,7 v. H.).

2. In den letzten Jahren war die **deutsche Außenhandelspolitik** vielfach **gezwungen, die deutsche Einfuhr nach zwei Grundsätzen umzulagern,** da vielfach nur auf diese Weise die Versorgung mit den notwendigen Auslandswaren sichergestellt werden konnte. Die beiden Grundsätze waren:



a) **Der Grundsatz „Kaufe beim Kunden".**

Im Zeichen dieses Grundsatzes sind die Anteile verschiedener Länder an der deutschen Einfuhr ihren Anteilen an der deutschen Ausfuhr angenähert worden und umgekehrt. So veränderte sich beispielsweise in der Zeit von 1932 bis 1938 (Januar bis September) das Verhältnis zwischen Einfuhr- und Ausfuhranteil bei Süd- und Mittelamerika von 9,6:4,1 auf 15,5:12,2 und beim Britischen Empire von 8,8:3,9 auf 7,6:5,6 v. H.

b) **Der Grundsatz, nur aus solchen Ländern einzuführen, die** vermöge ihrer natürlichen Wirtschaftsstruktur **zur Abnahme der deutschen Ausfuhr bereit und in der Lage** sind.

Im Zeichen dieses Grundsatzes ist beispielsweise in der Zeit von 1932 bis 1938 (Januar bis September) der Anteil folgender Länder an der deutschen Einfuhr gesunken: Westeuropas von 15,1 auf 11,8, der USA. von 12,7 auf 7,5, Großbritanniens von 5,5 auf 5,2 v. H. Auf der anderen Seite hat in derselben Zeit der Anteil folgender Länder an der deutschen Einfuhr zugenommen: Südosteuropas von 5,0 auf 8,9, Süd- und Mittelamerikas von 9,6 auf 15,5, Nordeuropas von 6,4 auf 11,8 v. H.

## B. Der Warenzahlungsverkehr.

**In der Blütezeit der freien internationalen Verkehrswirtschaft** gab es in Gestalt des Goldes ein echtes zwischenstaatliches Zahlungsmittel, das auf der ganzen Welt dieselbe Geltung besaß und daher ohne Beeinträchtigung seiner Zahlkraft aus dem einen in das andere Land körperlich übertragen werden konnte. **Seitdem das Gold** infolge des Weltkrieges **nicht mehr gleichmäßig verteilt,** sondern bei wenigen Staaten (heute vor allem in USA.) angehäuft ist und seine Funktion als zwischenstaatliches Zahlungsmittel daher nicht mehr erfüllen kann, ohne eine wirtschaftliche Abhängigkeit der goldarmen Länder von den Goldbesitzern zu begründen, haben **viele Staaten** ihre Währungen nach und nach **vom Golde gelöst** und ausschließlich auf den staatlichen Annahmezwang gegründet. Heute gibt es daher überwiegend nur noch staatliches Geld, das Kaufkraft lediglich innerhalb des von dem Staate beherrschten Wirtschaftsraumes verkörpert. (Vgl. unten S. 96 ff.) Um Kaufkraft in einem anderen Lande zu erhalten, muß es gegen Geld dieses Landes, gegen Devisen, „verkauft" werden, was nur möglich ist, wenn sich dort ein Käufer findet. Das wird aber in der Regel lediglich der Fall sein, soweit vorher Güter (oder Dienstleistungen) aus dem Wirtschaftsraum mit dem staatlichen Gelde in das andere Land ausgeführt worden sind, die bezahlt werden müssen und daher eine Nachfrage des Auslandes nach dem betreffenden staatlichen Gelde entstehen lassen. **Zwischenstaatliche Zahlungen können daher im allgemeinen nur noch** durch Güter- (oder Dienstleistungs-) ausfuhren aus dem Schuldner- in das Gläubigerland geleistet werden.

### 1. Die Regelung bis 1934.

**Bis 1934** waren die **Erträge der deutschen Ausfuhr groß genug, um eine freie Einfuhr zu bezahlen** und daneben auch noch die aus dem zwischenstaatlichen Kapitalverkehr herrührenden Auslandsverbindlichkeiten, die nicht unter das Transfermoratorium fielen, zu erfüllen. Sowohl die Devisenbewirtschaftung als auch die Handelsabmachungen dieser Epoche waren dementsprechend ausgerichtet.

I. **Die Devisenbewirtschaftung** beschränkte zwar die Zuteilung zwischenstaatlicher Zahlungsmittel, **machte die Einfuhr** aber **nicht davon abhängig, daß** eine solche **Zuteilung erfolgt war.**

Die Einfuhrunternehmen erhielten sog. „allgemeine Genehmigungen“ zum Erwerbe von Devisen in Höhe eines Betrages, der sich nach dem Einfuhrumfang des betreffenden Unternehmens vor Einführung der Devisenbewirtschaftung unter Berücksichtigung des allgemeinen Einfuhrrückgangs infolge der Weltwirtschaftskrise richtete (von Mai 1932 bis Februar 1934 = 55 v. H.).

II. **Die Handelsabmachungen,** die zwischen der Reichsbank und den Zentralnotenbanken der anderen Länder abgeschlossen wurden, hatten den **Zweck,** bestehende **Hemmungen des Warenverkehrs zu beseitigen.**

Soweit die Länder eine ihren Warenverkehr betreffende Devisenbewirtschaftung besaßen, sprach man von „Verrechnungs-“, sonst von „Zahlungsabkommen“. Mit den weiter unten besprochenen neueren Abkommen, die dieselbe Bezeichnung führen, haben diese älteren Abkommen nichts gemein.

## 2. Die Regelung seit 1934.

Das Jahr 1934 bezeichnet einen einschneidenden Wendepunkt in der Geschichte der deutschen Außenwirtschaft. Der ungeheuer anwachsende Einfuhrbedarf der aufstrebenden deutschen Wirtschaft einerseits, die Einfuhrerschwerungen der verschiedenen Länder, verbunden mit dem politischen Boykott deutscher Waren andrerseits führten dahin, daß die **Erträge der deutschen Ausfuhr** bei weitem **nicht mehr ausreichten, um die Einfuhr** in dem bisherigen Umfange **zu bezahlen.** Sowohl die Devisenbewirtschaftung als auch die Handelsabmachungen sowie die sonstige **Außenhandelspolitik** mußten daher **auf eine neue Grundlage gestellt** werden. Diese Grundlage war der bereits erwähnte **„Neue Plan“.**

I. **Die Devisenbewirtschaftung** wurde **mit der** neu eingeführten **Einfuhrkontrolle verbunden.** Danach dürfen hinfort Waren nur eingeführt werden, soweit eine Devisengenehmigung für das einzelne Einfuhrgeschäft vorliegt. Andrerseits ist gewährleistet, daß jede Einfuhr auch tatsächlich zwischenstaatlich bezahlt werden kann.

Der Gleichklang zwischen Devisenbewirtschaftung und Einfuhrkontrolle wird durch das System der Vorrepartierung erzielt. Es besteht darin, daß Einfuhrgenehmigungen erst erteilt werden, nachdem Zahlungsmittel in entsprechender Höhe bereitgestellt sind.

II. **Die Außenhandelspolitik** seit 1934 hat zum Abschluß einer großen **Anzahl neuer Handelsabmachungen** geführt, die sich vor allem auf die Technik des zwischenstaatlichen Warenzahlungsverkehrs und die Ein- und Ausfuhrkontingente beziehen.

1. **Die Handelsabmachungen** auf Grund des „Neuen Planes“ haben entweder die Form von **Verrechnungs- oder** von **Zahlungsabkommen.**



a) **Die Verrechnungsabkommen** (Clearingabkommen) bestimmen im wesentlichen, daß die deutschen und ausländischen Handelspartner ihre Zahlungen **nicht an den anderen Geschäftspartner,** sondern in eigener Währung **an die Deutsche Verrechnungskasse bzw. eine entsprechende Verrechnungsstelle des Auslandes** entrichten, aus deren Konten die Ausführer des betreffenden Landes der Reihe nach befriedigt werden. Die zwischenstaatliche Verrechnung geht zwischen den beiderseitigen Verrechnungsstellen vor sich.

Die Zahlungstechnik der Verrechnungsabkommen unterscheidet sich von der des freien zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs nur durch die Konzentration sämtlicher Verrechnungsvorgänge an einer Stelle. Geldwirtschaftlich unterscheidet sich die „Clearingdevise“ von der „freien Devise“ vor allem durch das Fehlen der freien Dispositionsmöglichkeit, da die „Clearingdevise“ nur zur Begleichung bestimmter Zahlungen an den Clearingpartner verwendet werden darf. Handelspolitisch haben die Verrechnungsabkommen den „zweiseitigen“ (bilateralen) Außenhandel an die Stelle des „mehrseitigen“ (multilateralen) gesetzt und daher das Bestreben zur Folge, einen wertmäßigen Ausgleich der beiderseitigen Leistungen herbeizuführen. Die Nachteile der Verrechnungsabkommen (beschränkte Dispositionsmöglichkeit, Gefahr des Wertausgleichs durch Einfuhrdrosselung u. a.) haben die Tendenz nach einer Reform der Abkommen oder nach einem andersartigen Ersatz wachgerufen.

b) **Die Zahlungsabkommen** sehen die **Begleichung der Verbindlichkeiten des Warenverkehrs in den üblichen Formen des „freien“** zwischenstaatlichen **Zahlungsverkehrs** vor. Zahlungen erfolgen daher beiderseits nicht über Clearingkonten, sondern in Bardevisen.

Zahlungstechnisch und geldwirtschaftlich entsprechen die Zahlungsabkommen dem „freien“ zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr und stellen daher insoweit Verbesserungen gegenüber den Verrechnungsabkommen dar. Handelspolitisch bedeuten sie dagegen keinen Fortschritt, da sie die Erlöse der deutschen Ausfuhr in das Partnerland ebenfalls für die Einfuhr von dort binden und daher keine Abkehr von der „Zweiseitigkeit“ des Außenhandels vollziehen.

2. **Neben den Verrechnungsabkommen** besteht der sog. **„private Kompensationsverkehr“,** der als zusätzlicher Warenaustausch zunächst öffentlich gefördert wurde. Es stellte sich jedoch bald heraus, daß er den Zweck, zusätzliche Einfuhr durch zusätzliche Ausfuhr zu ermöglichen, nicht erfüllte, sondern dazu neigte, sich auf die normale Ausfuhr zu beschränken. Der private Kompensationsverkehr ist daher **in den letzten Jahren mehr und mehr zurückgedrängt** worden.

Der private Kompensationsverkehr hat **verschiedene Erscheinungsformen.** Bei dem sog. **„privaten Verrechnungsgeschäft“** werden — dem primitiven Warentausch vergleichbar — Ausfuhrerlöse und Einfuhrverbindlichkeiten unmittelbar miteinander verrechnet. Etwas Ähnliches stellt die Verrechnung laufend vorgenommener Geschäfte über **„Ausländersonderkonten für Inlandszahlungen“** (Aski) dar. Außerdem entwickelten sich **„Dreiecksgeschäfte“** und **„Rohstoffkreditgeschäfte“.** Bei den ersteren wird die Einfuhr aus einem Lande mit der Ausfuhr in ein anderes Land verrechnet. Das „Rohstoffkreditgeschäft“ stellt eine Sonderform des Dreiecksgeschäftes dar, bei dem die kreditweise Einfuhr von Rohstoffen aus einem Lande mit dem Erlöse der aus diesen Rohstoffen hergestellten, in ein anderes Land ausgeführten Erzeugnissen bezahlt wird.

## C. Neuartige Wirtschaftsverträge.

I. **Der deutsch-rumänische Wirtschaftsvertrag** vom 23. III. 1939 geht weit über den Rahmen eines Handelsvertrages der früher üblichen Art hinaus. Das Neuartige ist die **Einleitung einer umfassenden und planvollen Zusammenarbeit der beiden Volkswirtschaften**, die schon seit Jahren in einem fruchtbaren und ständig weiter aufblühenden Warenaustausch miteinander gestanden hatten. Der vereinbarte Wirtschaftsplan erstreckt sich insbesondere auf:

1. Die Entwicklung und Lenkung der rumänischen landwirtschaftlichen Erzeugung und den Ausbau der landwirtschaftlichen Industrie.
2. Die Entwicklung der rumänischen Holz- und Forstwirtschaft und der holzwirtschaftlichen Betriebe und Industrien.
3. Die Lieferung von Maschinen und Anlagen für bergbauliche Betriebe in Rumänien und die Gründung von gemischten deutsch-rumänischen Gesellschaften zur Erschließung und Verwertung rumänischer Bodenschätze.
4. Die Erforschung von Mineralöl und die Durchführung eines Bohr- und Verarbeitungsprogramms.

II. **Der deutsch-russische Wirtschaftsvertrag** vom 11. II. 1940 sieht — ähnlich wie der deutsch-rumänische Wirtschaftsvertrag — die **gemeinsame Durchführung eines großen Wirtschaftsprogramms** vor. Dieses Programm, das im einzelnen nicht veröffentlicht worden ist, beruht darauf, daß die Sowjetunion einer der größten Weltproduzenten der von Deutschland dringend benötigten Rohstoffe ist, während das Reich an erster Stelle unter den Produzenten hochqualifizierter Maschinen und Industrieausrüstungen steht, an deren Einfuhr die Sowjetunion trotz des Wachstums ihrer eigenen Maschinenindustrie stärkstens interessiert bleibt.

## D. Das Werden neuer Außenwirtschaftsformen.

I. Es **beginnt** sich der **Begriff eines Großwirtschaftsraums durchzusetzen**, der über den **eigenen Innenwirtschaftsraum hinaus** mehrere Wirtschaftsräume in sich schließt und **zu den fremden** Volkswirtschaften und **Großwirtschaftsräumen in Beziehung** tritt.

1. **Der deutsche Innenwirtschaftsraum** ist in den letzten Jahren im Interesse der nationalen Sicherheit und Wehrhaftigkeit zur **Grundlage einer weitgehenden Eigenversorgung** mit lebenswichtigen Gütern der Ernährungs- und der gewerblichen Wirtschaft gemacht worden. Ihre Grenze ist erreicht, sobald dadurch „die Wirtschaftlichkeit so stark belastet wird, daß Wehrhaftigkeit und Sicherheit nicht mehr gefördert werden" (Predöhl).
2. **Der Großwirtschaftsraum ermöglicht es, wesentliche Erleichterungen im Wirtschaftsverkehr** der ihm angeschlossenen Volkswirtschaften herbeizuführen. Gleichzeitig stellt er für **die kleineren Volkswirtschaften** eine **sichere wirtschaftliche Lebensgrundlage** dar.



3. **Die** Produktivitätssteigerung und **wirtschaftliche Entfaltung des Großwirtschaftsraums** stellt die **Grundlage** neuen Einfuhrbedarfs und damit **neuer weltwirtschaftlicher Austauschbeziehungen** unter den Volkswirtschaften und Großräumen dar, die — obschon in lebenswichtigen Gütern in sich unabhängig — doch durch einen lebhaften Warenaustausch wirtschaftlich untereinander verbunden sein können.

II. **Der Zahlungsverkehr** scheint sich von der Vorstellung eines einheitlichen zwischenstaatlichen Zahlungsmittels für die gesamte Weltwirtschaft zu lösen und auf die Unterscheidung des Zahlungsverkehrs innerhalb eines Großwirtschaftsraums und zwischen verschiedenen Großwirtschaftsräumen oder außenstehenden Volkswirtschaften auszurichten.

1. **Der Zahlungsverkehr innerhalb eines Großwirtschaftsraums** wird auf der **Anerkennung einer Währung als der Hauptwährung** beruhen müssen, deren Zahlungsmittel innerhalb des Großwirtschaftsraums allgemein verwendbar sind.

   Auf dieser Grundlage ist ein Fortschritt gegenüber den bisherigen Methoden des zweiseitigen Wirtschaftsverkehrs und der aus ihm entwickelten Zahlungsabkommen zum mehrseitigen Wirtschaftsverkehr und einem Ausgleich der Zahlungssalden der einzelnen Länder möglich dergestalt, daß die verschiedenen Länder über eine zentrale Clearingstelle untereinander in geregelte Wirtschaftsbeziehungen treten können.

2. **Der Zahlungsverkehr zwischen den verschiedenen Großwirtschaftsräumen** und außenstehenden Volkswirtschaften wird sich **nach anderen Grundsätzen** vollziehen müssen.

   Wenn das Gold überhaupt noch einmal eine Rolle als zwischenstaatliches Zahlungsmittel spielen soll, dann wird dies hier als Mittel des Spitzenausgleichs der Fall sein können. Um dies zu erreichen, würde es allerdings noch tiefgreifender Veränderungen bedürfen.

III. **Der Aufbau des neuen Außenwirtschaftsraums** wird, soweit er von Deutschland abhängt, nicht nach starren Dogmen, sondern in **allmählicher Anpassung an die praktischen Verhältnisse** vor sich gehen. Die Grundsätze hierfür hat Reichswirtschaftsminister und Reichsbankpräsident Funk in seiner Rede vom 26. VII. 1940 wie folgt umrissen:

1. Durch den Abschluß von langfristigen Wirtschaftsabkommen mit den europäischen Staaten soll erreicht werden, daß sich die europäischen Volkswirtschaften in ihren Produktionsplanungen langfristig auf den deutschen Markt, d. h. auf einen jahrelangen sicheren Absatzmarkt einstellen.
2. Durch Schaffung stabiler Kursverhältnisse soll ein reibungslos funktionierendes Zahlungssystem für die Abwicklung des Warenverkehrs zwischen den einzelnen Staaten sichergestellt werden.

3. Durch Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Landwirtschaft und Industrie soll ein **Höchstmaß an Produktion** von Nahrungsmitteln und Rohstoffen erzielt und eine vernünftige wirtschaftliche **Arbeitsteilung** in Europa herbeigeführt werden.
4. Es muß eine **Stärkung des wirtschaftlichen Gemeinschaftsgefühls** unter den europäischen Völkern herbeigeführt werden durch Zusammenarbeit auf allen Gebieten der Wirtschaftspolitik (Währung, Kredit, Produktion, Handel usw.). Die Wirtschaftssolidarität der europäischen Staaten soll eine bessere Vertretung der europäischen Wirtschaftsinteressen gegenüber anderen wirtschaftlichen Gruppen in der Weltwirtschaft ermöglichen.

---

Drittes Buch.

# Das Wirtschaftsvolk.

Erster Teil.

## Die Pflege der Arbeitskraft.

**Schrifttum:**

Hausen-Rößler, Grundriß der Deutschen Wohlfahrtspflege 1939 (Heft 11 dieser Sammlung).

Heyde, Abriß der Sozialpolitik, 8. Aufl. 1935.

Seldte, Sozialpolitik im Dritten Reich, 1939.

Starke, Die Deutsche Arbeitsfront, 1940.

Die Pflege der Arbeitskraft des Volkes ist **Aufgabe der Sozialpolitik.** Sie hat **dafür zu sorgen, daß jeder** einzelne **Volksgenosse** seinen Platz im wirtschaftlichen Leben der Nation **in der geistigen und körperlichen Verfassung** einnehmen kann, **die ihn zur höchsten Leistung befähigt** und damit den größten Nutzen für die Volksgemeinschaft gewährleistet. Ihre Durchführung obliegt teils staatlichen Behörden, teils besonders dazu berufenen Organisationen der nationalsozialistischen Bewegung, voran der DAF., und nicht zuletzt den beteiligten Wirtschaftskreisen selbst.

Die Zusammenarbeit der wichtigsten Ressorts auf sozialpolitischem Gebiet ist durch die sog. „**Leipziger Vereinbarung**" vom 21. III. 1935 zwischen dem Reichswirtschaftsminister als Aufsichtsinstanz über die Organisation der gewerblichen Wirtschaft, der DAF. und dem Reichsarbeitsminister einheitlich ausgerichtet worden.

### A. Grundlagen der Sozialpolitik.

#### I. Der Arbeitsfrieden.

Der Arbeitsfrieden stellt die **Grundlage aller nationalsozialistischen Sozialpolitik** dar. Ihn zu sichern, ist vor allem die Aufgabe der DAF., die bei den Betriebsführern das Verständnis für die berechtigten Ansprüche ihrer Gefolgschaft und bei den Gefolgschaften das Verständnis für die Lage und die Möglichkeiten ihres Betriebes zu schaffen hat.

II. Die Sozialverfassung.

1. **Die innerbetriebliche Sozialverfassung** beruht auf den Einrichtungen des Betriebsführers, des Vertrauensrates, des Betriebsobmanns und der Betriebsordnung. Sie stellt die Grundlage der **Betriebsgemeinschaft** dar.

2. **Die überbetriebliche Sozialverfassung** beruht:

a) Auf den **Einrichtungen der Reichstreuhänder der Arbeit und der sozialen Ehrengerichte.**

Sie sichern die Betriebsgemeinschaft vor Willkür und Unverstand einzelner ihrer Mitglieder und tragen den überbetrieblichen Gesichtspunkten in der Sozialpolitik Rechnung.

b) Auf den **Einrichtungen der „Sozialen Selbstverantwortung“** (Arbeitskammern, Arbeitsausschüsse, Reichsarbeitskammern), die den Gedanken der Zusammenarbeit von Betriebsführern und Gefolgsleuten über den Vertrauensrat hinaus weiterführen.

## B. Mittel der Sozialpolitik.

Mittel der Sozialpolitik sind namentlich:

I. **Die Gestaltung der Arbeitsbedingungen.** Sie umfaßt:

1. **Die Lohngestaltung.** Sie hat die materielle Lebensgrundlage des einzelnen Arbeitsmenschen sicherzustellen. Vgl. unten S. 105 ff.
2. **Die Urlaubsgewährung.** Seit 1933 ist der Anspruch auf bezahlten Urlaub durchgesetzt und die Urlaubsdauer, namentlich für Jugendliche, erheblich heraufgesetzt worden.
3. **Sonstige Arbeitsbedingungen.** Ihre außerordentliche Verbesserung in den letzten Jahren ist an erster Stelle der DAF. zu verdanken, die durch ihre Aktionen „Schönheit der Arbeit“, „Schönheit des Dorfes“, „Gutes Licht — gute Arbeit“, „Warmes Essen im Betrieb“ u. a. sowie durch den „Leistungskampf der deutschen Betriebe“ geradezu bahnbrechend gewirkt hat.

II. **Der Arbeitsschutz.**

Er umfaßt vor allem den **Betriebsschutz** (gegen Unfälle, Gesundheitsgefährdungen im Betrieb), den **Arbeitszeitschutz**, den **Schutz der Sonntagsruhe** und den **Sonderschutz der Frauen und Jugendlichen.** Vgl. Näheres Heft 19² S. 88 ff.

III. **Die soziale Betreuung.**

Sie erstreckt sich unter anderm auf die Hilfe bei Arbeitsstreitigkeiten, die Gesundheitsfürsorge im Betrieb, die Bereitstellung von Wohnräumen und Siedlungsmöglichkeiten.

IV. **Die Hebung des Lebensstandards.**

Sie obliegt in erster Linie der „**NS.-Gemeinschaft Kraft durch Freude**“, die ein Bestandteil der DAF. ist und namentlich in ihren Aemtern „Reisen, Wandern, Urlaub“, „Kulturgemeinde“, „Feierabend“ und „Deutsches Volksbildungswerk“ Außergewöhnliches geleistet hat. Auch der neue „KdF.-Wagen“ gehört hierher.



V. **Die Sozialversicherung.**

Sie umfaßt die **Krankenversicherung**, die **Unfallversicherung** sowie die verschiedenen Rentenversicherungen. Eine umfassende Altersversorgung des deutschen Volkes ist in Vorbereitung.

VI. **Die Wohlfahrtspflege.**

Sie umfaßt die **öffentliche Fürsorge**, die **öffentliche Wohlfahrtspflege** außerhalb der öffentlichen Fürsorge (Ehestandsdarlehen, Kinderbeihilfen u. a.) sowie die sog. **freie Wohlfahrtspflege** (NSV., WHW., Deutsches Rotes Kreuz).

VII. **Die Berufserziehung.**

Ihr Ziel ist, **keinen jungen Deutschen ungelernt** in das Berufsleben eintreten zu lassen. Der alljährlichen Ausrichtung auf berufliche Höchstleistung dient der „Reichsberufswettkampf aller schaffenden Deutschen“, der gemeinsam von der DAF. und der Hitler-Jugend durchgeführt wird.

---

Zweiter Teil.

# Der Arbeitseinsatz.

**Schrifttum:**

Lutz, Was müssen Betriebsführer und Gefolgschaft vom Arbeitseinsatz wissen? 1940.
Stothfang, Der Arbeitseinsatz im Kriege 1940.
— Die künftige Lenkung des Arbeitseinsatzes, in Reichsarbeitsblatt 1940, V, S. 805.

## I. Das Wesen des Arbeitseinsatzes.

Unter **Arbeitseinsatz** versteht man den Inbegriff aller **hoheitlichen Maßnahmen, die den Bestand und die Verwendung der Arbeitskräfte** des Volkes **mit den gesamtwirtschaftlichen Bedürfnissen in Einklang bringen sollen.**

Für den Arbeitseinsatz kommen nicht nur die erwerbstätigen Personen in Frage, sondern alle Personen, die geistig, körperlich und sozial zur Arbeitsleistung fähig sind. Zeitweise stehen für den Arbeitseinsatz auch ausländische Arbeitskräfte in gewissem Umfange zur Verfügung.

### A. Träger des Arbeitseinsatzes.

I. **Allgemein zuständig** für den Arbeitseinsatz ist **der Reichsarbeitsminister** mit den ihm unterstellten Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern.

1. **Die zentralen Fragen** des Arbeitseinsatzes werden **von einer Hauptabteilung des Reichsarbeitsministeriums bearbeitet.**

Dem Reichsarbeitsminister unterstehen zwei Zentralstellen mit Sonderaufgaben:

a) Die „Reichsstelle für Arbeitsvermittlung". Sie ist eine zentrale Ausgleichsstelle für besondere Fälle.

b) Der „Reichsstock für Arbeitseinsatz", der das Beitragsaufkommen aus der Arbeitslosenversicherung zu verwalten hat. Er ist die Restorganisation der früheren „Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung", deren Aufgaben im übrigen auf den Reichsarbeitsminister übergegangen sind.

2. **Die Landesarbeitsämter** sind die **Mittelinstanzen** des Arbeitseinsatzes. Ihnen obliegen alle Arbeitseinsatzmaßnahmen, die einheitlich innerhalb eines größeren Bezirks getroffen werden müssen.

Zwischen dem Leiter des Landesarbeitsamtes und dem Reichstreuhänder der Arbeit besteht eine organisatorische Verbindung (gegenseitige Vertretung, in der Ostmark Personalunion), die sich in der Zukunft voraussichtlich verstärken wird.

3. **Die Arbeitsämter** sind die **Unterinstanzen** des Arbeitseinsatzes. Ihnen obliegen alle örtlich durchzuführenden Arbeitseinsatzmaßnahmen.

II. **Einzelne Aufgaben des Arbeitseinsatzes** sind **sonstigen Behörden und Dienststellen** des Staates und der Partei **übertragen**, insbesondere:

1. dem **Reichswirtschaftsministerium**,
2. der **Deutschen Arbeitsfront**,
3. dem **Reichsnährstand**,
4. der **Hitler-Jugend**.

### B. Probleme des Arbeitseinsatzes.

I. **Die Probleme des Arbeitseinsatzes sind verschieden, je nachdem** ob der **Bedarf der Wirtschaft** kleiner, ebenso groß oder größer ist, als der Bestand des Volkes an Arbeitskräften.

1. **Ist der Bedarf der Wirtschaft kleiner als der Bestand** des Volkes **an Arbeitskräften**, so besteht für den Arbeitseinsatz das Problem der **Arbeitslosigkeit.**

Der Arbeitseinsatz hat in solchen Zeiten eine **doppelte Aufgabe**: Einmal gilt es, eine zusätzliche Arbeitsbeschaffung (z.B. durch zusätzliche Straßenanlagen, Bodenverbesserungseinrichtungen usw.) durchzuführen. Das „Recht auf Arbeit" (Bernhard Köhler) wird auf diese Weise gewährleistet. Möglichkeiten für eine solche zusätzliche Arbeitsbeschaffung sind nach nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung in jeder Volkswirtschaft in Gestalt von Erneuerungs- und Verbesserungsarbeiten (an Anlagen, Straßen, Verkehrseinrichtungen usw.) stets übergenug vorhanden, so daß es nur darauf ankommt, sie zu organisieren. Zum anderen gilt es, diejenigen, die für eine gewisse Zeit keine oder keine ausreichende Arbeit zu verrichten haben, vor Notstand zu bewahren. Dies geschieht durch die unterstützende Arbeitslosenhilfe und die Kurzarbeiterunterstützung.



2. **Ist der Bedarf der Wirtschaft** an Arbeitskräften **ebenso groß wie der Bestand** des Volkes **an Arbeitskräften**, so besteht für den Arbeitseinsatz im allgemeinen **kein Problem.**

Vorausgesetzt ist dabei, daß Bedarf und Bestand sich nicht nur rein zahlenmäßig decken, sondern sich auch entsprechen, d. h. daß die Wirtschaft z.B. nicht gerade Bedarf an Facharbeitern einer bestimmten Art hat, an denen es im Volksbestande fehlt, während die vorhandenen anderen Arbeitskräfte nicht benötigt werden. In solchen Fällen ergibt sich für den Arbeitseinsatz das Problem der Umschulung.

3. **Ist der Bedarf der Wirtschaft** an Arbeitskräften **größer als der Bestand** des Volkes **an Arbeitskräften**, so besteht für den Arbeitseinsatz das besonders schwerwiegende **Problem des Arbeitermangels.**

In solchen Zeiten, die meist durch politische Notwendigkeiten wie schnelle Aufrüstung u. dgl. bestimmt sind, wird der Arbeitseinsatz vielfach zu Mitteln besonderer und vorübergehender Art greifen müssen, wie zur Aufstellung einer Rangordnung unter den Wirtschaftszweigen, Arbeitsvorhaben, Betrieben oder Berufen, zur Erschließung letzter Arbeitskraftreserven, an deren Mobilisierung in normalen Zeiten keiner denkt, oder zu besonderer Steigerung der Arbeitsleistung, deren Aufrechterhaltung auf die Dauer nicht möglich ist.

II. **Das Ziel des Arbeitseinsatzes ist erreicht, wenn den gesamtwirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung getragen ist, ohne daß** die wohlverstandenen **Interessen des Einzelnen** dadurch **in ungerechter Weise beeinträchtigt** werden.

Besonders einfach ist dieser Ausgleich, wenn Volksbestand und Wirtschaftsbedarf sich decken (vgl. oben I 2). Leicht ist er auch, wenn der Wirtschaftsbedarf kleiner ist als der Volksbestand an Arbeitskräften (vgl. oben I 1). In solchen Zeiten sind sowohl das gesamtwirtschaftliche Interesse als auch das wohlverstandene Interesse des Einzelnen meist auf dasselbe Ziel gerichtet. Die Gesamtheit hat ein Interesse daran, keine Arbeitskraft brach liegen zu lassen, und der Einzelne daran, in Arbeit und Brot zu kommen. Eine gewisse Schwierigkeit ergibt sich nur aus der Unmöglichkeit, ihm gerade seinen Arbeitsplatz zu verschaffen, also einen solchen, für den er nach seinen Fähigkeiten, seiner Ausbildung und seiner Neigung geeignet ist. Dieses Problem ist aber gering im Vergleich mit denen, die sich ergeben, wenn der Wirtschaftsbedarf größer ist als der Volksbestand an Arbeitskräften (vgl. oben I 3). In solchen Zeiten wird oft auch über wohlverstandene Interessen des Einzelnen hinweggegangen werden müssen, um den gesamtwirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen. Die hier vielfach bestehende Unmöglichkeit, einen gerechten Ausgleich zu finden, wird jedoch durch die vorübergehende Natur jener Maßnahmen, die ausgeprägten Ausnahmecharakter tragen, erträglich.

## II. Allgemeine Handhaben des Arbeitseinsatzes.

### A. Das Arbeitsbuch.

**Die Uebersicht über die vorhandenen Arbeitskräfte** und deren Einsatz wird durch das durch Gesetz vom 26. II. 1935 eingeführte **Arbeitsbuch** gewährleistet.

I. **Das Arbeitsbuch,** das **durch das Arbeitsamt ausgestellt** wird, gibt Aufschluß über Ausbildung, Fähigkeiten und beruflichen Werdegang seines Inhabers und wird laufend ergänzt (Bestehen von Prüfungen, Erwerb neuer Fähigkeiten, Arbeitsplatzwechsel usw.).

Ein Arbeitsbuch müssen grundsätzlich alle schaffenden Deutschen haben. Ausgenommen sind lediglich Beamte, selbständige Aerzte und Rechtsanwälte und eine kleine Gruppe politischer Leiter und Führer der NSDAP. und ihrer Gliederungen.

II. **Die Eintragungen im Arbeitsbuch** werden **in eine entsprechende Karteikarte beim Arbeitsamt übernommen.** Die einzelnen Karten werden nach Berufsgruppen, und innerhalb der Berufe nach dem Alphabet geordnet und bilden zusammen die Arbeitsbuchkartei. Es besteht die Absicht, daneben eine nach Betrieben geordnete Kartei zu stellen.

Die Arbeitsbuchkartei hat sich als wichtigstes Mittel zentraler Arbeitseinsatzplanung schon mehrfach bewährt, z.B. bei den Sonderregelungen für Metall- und Bauarbeiter, bei der Verteilung der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft und vor allem beim Bau des Westwalles.

## B. Unterstützende Arbeitslosenhilfe und Kurzarbeiterunterstützung.

Für den Fall volkswirtschaftlich bedingter Nichtarbeit oder Minderarbeit sind die unterstützende Arbeitslosenhilfe und die Kurzarbeiterunterstützung vorgesehen. Sie sind von der öffentlichen Arbeitsbeschaffung zu unterscheiden, die bei länger dauernder Arbeitslosigkeit größeren Umfanges zur Gewährleistung des „Rechts auf Arbeit" einsetzt und nach Art und Durchführung von den jeweiligen Verhältnissen abhängig ist, so daß sie sich einer Darstellung in diesem Rahmen entzieht.

I. **Die Arbeitslosenhilfe ist auch in einer krisenfesten Wirtschaftsordnung nicht zu entbehren,** da diese zwar die Entstehung von Millionenheeren Arbeitsloser, nicht aber jede vorübergehende Arbeitslosigkeit kleiner Teile des Volkes ausschließt. Die jeweilige Organisationsform der Arbeitslosenhilfe ist dem Wandel unterworfen.

1. Bis zum Herbst 1939 war die Arbeitslosenhilfe eine echte Versicherung.

Die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung setzte dementsprechend den Nachweis des Erwerbs der Anwartschaft und des Ablaufs der Wartezeit voraus. Andererseits war sie beim Vorliegen dieser beiden Voraussetzungen nicht davon abhängig, ob bei dem Betreffenden Bedürftigkeit vorlag oder nicht.

2. Seit dem Herbst 1939 ist die Arbeitslosenhilfe keine Versicherung, sondern eine „letzte Hilfe des Arbeitseinsatzes" (Stothfang).

Demgemäß kommt es jetzt nur noch darauf an, ob jemand dem Arbeitseinsatz zur Verfügung steht, aber unfreiwillig arbeitslos ist. Des Erwerbs einer Anwartschaft und des Ablaufs einer Wartezeit bedarf es nicht mehr. Dagegen ist die Gewährung von Arbeitslosenhilfe immer von dem Nachweis der Bedürftigkeit abhängig.



II. **Die Kurzarbeiterunterstützung** ist in ihrer Durchführung **von den jeweiligen Bedürfnissen abhängig.**

1. Bis zum Herbst 1939 bestand eine allgemeine und eine verstärkte Kurzarbeiterunterstützung. Zu der letzten waren nur bestimmte Wirtschaftszweige, insbesondere die Textilindustrie, zugelassen. Außerdem kam Kurzarbeiterunterstützung nur in Betracht, wenn in dem Betriebe regelmäßig mindestens 10 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt wurden.

2. Seit Herbst 1939 gibt es nur noch die bisherige verstärkte Kurzarbeiterunterstützung als alleinige Unterstützungsform. Erforderlich ist jetzt lediglich, daß in dem Betriebe regelmäßig mindestens ein Arbeiter oder Angestellter beschäftigt wird. Ausgenommen sind die Wirtschaftszweige, in denen Kurzarbeit praktisch nicht vorkommt (Land- und Forstwirtschaft, Seeschiffahrt).

## C. Berufsnachwuchslenkung.

### 1. Allgemeines.

Es muß eine Ausbildung des Nachwuchses gewährleistet werden, die nicht allein privaten Gesichtspunkten Rechnung trägt, sondern nach den gesamtwirtschaftlichen Belangen ausgerichtet ist und auch die voraussichtliche Zukunftsentwicklung berücksichtigt. Deshalb ist eine staatliche Einflußnahme auf die Berufswahl und -ausbildung unerläßlich.

I. **Für die Berufsnachwuchslenkung** hat der Reichsarbeitsminister **folgende allgemeine Grundsätze** aufgestellt, die unter grundsätzlicher Wahrung der freien Berufswahl durchgeführt werden sollen:

1. **Die Jugendlichen sollen,** soweit sie sich dazu eignen, möglichst **Facharbeiterberufe erlernen.**

a) Die für die Kriegswirtschaft wichtigen Facharbeiterberufe (Landwirtschaft, Bergbau, Eisen- und Metallwirtschaft, Bauwirtschaft, chemische Industrie) müssen bevorzugt berücksichtigt werden, da sie auch in Zukunft voraussichtlich einen hohen Nachwuchsbedarf haben werden.

b) Die übrigen lebensfähigen Berufe dürfen nicht durch ungesunden Ausfall von Nachwuchsjahrgängen benachteiligt werden.

2. **Die Jugendlichen, die nicht Facharbeiter werden können,** sollen **angelernte Facharbeiter** werden, also nicht als Ungelernte eintreten.

II. **Allgemeine Maßnahmen zwecks staatlicher Einflußnahme auf** die Berufsausbildung und **Nachwuchslenkung** sind:

1. **Die Meldepflicht für Schulentlassene** (Anordnung vom 1. III. 1938). Ihr unterliegen alle Jugendlichen, die von einer Volks-, Mittel- oder höheren Schule abgehen. Die Meldung hat der gesetzliche Vertreter binnen zwei Wochen nach Schulabgang dem Arbeitsamt einzureichen.

Die Meldepflicht ermöglicht, da das Arbeitsamt das persönliche Erscheinen der Jugendlichen anordnen kann, eine nachhaltige Berufsberatung aller Jugendlichen entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen.

2. **Der Genehmigungsvorbehalt für Lehrstellen** (VO. vom 10. VIII. 1934, zwei Anordnungen vom 1. III. 1939).

Der Genehmigungsvorbehalt ermöglicht die Lenkung des Nachwuchses der einzelnen Berufe entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen.

3. **Die Lehrstellensicherung** (AO. vom 7. XI. 1936).

Alle Betriebe der Eisen- und Metallwirtschaft mit 10 und mehr Beschäftigten sind verpflichtet worden, Lehrstellen in einer Zahl zu unterhalten, die zu der Zahl der von ihnen beschäftigten Facharbeiter in einem angemessenen Verhältnis steht.

III. **Ein sog. Generalnachwuchsplan**, der die Richtlinien für die Verteilung des jährlichen Zustroms von jugendlichem Nachwuchs auf die einzelnen Berufe enthält, wird **von der DAF. vorbereitet.**

## 2. Sondermaßnahmen für die Landwirtschaft.

Sondermaßnahmen auf dem Gebiete der Berufsnachwuchslenkung sind vor allem für die Landwirtschaft getroffen worden, wo es galt, der anhaltenden Landflucht Herr zu werden. Die Maßnahmen umfassen die Neuordnung der landwirtschaftlichen Berufserziehung, die Rückführung junger Menschen auf das Land und die Erhaltung junger Menschen auf dem Lande.

### I. Die Neuordnung der landwirtschaftlichen Berufserziehung.

Die landwirtschaftliche Berufserziehung ist durch die Einführung einer **Landarbeitslehre** nach den Grundbestimmungen des Reichsbauernführers vom 7. IV. 1936 neu geordnet worden. Die Landarbeitslehre bezweckt, jede ländliche Arbeitskraft durch die gleiche Berufserziehung gehen zu lassen und ihr dadurch die Verwendung in allen ländlichen Berufszweigen zu ermöglichen. Außerdem soll die Landarbeitslehre die Landarbeit in den Augen des Volkes zu einer vollwertigen Facharbeit erheben und damit ihre bisher stellenweise zu beobachtende Mißachtung beseitigen.

Die Landarbeitslehre sieht zwei Lehrlingsjahre, zwei Gesellenjahre und den fortlaufenden regelmäßigen Besuch einer ländlichen Berufsschule vor. Die Durchführung des Ganzen obliegt dem Reichsnährstand, der auch dafür sorgt, daß die Ausbildung durch sog. Lehrhöfe besonders gefördert wird und daß begabten Kindern der weitere Aufstieg durch Freiplätze an landwirtschaftlichen Mittel- und Hochschulen offensteht.

### II. Die Rückkehr junger Menschen auf das Land.

1. **Das Landjahr.**

Das Landjahr **soll junge Menschen** in dem noch bildungsfähigen Alter von 14—15 Jahren mindestens 9 Monate, wenn möglich aber darüber hinaus für die Dauer, **aufs Land zurückführen**, um dadurch den Landarbeitermangel zu verringern und die Jugendlichen zugleich körperlich und seelisch zu ertüchtigen. Es ist in erster Linie eine politisch-erzieherische Einrichtung.



a) **Landjahrpflichtig** sind **alle Kinder, die die Schule nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht verlassen** haben **und** zum Landjahr **einberufen sind.** Entscheidend dafür ist die körperliche und geistige Eignung.

b) **Die Durchführung** ist **eine Angelegenheit der Länder mit Landjahrpflicht** (Preußen, Württemberg, Braunschweig, Sachsen, Bremen, Saargebiet, Sudetenland und Ostgebiete). Die Aufsicht wird in Preußen durch die Regierungspräsidenten, in den übrigen Ländern durch die entsprechenden Behörden, jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen Gauleitung der NSDAP., ausgeübt.

Im Jahre 1938 leisteten in Preußen 27 000 Jugendliche in etwa 400 Lagern das Landjahr ab. Im Durchschnitt war das Lager in Preußen mit etwa 60 Landjahrpflichtigen belegt. Tatsächlich aber schwankte die Belegung zwischen 40 und 120 Jugendlichen, wobei durchschnittlich auf je 20 Jugendliche ein Erzieher entfiel. Im Warthegau sind im April 1940 26 Landjahrlager eröffnet worden.

2. **Der Landdienst.**

Auch der Landdienst, der aus der nationalsozialistischen Artamanenbewegung hervorgegangen ist, **soll junge Menschen** mindestens **für eine gewisse Zeit, wenn möglich** aber **für die Dauer, aufs Land zurückführen**, um dadurch den Landarbeitermangel zu verringern und die Jugendlichen selbst körperlich und seelisch zu ertüchtigen. Er ist in erster Linie eine politische Einrichtung des Nationalsozialismus.

a) **Der Landdienst ist** im Gegensatz zum Landjahr **freiwillig** und — namentlich seit dem Abkommen zwischen dem Reichsführer ϟϟ und dem Reichsjugendführer vom Januar 1939 — weit mehr als das Landjahr **nach dem Ausleseprinzip aufgebaut.** Es werden hinfort vornehmlich nur solche Jungen in den Landdienst aufgenommen, die den besonderen Anforderungen der ϟϟ nach körperlicher Beschaffenheit und charakterlicher Haltung entsprechen und den festen Willen haben, Bauer auf eigener Scholle (Wehrbauer) zu werden.

b) **Die Durchführung des Landdienstes** obliegt der **Hitler-Jugend** in Zusammenarbeit mit der ϟϟ und dem Reichsnährstand. Die oberste Leitung liegt beim Reichsjugendführer, der seine Führungsgewalt namentlich durch die Landdienstgruppenführer und Landdienstgefolgschaftsführer ausübt.

Innerhalb der letzten Jahre sind insgesamt ca. 70 000 Jungen und Mädel vom Landdienst erfaßt worden. Nachdem anfangs der Großbetrieb das Haupttätigkeitsfeld des Landdienstes dargestellt hatte, wird nunmehr dem Dorfeinsatz der Vorzug gegeben. Auch ist der Landdienst immer mehr zu Jahresverträgen übergegangen, die im Jahre 1938/39 bereits 60 v. H. ausmachten. Die Arbeitszeit darf 54 Stunden in der Woche nicht überschreiten und wird nach einem besonderen Tarif entlohnt.

### 3. Die Neubildung deutschen Bauerntums.

Die Notwendigkeit der Neubildung deutschen Bauerntums ist im Agrarprogramm der NSDAP. vom 6. III. 1930 und in der Präambel zum Reichserbhofgesetz vom 29. IX. 1933 festgestellt worden. Es handelt sich danach **nicht um eine wirtschaftliche, sondern um eine völkische Forderung,** deren Erfüllung aber **zugleich** auch eine **wirksame Bekämpfung der Landflucht** bedeutet.

Die Durchführung der Neubildungsaktion obliegt dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, das sich zu seiner Unterstützung namentlich des Reichsnährstandes bedient. Seit 1933 sind im Zuge der Neubildungsaktion etwa 800 neue *Bauerndörfer* mit insgesamt über 20 000 neuen Bauernhöfen geschaffen worden. In den letzten Jahren hat sich das Tempo verlangsamt, da die Neubildung vorübergehend hinter wichtiger erscheinenden Gegenwartsaufgaben (insbesondere der Wehrhaftmachung) zurückgestellt wurde. In Zukunft soll dies wieder anders werden, zumal die landwirtschaftliche Nutzfläche, die nach dem Zerfall des polnischen Staates in das Reich heimgekehrt oder dem Reiche neu zugefallen ist, große Siedlungsmöglichkeiten bietet.

## III. Die Erhaltung junger Menschen auf dem Lande.

### 1. Der Landarbeiterwohnungsbau.

Einer der Hauptgründe der anhaltenden Landflucht namentlich junger Menschen ist der Mangel geeigneten Wohnraums für den Landarbeiter. Dementsprechend ist der Landarbeiterwohnungsbau **eine der wichtigsten Maßnahmen zur Erhaltung junger Menschen auf dem Lande.**

Durch eine Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 10. III. 1937 sind die gesamten Maßnahmen zur Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues zusammengefaßt, verstärkt und dem Reichsarbeitsminister zur weiteren Bearbeitung übertragen worden. Die Förderung erfolgt im wesentlichen durch Landesrentenbankdarlehen, Reichsdarlehen und Reichszuschüsse. Bis zum Herbst 1938 sind insgesamt 13 883 ländliche Wohnungen gefördert worden, von denen 70 Heuerlingsstellen, 9153 Werkwohnungen und 4160 Eigenheime waren.

### 2. Die Förderung der Landbevölkerung.

Die staatliche Aktion zur Schaffung gesunden Wohnraums auf dem Lande wird durch die Förderung der Landbevölkerung auf Grund der Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 7. VII. 1938 ergänzt. Danach werden u. a. die **Tilgungsbeträge der Ehestandsdarlehen** Angehörigen der Landbevölkerung so lange **zinslos gestundet,** als auch nur einer der Ehegatten in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig ist.

Die Verordnung enthält außerdem noch Bestimmungen über den vollständigen Erlaß der Ehestandsdarlehen und über die Gewährung von Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüssen.



### 3. Die kulturelle Erschließung des Landes.

Einen nicht zu unterschätzenden psychologischen Anreiz zur Landflucht bietet die vermeintliche oder wirkliche Nicht- oder Minderbeteiligung an den zivilisatorischen Fortschritten und kulturellen Errungenschaften des Jahrhunderts. Es ist nun zwar weder möglich noch wünschenswert, die in dieser Hinsicht zwischen Stadt und Land bestehenden Unterschiede vollständig auszugleichen. Die Verlockung, städtische Arbeit zu suchen, kann aber durch *eine weitere zivilisatorische und kulturelle Erschließung des Landes*, wie sie durch die *Versorgung mit Radioapparaten, Elektrifizierung, Ferngasleitung, Dorfhygiene, Wanderkinos* und *Wandertheater* angebahnt ist, wirksam vermindert werden.

## D. Maßnahmen vorübergehender Natur.

Neben den bisher behandelten allgemeinen Handhaben des Arbeitseinsatzes, die im wesentlichen auf die Dauer berechnet sind, stehen *zwei allgemeine Einrichtungen von ausgesprochenem Uebergangscharakter*, die lediglich zur Ueberwindung arbeitseinsatzmäßiger „Engpässe" dienen: Die *Kontrolle des Arbeitsplatzwechsels* und die *staatspolitische Dienstpflicht* (wirtschaftlicher Gestellungsbefehl).

### I. **Die Kontrolle des Arbeitsplatzwechsels** hat sich **mit der Anspannung der Arbeitseinsatzlage** immer mehr **verschärft.**

1. **Bis zum Herbst 1939 beschränkte sie sich auf einzelne Wirtschaftszweige** und Personengruppen. Es galten:
   a) Kündigungsbeschränkungen für eine Reihe von Betrieben (Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, chemische Industrie, Baustoffherstellung, Eisen- und Metallwirtschaft).
   b) Einstellungsbeschränkungen für eine Reihe von Personen (Arbeitskräfte unter 25 Jahren, Arbeitskräfte der zu a genannten Wirtschaftszweige).
   c) Das Verbot von Kennwortanzeigen für die Anwerbung von Metall- und Bauarbeitern, das die ungeregelte Anwerbung oder Vermittlung dieser Arbeiter verhindern soll.
   d) Einzelanordnungen des Präsidenten der Landesarbeitsämter und der Reichstreuhänder der Arbeit.
2. **Seit September 1939** (VO. vom 1. IX. 1939) ist **der gesamte Arbeitsplatzwechsel eingeschränkt.** Es gilt:
   a) Das allgemeine Verbot der Lösung von Arbeitsverhältnissen ohne *Zustimmung des Arbeitsamtes*.
   b) Das allgemeine Verbot der Einstellung von Arbeitskräften ohne *Zustimmung des Arbeitsamtes*.

### II. **Die volkswirtschaftlich richtige Verteilung der Arbeitskräfte** ist gegenwärtig hauptsächlich **durch die staatspolitische Dienstpflicht gesichert.**

Die Inanspruchnahme der freiwilligen Mitarbeit der Beteiligten, die in normalen Zeiten ausreichend sein kann, genügte bei der ungeheuren Anspannung der Arbeitseinsatzlage nicht, um die volkswirtschaftlich erforderliche Verteilung der Arbeitskräfte zu sichern. Deshalb mußte auf die staatspolitische Dienstpflicht als „letzten Ausweg" (Syrup) des Arbeitseinsatzes zurückgegriffen werden. Im Kriege hat sie die Bedeutung eines „wirtschaftlichen Gestellungsbefehles" (Syrup) gewonnen, dem ebenso wie dem militärischen Folge geleistet werden muß.

1. **Die staatspolitische Dienstpflicht** ist durch VO. vom 22. VI. 1938 eingeführt und durch VO. vom 13. II. 1939 erweitert worden. Sie **soll** die **unverzügliche Durchführung solcher Aufgaben sicherstellen,** die der Beauftragte für den Vierjahresplan als **besonders bedeutsam und unaufschiebbar** bezeichnet.

Die große Bedeutung der staatspolitischen Dienstpflicht zeigt sich namentlich darin, daß der Westwall nur durch den Einsatz von 400 000 Dienstverpflichteten in der erforderlichen kurzen Zeit fertiggestellt werden konnte.

a) **Dienstverpflichtet werden kann jeder Bewohner des Reichsgebiets.** Daß nicht Mütter, Greise, Kranke usw. dienstverpflichtet werden, versteht sich von selbst. Ausländische Staatsangehörige sind im allgemeinen nicht zu verpflichten.

b) Die Dienstverpflichtung wird **durch das Arbeitsamt** entweder für eine begrenzte Zeit oder für unbeschränkte Dauer **ausgesprochen.** Im letzteren Falle erlischt das bisherige Arbeitsverhältnis des Dienstverpflichteten.

2. **Von Bedeutung** für die Sicherung einer volkswirtschaftlich richtigen Verteilung der Arbeitskräfte in Spannungszeiten sind **auch** die sog. **Notdienstpflicht** und die **Reichsarbeitsdienstpflicht.**

a) **Die Notdienstpflicht** ist durch eine VO. vom 15. X. 1938 eingeführt worden. Danach kann jeder Bewohner des Reichsgebiets **zwecks Bekämpfung öffentlicher Notstände** sowie zwecks Vorbereitung ihrer Bekämpfung zum „kurzfristigen" (bis zu drei Tagen) oder „langfristigen" Notdienst (z.B. in der Technischen Nothilfe, im Roten Kreuz usw.) herangezogen werden.

b) **Die Reichsarbeitsdienstpflicht** für die männliche und weibliche Jugend beruht auf dem Reichsarbeitsdienstgesetz in der neuen Fassung vom 9. IX. 1939. Danach sind „alle jungen Deutschen beiderlei Geschlechts verpflichtet, ihrem Volk im Reichsarbeitsdienst zu dienen". Hauptaufgabe des Reichsarbeitsdienstes ist es, **die deutsche Jugend „im Geiste des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft und zur wahren Arbeitsauffassung,** vor allem zur gebührenden Achtung der Handarbeit" **zu erziehen.** Da sich der Reichsarbeitsdienst der Handarbeit als Haupterziehungsmittel bedient, so trägt er — namentlich in Zeiten eines angespannten Arbeitseinsatzes — in nicht unerheblichem Umfang auch zur volkswirtschaftlich richtigen Verteilung der Arbeitskräfte bei, z.B. durch den Einsatz von Arbeitsmännern zu kriegswichtigen Arbeiten, durch den Einsatz von Arbeitsmaiden in landwirtschaftlichen Betrieben.

## III. Sonderaktionen zur Bekämpfung des Arbeitermangels.

Der Arbeitermangel ist, wie oben dargelegt wurde, ein Problem des Arbeitseinsatzes, das vorübergehend im Vordergrund steht und später mehr oder weniger vollständig durch ein anderes Problem abgelöst werden kann. Die Maßnahmen zur Bekämpfung des Arbeitermangels tragen daher wie alle Maßnahmen, die nur der Lösung des jeweils vordringlichen Arbeitseinsatzproblems dienen, ausgesprochen zeitbedingten Charakter, wenn auch in der deutschen Volkswirtschaft für lange Zeit mit einem Anhalten der Vollbeschäftigung zu rechnen ist. Die folgende Darstellung soll im wesentlichen nur beispielhaft sein.



### A. Erschließung von Arbeitsreserven.

Arbeitsreserven sind vorhanden, solange einsatzfähige Arbeitskräfte noch nicht voll oder überhaupt nicht eingesetzt werden.

I. **Der Heranziehung noch nicht voll eingesetzter Arbeitskräfte** dienen namentlich folgende Maßnahmen:

1. **Die Einschulung von Ungelernten.**

Die Zahl der Ungelernten — insbesondere der ungelernten Jugendlichen — ist in Deutschland überraschend groß. Nach der Arbeitsbucherhebung vom 25. VI. 1938 waren allein im Altreichsgebiet von 22 287 080 Arbeitsbuchpflichtigen nicht weniger als 2 458 757 Ungelernte. Damit stellten die Ungelernten nächst den Eisen- und Metallarbeitern (2 871 881) die größte Berufsgruppe dar. Von rund 500 000 Jugendlichen, die alljährlich aus der Schule entlassen werden, fingen bisher 80 000 als ungelernte Arbeiter an, ohne irgendeine Lehrzeit durchzumachen. Rund 80 000 von diesen 80 000 Jugendlichen sollten hinfort mindestens in gelernte Arbeit vermittelt werden. Soweit sie bereits als Ungelernte angefangen haben, erfolgt ihre Einschulung in **Ueberbrückungskursen,** praktischer Arbeit in einzelnen Werken, Lehrgängen und Lehrgemeinschaften und führt entweder zum angelernten oder sogar zum Facharbeiter. Die Durchführung obliegt im wesentlichen der Deutschen Arbeitsfront.

2. **Die Auskämmung lebensunwichtiger Berufe.**

Lebensunwichtige Berufe sind in Spannungszeiten z.B. die der Eintänzer, der **fliegenden Händler,** der **Zigarettenverkäufer** in Lokalen, der **Laufburschen,** der **Fahrstuhlführer,** der **Pagen.** Die Art, wie diese Arbeitskräfte einer volkswirtschaftlich nützlichen Beschäftigung zugeführt werden können, hängt naturgemäß vom Einzelfall ab.

3. **Die Bereinigung des Handwerks.**

Nach einer VO. vom 22. II. 1939 und einer AO. vom gleichen Tage sind **arbeitseinsatzfähige Handwerker in der Handwerksrolle zu löschen, wenn sie persönlich oder betrieblich** den sachlichen Voraussetzungen der Führung eines selbständigen Handwerksbetriebes nicht genügen und ein volkswirtschaftlich gerechtfertigtes Bedürfnis für die Aufrechterhaltung ihres Betriebes nicht mehr besteht. Das Löschungsverfahren ist insbesondere bei übersetzten Handwerkszweigen durchzuführen. Als außergewöhnlich übersetzt galten die Handwerkszweige der Bäcker, Metzger, Friseure, Herrenschneider und Schuhmacher.

4. **Die Beseitigung der Uebersetzung im Einzelhandel.**

Nach einer VO. vom 16. III. 1939 nebst einer AO. vom gleichen Tage **können Verkaufsstellen, Versandgeschäfte und Bestellkontore des Einzelhandels geschlossen werden,** wenn ihr Inhaber oder die zu ihrer Leitung bestimmte Person nicht die **persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen erfüllt,** die zur Führung eines Einzelhandelsgeschäftes erforderlich sind. Der Zweck der Maßnahme ist, die im Einzelhandel bestehende Uebersetzung zu beseitigen und Kräfte für den Arbeitseinsatz frei zu machen.

5. **Die Beschränkung der Ausübung des Wandergewerbes und des Stadthausiergewerbes.**

Nach einer VO. vom 25. VII. 1939 dürfen **Wandergewerbescheine** oder **Stadthausierscheine** nur noch mit **Zustimmung des Arbeitsamtes** erteilt werden. **Bereits erteilte Wandergewerbe- oder Stadthausierscheine** sind auf Antrag des Arbeitsamtes einzuziehen.

6. **Die Rückführung von Metall- und Bauarbeitern** in den erlernten Beruf.

Nach einer AO. vom 7. XI. 1936 hatte das Arbeitsamt durch Verhandlungen mit dem Unternehmer und Arbeiter darauf hinzuwirken, daß der berufsfremd beschäftigt gewesene Arbeiter in dem gleichen oder einem anderen Betriebe Arbeiten übernahm, die seiner Vorbildung entsprachen.

7. **Die Umschulung.**

Die Gesamtzahl der umzuschulenden Personen ist im Herbst 1938 auf 1,5 Millionen geschätzt worden. Aufgabe der Umschulung in Spannungszeiten ist es, den volkswirtschaftlich nützlichen Einsatz der Angehörigen eingeschränkter oder stillgelegter Wirtschaftszweige sicherzustellen. Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung hat daher z.B. am 28. IX. 1939 angeordnet, daß alle Betriebe, die in der Lage sind, Facharbeiter abzugeben, diese den Arbeitsämtern zu melden haben. Gleichzeitig ist der Reichsarbeitsminister ermächtigt worden, Betriebe zur Einstellung von Arbeitskräften zum Zwecke der Umschulung zu verpflichten. Andererseits sind die Betriebe, die Arbeitskräfte benötigen, aufgefordert worden, von sich aus mit aller Energie die Umschulung von Berufsfremden in Angriff zu nehmen.

8. **Die Betriebsstillegungen für die Dauer des Krieges.**

Die Betriebsstillegungen tragen der besonderen Kriegslage Rechnung, indem sie die Bindung von Arbeitskräften für kriegswirtschaftlich unwichtige Zwecke beseitigen und sie einem sinnvolleren Einsatz im Rahmen des Gesamtplanes zuführen.

II. **Der Heranziehung noch nicht** im Berufsleben **eingesetzter Arbeitskräfte** dienen namentlich folgende Maßnahmen:

1. **Der Fraueneinsatz.**

Die Möglichkeiten des Einsatzes der vordem nicht erwerbstätigen Frauen sind durch häusliche Unabkömmlichkeit und körperliche Untauglichkeit — also Grenzen, die unbedingt eingehalten werden müssen — beschränkt. Ueber die Höhe der hiernach zusätzlich einsatzfähigen Frauen gehen die Schätzungen weit auseinander (zwischen 3 und 5 Millionen). Inwieweit und in welcher Weise diese Reserve eingesetzt wird, hängt von der jeweiligen Lage ab. Als Hilfsmittel steht vor allem das Pflicht- und das Hauswirtschaftsjahr für Mädchen (eingeführt durch eine AO. des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 15. II. 1938 und erweitert durch eine AO. vom 23. XII. 1938) zur Verfügung. Danach haben grundsätzlich alle ledigen weiblichen Arbeitskräfte unter 25 Jahren ein Jahr lang in der Land- und Forstwirtschaft oder in der Hauswirtschaft zu arbeiten, bevor sie eine andere Beschäftigung aufnehmen dürfen. Nach der Bilanz des erstmaligen Einsatzes im Frühjahr 1939 waren 40 v. H. der Pflichtjahrmädchen in der Landwirtschaft, der Rest in der Hauswirtschaft tätig. Außerdem steht auch für Frauen das Mittel der Dienstverpflichtung zur Verfügung, von dem aber nur Gebrauch gemacht werden soll, wenn alle Möglichkeiten normaler Vermittlung erschöpft sind. Dieser ist nach einem Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 20. IX. 1939 zunächst der Vorzug zu geben.

2. **Der Einsatz der Jugendlichen.**

Nach einer Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 27. IX. 1939 haben alle über 16 Jahre alten Schüler und Schülerinnen der höheren und mittleren Schulen in den Ferien zum Einsatz als landwirtschaftliche Hilfskräfte bzw. als Helferinnen in der Hauswirtschaft, im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege zur Verfügung zu stehen (Kriegshilfs-



dienst). Außerdem können in beschränktem Umfang auch Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr herangezogen werden. Hierher gehört auch der sog. Jugenddienst auf Grund der DVO. zum HJ.-Gesetz vom 25. III. 1939 und der sog. Ausgleichsdienst der Abiturienten und Abiturientinnen mit Studiumsabsicht.

3. **Der Einsatz der Aelteren.**

Durch eine Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 7. XI. 1936 sind Betriebe mit 10 und mehr Angestellten verpflichtet worden, Angestellte im Alter von 40 und mehr Jahren einzustellen. Durch eine Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 1. IX. 1939 und einen dazu ergangenen Erlaß des Reichsministers des Innern vom 2. IX. 1939 ist die allgemeine Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des 65. Lebensjahres einstweilen aufgehoben und die Meldepflicht der Ruhestandsbeamten, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingeführt worden.

4. **Der Einsatz der Körperbehinderten.**

Die Gesamtzahl der nicht eingesetzten aber einsetzbaren Körperbehinderten ist auf 100—200 000 geschätzt worden. Die mannigfaltigen Maßnahmen, die ihren vollen Einsatz ermöglichen sollen, werden von der Deutschen Arbeitsfront durchgeführt. Gute Erfahrungen sind bereits mit Blinden gemacht worden, die sich im Bürobetrieb als Maschinenschreiber, Telephonisten, Aktenhefter und Boten und in der Krankenpflege als Masseure und Hilfskräfte bewährt haben. Teilweise ist man darüber hinaus schon dazu übergegangen, Blinde in einer Reihe von gewerblichen Berufen, ja sogar in der Schwerindustrie und im Bergbau, zu beschäftigen.

5. **Der Einsatz ausländischer Arbeitskräfte.**

Seit 1937 ist es notwendig geworden, auf die Arbeitsreserven benachbarter Völker zurückzugreifen und ausländische Arbeiter und Angestellte namentlich auf dem Lande, in der Eisen- und Metallwirtschaft sowie im Baugewerbe einzusetzen. Es handelt sich vornehmlich um Italiener, Slowaken, Jugoslawen, Ungarn, Bulgaren, Holländer und neuerdings auch Skandinavier (1940 insgesamt rund 1 Million). 1939 sind außerdem bereits 800 000 Kriegsgefangene eingesetzt worden. Im Jahre 1940 betrug ihre Zahl rund 1 Million. Schwierigkeiten bei der Transferierung der Lohnbeträge ins Ausland entstehen in Zukunft voraussichtlich nicht mehr.

## B. Steigerung der Arbeitsleistung.

Je fühlbarer der Mangel an Arbeitskräften an verschiedenen Stellen wird, und je mehr sich die anderen Maßnahmen zu seiner Behebung erschöpfen, um so mehr Bedeutung kommt denjenigen Bestrebungen zu, die darauf abzielen, die Arbeitsleistung der im Produktionsprozeß stehenden Arbeitskräfte zu steigern. Eine **Steigerung der Arbeitsleistung** kann erreicht werden:

I. **Durch Weckung und Steigerung des Willens zur Arbeitsleistung.** Diesem Zwecke dienen namentlich neben anderen Zielen:

1. **Der „Berufswettkampf** aller schaffenden Deutschen“.

Er erstreckt sich auf die Gebiete der praktischen und theoretischen Berufsarbeit, der körperlichen Leistung und der weltanschaulichen

Haltung und versucht durch den Anreiz des Wettkampfes und der Möglichkeit eines beschleunigten beruflichen Aufstiegs den allgemeinen Leistungswillen des einzelnen Arbeiters und Angestellten zu wecken und zu stärken. Die Zahl der Teilnehmer am Berufswettkampf ist von 500 000 im Jahre 1934 auf 2 800 000 im Jahre 1938 gestiegen. Die Durchführung obliegt der „Führungsstelle des Berufswettkampfes aller schaffenden Deutschen".

Der „Leistungskampf der deutschen Betriebe".

Während der Berufswettkampf der Weckung und Stärkung des Leistungswillens der Gefolgschaftsmitglieder dient, **wendet sich der Leistungswettkampf der deutschen Betriebe in erster Linie an die Betriebsführer.** Es geht darin um die Verleihung der **Leistungsabzeichen** für „**Vorbildliche Berufserziehung**", „**Vorbildliche Sorge um die Volksgesundheit**", „**Vorbildliche Heimstätten und Wohnungen**", „**Vorbildliche Förderung von Kraft durch ‚Freude'**" und „**Vorbildlicher Kleinbetrieb**" (1939 erstmalig verliehen), sowie des **Gaudiploms** und der höchsten Auszeichnung als „**Nationalsozialistischer Musterbetrieb**". Bereits im ersten Jahre des Leistungswettkampfes 1937 konnte diese Auszeichnung insgesamt 30 Betrieben verliehen werden, 1938 waren es 103 und 1939 insgesamt 202 (von etwa 164 000 Bewerbern). An Gaudiplomen wurden bis zum Frühjahr 1939 insgesamt 8700 und an einzelnen Leistungsabzeichen 1731 verliehen. Die Durchführung obliegt dem Amt für soziale Selbstverantwortung des Zentralbüros der DAF.

II. **Durch Verbesserung der Produktionsanlagen, -mittel und -methoden.** Diesem Zweck dienen **Rationalisierungsmaßnahmen** aller Art, die im Gegensatz zu früheren Zeiten nicht mehr die Erhöhung des privaten Unternehmergewinns, sondern die Vergrößerung der nationalen Produktionsleistung zum Ziel haben.

1. **Der Leitgedanke** der neuen Rationalisierung ist, den **Schaffenden** unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit **zu einem innerlich freien Mitgehen zu veranlassen** und ihn nicht nur — wie die „wissenschaftliche Betriebsführung" des Taylorismus — als „Leistungsfaktor" unter anderen Leistungsfaktoren zu behandeln.

2. **Das Ziel** der neuen Rationalisierung ist ein doppeltes, und zwar:

   a) Durch eine zweckentsprechende Ordnung der Sachwelt **Hemmungen und Störungen auszuschalten,** die zu vorzeitigem Müdewerden, Arbeitsunlustgefühlen, Minderleistungen, ja sogar geradezu zur Auflehnung führen können.

   z.B. ungeeignete Werkzeuge, Verzögerungen der Material- und Werkzeugausgabe, Störungen beim An- und Abtransport des Materials und der fertigen Produkte usw.

   b) Durch einen planmäßigen organisatorischen Aufbau eine **organische Betriebsgestaltung zu gewährleisten.**

   z.B. mittels Entwicklung sog. „Bestverfahren" durch die fliegenden Ingenieurtrupps des Amtes für Berufserziehung und Betriebsführung der Deutschen Arbeitsfront.



3. **Von besonderer Bedeutung sind die Bestrebungen, die Technik** in größtem Umfang in den **Dienst der landwirtschaftlichen Erzeugungsschlacht** und der Entlastung der Landarbeiter **zu stellen.**

   z.B. durch **Elektrifizierung des Hofes,** Einsatz von Genossenschaftsmaschinen wie Schleppern, Mähmaschinen, Scheibeneggen.

III. **Durch Verlängerung der Arbeitsdauer.** Sie kann erzielt werden:

1. **Durch Verkürzung der Lehrzeit,** die die volle Arbeitsleistung des Nachwuchses der Wirtschaft bereits früher und damit im ganzen für eine längere Zeit zur Verfügung stellt.

   Durch Erlaß des B.f.d.B. vom 22. X. 1938 ist deshalb eine **verkürzte Lehrzeit für Facharbeiter** eingeführt worden. Der Gefahr einer Verschlechterung der Leistungen, die mit einer Verkürzung der Lehrzeit verbunden ist, muß durch eine Intensivierung der verkürzten Ausbildungszeit entgegengewirkt werden.

2. **Durch Verlängerung der täglichen Arbeitszeit.**

   Nach einer **VO.** des **RAM.** vom 12. XII. 1939 **darf die tägliche Arbeitszeit regelmäßig auf 10 Stunden** (statt 8 Stunden) **ausgedehnt werden.** Die Maßnahme stellt jedoch **keine Dauerregelung** dar.

3. **Durch Verlängerung der Gesamtarbeitszeit.**

   Die Gesamtleistung eines Arbeitsmenschen kann schließlich auch dadurch gesteigert werden, daß er **länger am Arbeitsplatz bleibt und sich nicht zu dem bisher üblichen Zeitpunkt zur Ruhe setzt.** (Vgl. oben 1 II 3.)

---

Viertes Buch.

# Die Lenkung des Güterstromes.

Die Lage des deutschen Volkes und seiner Wirtschaft in den letzten Jahren hat es notwendig gemacht, die nationale Produktion zu steigern und zu einem wachsenden Teile für öffentliche Zwecke zu beanspruchen. Die Bestimmung darüber, wie viele und welche Güter hergestellt und wie sie verwendet werden sollten, konnte daher nicht dem freien Spiel der Kräfte überlassen bleiben. Vielmehr mußte die Erfüllung des Gesamtprogramms durch eine öffentliche Lenkung des Güterstromes gewährleistet werden, die, auf Raumordnung und Arbeitseinsatz aufbauend, **bei der Produktion im Betriebe** einsetzt und sich über den **Markt bis zum letzten Verbraucher** erstreckt. Dabei darf allerdings nicht vergessen werden, daß diese Maßnahmen allein den Erfolg kaum sichergestellt hätten, wenn nicht der Leistungswille und die Opferbereitschaft des ganzen Volkes ihre reibungslose Durchführung ermöglicht hätten.

Erster Teil.

## Der Betriebseinsatz.

**Schrifttum:**

**Baudisch**, Errichtungsverbote nach dem Zwangskartellgesetz, 1938.

**Hedemann**, Deutsches Wirtschaftsrecht, 1939.

**Rost**, Wozu noch Mittelbetriebe? 1939.

**Wirtschaftskarteihandbuch**, Wirtschaftsrecht, Wettbewerbs-, Markt- und Wirtschaftsordnung, unter „Betriebserrichtungs- und Erweiterungsrecht".

### A. Wesen des Betriebseinsatzes.

**Betriebseinsatz** bedeutet den **Inbegriff derjenigen Maßnahmen, die den Bestand**, die Heranziehung **und die Ausnützung der Betriebe mit den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen in Einklang bringen** sollen. Da die Betriebe der deutschen Volkswirtschaft teils im Besitz privater Unternehmer, teils im Besitz des Staates oder öffentlicher Körperschaften stehen, sind **zwei Arten** des Betriebseinsatzes zu unterscheiden:

I. **Ein mittelbarer Betriebseinsatz** liegt vor, **wenn der Staat** oder eine von ihm beauftragte Stelle **auf** den Bestand oder die Verwendung **im Privatbesitz stehender Betriebe Einfluß nimmt.**



1. **In der Ernährungswirtschaft** bildet der Betriebseinsatz einen **Bestandteil der Marktordnung** (vgl. unten S. 73).

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nur auf den Betriebseinsatz in der gewerblichen Wirtschaft, während der Betriebseinsatz in der Ernährungswirtschaft im Zusammenhang mit der ernährungswirtschaftlichen Marktordnung behandelt wird. Außerhalb der Marktordnung steht lediglich die VO. zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 23. III. 1937. (Vgl. unten S. 69 f.)

2. **In der gewerblichen Wirtschaft** hat sich der Betriebseinsatz **im Gegensatz zur Gewerbefreiheit entwickelt.**

a) **Gewerbefreiheit** bedeutet, daß der Zugang zu einem Gewerbe und dessen Ausübung **keinen** Beschränkungen irgendwelcher Art **unterworfen** werden darf. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit war in den §§ 1, 143 der Reichsgewerbeordnung gesetzlich festgelegt.

b) **Die Gewerbefreiheit ist durch das System der „gebundenen Wirtschaft" abgelöst worden.** Die §§ 1, 143 RGO. gelten, soweit sie den Grundsatz der Gewerbefreiheit aufstellen, nicht mehr und enthalten heute nur noch eine Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Gesetzgeber und der Polizei. Vgl. Kölble in Juristische Wochenschrift 1938/2179.

II. **Ein unmittelbarer Betriebseinsatz** liegt vor, **wenn der Staat** oder eine von ihm beauftragte Stelle **selbst als Unternehmer** wirtschaftlich **tätig** wird.

**Der unmittelbare Betriebseinsatz** hat sich **im Gegensatz sowohl zu dem liberalen Ideal des „reinen Staates" als auch zu der marxistischen Forderung** nach Verstaatlichung aller Produktionsmittel entwickelt.

1. **Das liberale Ideal des „reinen Staates" forderte,** daß der Staat sich auf Aufgaben hoheitlicher und machtpolitischer Art beschränkte und sich **jeder eigenen wirtschaftlichen Betätigung als** Unternehmer **enthielt.** Dieser Forderung entsprachen die deutschen Staaten (Reich und Länder) — von ihren Eisenbahnen und Bergwerken abgesehen — bis zum Weltkrieg weitgehend. Die spätere Zeit stand dagegen im Zeichen eines starken Eindringens der deutschen Staaten in das aktive Wirtschaftsleben (Elektrizitätswirtschaft, Aluminiumwirtschaft).

2. **Der Marxismus** sah das **Privateigentum an den Produktionsmitteln als** die wirtschaftliche Grundlage **der** Ausbeutung des Proletariats an und **verlangte dementsprechend die völlige Uebertragung dieses Eigentums auf den Staat.** Praktisch ist diese Forderung bisher nirgends voll verwirklicht worden. Art. 156 der Weimarer Verfassung, der die „Sozialisierung" regelte, ist bis zu seiner Aufhebung im wesentlichen Theorie geblieben. Auch die sowjetrussische Wirtschaft kennt neben dem „staatlichen" immer noch einen „privaten" Sektor (Sektorentheorie).

### B. Der mittelbare Betriebseinsatz.

**Die deutsche Volkswirtschaft umfaßt eine Vielzahl von privaten Betrieben verschiedener Art und Größe.** Neben Riesenbetrieben stehen Mittel- und Kleinbetriebe, neben Betrieben, die fertige Güter herstellen, andere, die nur Vorerzeugnisse, Teilstücke, Zubehör u. dgl. produzieren. Von keinem Betriebstyp läßt sich allgemein sagen, daß er mehr oder weniger wertvoll oder entbehrlich für die Gesamtwirtschaft sei. **Es kommt allein darauf an, daß der einzelne Betrieb richtig eingesetzt wird.**

## 1. Die Auftragslenkung.

**Der Einsatz der einzelnen Betriebe** wird **in erster Linie durch die Auftragsverteilung bestimmt.** Die Aufgaben der Auftragslenkung ergeben sich daraus, daß einerseits die Aufträge von einer Mehrheit von Auftraggebern ausgehen, andrerseits den Auftraggebern eine Vielzahl von Auftragnehmern gegenübersteht, so daß von Natur aus keine Gewähr für einen planvollen und einheitlichen Einsatz der ausführenden Betriebe gegeben ist.

I. **Die Abstimmung der einzelnen Auftragsprogramme untereinander soll sicherstellen,** daß kein ungesunder Wettlauf der verschiedenen Auftraggeber um die Produktionskapazitäten der Betriebe stattfindet, sondern die **Gesamtheit aller Aufträge nach Maßgabe ihrer gesamtwirtschaftlichen Dringlichkeit abgewickelt wird,** die herangezogenen Betriebe also volkswirtschaftlich richtig eingesetzt werden.

Bei der Abstimmung handelt es sich zunächst um die öffentlichen Auftragsprogramme auf der einen und die privaten auf der anderen Seite, sodann aber auch um den Ausgleich der verschiedenen öffentlichen Auftragsprogramme untereinander (z.B. der Wehrmacht, der Reichsautobahnen, des Städtebaus). Die richtige Auftragsabstimmung stellt eines der großen Gegenwartsprobleme der deutschen Wirtschaftsordnung dar.

II. **Die Verteilung des Auftragsprogramms auf die** Gesamtheit der **geeigneten Betriebe soll sicherstellen, daß nicht einzelne Betriebe** (z. B. solche eines Typs oder einer Gegend) bei der Auftragsvergebung übermäßig bedacht und daher **überlastet werden,** während die Produktionskapazitäten anderer brachliegen, obwohl ihr Einsatz volkswirtschaftlich erwünscht ist.

Die Verteilung der öffentlichen Aufträge ist schon seit längerer Zeit Aufgabe der sog. „Bezirksausgleichsstellen" der Organisation der gewerblichen Wirtschaft. Für die privaten Aufträge haben sich neuerdings vielfach sog. „Auftragsbörsen" entwickelt. — Bei der Verteilung der Aufträge ist zwischen der „Streuung" der Aufträge seitens des Auftraggebers auf die einzelnen Auftragnehmer und der „Weiterstreuung" zu unterscheiden, die seitens des einzelnen Auftragnehmers durch Vergebung von Unterlieferungen erfolgt.

## 2. Die Regelung des Betriebsbestandes.

Die Auftragslenkung hat mit dem jeweiligen Bestande von Betrieben als einer unabänderlichen Größe zu rechnen. **Um den richtigen Einsatz der nationalen Produktionsmittel zu gewährleisten, kann es darüber hinaus notwendig sein, auch diesen Bestand planmäßig zu beeinflussen.** Eine lückenlose Planung dieser Art würde das Bestehen einer Zugangskontrolle, einer Stillegungshandhabe und eines Betriebszwanges jeweils umfassender Art voraussetzen. Die deutsche Wirtschaftsordnung kennt kein derartiges dogmatisches System, sondern nur Einzelregelungen der drei Arten, die sicherstellen sollen, daß dort, wo eine entsprechende Gefahr besteht, weder eine Fehlleitung noch ein Brachliegen nationaler Produktionsmittel (Boden, Arbeitskräfte, Maschinen, Rohstoffe, Sparkapital u. dgl.) durch Bindung in bestimmten Betrieben erfolgt.



I. **Die Zugangskontrolle** beruht teils auf § $5^1$ des Zwangskartellgesetzes vom 15. VII. 1933 (ZKG.), teils auf Sondervorschriften.

1. **Der Reichswirtschaftsminister ist** durch § $5^1$ ZKG. **ermächtigt,** die **Errichtung neuer und** die **Erweiterung bestehender Betriebe** oder Unternehmungen **zu untersagen** oder von seiner Ausnahmebewilligung abhängig zu machen. Die gewerbepolizeiliche Erlaubnis, deren es nach dem bisherigen Gewerberecht in einzelnen Fällen bedarf, ersetzt die Ausnahmebewilligungen regelmäßig nicht, da beide nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten erteilt werden.

   Die Errichtungs- und Erweiterungsverbote beziehen sich meist auf die wirtschaftliche Einheit der Unternehmung, da nur so neue Hersteller vom Markte ferngehalten werden können.

2. **Sondervorschriften** regeln den Zugang neuer Betriebe des **Handwerks** (VO. vom 18. I. 1935, Eintragung in die Handwerksrolle, „großer Befähigungsnachweis"), der **Spinnstoffindustrie** (Ges. vom 6. XII. 1935, Einwilligung des RWM. bzw. der Industrie- und Handelskammer), der **Energiewirtschaft** (Ges. vom 13. XII. 1935, Einwilligung des RWM.), und der **Kraftfahrzeugindustrie** (VO. vom 2. III. 1939, Einwilligung des Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen).

   Die Sperre untersagt im allgemeinen nur objektiv die Errichtung von Betrieben oder Unternehmungen, nicht dagegen die Betätigung von bestimmten Personen in dem betreffenden Wirtschaftszweig. Eine Ausnahme hiervon macht z.B. das Handwerk mit seiner persönlichen Zulassungssperre:

II. **Die Stillegung von Betrieben** aller Wirtschaftszweige **kann** im Rahmen der Kriegswirtschaft durch den Reichswirtschaftsminister oder die von ihm beauftragte Stelle (Bezirkswirtschaftsämter) **angeordnet werden, soweit es die Kriegslage notwendig macht** (z. B. um Arbeitskräfte oder Maschinen für andere Verwendungszwecke frei zu machen). Die Erhaltung der im Rahmen der Friedenswirtschaft wieder benötigten Betriebe ist durch die Gemeinschaftshilfe der deutschen Wirtschaft sichergestellt worden.

Nicht hierher gehören die Betriebsschließungen durch den RfPr. (§ $4^3$ des Preisbildungsgesetzes vom 29. X. 1936), die Auflösung von Kapitalgesellschaften durch das Reichswirtschaftsgericht (§ $288^1$ AktGes.) und die Untersagung der Gewerbeausübung durch den Strafrichter (§ 421 StGB.), da sie anderen Zwecken dienen.

III. **Ein allgemeiner Betriebszwang,** d. h. eine Pflicht Privater zur Errichtung von Betrieben auf behördliche Anordnung, **besteht** nicht. Es sind jedoch **für einzelne Wirtschaftszweige besondere Wirtschaftspflichten** vorgesehen, z. B.:

**1. Für die Landwirtschaft.**

Das Amtsgericht kann die landwirtschaftliche Nutzung noch ungenutzter Grundstücke erzwingen (VO. vom 23. III. 1937), um das un-

wirtschaftliche Brachliegen von Land zu verhindern und so zur Sicherstellung der Volksernährung beizutragen.

2. Für den Bergbau.

a) Bergbauberechtigten kann durch die Bergbehörde aufgegeben werden, mit den zur Aufsuchung oder Gewinnung des Vorkommens geeigneten Arbeiten zu beginnen, sie fortzusetzen oder wieder zu beginnen (Gesetz zur Erschließung von Bodenschätzen vom 1. XII. 1936). Dieser „Betriebszwang", der sich früher nach dem Landesrecht bestimmte, soll eine beschleunigte Erschließung der deutschen Bodenschätze gewährleisten.

b) Bergbauberechtigte können zum Zwecke des Aufschlusses und Abbaues von Mineralien (mit Ausnahme von Steinkohle, Braunkohle, Steinsalz, Kali, Magnesium- und Borsalzen) zusammengeschlossen werden (VO. vom 23. VII. 1937). Der Zusammenschluß bezweckt vor allem die Erschließung der noch ungenützten deutschen Erzfelder nach einem einheitlichen Plan und unter einheitlicher Leitung.

3. Für die Energiewirtschaft.

Der Reichswirtschaftsminister kann die Errichtung zusätzlicher Energieanlagen anordnen, soweit sie zur Sicherstellung der Landesverteidigung erforderlich sind und den Unternehmern zugemutet werden können. Ueber den Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren hinaus ist eine Inanspruchnahme der Unternehmen nur gegen Gewährung einer angemessenen Entschädigung zulässig (§ 13 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. XII. 1935).

### 3. Die Regelung der Betriebsausnützung.

Die Notwendigkeit eines planmäßigen Einsatzes der Produktionsmittel kann es erforderlich machen, über die Einflußnahme auf den Bestand der Betriebe hinaus in mehr oder weniger großem Umfange auch auf die Ausnützung der durch sie gebundenen Produktionsmittel einzuwirken. Diesem Zweck dienen im wesentlichen die Kontrolle des Umfangs der Betriebsausnützung, die Normung und Typung sowie die Uebertragung von Gemeinschaftsaufgaben.

I. **Der Umfang der Ausnützung** bestehender Betriebe **kann durch den Reichswirtschaftsminister geregelt werden** (§ 5[1] ZKG.).

Der RWM. kann danach die Ausnützung bestimmter Betriebe über einen gewissen Umfang hinaus oder zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse untersagen oder von seiner Ausnahmebewilligung abhängig machen. Er hat von dieser Ermächtigung in einer Reihe von Anordnungen meist in Verbindung mit Betriebserrichtungs- oder -erweiterungsverboten Gebrauch gemacht.

II. **Die Art der Ausnützung bestehender Betriebe** wird **durch** die Mittel der **Normung** (Vereinheitlichung von Formen und Größen) **und Typung** (Vereinheitlichung von Fertigfabrikaten) geregelt.

Während Normungsbestrebungen in der deutschen Wirtschaft bereits seit rund 25 Jahren im Gange sind, ist die Typung erst durch die neue Wirtschaftsordnung in Angriff genommen worden. Als Zweck der gesamten Vereinheitlichungsarbeit werden Werkstoffersparnis, Vereinfachung der Herstellung, Kostensenkung, Verkleinerung der Lagerhaltung des Handels, Erhöhung der Gebrauchssicherheit, Erleichterung der Instandsetzung usw. genannt. **Die allgemeine Rechtsgrundlage** enthält die sog. **Verbindlichkeits-VO. vom 8. IX. 1939**, die den RWM. ermächtigt, Normen, Geschäfts- oder Lieferbedingungen, Güte- und Bezeichnungsvorschriften sowie ähnliche Vorschriften für



die gewerbliche Wirtschaft oder einzelne Wirtschaftszweige für verbindlich zu erklären. Auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens und der Maschinenproduktion obliegen Normung und Typung als Sonderaufgaben den beiden zuständigen Generalbevollmächtigten. Besondere Formen und Methoden der Normung und Typung haben die Reichsstellen (vor allem für Eisen und Stahl, Metalle, Papier und Verpackung) entwickelt, indem sie die Verarbeitung der von ihnen bewirtschafteten Rohstoffe vielfach nur unter der Bedingung der Einhaltung bestimmter Normvorschriften zulassen.

III. **Die Uebertragung von Gemeinschaftsaufgaben** auf bestehende Betriebe ist allgemein durch die VO. über Gemeinschaftswerke in der gewerblichen Wirtschaft vom 4. IX. 1939 geregelt worden, die den **Reichswirtschaftsminister** ermächtigt, Unternehmen und deren Zusammenschlüssen Gemeinschaftsaufgaben auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet zu stellen und zur Durchführung solcher Aufgaben Zusammenschlüsse zu bilden.

Andere Ermächtigungen sind in Sondervorschriften für einzelne Wirtschaftszweige enthalten. So ermächtigt z.B. § 18 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. XII. 1935 den RWM., den deutschen Energieversorgungsunternehmungen zur Sicherung der Landesverteidigung Betriebserhaltungs- und Energielieferungspflichten aufzuerlegen.

## C. Der unmittelbare Betriebseinsatz.

**Der unmittelbare** Einsatz öffentlicher Betriebe **richtet** sich in der deutschen Wirtschaftsordnung nicht nach Dogmen oder Theorien, sondern nach den **praktischen** Erfordernissen. Er erfolgt z.B., weil die Erfüllung einer wirtschaftlichen Aufgabe durch das private Unternehmertum dem besonderen öffentlichen Wesen dieser Aufgabe nicht entsprechen oder die Kräfte des privaten Unternhemertums übersteigen würde. Die wichtigsten Beispiele der Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben durch öffentliche Betriebe sind die Deutsche Reichsbahn, die Deutsche Reichspost, die Reichswerke Hermann Göring A.G. und die Volkswagenwerk-G.m.b.H.

I. **Die Deutsche Reichsbahn** ist nach dem neuen Reichsbahngesetz vom 4. VII. 1939 keine juristische Person neben dem Reich, sondern **ein Stück der Reichsverwaltung** selbst unter Leitung des Reichsverkehrsministers. Die Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Reichsbahn ist nicht Ausübung eines Gewerbes, sondern öffentlicher Dienst. Sie ist zum Nutzen des deutschen Volkes und der deutschen Wirtschaft und unter Wahrung der Belange der Landesverteidigung zu verwalten.

Nach der Uebernahme auf das Reich im Jahre 1920 wurden die Reichseisenbahnen zunächst als ein Stück des allgemeinen Reichsvermögens im Reichshaushalt mitverwaltet. Durch Not-VO. vom 12. II. 1924 erfolgte die Gründung einer selbständigen juristischen Person unter dem Namen „Unternehmen Deutsche Reichsbahn". Das Reichsbahngesetz vom 30. VIII. 1924 brachte im Interesse der Reparationszahlungen die Loslösung der Reichsbahn vom Reich in Gestalt der „Deutschen Reichsbahngesellschaft". Diesem Zustand ist durch die Regierungserklärung vom 30. I. 1937 im Deutschen Reichstag, ein vorläufiges Gesetz vom 10. II. 1937 und das Neue Reichsbahngesetz vom 4. VII. 1939 ein Ende gemacht worden. Die Dienststellen der Reichsautobahnen, die als Zweigunternehmen der

Reichsbahn gegründet wurden, sind jetzt Reichsbehörden (Gesetz vom 1. VI. 1938).

II. **Die Deutsche Reichspost** ist nach dem Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. II. 1934 **ebenfalls ein Stück der Reichsverwaltung** mit selbständigem Sondervermögen.

Auch das Reichspostwesen stand zunächst in der unmittelbaren Verwaltung des Reiches. Die wirtschaftliche Entwicklung nach Beendigung des Weltkrieges und vor allem die Verwaltungsschwierigkeiten infolge des parlamentarischen Systems führten jedoch im Jahre 1924 zur Umbildung der Deutschen Reichspost in ein selbständiges Unternehmen mit weitgehender, einem Privatbetrieb nachgebildeter Bewegungsfreiheit (Reichspostfinanzgesetz vom 18. III. 1924). Das Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltung vom 27. II. 1934 hat unter Aufhebung des Reichspostfinanzgesetzes die Verbindung der Deutschen Reichspost mit dem Reich wieder hergestellt.

III. **Die Reichswerke Hermann Göring AG.** sind **im Jahre 1937** auf Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan **als besondere juristische Person** zur besseren Ausnützung der deutschen Erzlagerstätten **gegründet** worden.

Im Juni 1938 haben sich von den 270 Millionen Stammaktien 245 Millionen im Besitz des Reiches befunden. Die Reichswerke haben sich zunächst zur Sicherung des späteren Absatzes und zur Erhöhung der Rentabilität eine Reihe von Eisenverarbeitungsbetrieben angegliedert (z.B. Rheinmetall Borsig AG., Steyr-Daimler-Puch, Steirische Gußstahlwerke, Maschinen- und Waggonfabrik Simmering u. a.). Außerdem haben sie sich durch Uebernahme der Ersten Donaudampfschiffahrtsgesellschaft eine billige Werkschiffahrt gesichert. Hüttenbetriebe wurden teils übernommen (z.B. Bergbau AG. Salzgitter, Luitpoldshütte, Gewerkschaft Kleiner Johannes, Alpine Montan Ges.), teils neu gegründet (Reichswerke AG. Abt. Linz). Dem Aufbau der Hauptwerke in Salzgitter und Linz dienen besondere Wohnungsbaugesellschaften. Für den Vertrieb der Erzeugnisse und des in eigenen Kokereien anfallenden Benzols sind zwei Vertriebsgesellschaften gegründet worden. Die Anfang 1940 durch Uebernahme vom Flick-Konzern geschaffene Steinkohlengrundlage der Reichswerke wird durch die Steinkohlengewerkschaft „Hermann Göring" verkörpert.

IV. **Die Volkswagen GmbH.** ist **im Jahre 1938** im Auftrag des Führers und Reichskanzlers **von der Deutschen Arbeitsfront gegründet** worden, um den deutschen Volkswagen zu schaffen.

Die sog. Stadt des KdF.-Wagens mit dem Volkswagenwerk ist bei Fallersleben im Aufbau. Das sog. „Vorwerk" stellt eine Schulungsstätte für die Arbeiter des eigentlichen Volkswagenwerks dar. Das Kapital in Höhe von 50 Millionen Reichsmark befand sich nach dem Rechenschaftsbericht der Deutschen Arbeitsfront von 1939 ganz in deren Besitz.



Zweiter Teil.

# Die Markt- und Wettbewerbsordnung.

Schrifttum:

Britsch, Der deutsche Großhandel — seine Aufgabe und sein Recht, 1940.

Hedemann, Deutsches Wirtschaftsrecht, 1939.

Hunke, Die neue Wirtschaftswerbung. — Eine Grundlegung der deutschen Werbepolitik, 1938.

Michel, Einzelhandel und Einzelhandelsschutz einschließlich Gaststättengewerbe, 1938.

Müllensiefen, Freiheit und Bindung in der geordneten Wirtschaft. Kartellgesetzgebung und Marktordnung in der gewerblichen Wirtschaft, 1939.

Müllensiefen-Dörinkel, Kartellrecht, Loseblattausgabe.

Reischle, Die geistigen Grundlagen der Marktordnung, 1940.

Wirtschaftskarteihandbuch, Wirtschaftsrecht, Wettbewerbs-, Markt- und Wirtschaftsordnung — „Kartellrecht" (Dörinkel).

— „Marktordnungsaufgaben" (Müllensiefen).

— „(Reichs-)Nährstand, Marktordnungsaufgaben" (Baath).

Erster Abschnitt.

## Die Marktordnung der Ernährungswirtschaft.

### A. Wesen und Aufgaben der Marktordnung.

I. **Die Marktordnung** der Ernährungswirtschaft entspricht weder dem Typus der Staatswirtschaft, da nicht der Staat, sondern die einzelnen Bauern, Verarbeiter, Verteiler usw. wirtschaften, noch dem Typus der freien Wirtschaft, da nicht der private Eigennutz, sondern das gesamtwirtschaftliche Interesse den Ausschlag gibt. Die beiden **Wesensmerkmale** der Marktordnung sind **das Prinzip der Selbstverwaltung,** das auf der Mitwirkung aller beteiligten Wirtschaftskreise beruht, **und das Führerprinzip.**

Die Reform der ernährungswirtschaftlichen Märkte im heutigen Sinne ist zum ersten Male von dem deutschen Volkswirtschaftler Gustav Ruhland († 1914; Hauptwerk: „System der politischen Oekonomie") verlangt worden. Ihre Verwirklichung verdankt sie der NSDAP., die schon in ihrem agrarpolitischen Programm vom 6. III. 1930 die beiden umfassenden Forderungen der Schaffung eines neuen Bodenrechtes und der Rettung des Bauern erhoben hatte.

II. **Aufgaben der Marktordnung** der Ernährungswirtschaft sind namentlich:

1. **Die Sicherung der Bedarfsdeckung.**

Höchstes Ziel der ernährungswirtschaftlichen Marktordnung muß es sein, dafür zu sorgen, daß der gesamte Nahrungsbedarf des Volkes dauernd

gedeckt werden kann. Diese Aufgabe bedingt es andrerseits auch, Produktionskräfte, deren Leistungen nicht in vollem Umfang benötigt werden, anderen Verwendungszwecken nutzbar zu machen. Das gebietet im übrigen auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.

2. **Die Wahrung der Wirtschaftlichkeit.**

Am wichtigsten ist hier die Eröffnung eines möglichst wirtschaftlichen Weges vom Erzeuger zum Verbraucher, insbesondere also seine Vereinigung von unnötigen oder unübersichtlichen Zwischenstufen. Vielfach wird der wirtschaftlichste Weg zugleich auch der räumlich kürzeste sein, so daß die Schaffung ausgeglichener oder organischer Wirtschaftsgebiete, die sich ernährungswirtschaftlich selbst versorgen, oft ein Gebot der Wirtschaftlichkeit ist.

3. **Die Förderung des Leistungswettbewerbs.**

Diese Aufgabe ist besonders schwierig, da es bei ihr darauf ankommt, den hemmungslosen Wettbewerb zu verhindern, ohne damit zugleich den gesunden und geradezu unentbehrlichen Anreiz, mehr und besseres zu leisten als ein anderer, zu ertöten.

4. **Die Gewährleistung einer stetigen** und sicheren **Marktentwicklung.**

Das Fehlen der Gewißheit einer solchen Entwicklung und die dauernde Gefahr marktbedingter schwerster Rückschläge, die bis zur völligen Infragestellung der Existenz des einzelnen Bauern oder Landwirts führen konnten, waren die Wurzel der unheilvollen Krise, unter der die deutsche Ernährungswirtschaft zum Schaden des deutschen Volkes lange Jahre hindurch gelitten hat. Die Schaffung stetiger und sicherer Verhältnisse auf den Märkten ist daher eine unentbehrliche Grundlage der Aufwärtsentwicklung, insbesondere der Leistungssteigerung, in der deutschen Ernährungswirtschaft.

5. **Die Bildung gerechter Preise.** Vgl. Näheres unten S. 120 ff.

## B. Die Träger der Marktordnung.

Träger der Marktordnung der Ernährungswirtschaft sind namentlich die sog. Zusammenschlüsse innerhalb des Reichsnährstandes, ferner der Reichsnährstand als solcher und die Reichsstellen der Ernährungswirtschaft.

### 1. Die Zusammenschlüsse.

I. **Alle wichtigen Gebiete der Ernährungswirtschaft** sind in den Jahren 1934/35 durch zahlreiche Verordnungen **zu Marktverbänden zusammengeschlossen** worden. Die Marktverbände sind regionale Wirtschaftsverbände innerhalb des Reichsnährstandes, die kraft Gesetzes alle Angehörigen sämtlicher Wirtschaftsstufen des betreffenden Wirtschaftszweiges umfassen. Sie sind **ihrerseits in Hauptvereinigungen** für das Reichsgebiet **zusammengefaßt.**

Im einzelnen gibt es vor allem eine Hauptvereinigung der Getreide- und Futtermittelwirtschaft, der Viehwirtschaft, der Milch- und Fettwirtschaft, der Eierwirtschaft, der Kartoffelwirtschaft, der Zuckerwirtschaft, der Fischwirtschaft.

1. Die Zusammenschlüsse sind pflichtmäßige Vereinigungen, d. h. sie beruhen nicht auf freiwilligen Entschlüssen der Beteiligten, sondern sind durch Gesetz oder Verordnung geschaffen.



2. Die Zusammenschlüsse erfassen alle Wirtschaftsstufen eines Wirtschaftszweiges, sie sind also mehrstufig, aber brancheneinheitlich. So sind z. B. in den Getreidewirtschaftsverbänden einheitlich zusammengefaßt die Bauern und Landwirte als Erzeuger, die Getreide- und Mehlhändler als Verteiler, sowie die Müller und Bäcker als Verarbeiter.

3. Die Zusammenschlüsse sind rechtsfähige Selbstverwaltungskörperschaften. Sie unterstehen der Aufsicht des Reichsnährstandes und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

II. **Im allgemeinen** sind den Zusammenschlüssen durch Gesetz, Verordnung oder Satzung **folgende Aufgaben** übertragen:

1. **Die Regelung der Erzeugung.**

Zu diesem Zwecke können sowohl **Erzeugungspflichten** auferlegt als auch **Erzeugungsverbote** verhängt werden. Besonders wichtig ist dabei die Anpassung der Erzeugung an den Bedarf.

Zur Regelung der Erzeugung gehört namentlich:

a) Die Kontrolle der Neuerrichtungen, Erweiterungen, Verkäufe, Verpachtungen u. dgl. von Betrieben.

b) Die vorübergehende oder dauernde Stillegung oder Einschränkung volkswirtschaftlich unnötiger Betriebe.

c) Die Bestimmung des Arbeitsumfanges, Ausnutzungsgrades u. dgl. der Betriebe.

d) Die Aufstellung von Herstellungs- oder Verwendungsvorschriften.

2. **Die Regelung des Absatzes.** Sie umfaßt im einzelnen:

a) Die Erfassung der Angebote. Zu diesem Zweck sind teilweise einheitliche Sammelstellen eingerichtet worden. Die Erfassung kann sich bis zum Handelsmonopol steigern.

b) Die Lenkung der Lieferungen. Sie dient namentlich der Wiederherstellung organischer Marktbeziehungen zwischen Stadt und Land. Zu diesem Zweck sind teilweise Einzugs- und Absatzgebiete festgelegt und Genehmigungs- bzw. Meldepflichten für Versendungen aus einem Wirtschaftsgebiet begründet worden.

c) Die Begründung von Ablieferungs-, Abnahme-, Einlagerungs-, Auslagerungspflichten.

d) Die Festsetzung von Geschäfts- und Zahlungsbedingungen, die Einführung von Kennzeichenbestimmungen und Herkunftsbezeichnungen, die Verleihung von Markenzeichen, die Aufstellung von Güteklassen, die Begründung eines Schlußscheinzwanges, die Bestimmung von Mindestumsatzmengen für Verteilerbetriebe usw.

e) Die Ordnung des Leistungswettbewerbs.

3. **Die Regelung der Preise.** Vgl. hierüber unten S. 120 ff.

III. **Zur Durchführung ihrer Aufgaben** können die Zusammenschlüsse:

1. **Ordnungsstrafen verhängen.**

Die Höhe der Ordnungsstrafen ist in den einzelnen Fällen nach oben begrenzt (meist bis zu 10 000 oder 100 000 RM.).

2. **Zwangsmaßnahmen ergreifen.**

Solche Zwangsmaßnahmen können in der Schließung von Betrieben, in der Verhängung von Lieferungssperren u. dgl. bestehen. Sie sind nur zulässig, soweit der betreffende Zusammenschluß ausdrücklich dazu ermächtigt worden ist. Polizeilicher Zwang kommt in Betracht, soweit die Befolgung der Anordnungen des Zusammenschlusses auf andere Weise nicht gewährleistet ist.

3. **Umlagen,** Gebühren, **Beiträge,** Ausgleichsabgaben u. dgl. **erheben.**

IV. **Die Nachprüfung von Maßnahmen der Zusammenschlüsse** auf ihre Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Billigkeit ist gewährleistet durch die Einrichtung von **Beschwerdeausschüssen** und öffentlich-rechtlichen **Schiedsgerichten** (bei jedem Wirtschaftsverband mit einem einheitlichen Oberschiedsgericht in Berlin) für Streitigkeiten über Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, Ordnungsstrafen, Entschädigungsansprüche usw.

### 2. Der Reichsnährstand als Träger der Marktordnung.

**Der Reichsnährstand kann** ausnahmsweise durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft **ermächtigt werden,** die **Marktordnung selbst auszuüben,** wenn dies unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint (Gesetz vom 13. IX. 1933).

I. **Soweit** eine **Ermächtigung erteilt ist,** übt der Reichsnährstand die **Marktordnung durch „Reichsbeauftragte"** aus.

Reichsbeauftragte des Reichsnährstandes sind eingesetzt worden für den Kartoffelabsatz, für den Absatz von Hülsenfrüchten, Grünkern, Gartenbauerzeugnissen, Weinbauerzeugnissen und Wolle, für die Regelung des Hopfenmarktes und für die Rohkakao verarbeitenden Betriebe.

II. **Die Reichsbeauftragten unterstehen** der **Hauptabteilung** III („Der Markt") des Reichsnährstandes.

### 3. Die Reichsstellen als Träger der Marktordnung.

Die auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft errichteten Reichsstellen (vgl. unten S. 88 f.) sind auch Organe der Marktordnung. **Ihre Aufgabe** besteht aber nicht in der Ordnung des Binnenmarktes, die den Zusammenschlüssen und dem Reichsnährstand obliegt, sondern in der **„zeitlichen, mengenmäßigen und preismäßigen Steuerung der Einfuhr"** (Baath) ernährungswirtschaftlicher Güter.

I. **Die** zeitliche und mengenmäßige **Einfuhrsteuerung erfolgt mittels der Einfuhrüberwachung** durch das Uebernahmescheinverfahren und durch eigene Geschäfte der Reichsstellen.



1. Das Uebernahmescheinverfahren beruht auf der Pflicht, bestimmte Einfuhrgüter der Ernährungswirtschaft der zuständigen Reichsstelle zum Kauf anzubieten. Diese entscheidet nach freiem Ermessen darüber, ob sie die ihr angebotenen Waren übernehmen will. Durch die Ausstellung eines sog. Uebernahmescheines kauft die Reichsstelle die angebotenen Waren und verkauft sie regelmäßig an den Anbietenden zurück. (Vgl. auch oben S. 41 f.)
2. Die eigenen Geschäfte der Reichsstellen dienen vor allem der Durchführung einer binnenländischen Vorratswirtschaft durch Ankauf und Einlagerung in Zeiten des Ueberflusses und durch Verkauf bei Mangelerscheinungen auf dem Markt.

II. **Die preismäßige Steuerung** erfolgt durch **Angleichung der Auslandspreise an die Binnenpreise.** Vgl. Näheres unten S. 119.

Zweiter Abschnitt.

## Die Wettbewerbsordnung der gewerblichen Wirtschaft.

Die Eigenart der gewerblichen Wirtschaft macht es unmöglich, die ernährungswirtschaftliche Marktverfassung, deren Wesensmerkmal die totale Marktordnung ist, auf den gewerblichen Sektor zu übertragen. Die gewerbliche Wirtschaft ist daher bisher den Weg der Marktordnung nicht gegangen. Ihr **Grundprinzip** ist der **Wettbewerb** geblieben, der zwar vorübergehend durch besondere Entwicklungen (z. B. durch übergroße Nachfrage, Ueberwiegen eines öffentlichen Großabnehmers, Kriegswirtschaft) verdeckt und in den Hintergrund gedrängt erscheinen kann, seine grundsätzlich beherrschende Bedeutung jedoch keineswegs eingebüßt hat. Der Wettbewerb ist der ewige Erwecker von Tatkraft, Einsatzbereitschaft und Entschlußfreudigkeit und damit der Wegbereiter der Leistung und des Fortschritts. Der Wettbewerb eröffnet aber auch dem rücksichtslosen Profitgeist, dem brutalen Vernichtungswillen, dem Betruge und der Korruption ein weites Tätigkeitsfeld. Die Aufgabe der **Marktverfassung** der gewerblichen Wirtschaft besteht daher darin, eine **Ordnung des Wettbewerbs** zu schaffen, die, ohne seine schöpferischen Kräfte zu beseitigen, seinem Mißbrauch erfolgreich entgegenwirkt. Dort, wo diese **Wettbewerbsordnung allein nicht ausreicht,** kennt die Marktverfassung der gewerblichen Wirtschaft **darüber hinaus** eine **Marktregelung,** die sich schon in den Zeiten des ungezügelten Wettbewerbs entwickelt hat und im Rahmen der neuen deutschen Wirtschaftsordnung mit einem veränderten Sinngehalt erfüllt worden ist.

### A. Die Werbungs- und Wettbewerbsordnung.

Dem Wettbewerb unmittelbar voraus geht die Werbung; die Wettbewerbsordnung setzt daher eine Ordnung der Werbung voraus. Des weiteren bedarf es einer positiven Ausrichtung der Wettbewerber auf die Gemeinschaftsziele und ihrer tatkräftigen Unterstützung. Diesem Zwecke dient die Organisation der gewerblichen Wirtschaft mit der Erfüllung ihrer Marktordnungsaufgaben. Schließlich wird die Wettbewerbsordnung durch gesetzliche Maßnahmen ergänzt, die vor allem die Verhinderung eines unlauteren Wettbewerbs bezwecken und daher mehr negativer Natur sind.

## 1. Die Ordnung der Werbung.

I. **Das gesamte öffentliche und private Werbungs-, Anzeigen-, Ausstellungs-, Messe- und Reklamewesen unterliegt** zwecks einheitlicher und wirksamer Gestaltung **der Aufsicht** des Reiches, die **durch den Werberat der deutschen Wirtschaft** ausgeübt wird (Gesetz über Wirtschaftswerbung vom 12. IX. 1933).

1. Der Werberat ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigenem Vermögen und mit dem Sitz in Berlin.
2. Der Werberat untersteht der Aufsicht des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda, der auch die Satzung erläßt.

II. **Die Tätigkeit des Werberates** umfaßt:

1. **Die Ueberwachung der Werbewirtschaft.**
   a) Wer Wirtschaftswerbung (Eigenwerbung oder Fremdwerbung) **betreibt**, bedarf der Genehmigung des Werberates.
   b) Der Ordnung der Werbewirtschaft dienen zahlreiche Maßnahmen des Werberates, z. B. die Vereinheitlichung der Spaltenbreiten und Höhenmaßstäbe der Anzeigen sowie der Bogengröße der Plakatanschläge, die Einführung fester Anzeigen- und Anschlagpreislisten, die Verhinderung bedeutungsloser Messen und Ausstellungen.
2. **Die Einwirkung auf** die Gestaltung des **Werbeinhaltes.**

   Die Grundsätze, nach denen die Werbung gestaltet werden soll, werden in **Bekanntmachungen, Richtlinien, Bestimmungen und Entscheidungen** des Werberates aufgestellt und weiterentwickelt. Als Leitgedanken dieser Grundsätze lassen sich bezeichnen:
   a) Achtung vor der Volksgemeinschaft.
   b) Takt gegenüber den Mitbewerbern.
   c) Wahrheit gegenüber den Verbrauchern.

## 2. Die Ordnung des Wettbewerbs durch die Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

Eine erschöpfende Aufzählung der den Wettbewerb betreffenden Ordnungsaufgaben der Organisation der gewerblichen Wirtschaft ist nicht möglich. Stichwortartig lassen sich diese Aufgaben wie folgt zusammenfassen:

I. **Ordnungsaufgaben mit technischem Einschlag.**

Hierher gehören Maßnahmen der Typung, der Standardisierung, der Normung und der Rationalisierung, die Aufstellung von Qualitätsvorschriften, technischen Lieferungsbedingungen, Arbeitsbedingungen für die Gefolgschaft, Richtlinien für die Arbeitsvorbereitung, Rohstoff- und Materialersparnis, Verlustquellenbeseitigung, Abfallverwertung usw.

II. **Ordnungsaufgaben betriebswirtschaftlicher Art.**

Hierher gehören vor allem die Vorbereitung und Ausarbeitung von Buchhaltungsrichtlinien und Kalkulationsgrundsätzen sowie sonstiger betriebswirtschaftlicher Richtlinien zur Förderung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe usw.



III. **Ordnungsaufgaben marktwirtschaftlicher Natur.**

Hierher gehören die Aufstellung von Marktordnungsgrundsätzen (z. B. über pünktliche Vertragserfüllung, Höhe der Verzugszinsen, Bemessung der Zahlungsfristen) und von fachlich bedingten Grundsätzen für den lauteren Wettbewerb, die Erziehung zu anständigem kaufmännischem Verhalten unter Hebung der Berufsmoral, die Unterrichtung der Mitglieder über Marktlage, Absatzverhältnisse, Möglichkeiten der Absatzsteigerung usw.

IV. **Ordnungsaufgaben statistischen Charakters.**

Von besonderer Bedeutung ist die von der Reichsgruppe Industrie in Gemeinschaftsarbeit mit dem Statistischen Reichsamt betreute sog. „Industrie-Berichterstattung“.

## 3. Die gesetzlichen Maßnahmen gegen unlauteren Wettbewerb.

I. **Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb** (UWG.) vom 7. VI. 1909 bietet als Hauptmittel **zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs** die in § 1 UWG. aufgestellte **Generalklausel:** „Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden.“ Vgl. Näheres Heft 12[1].

Von großer praktischer Bedeutung sind die durch § 27 a UWG. geschaffenen „Einigungsämter“, die wettbewerbliche Streitigkeiten auffangen und wenn möglich durch einen gutachtlichen Spruch erledigen sollen, um die Gerichte zu entlasten.

II. **Das Gesetz über Preisnachlässe** (Rabattgesetz) vom 25. XI. 1933 **beschränkt** die Ankündigung und Gewährung von **Preisnachlässen** zu Zwecken des Wettbewerbs auf das in dem Gesetz angegebene Maß.

Nach § 2 darf der Preisnachlaß für Barzahlung grundsätzlich 3% des Preises der Ware oder Leistung nicht übersteigen. Mengennachlässe müssen nach Art und Umfang sowie nach der verkauften Stückzahl oder Menge handelsüblich sein (§ 7). Sondernachlässe dürfen nur in bestimmten, genau bezeichneten Fällen gewährt werden.

III. **Die Verordnung über das Zugabewesen** vom 9. III. 1932 (ergänzt durch Gesetz vom 12. V. 1933) enthält das **grundsätzliche Verbot,** im geschäftlichen Verkehr neben einer Ware oder Leistung **eine Zugabe zu gewähren.**

An das grundsätzliche Verbot schließt sich eine Reihe von Anordnungen, z. B. für „Reklamegegenstände von geringem Wert“, „Zugaben in einem bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrage“ usw.

IV. **Die Verordnung vom 21. XII. 1934 stellt** den Tatbestand des **„Schleuderns“ unter Strafe.**

Der Tatbestand des „Schleuderns“ wird durch folgende Merkmale umschrieben: „Wer unter unlauterer Ausnutzung seines Kredits oder böswilliger Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Staate, der Gefolgschaft seines

Betriebes oder seinen Gläubigern in gemeinschädlicher Weise Güter oder Leistungen zu Preisen anbietet, die seine Selbstkosten nicht decken können und den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechen ..."

V. **Die Verordnung vom 19. VI. 1935 bedroht** Maßnahmen der **Werbebeschränkung mit Ordnungsstrafen.**

In dem Vorspruch der Verordnung heißt es: „Die Wirtschaftswerbung dient der Absatzförderung. Sie erfüllt eine wichtige Aufgabe innerhalb der Volkswirtschaft. Im Rahmen der durch gesetzliche und behördliche Bestimmungen gesteckten Grenzen muß ... dem einzelnen soviel Freiheit bei seiner Werbung gelassen werden, daß er nach eigenem Ermessen Art und Umfang der Werbung bestimmen und seine Leistungsfähigkeit ausnutzen kann. Es ist nicht angängig, daß Verbände und Organisationen ohne besondere Ermächtigung ihren Mitgliedern werbebeschränkende Bestimmungen auferlegen ..."

## B. Die Marktregelung.

Eine totale Marktregelung ist für die gewerbliche Wirtschaft bisher immer abgelehnt worden. Auch die Kriegswirtschaft hat insoweit keine Veränderung gebracht. Die besonderen Verhältnisse einzelner Märkte der gewerblichen Wirtschaft machen es jedoch erforderlich, ihnen über die allgemeine Wettbewerbsordnung hinaus eine Marktregelung zu geben. Träger dieser Marktregelung sind entweder die Kartelle oder die Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

### 1. Die Marktregelung der Kartelle.

#### a) Der Begriff des Kartells.

I. **Man unterscheidet** einen wirtschaftlichen und einen rechtlichen Kartellbegriff.

1. **Kartelle im wirtschaftlichen Sinne** sind Zusammenschlüsse wirtschaftlich selbständig bleibender Unternehmen, die sich vertraglich zu einer Beschränkung oder wenigstens zu einer Regelung des zwischen ihnen bestehenden Wettbewerbs verpflichten.

**Kartelle im rechtlichen Sinne** sind Verträge und Beschlüsse, die Verpflichtungen über die Handhabung der Erzeugung oder des Absatzes, die Anwendung von Geschäftsbedingungen, die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen enthalten (§ 1 der sog. Kartell-VO. vom 2. XI. 1923).

Die Kartelle unterscheiden sich von Trusts, Konzernen und Fusionen namentlich durch die Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit ihrer Mitglieder und von Interessengemeinschaften, Fertigungsgemeinschaften, Patentgemeinschaften und Kalkulationsgemeinschaften namentlich durch ihren marktregelnden Charakter.

II. **Man unterscheidet** bei den Kartellen:

1. **Nach dem Vorhandensein einer zentralen Absatzorganisation:**

a) Kartelle höherer Ordnung oder Syndikate (mit Absatzorganisation); sie sind entweder Verkaufskartelle oder Einkaufskartelle.



b) **Kartelle niederer Ordnung** (ohne Absatzorganisation); sie sind meist entweder Produktionskartelle, Fertigungskartelle, Kalkulationskartelle, Verdingungskartelle, Konditionenkartelle oder Preiskartelle usw.

2. **Nach der Zahl der erfaßten Wirtschaftsstufen:**

a) **Kartelle mit nur horizontaler Bindung** (nur eine Wirtschaftsstufe); sie liegen vor, wenn beispielsweise alle oder mehrere Herstellerfirmen der Rundfunk-, Schallplatten- oder Automobilindustrie sich jeweils untereinander zusammenschließen.

b) **Kartelle mit auch vertikaler Bindung;** sie liegen vor, wenn sich beispielsweise alle oder mehrere Herstellerfirmen von Rundfunkapparaten, Schallplatten oder Automobilen nicht nur jeweils untereinander zusammenschließen, sondern auch etwa die Großhändler, die Einzelhändler, die Einkaufsgenossenschaften usw. in ihren Zusammenschluß einbeziehen.

#### b) Der Bedeutungswandel der Kartelle.

I. **Die ersten Kartelle** sind **in der zweiten Hälfte des 19. Jhdts.** als **freiwillige Zusammenschlüsse** wirtschaftlich selbständig bleibender Unternehmer **zur Regelung des** zwischen ihnen bestehenden **Wettbewerbs** gegründet worden und haben sich zunächst Jahrzehnte hindurch entwickeln können, ohne daß der Staat sich um sie kümmerte.

Den Nährboden für die Entstehung der ersten Kartelle bildete der ungezügelte Konkurrenzkampf des Hochkapitalismus mit seiner unberechenbaren Aufeinanderfolge von Konjunktur und Depression, von glänzendem wirtschaftlichem Aufstieg und ebenso steilem Niedergang bis zum vollständigen geschäftlichen Zusammenbruch. „Je mehr Massenproduktion und Massenabsatz den Wettbewerb verschärften, desto größer wurde einerseits das Kapitalrisiko für den Unternehmer, während sich gleichzeitig die Gewinnaussichten immer mehr verminderten. Diese ‚wachsende Divergenz zwischen Kapitalrisiko und Gewinn' gefährdete die Rentabilität und die Existenz der Betriebe so sehr, daß Unternehmer es schließlich vorzogen, sich in mehr oder weniger weitgehender Form über den Wettbewerb zu verständigen" (Müllensiefen). Das erste Groß-Kartell, das zugleich den Weg für die Weiterentwicklung der Kartelle endgültig frei machte, war das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat (gegründet 1893). Von den Rohstoffindustrien ausgehend, setzte sich der Kartellgedanke in der Folgezeit allmählich auch in der verarbeitenden Industrie, im Handel, im Handwerk, im Versicherungswesen und in anderen Wirtschaftszweigen durch.

II. **Im Weltkrieg 1914—1918** wurden bestehende **Kartelle** in weitem Umfange **vom Staat mit der Erfüllung kriegswirtschaftlicher Aufgaben betraut** oder neue Kartelle für solche Zwecke gegründet.

Da eine einheitliche Wirtschaftsgesinnung damals noch fehlte, wurden jedoch die Kartelle nicht aus privaten Interessenverbänden zu Instrumenten der staatlichen Wirtschaftsführung.

III. **Die Zeit von 1918—1933 stand** den **Kartellen** einseitig **feindlich gegenüber,** da ihre sozialistischen Hauptvertreter darin Machtinstrumente des „Groß-Kapitals" erblickten, die aus doktrinären Gründen zerschlagen werden müßten.

Die Parteizersplitterung und die politische Unentschlossenheit des gesamten Systems ließen es jedoch auch **nicht** zu einem **radikalen Durchgreifen gegen die Kartelle** mit dem Ziele ihrer vollständigen Vernichtung kommen. Man beschränkte sich vielmehr auf eine rein negative Aufsichtsgesetzgebung mit grundsätzlich kartellfeindlicher Tendenz. Das symbolische Gesetzgebungswerk dieser Epoche ist die Verordnung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. XI. 1923 (sog. Kartellverordnung) in ihrer ursprünglichen Fassung.

IV. **Die neue deutsche Wirtschaftsordnung,** die sich nach dem politischen Umbruch des Jahres 1933 entwickelt hat, kennt keine doktrinäre Stellungnahme für oder gegen die **Kartelle,** sondern sieht in ihnen nur neutrale Mittel zum Zweck, die erhalten und **gefördert** werden, **soweit sie dem Wirtschaftsaufbau nützen,** und **abgeändert** oder abgeschafft werden, **soweit** sie **hemmend oder schädlich** wirken.

Die nationalsozialistische Kartellgesetzgebung trägt dementsprechend sowohl positiven als auch negativen Charakter. Typisch für sie sind die Abänderung der **Kartellverordnung** und das Gesetz über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. VII. 1933. Die bestehenden Kartelle sind auch weiterhin Interessenvereinigungen geblieben, aber dem wirtschaftlichen Grundsatz, daß Gemeinnutz vor Eigennutz gehe, unterstellt worden. Sie sind damit zugleich zu Instrumenten in der Hand der staatlichen Wirtschaftsführung geworden, die sich ihrer zur Durchführung notwendiger spezieller Marktregelungen bedient.

### c) Die Kartellaufsicht.

Die Kartellaufsicht, deren Zweck die Ausrichtung der Kartelle auf das Gesamtwohl ist, steht dem Staat und der Organisation der gewerblichen Wirtschaft zu.

I. **Die staatliche Kartellaufsicht** übt aus:

1. **Der Reichswirtschaftsminister** (bei ernährungswirtschaftlichen Kartellen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft). Er ist nach der Kartell-VO. namentlich berechtigt:
   a) Kartellverträge und -beschlüsse, die die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl gefährden, für nichtig zu erklären. Statt dessen kann der Reichswirtschaftsminister auch:
      α) Die vorgesehene Art der Durchführung des Vertrages oder Beschlusses untersagen.
      β) Jedem Beteiligten das Recht geben, den Kartellvertrag fristlos zu kündigen oder von dem Kartellbeschluß zurückzutreten.
   b) Die Einreichung von Vereinbarungen und Verfügungen (auch für die Zukunft) anzuordnen.
2. **Der Reichskommissar für die Preisbildung.** Vgl. §§ 1, 2 der Preisbindungs-VO. vom 11. XII. 1934.
3. **Das Reichswirtschaftsgericht.** Vgl. § 10 der Kartell-VO.

II. **Die Kartellaufsicht der Organisation der gewerblichen Wirtschaft** beruht auf dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 12. XI. 1936.



1. **Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft ist namentlich berechtigt, sich über Kartellmaßnahmen zu unterrichten, an Kartellbesprechungen und -versammlungen teilzunehmen und gegen Kartellbeschlüsse** von grundsätzlicher Bedeutung **Einspruch einzulegen.** Sie hat ferner im Rahmen der Kriegswirtschaft für einen richtigen Einsatz der Kartelle zu sorgen.
2. **Die Kartelle** sind namentlich **verpflichtet, die Organisation** der gewerblichen Wirtschaft über Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung vorher **rechtzeitig zu unterrichten, sie am Abschluß neuer marktregelnder Vereinbarungen zu beteiligen** und sie mit Anträgen auf Errichtung von Zwangskartellen (vgl. unten d) oder auf Erlaß von Errichtungs- und Erweiterungsverboten anzugehen.

### d) Zwangskartelle.

Neben den durch freiwilligen Zusammenschluß gebildeten Kartellen gibt es auch Zwangskartelle, die auf staatlicher Anordnung beruhen. Ihre **Rechtsgrundlage** bildet **das Zwangskartellgesetz vom 15. VII. 1933.**

In der Begründung dieses Gesetzes heißt es, daß der verschärfte Wettbewerb während der Wirtschaftskrise mit seiner unwirtschaftlichen Preisgestaltung die Gefahr der Vernichtung volkswirtschaftlich wichtiger Unternehmen nahegerückt hätte, und daß deshalb dem Staat Eingriffsmöglichkeiten im Interesse des Gemeinwohls gewährt werden müßten. Diese Möglichkeit solle aber nicht einer staatlichen Zwangswirtschaft den Boden bereiten, sondern nur dann angewendet werden, wenn die Wirtschaft nicht von sich aus einen Ausweg fände.

I. **Zwangskartelle i. e. S.**

Der Reichswirtschaftsminister (auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft) kann:

1. **Unternehmen zum Zwecke der Marktregelung zu Kartellen zusammenschließen** oder an bestehende Kartelle — auch unter Abweichung von den geltenden Vereinbarungen — anschließen.
2. **Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse gegenüber den Zwangskartellen ausüben.**
3. **Einigungsverhandlungen vor bestimmten Einigungsstellen stattfinden lassen.**
4. **Betriebserrichtungen und -erweiterungen von seiner Einwilligung abhängig machen.** Vgl. oben S. 69.

II. **Gemeinschaften.**

**Der Reichswirtschaftsminister kann auf Grund des Zwangskartellgesetzes Unternehmen oder schon bestehende marktregelnde Verbände für eine bestimmte Zeitdauer oder unbefristet zu sog. „Gemeinschaften" zusammenschließen.** Hierhin gehören z.B.:

1. Die „Gemeinschaft Packpapier", die für einen zentralen Marktausgleich zu sorgen hat. AO. vom 23. IX. 1939.
2. Die „Gemeinschaft Pappe", die gleichfalls für einen zentralen Marktausgleich zu sorgen hat. AO. vom 2. I. 1940.
3. Die „Gemeinschaft Konservenglas", die die Verteilung der anfallenden Erzeugung nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten sicherzustellen hat. AO. vom 23. II. 1940.

III. **Gemeinschaftswerke.**

**Der Reichswirtschaftsminister kann nach der auf Grund des Zwangskartellgesetzes ergangenen VO. vom 4. IX. 1939 Unternehmungen und Zusammenschlüssen Gemeinschaftsaufgaben auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet**

stellen, deren Erfüllung zur Verbesserung der Marktverhältnisse gesamtwirtschaftlich notwendig ist, und zur Durchführung solcher Aufgaben Zusammenschlüsse (Gemeinschaftswerke) bilden.

Die ersten drei hiernach gebildeten Zusammenschlüsse sind:

1. Das „Gemeinschaftswerk des deutschen Pelzveredelungsgewerbes", das die Erfüllung der diesem Gewerbe gestellten kriegswirtschaftlichen Aufgaben (Bedarf der Wehrmacht, Veredelungsverkehr mit dem Ausland) sicherstellen soll. AO. vom 10. IV. 1940.
2. Die „Gemeinschaft Deutsche Rasierklingen-Industrie", die eine Umwandlung und Ausweitung des bisherigen Zwangskartells der Rasierklingen-Industrie darstellt und insbesondere die Neuordnung und Nationalisierung dieses Industriezweiges sicherstellen soll. AO. vom 25. VI. 1940.
3. Das „Gemeinschaftswerk der deutschen Sensenindustrie" mit entsprechenden Aufgaben für diesen Wirtschaftszweig. AO. vom 25. VII. 1940.

## 2. Die Marktregelung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

I. **Marktregelnde Maßnahmen** sind **der Organisation der gewerblichen Wirtschaft** nach dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 12. XI. 1936 **grundsätzlich verboten.**

In dem Erlaß vom 12. XI. 1936 heißt es u. a.: „Die Aufhebung des allgemeinen Verbots würde zu einer Durchkartellierung führen, die mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit der gewerblichen Wirtschaft und im Hinblick auf das vom Führer vorgezeichnete Ziel, Löhne und Preise in der gegenwärtigen Höhe und in ihrem Verhältnis zueinander zu erhalten, nicht tragbar ist. — Die Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft dürfen deshalb nur mit meiner besonderen Einwilligung ihren Mitgliedern Verpflichtungen über die Handhabung der Erzeugung oder des Absatzes von Waren oder gewerblichen Leistungen, des Einkaufs von Waren oder der Erteilung von Aufträgen auf gewerbliche Leistungen, über die Anwendung von Geschäftsbedingungen, die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen auferlegen oder ihnen entsprechende allgemeine Empfehlungen geben (marktregelnde Vereinbarungen und Empfehlungen). Derartige Maßnahmen sollen, solange die von mir durch die Gemeinschaftsarbeit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft erstrebte losere Ordnung nicht erreicht ist, den marktregelnden Verbänden (Syndikaten, Kartellen, Konventionen und ähnlichen Abmachungen) überlassen bleiben." Neuerdings scheint sich allerdings eine gewisse Verwischung dieser klaren Aufgaben- und Zuständigkeitsgrenzen anzubahnen. (Vgl. Rentrop in „Der Vierjahresplan" 1940, S. 269 f.)

II. **Ausnahmsweise können** den Gliederungen **der Organisation** der gewerblichen Wirtschaft insbesondere **übertragen werden:**

1. **Einzelne marktregelnde Maßnahmen.**

Es bedarf in solchen Fällen immer einer Sonderermächtigung oder Ausnahmegenehmigung von dem grundsätzlichen Verbot der marktregelnden Betätigung. Als Beispiel sei eine Anordnung des Fachgruppenleiters Büromaschinenindustrie vom September 1936 erwähnt, durch die mit Bewilligung des Reichswirtschaftsministers den Herstellern von Schreibmaschinen verboten worden ist, Trainingsschreibmaschinen kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zuwendungen an Teilnehmer oder Trainer von Leistungswettschreiben zu leisten.



2. **Umfassendere** marktregelnde **Maßnahmen zur Ordnung eines ganzen Marktes.**

Die Ermächtigung hierzu ist gewöhnlich in einer Verordnung des Reichswirtschaftsministers oder des Reichskommissars für die Preisbildung enthalten. Als Beispiel sei die Regelung des Landmaschinenmarktes erwähnt, zu der der Reichskommissar für die Preisbildung im Einvernehmen mit dem Reichswirtschafts- und dem Reichsernährungsminister die Leiter der in Betracht kommenden Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft ermächtigt hat.

# C. Die Handelsschutzgesetzgebung.

Der Handel hat in der Vergangenheit vielfach die Rolle eines Parasiten am Wirtschaftskörper des Volkes gespielt. Dieser Umstand hat nach dem Umbruch und der Rückbesinnung auf die natürlichen Grundlagen des Wirtschaftslebens zahlreiche Stimmen laut werden lassen, die dem Handel eine Daseinsberechtigung mehr oder weniger weitgehend absprachen. In der Folgezeit hat sich aber allmählich die Erkenntnis durchgesetzt, daß der **Handel als Verteiler eine selbständige Aufgabe innerhalb der Gesamtwirtschaft** zu erfüllen hat, die ihrem Wesen nach weder vom Erzeuger noch vom Verbraucher übernommen werden kann. In der Ernährungswirtschaft ist der Handel daher als gleichberechtigtes Glied in die Marktordnung einbezogen worden. Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sind die Handelsschutzgesetzgebung und ihre Handhabung ein Ausdruck jener Erkenntnis. **Ziel dieser Gesetzgebung** ist namentlich, zur Betätigung im Handel nur diejenigen zuzulassen, die nach ihrer Ausbildung und ihrem Charakter dazu geeignet sind.

## 1. Das Gesetz zum Schutz des Einzelhandels vom 12. V. 1933.

I. **Das Einzelhandelsschutzgesetz** hat sich zu dem **Grundgesetz des Einzelhandels** entwickelt, das die Handhabe für eine **organische Neugestaltung und Lenkung** des Einzelhandelssektors der Volkswirtschaft durch die Wirtschaftsführung enthält.

Ursprünglich hatte das Gesetz nur den Zweck, den Einzelhändlern des Mittelstandes vorübergehend einen Schutz gegenüber dem zunehmenden Wettbewerb der Einzelhandelsgroßunternehmungen (Warenhäuser u. dgl.) und der Gefahr eines weiteren übermäßigen Zugangs neuer Einzelhandelsbetriebe zu gewähren.

II. **Die Kernstücke des Gesetzes** sind die **grundsätzliche Errichtungssperre,** die die freie Errichtung oder Uebernahme von Einzelhandelsverkaufsstellen verbietet (§ 2), und der allgemeine Erlaubnisvorbehalt (§ 5).

1. **Ursprünglich** war die **Erteilung der Erlaubnis** in erster Linie davon abhängig, ob ein **Bedürfnis** für die Errichtung einer neuen Einzelhandelsverkaufsstelle **bestand.**
2. **Seit der Durchführungsverordnung vom 23. VII. 1934** kommt es in erster Linie **darauf an,** ob der **Bewerber** die erforderliche **Sachkunde** und **persönliche Zuverlässigkeit besitzt.** Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann die Erlaubnis nur versagt werden, wenn sie „in der in Aussicht genommenen Gegend zu einer außergewöhnlichen Uebersetzung innerhalb des gleichen Handelszweiges führen würde".

### 2. Die Anordnung zum Schutze des Großhandels vom 15. I. 1940.

I. **Die Anordnung ist eine für den Krieg** und die daran anschließende Zeit **getroffene Sonderregelung** und bezweckt, den Großhandel vor dem Eindringen unerwünschter Elemente zu schützen und das Aufkommen eines unlauteren Händler- und Schieberwesens zu verhindern.

II. **Das Kernstück der Anordnung** ist **das Verbot,** bis zum 1. I. 1942 **ohne behördliche Einwilligung Großhandelsunternehmen zu errichten** oder zu übernehmen, soweit die Uebernahme einer Neuerrichtung gleichkommt (§ 1).

Bis auf weiteres wird die Einwilligung grundsätzlich versagt, wenn keine volkswirtschaftliche Notwendigkeit für die Errichtung oder Uebernahme besteht. Vor Erteilung einer Einwilligung wird die persönliche Zuverlässigkeit, die Sachkunde und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers geprüft.

---

Dritter Teil.

# Die Güterbewirtschaftung.

Die deutsche Wirtschaftslenkung kennt nicht nur Maßnahmen, die den Güterstrom vorwiegend mittelbar beeinflussen, sondern auch Maßnahmen, die unmittelbar auf die Verteilung der Güter einwirken. Eine solche Maßnahme ist vor allem die Vorratswirtschaft, die die deutsche Wirtschaftsführung in den letzten Jahren sowohl auf dem ernährungswirtschaftlichen als auch auf dem gewerblichen Gebiet in großem Umfange betrieben hat. Da es sich dabei jedoch um eine rein wirtschaftspolitische Maßnahme handelt, entzieht sie sich dem Rahmen dieser Darstellung. Das gleiche gilt von den verschiedenen Aktionen zur Alt- und Abfallstoffverwertung und von der sog. Verbrauchslenkung, die — vorwiegend durch Maßnahmen der Werbung — den Verbraucher auf die Verwendung bestimmter Güter hinlenken und von der Verwendung anderer Güter zurückhalten soll. Bestandteile der Wirtschaftsordnung und daher hier darzustellen sind dagegen die Rohstoffbewirtschaftung und die Verbrauchsregelung.

Erster Abschnitt.

## Die Rohstoffbewirtschaftung.

Schrifttum:

Gäthgens, Die Verordnung über den Warenverkehr, 1940.

Unter „Rohstoffbewirtschaftung" versteht man die Maßnahmen, die **auf Grund der VO. über den Warenverkehr vom 4. IX. 1934 in der Fassung vom 18. VIII. 1939** getroffen werden, um unmittelbar die Verteilung der Güter, insbesondere der für die Produktion wichtigen Güter, nach gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu lenken. Die



Bezeichnung ist insofern ungenau, als die genannten Maßnahmen nicht nur Rohstoffe, sondern auch Halbwaren und Fertigerzeugnisse betreffen können. Sie hat sich jedoch so allgemein eingebürgert, daß sie auch hier verwendet werden soll.

### A. Die Entwicklung der Rohstoffbewirtschaftung.

I. **Die ersten Anfänge** der Rohstoffbewirtschaftung liegen **in der Devisenbewirtschaftung,** die durch VO. vom 1. VIII. 1931 eingeführt wurde. Die „Rohstoffbewirtschaftung" der Devisenstellen **erfaßte nur Waren, die die Devisengrenze noch nicht passiert hatten.**

Das Devisenrecht sah unter anderem vor, daß Zahlungen an oder zugunsten von Ausländern der Genehmigung der Behörden der Devisenverwaltung bedurften. Da dieser Genehmigungszwang namentlich die Importgeschäfte betraf, so war es möglich, durch Erteilung oder Versagung der Genehmigung auf den Warenzustrom aus dem Ausland Einfluß zu nehmen und Einsatz und Verwendung desselben in gewissem Umfang zu regeln.

II. **Die nächste Entwicklungsstufe** der Rohstoffbewirtschaftung wurde durch das **Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten** vom 22. III. 1934 eingeleitet, das den Reichswirtschaftsminister ermächtigte, den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbwaren (nicht Fertigerzeugnissen und Verbrauchsgütern) zu regeln und zu diesem Zweck **besondere Ueberwachungsstellen** zu errichten.

Der dringende Rohstoffbedarf der großen politischen Aufgaben (z. B. der Motorisierung, der Aufrüstung usw.) machte es schon bald nach dem Umbruch notwendig, sich nicht auf die Kontrolle der Rohstoffeinfuhr durch die Devisenstellen zu beschränken, sondern darüber hinaus ein besonderes System der „innerdeutschen Bewirtschaftung" einzuführen, das die knappen Rohstoffe und Halbwaren der politisch und volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Verwendung zuführte. Die neuen Ueberwachungsstellen trugen dieser Notwendigkeit Rechnung, waren jedoch von vornherein mit einem doppelten Mangel behaftet, der einmal in ihrer beschränkten Zuständigkeit (nur industrielle Rohstoffe und Halbwaren!) und zum anderen in dem Fehlen einer organischen Verbindung mit der Devisenbewirtschaftung bestand.

III. **Die Grundlagen der Rohstoffbewirtschaftung in ihrer heutigen Form** legten:

1. **Die VO. über den Warenverkehr** vom 4. IX. 1934.

Sie hob die Beschränkung der Rohstoffbewirtschaftung auf den gewerblichen Sektor und auf Rohstoffe und Halbwaren auf und schuf damit die Möglichkeit, auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaft **alle Waren vom Rohstoff bis zum Fertigerzeugnis** einer **gesamtwirtschaftlich ausgerichteten Bewirtschaftung** zu unterwerfen. Die schon bestehenden Reichsstellen der Ernährungswirtschaft wurden in das System der totalen Bewirt-

schaftung mit einbezogen. Seit der Neufassung der Verordnung über den Warenverkehr vom 18. VIII. 1939 führen auch die Ueberwachungsstellen des gewerblichen Sektors die Bezeichnung „Reichsstelle".

2. **Der „Neue Plan" vom 24. IX. 1934.**

Der „Neue Plan", der den Grundsatz „Kaufe nicht mehr als du bezahlen kannst" in der Handelspolitik durchsetzte und die Einfuhr auf die wirklich lebenswichtigen Güter einschränkte, **übertrug den Ueberwachungsstellen** (den späteren „Reichsstellen") **neben der ihnen obliegenden „innerdeutschen Bewirtschaftung"** zugleich die **Steuerung der gesamten Wareneinfuhr.** (Vgl. oben S. 41 ff.) Mit dieser Uebertragung außenhandelspolitischer und devisenwirtschaftlicher Aufgaben auf die Ueberwachungsstellen war die Brücke von der „Rohstoffbewirtschaftung" zur Devisenbewirtschaftung geschlagen.

IV. **Die Rohstoffbewirtschaftung seit** der **Einführung des „Neuen Plans"** läßt **zwei Etappen** unterscheiden:

1. **In den ersten Jahren** war die **Bewirtschaftung vorwiegend „rohstofforientiert".** Die Reichsstellen konnten ihre Aufmerksamkeit vorwiegend auf die Regelung des Einsatzes von Rohstoffen beschränken, während die Einfuhr von Halbwaren und Fertigerzeugnissen soweit als möglich zurückgedrängt oder verhindert wurde.

2. **Die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre** machte es in zunehmendem Maße **erforderlich,** die **Bewirtschaftung** über den Einsatz von Rohstoffen hinaus **auch auf die Be- und Verarbeitung** und teilweise sogar auf die Verteilung **zu erstrecken** und das Problem nicht nur von der Erzeuger-, sondern auch von der Verbraucherseite her anzupacken.

## B. Die Organisation der Rohstoffbewirtschaftung.

### 1. Die Reichsstellen.

**Die Rohstoffbewirtschaftung** ist **den** auf Grund der VO. über den Warenverkehr errichteten **„Reichsstellen" übertragen.**

I. **Die Reichsstellen** sind keine Behörden, sondern **juristische Personen des öffentlichen Rechts.** Sie üben aber hoheitliche Funktionen aus und sind in gewisser Hinsicht den Behörden gleichgestellt.

1. Leiter der Reichsstelle ist der Reichsbeauftragte für die betreffende Warengattung; er wird von dem zuständigen Fachminister ernannt und untersteht dessen Weisungen.
2. Zur Beratung des Reichsbeauftragten kann ein Beirat bestellt werden, der aus Fachmännern des betreffenden Wirtschaftszweiges besteht.



II. **Zur Zeit gibt es insgesamt 30 Reichsstellen,** und zwar:

1. **5 Reichsstellen auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft,** die dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unterstehen (Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, für Tiere und tierische Erzeugnisse, für Milcherzeugnisse, Oele und Fette, für Eier, für Garten- und Weinbauerzeugnisse).
2. **1 Reichsstelle auf dem Gebiete der Holzwirtschaft,** die dem Reichsforstmeister untersteht (Reichsstelle für Holz).
3. **24 Reichsstellen auf dem Gebiete der gewerblichen Wirtschaft,** die dem Reichswirtschaftsminister unterstehen (Reichsstelle für Wolle und andere Tierhaare, für Baumwolle, für Baumwollgarne und -gewebe, für Seide, Kunstseide und Zellwolle, für Kleidung, für Bastfasern, für Metalle, für Eisen und Stahl, für industrielle Fettversorgung, für Lederwirtschaft, für Kautschuk und Asbest, für Ruß, für Mineralöl, für Chemie, für Tabak, für Kohle, für Rauchwaren, für Papier, für technische Erzeugnisse, für Edelmetalle, für Kaffee, für Kali und Salz, für Steine und Erden, für Waren verschiedener Art). Die textilwirtschaftlichen Reichsstellen sind unter dem „Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft" zu einer Reichsstelle höherer Ordnung zusammengefaßt. Die „Reichsstelle für die Elektrizitätswirtschaft (Reichslastverteiler)" gehört nicht hierher, sondern ist ein Hilfsorgan des Reichswirtschaftsministers bei der Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes.

### 2. Die Tätigkeit der Reichsstellen.

Die Reichsstellen haben namentlich die Aufgabe, den Verkehr mit den von ihnen betreuten Waren zu überwachen, insbesondere Bestimmungen über deren Beschaffung, Verteilung, Lagerung, Absatz und Verbrauch zu treffen (§ 1 der VO. über den Warenverkehr). **Die wichtigsten Anordnungen der Reichsstellen** sind:

I. **Verfügungsverbote oder Verfügungsbeschränkungen.**

Sie lassen die Eigentumsverhältnisse zunächst unberührt, schränken jedoch das Verfügungsrecht des Eigentümers dadurch ein, daß sie die Verfügung nur nach besonderer Anweisung gestatten. Diese „Beschlagnahme" — eine Bezeichnung, die sich seit Einführung der Kriegswirtschaft für Verfügungsverbote und -beschränkungen eingebürgert hat — dient der Sicherstellung der Ware zur Befriedigung eines lebensnotwendigen Bedarfs.

II. **Verwendungsverbote.**

Sie untersagen die Verwendung bestimmter Rohstoffe oder Halbwaren zur Herstellung gewisser Erzeugnisse, um sie für andere volkswirtschaftlich wichtigere Zwecke vorzubehalten.

III. **Herstellungsvorschriften.**

Sie regeln vor allem die Zusammensetzung bestimmter industrieller Erzeugnisse.

IV. **„Kontingentierungen".**

Sie beschränken im Interesse einer gerechten Verteilung den Einkauf, den Verbrauch und oft auch die Lagerhaltung von Gütern auf bestimmte Höchstmaße.

V. **Buchführungsvorschriften.**

„Sie tragen zunächst der Notwendigkeit Rechnung, daß bei der großen Zahl der überwachten Betriebe das für eine Ueberprüfung oder die vorgeschriebenen Meldungen erforderliche Zahlenmaterial nach einheitlichen Gesichtspunkten zusammengestellt sein muß. Zum anderen bedeuten sie eine **unerläßliche Selbstkontrolle** für den Unternehmer gegenüber Kontingentierungsmaßnahmen und Herstellungsvorschriften" (Gäthgens).

VI. **Verbrauchslenkungs-Maßnahmen.**

Sie sind namentlich seit Einführung der Kriegswirtschaft häufig geworden und betreffen insbesondere das Bezugskarten- und Bezugscheinsystem. Vgl. auch unten S. 91 f.

Zweiter Abschnitt.

# Die Verbrauchsregelung.

**Schrifttum:**

Ziegler, Formen der Warenverteilung, in „Frankfurter Zeitung" vom 5. V. 1940.
Wirtschaftskarteihandbuch, Wirtschaftsrecht, Wettbewerbs-, Markt- und Wirtschaftsordnung, — „Verbrauchsgüterregelung" (Böttcher).

Unter **Verbrauchsregelung** versteht man die Zuweisung bestimmter Kontingente von Lebensmitteln und lebenswichtigen gewerblichen Erzeugnissen an den letzten Verbraucher. Sie ist der deutschen Wirtschaftsordnung in Friedenszeiten fremd gewesen und erst **mit Kriegsausbruch schlagartig** (VO. vom 27. VIII. 1939) **eingeführt worden**, um Verknappungserscheinungen vorzubeugen. In der Folgezeit ist sie allmählich mehr und mehr ausgebaut worden.

## A. Die Verbrauchsregelung für Ernährungsgüter.

Die öffentliche Verbrauchsregelung **erfaßt alle wichtigen Ernährungsgüter.**

Einer besonderen Abstimmung zwischen dem Verbrauch auf der einen und der Erzeugung auf der anderen Seite bedurfte es nach Einführung der Verbrauchsregelung nicht, da die Marktordnung der Ernährungswirtschaft die Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an den lebenswichtigen Bedarf des Volkes bereits in den vorangehenden Jahren sichergestellt hatte.

I. **Die Beschlagnahme.**

Die bewirtschafteten Erzeugnisse gelten als mit ihrer Gewinnung beschlagnahmt. Die Beschlagnahme **bedeutet, daß über die Erzeugnisse nur nach den Anordnungen** und Weisungen **der bewirtschaftenden Stelle** (z.B. der Hauptvereinigung, vgl. oben S. 74) **verfügt werden darf.**

Entgegenstehende Rechtsgeschäfte und sonstige Handlungen sind unwirksam.



II. **Die Bezugsberechtigung.**

1. **An die Verbraucher** dürfen bewirtschaftete Erzeugnisse **nur abgegeben** werden:

a) **Gegen Bezugskarten**, die von dem zuständigen Ernährungsamt (vgl. oben S. 16) ausgestellt werden. Es gibt folgende Reichsbezugskarten: Brot-, Kuchen-, Nährmittel-, Fleisch-, Fett-, Eier-, Zucker- und Marmeladenkarte, sowie örtliche Bezugsausweise.

Die auf die einzelnen Bezugskarten zu beziehenden Lebensmittelmengen werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festgesetzt. Sonderzuteilungen sind vorgesehen:

α) Für Schwer- und Schwerstarbeiter, für Lang- und Nachtarbeiter und für giftgefährdete Arbeiter.
β) Für werdende und stillende Mütter und Wöchnerinnen.
γ) Für Kleinkinder.
δ) Für Kranke und gebrechliche Personen.

b) **Unter Einhaltung sonstiger Bewirtschaftungsvorschriften.**

Derartige Vorschriften gelten z. B. für Fische, Räucherwaren, Speisekartoffeln, entrahmte Frischmilch.

2. **Sonderregelungen** gelten für **Selbstversorger** und für **Truppenteile.**

## B. Die Verbrauchsregelung für gewerbliche Erzeugnisse.

Die öffentliche Verbrauchsregelung **erfaßt vor allem Seifenerzeugnisse** und Waschmittel, **Schuhwaren** und Sohlenleder sowie Kleider und sonstige **Spinnstoffwaren.** Außerdem unterliegt ihr noch eine große Anzahl sonstiger Bedarfsgüter (z. B. Kraftfahrzeuge, Fahrzeugbereifungen, Schreibmaschinen), deren Liste entsprechend der jeweiligen Versorgungslage ergänzt wird.

Die neue Verbrauchsregelung machte es vielfach nötig, die Erzeugung der betreffenden Wirtschaftszweige durch entsprechende Rohstoffzuteilung der veränderten Situation anzupassen. Die beiden Wirtschaftszweige, in denen dies unter Aufgabe des alten Kontingentsystems in besonders umfassender Weise geschehen ist, sind die Schuhwirtschaft und die Spinnstoffversorgung.

I. **Die Bezugsberechtigung.**

Die bezugsbeschränkten Erzeugnisse dürfen **an Verbraucher nur** beschränkt oder unter gewissen Voraussetzungen, insbesondere **gegen eine Bescheinigung über die Bezugsberechtigung, abgegeben werden.**

Die Bescheinigungen über die Bezugsberechtigung, die regelmäßig von dem Wirtschaftsamt ausgestellt werden, sind:

1. **Entweder Bezugskarten.** Sie werden für den regelmäßigen Bedarf ausgegeben, z. B. Seifenkarte, Kleiderkarte.
2. **Oder Bezugscheine.** Sie werden für einen besonderen Bedarf auf Antrag

neben oder an Stelle der Bezugskarte ausgegeben, z. B. für Schuhwaren Fahrräder, Autoreifen.

II. Der Versorgungsaufbau.

Als typische Beispiele des Versorgungsaufbaues in Wirtschaftszweigen, deren Waren bezugsbeschränkt sind, können die Schuh- und die Spinnstoffwirtschaft dienen.

1. Schuhwirtschaft.

Den Ausgangspunkt bildet die nach Abzug des Wehrmachtbedarfs für die Versorgung der Zivilbevölkerung verbleibende Ledermenge, nach deren Maßgabe jeder Schuhfabrik ein genau umrissenes Produktionsprogramm zugewiesen wird. Die Gesamtheit dieser Produktionsprogramme unter Hinzurechnung der Lagervorräte bestimmt zugleich die Höchstmenge der Bezugsscheine, die den Verbrauchern ausgestellt werden können. Umgekehrt gelangt der Bezugsschein zunächst an den Schuhwarenhändler. Dieser bezieht mittels Bestellscheinen, die ihm vom Wirtschaftsamt nach Maßgabe der in einem Vergleichsmonat abgelieferten Bezugsscheine und unter Berücksichtigung der Gesamtproduktion erteilt werden, vom Großhändler oder Fabrikanten. Der Schuhfabrikant endlich erhält von der Reichsstelle für Lederwirtschaft Einkaufsschecks nach Maßgabe des Produktionsprogrammes, auf Grund deren er sich mit Leder und Gummi eindecken kann.

2. Spinnstoffwirtschaft.

Den Ausgangspunkt bildet auch hier die zur Deckung des Zivilbedarfs zur Verfügung stehende Gesamtmenge an Rohstoffen, nach der sich die Punktbewertung auf der Kleiderkarte vornehmlich richtet. So ist z. B. auf der Kleiderkarte 1940/41 entsprechend der Versorgungslage der kunstseidene Artikel niedrig, die wollene Oberkleidung dagegen hoch bewertet. Die Kleiderkartenabschnitte, die vom Kunden an den Händler gelangen, werden von diesem zur Begründung eines Punktkontos bei einer sog. Punktverrechnungsstelle verwendet und mittels Punktschecks weiter zum Einkauf von bezugsbeschränkten Spinnstoffwaren verwendet.

---

Vierter Teil.

# Die Ordnung des Verkehrswesens.

Schrifttum:


Dorpmüller, Verkehrsprobleme der Kriegswirtschaft, in „Die Deutsche Volkswirtschaft", 1940/38.

Eßberger, Die Seeschiffahrt im Dienste der deutschen Wirtschaftspolitik, in „Der Vierjahresplan", 1939/138.

Kleinmann, Der Verkehr als Schrittmacher des Wirtschaftsaufbaus, a. a. O. 1939/132.

Ohnesorge, Leistungssteigerung der Deutschen Reichspost, a. a. O. 1939/147.

Schreiber, Die deutsche Binnenschiffahrt vor neuen Aufgaben, in „Die Deutsche Volkswirtschaft", 1940/227.

Todt, Die Reichsautobahn — eine technische Großtat des Nationalsozialismus, in „Der Vierjahresplan", 1939/142.

Welker, Die Binnenschiffahrt in der Zusammenarbeit der Verkehrsmittel, a. a. O. 1939/134.




## A. Die Grundlagen des Verkehrs.

Der moderne Verkehr beruht auf den Eisenbahnen, der Schiffahrt und dem Straßenverkehr. Eine Sonderstellung nehmen der Luftverkehr und die Post ein.

I. Die Eisenbahnen.

Die Eisenbahnen stellen das universale Verkehrsmittel der modernen Zeit dar. Die Deutsche Reichsbahn hat namentlich in Zeiten erhöhter Anspannung aller Kräfte das Schwergewicht der Aufgaben des Nah- und Fernverkehrs zu tragen und auch einen großen Teil des Verkehrs mit dem Ausland zu übernehmen.

II. Die Binnenschiffahrt.

Die Binnenschiffahrt ist besonders geeignet zur Verfrachtung schwerer Massengüter (z. B. Kohlen, Steine und Eisen) auf weite Entfernungen. Während sie bis 1933 schwer darniederlag, kann man seitdem geradezu von einer „Renaissance der Wasserstraße" in Deutschland sprechen.

III. Die Seeschiffahrt.

Die Seeschiffahrt ist nicht nur ein Transportmittel zur Beförderung der Ein- und Ausfuhrgüter im Verkehr mit Deutschland, sondern darüber hinaus eine deutsche Einrichtung des Weltverkehrs mit selbständiger wirtschaftlicher Bedeutung.

IV. Der Straßenverkehr.

Der Straßenverkehr wird durch den Kraftwagen beherrscht, der sich zum bevorzugten Nahverkehrsmittel entwickelt hat und außerdem als Zubringer für Eisenbahn und Schiffahrt sowie für schnelle und dringliche Transporte im Fernverkehr besonders geeignet ist. Der Straßenverkehr mit Schienenbahnen und sonstigen Verkehrsmitteln (Fuhrwerke usw.) tritt an Bedeutung hinter dem Kraftwagen weit zurück.

V. Der Luftverkehr.

Der Luftverkehr ist der jüngste und modernste Zweig des Verkehrswesens. Es ist vor allem für den Schnelltransport von Personen und von Gütern geringeren Umfangs und Gewichts auf weite Entfernungen geeignet.

VI. Die Post.

Das Aufgabengebiet der Post umfaßt in Deutschland außer der Beförderung von Postsendungen den Telegramm-, Fernsprech- und Fernschreibeverkehr, den Geldverkehr, die Betreuung der Rundfunkempfangsanlagen und den Kraftpostdienst.

## B. Die Neuordnung des Verkehrs.

**Ziel der Verkehrsneuordnung** ist die **weitere Ausgestaltung der Verkehrsmittel** entsprechend den Erfordernissen der Gesamtwirtschaft und der Reichsverteidigung. **Von besonderer Bedeutung** ist dabei die **Herstellung geeigneter Verbindungen Groß-Deutschlands mit den benachbarten Volkswirtschaften.**

I. **Die Eisenbahnen.**

**Das deutsche Eisenbahnnetz ist voll ausgebaut. Es bedarf** daher nur der **Erhaltung, Ergänzung und Verbesserung.** Eine besondere Aufgabe der Deutschen Reichsbahn ist die ständige Erneuerung des Lokomotiv- und Wagenparks. Für die Jahre 1940 bis 1944 hat die Deutsche Reichsbahn z. B. die Beschaffung von 2000 neuen D-Zug-Wagen der modernen „windschnittigen" Leichtbauart vorgesehen.

Die Rechtsverhältnisse der Deutschen Reichsbahn sind durch das Reichsbahngesetz vom 4. VII. 1939 (vgl. auch oben S. 71) neu geregelt worden. Das Gesetz enthält auch Vorschriften über die Aufgaben und die Wirtschaftsführung der Deutschen Reichsbahn.

II. **Die Binnenschiffahrt.**

1. **Hauptaufgabe ist der planmäßige Ausbau des deutschen Wasserstraßennetzes** mit seinen Nord-Süd-Straßen (gebildet durch die Wassersysteme des Rheins, der Weser und Ems, der Elbe, der Oder und der Weichsel), seiner durchgehenden Ost-West-Achse (in Gestalt des Mittellandkanals und seiner östlichen Verlängerungen) und seiner großen Donau-Ausfallstraße nach Südosten. Dieser Ausbau schreitet schnell fort. Vgl. auch oben S. 37.

   Von Bedeutung für die Leistungssteigerung der deutschen Binnenschiffahrt ist ferner die Typisierung der Binnenschiffe, die Modernisierung der Hafen- und Umschlagsanlagen und die Verbesserung der Verkehrsverwaltung.

2. **Wichtig** ist ferner die **Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Binnenschiffahrt und Eisenbahn.** Während die Zusammenarbeit zwischen Binnen- und Seeschiffahrt sich durchweg recht günstig entwickelt hat, bleibt auf dem Gebiet der Zusammenarbeit mit der Eisenbahn noch manches zu tun (z. B. verstärkte Einschaltung des Bahn-Wasser-Weges, tarifliche Maßnahmen).

III. **Die Seeschiffahrt.**

In Deutschland bietet — im Gegensatz zu manchen anderen Ländern — den stärksten Anreiz für den Unternehmergeist nicht die Seeschiffahrt, sondern die Industrie, da sie der beherrschende Wirtschaftsfaktor ist und weit günstigere Erfolgsmöglichkeiten gibt. Gleichwohl wird Deutschland fortfahren müssen, „in dem **Streben nach einer weltumspannenden Handelsflotte** ähnlich wie die Norweger sich über das Leistungsvermögen des heimischen Außenhandels hinaus zu entwickeln" (Eßberger).

IV. **Der Straßenverkehr.**

1. **Die wichtigste Maßnahme** auf dem Gebiete des Straßenverkehrs ist **der Bau der Reichsautobahnen,** dessen erste rechtliche Grundlage durch das Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" vom 27. IV. 1933 geschaffen wurde. Das alte deutsche Straßennetz war den ungeheuer gesteigerten Anforderungen des Autoverkehrs schon seit längerer Zeit nicht mehr gewachsen. „Dieser Uebelstand wird mit der Fertigstellung der Reichsautobahnen behoben sein. Es wird auf ihnen möglich sein, jene Teile des Güter- und Personenverkehrs, die aus ihrer besonderen Eigenart heraus besser auf der Straße als auf der Eisenbahn oder den Kanälen und Flüssen befördert werden, auf dem kürzesten und daher billigsten Wege zwischen den einzelnen Wirtschaftsgebieten des Reiches zu transportieren" (Todt).



   Der Neuordnung des Straßenverkehrs dienen ferner zahlreiche gesetzliche Maßnahmen, so das Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. III. 1934, die Straßenverkehrsordnung und die Straßenverkehrszulassungsordnung vom 13. IX. 1937 und das Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. VI. 1935.

2. **In der Kriegswirtschaft hat der Kraftwagen vor allem Aufgaben des Nahverkehrs** übernehmen müssen. Um der Wirtschaft die notwendigen Straßenverkehrsmittel (Kraftwagen, Straßenbahnen, Fuhrwerke, Fahrer, Treibstoffe usw.) auf jeden Fall zur Verfügung zu stellen, sind vorausschauend schon im Jahre 1936 Bevollmächtigte für den Nahverkehr, denen Fahrbereitschaftsleiter unterstellt sind, bei den Mittelbehörden eingesetzt worden.

V. **Der Luftverkehr.**

Wichtige **neue Rechtsgrundlagen des Luftverkehrs** sind die Verordnungen über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung, deren erste am 18. IV. 1934 erlassen wurde, das Gesetz über die Befugnisse der Luftfahrtbehörden bei der Ausübung der Luftaufsicht vom 21. VIII. 1936, das Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 21. VIII. 1936 und die VO. über den Luftverkehr vom gleichen Tage.

VI. **Die Post.**

Die Deutsche Reichspost hat sich in den letzten Jahren besonders bemüht, sowohl ihre **Leistungen im Inlanddienst weiter zu steigern** (zuschlagsfreie Beförderung gewisser Sendungen auf dem Luftwege, Ausbau der Werbemöglichkeiten durch Einführung der „Werbeantworten", Ausbau des Fernschreibwesens usw.) als auch **den zwischenstaatlichen Postdienst** durch Verbesserung der Versendungsbedingungen und der Verbindungen **zu fördern.**

VII. **Zusammenarbeit der Verkehrsmittel.**

Das Zusammenwirken zwischen der Eisenbahn, der Schiffahrt und dem Straßenverkehr wird **durch den Reichsverkehrsminister gesichert.** Die notwendigen Vollmachten hierzu gewährt ihm die VO. zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 19. IX. 1939.

Fünftes Buch.

# Die Ordnung des Geldkreislaufs.

Die Grundlage des Wirtschaftslebens eines Volkes bildet die nationale Produktion. Wohlergehen und Bestand eines Volkes können davon abhängen, wie viele lebenswichtige Güter es auf seinem Boden und mit seinen Kräften zu erzeugen vermag. Dagegen kann kein Volk daran zugrunde gehen, daß es zu wenig Geld besitzt. Wenn also das Geld auch keine entscheidende Rolle im Leben der Völker spielt, so darf darum seine nationale Bedeutung doch nicht unterschätzt werden. Denn das moderne Wirtschaftsleben ist ohne Geld nicht denkbar, und eine Störung des Geldwesens kann deshalb mit verhängnisvollen Rückwirkungen auf die nationale Produktion verbunden sein. **Die Ordnung des Geldkreislaufs** ist daher **eine öffentliche Aufgabe, die an Bedeutung hinter** der **Lenkung des Güterstromes kaum zurücksteht.** Richtig gesehen bilden **beide ein Ganzes,** da in einem gesunden Wirtschaftskörper Güter- und Geldwirtschaft in Einklang stehen müssen. Dies kommt gegenwärtig **in der deutschen Volkswirtschaft** dadurch zum Ausdruck, daß **auch die Geldseite** die **Umstellung** der nationalen Produktion **auf den öffentlichen Bedarf** widerspiegelt.

Erster Teil.

## Die Geldversorgung.


Schrifttum:

Grotkopp, Frei vom Golde, 1936.

Höpker-Aschoff, Geld und Gold, 1939.

Schmölders, Geld und Kredit, 1938.

Wagemann, Wo kommt das viele Geld her? 1940.

Weber, Geld, Banken, Börsen, 1939.


**Das Geld** ist **in der modernen Volkswirtschaft** zum Teil Bargeld, zum Teil Buchgeld.

I. **Bargeld** sind — abgesehen von den Scheidemünzen — die von der Zentralnotenbank ausgegebenen **Banknoten.**

Sie sind im Inlandsverkehr das allgemeine gesetzliche Zahlungsmittel.



II. **Buchgeld** (Giralgeld, Bankgeld) sind die täglich fälligen Guthaben **(Giroguthaben)** aus dem Zahlungs- oder Kreditverkehr der Bankkunden mit der Notenbank und den Kreditbanken.

Die *Giroguthaben* stehen tatsächlich dem Bargeld gleich, weil ihr Inhaber von der Bank jederzeit die Ausführung von Geldüberweisungen oder die Aushändigung von Banknoten in Höhe seines Guthabens verlangen kann. Die Geldüberweisung ist zwar nicht gesetzlich, wohl aber *wirtschaftlich ein allgemeines Zahlungsmittel.*

# I. Die Geldschöpfung.

## A. Die Geldschöpfung der Notenbank.

### 1. Allgemeines.

I. **Die Notenbank schafft Geld** vor allem **durch** die **Ausgabe ihrer Banknoten.**

Die Notenausgabe erfolgt regelmäßig in der Weise, daß die Notenbank mit ihren Banknoten Wechsel, Schecks, Wertpapiere, Devisen und Gold ankauft oder Darlehen in Banknoten gewährt.

II. **Der Umfang der Notenausgabe** ist durch den **Bestand** der Notenbank **an gesetzlichen Deckungsmitteln begrenzt.**

1. **Das klassische Deckungssystem** kannte als **gesetzliche Deckungsmittel** für die ausgegebenen Banknoten **nur Gold und Devisen** sowie Handels- und Warenwechsel (bzw. Schecks) von bestimmter Qualität. So schrieb z. B. das alte Bankgesetz vom 30. VIII. 1924 für die umlaufenden Reichsbanknoten eine Deckung von mindestens 40% in Gold oder Devisen (sog. Golddeckung) und für den Restbetrag eine Deckung in Wechseln oder Schecks bestimmter Qualität vor.

   *Nach diesem Deckungssystem* ist die Geldschöpfungsmacht der Notenbank im wesentlichen davon abhängig, ob und in welchem Umfange die Wirtschaft ihr Gold und Devisen sowie Wechsel und Schecks zum Kauf anbietet.

2. **Das moderne Deckungssystem,** das dem neuen Reichsbankgesetz vom 15. VI. 1939 zugrunde liegt, **macht die Banknotenausgabe nicht von dem Vorhandensein einer bestimmten Golddeckung abhängig** und kennt als gesetzliche Deckungsmittel auch Schatzwechsel und Wertpapiere, insbesondere Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen des Staates.

   *Nach diesem Deckungssystem* ist die Geldschöpfungsmacht der Notenbank *im wesentlichen von den Entschlüssen der Staatsführung* (Ausgabe von Schatzwechseln usw.) *und der Notenbankleitung* (Offenmarktpolitik = An- und Verkauf von Wertpapieren am Markt) abhängig.

### 2. Die Notenausgabe der Reichsbank.

**In Deutschland** hat die **Deutsche Reichsbank** das ausschließliche Recht der Banknotenausgabe **(Notenprivileg).**

Die Reichsbank, deren Rechtsverhältnisse durch das Reichsbankgesetz vom 15. VI. 1939 neu geregelt worden sind, ist ein **Unternehmen des Reiches,** das die Form einer juristischen Person des öffentlichen Rechts hat. Sie ist dem **Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellt.** Vgl. Näheres über die Organisation der Reichsbank in Grundriß 7[2] S. 82 ff.

I. **Die Reichsbanknoten** lauten auf Reichsmark. Sie sind **das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel.** § 20 RBankG.

Die **Ausübung der Münzhoheit** ist der Deutschen Reichsbank **nicht** übertragen worden, sondern wird nach den Weisungen des Reichsfinanzministers durch die deutschen Münzstätten ausgeübt. Münzgesetz vom 30. VIII. 1924.

II. **Die Reichsbanknoten** sind ihrem Wesen nach keine Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des BGB., sondern **reine Geldzeichen.**

1. Sie **gewähren keinen Zahlungs- oder Einlösungsanspruch** gegen die Reichsbank.
2. Für **vernichtete oder verlorene Banknoten** braucht die Reichsbank keinen Ersatz zu leisten. § 22 RBankG.

III. **Für die Reichsbanknoten** ist eine **bestimmte Notendeckung vorgeschrieben.** § 21 RBankG.

1. **Die umlaufenden Banknoten** müssen **jederzeit gedeckt** sein durch **sichere Forderungen.** Als Deckung sind zugelassen:
   a) **Handelswechsel und Schecks,** aus denen drei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete **haften** (sog. reichsbankfähige Wechsel und Schecks).
   b) **Schatzwechsel** des Reiches im Rahmen des von dem Führer und Reichskanzler bestimmten Höchstbetrags.
   c) **Festverzinsliche Wertpapiere,** die zum Börsenhandel zugelassen sind (Schuldverschreibungen des Reiches usw.) und **Schatzanweisungen** des Reiches, die innerhalb eines Jahres fällig sind.
   d) **Täglich fällige** Forderungen aus **Lombarddarlehen.**
2. **Als Notendeckung** sind **ferner zugelassen Gold** (1 kg Feingold = 2784 RM.) **und Devisen.** Die Reichsbank soll Gold- und Devisenbestände in der Höhe halten, die sie nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen für erforderlich hält.

   **Barrengold** muß die Reichsbank zum festen Satze von 2784 RM. für 1 kg Feingold ankaufen und es bei Nachweis eines volkswirtschaftlich gerechtfertigten Bedarfs zum festen Satze von 2790 RM. für 1 kg Feingold verkaufen.

## B. Die Geldschöpfung der Kreditbanken.

### 1. Allgemeines.

I. **Die Geldschöpfung der Kreditbanken** vollzieht sich **in der Weise, daß eine Kreditbank einem Bankkunden** über die zu



seinen Gunsten eingezahlten Geldbeträge hinaus ein **Giroguthaben einräumt** und der Bankkunde darüber im Wege der unbaren Zahlung (Banküberweisung) verfügt. In diesem Falle handelt es sich deshalb um eine Geld„schöpfung", weil der Gesamtbetrag des umlaufenden Geldes sich erhöht.

Die **Grundlage der Einräumung des Giroguthabens** kann — ähnlich wie bei der Banknotenausgabe — der **Ankauf eines Wechsels oder Wertpapiers** durch die Bank oder die Gewährung eines **Darlehns** gegen Verpfändung von Wertpapieren oder Waren (Lombardkredit) sein. Das Guthaben kann ferner beruhen auf der **Gewährung eines anderweitig** (z. B. durch eine Hypothek) **gedeckten oder eines ungedeckten Buchkredits.**

II. **Der Umfang der Geldschöpfung** durch eine Kreditbank **ist begrenzt:**

1. **Durch ihre Barreserven und ihren Bestand an liquiden Anlagen.** Der Umfang dieser Mittel ist für die Geldschöpfung deshalb von Bedeutung, weil die Bank stets damit rechnen muß, daß ihre Kunden über die ihnen eingeräumten Giroguthaben verfügen.
   a) **Barreserven** (Liquidität ersten Ranges) sind vor allem Banknoten und **Notenbankgiroguthaben.**
   b) **Liquide Anlagen** (Liquidität zweiten Ranges) sind solche, die unter **normalen Verhältnissen jederzeit binnen kurzem in Banknoten** oder Notenbankgiroguthaben **verwandelt werden können,** z. B. reichsbankfähige Wechsel und Schecks, festverzinsliche Wertpapiere.
2. **Durch die gesetzlichen Kreditbeschränkungen.** Vgl. unten S. 100.

### 2. Gesetzliche Regelung der Geldschöpfung der Kreditbanken.

Von grundlegender Bedeutung für die Geldschöpfung der Kreditbanken ist das **Gesetz über das Kreditwesen vom 5. XII. 1934 (25. IX. 1939),** das eine Staatsaufsicht über die Kreditinstitute eingeführt hat (vgl. hierüber Grundriß 7[2] S. 93 f.) und die gesamte Geschäftsführung der Kreditinstitute regelt. Des weiteren greifen einige Vorschriften des Reichsbankgesetzes ein.

I. **Allgemeine Regelung des unbaren Zahlungsverkehrs.**

1. **Die Deutsche Reichsbank** ist auf Grund ihrer Aufgabe, „**den Geld- und Zahlungsverkehr im Inland zu regeln**" (§ 2 RBankG.), verpflichtet:
   1. Eigene Einrichtungen zur Regelung des unbaren Zahlungsverkehrs (Giroverkehrs) zu unterhalten.
   2. Für die reibungslose Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs der Kreditinstitute (Kreditbanken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften) zu sorgen.
2. **Der Reichswirtschaftsminister kann** im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium **Vorschriften** zur Regelung des unbaren Zahlungsverkehrs **erlassen.** § 28 KredG.

Die Vorschriften können namentlich Bestimmungen darüber enthalten, **inwieweit der unbare Zahlungsverkehr nur über die Reichsbank,**

die bei der Reichsbank eingerichteten Abrechnungsstellen oder die Postscheckämter **abgewickelt werden darf.** Die Neuschaffung von Einrichtungen, die dem unbaren Zahlungsverkehr dienen, bedarf der Erlaubnis durch das dem Reichswirtschaftsminister unterstehende „Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen".

### II. Liquiditätsreserve der Kreditinstitute.

Der Reichswirtschaftsminister setzt im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium fest (in Form eines **bestimmten Hundertsatzes der Verpflichtungen** des einzelnen Kreditinstitutes):

1. Die Höhe der Barreserve, die die Kreditinstitute zu halten haben. Der vorgeschriebene Mindestsatz darf 10 % der Verpflichtungen nicht übersteigen. § 16 KredG.
2. Die Höhe der Liquiditätsreserve zweiten Grades, die die Kreditinstitute zu halten haben. Der vorgeschriebene Mindestsatz darf 30 % der Verpflichtungen nicht übersteigen. § 16 KredG.
3. Den Höchstbetrag der Aktien, Kuxe und Bergwerksanteile (mit Ausnahme der dauernden Beteiligungen), den die Kreditinstitute besitzen dürfen. Der vorgeschriebene Höchstbetrag soll 5 % der Verpflichtungen nicht unterschreiten. § 17 KredG.

### III. Kreditbeschränkungen.

1. Die Gesamtverpflichtungen eines Kreditinstituts sollen ein von dem Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium festgesetztes Mehrfaches des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen. § 11 KredG.
2. Die an denselben Kreditnehmer gewährten Kredite sollen einen von dem Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium festgesetzten Hundertsatz des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts nicht überschreiten. § 12 KredG.
3. Ungedeckte Kredite über 5000 RM. sollen nur nach vorheriger sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse des Kreditnehmers (Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse, Einsicht in die Bilanzen) gewährt werden. § 13 KredG.
4. Kredite an Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglieder und Angestellte des Kreditinstituts sind nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses aller Geschäftsleiter und mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrates zulässig. § 14 KredG.

# II. Die Geldpolitik.

## A. Allgemeines.

**Die Geldpolitik** eines Landes kann **entweder im liberalen** (weltwirtschaftlichen) Sinne **oder im nationalen** (volkswirtschaftlichen) **Sinne ausgerichtet** sein.

### I. Die liberale Geldpolitik.

1. **Höchstes Ziel** der liberalen Geldpolitik ist, die **geldwirtschaftlichen Voraussetzungen eines freien zwischenstaatlichen Güter- und Leistungsaustausches** im Rahmen einer allgemeinen internationalen Arbeitsteilung **zu schaffen.**



Soll dieses Ziel erreicht werden, so muß das Wertverhältnis der einzelnen **Landeswährungen möglichst gleichbleibend** sein. Diese „Stabilität" der einzelnen Währungen kann auf die Dauer nur erhalten bleiben, wenn die **Zahlungsbilanzen der einzelnen Länder aktiv oder ausgeglichen** sind, da andernfalls infolge erhöhter Nachfrage nach ausländischen Zahlungsmitteln der Kurs der Inlandswährung auf die Dauer sinken würde. Länder, die nicht über große Auslandswerte verfügen, sind daher gezwungen, ihre Zahlungsbilanz durch entsprechende Ausfuhren auszugleichen. Das ist aber nur möglich, wenn das inländische Preis- und Lohnniveau das des Auslandes nicht überschreitet.

2. **Die beste Gewähr für** die **Erreichung des Zieles** der liberalen Geldpolitik bietet in einer nicht regulierten Wirtschaft eine **Währungsverfassung, die die Preis- und Lohnentwicklung** im Inland automatisch **der Lage im Ausland anpaßt.**

   Eine solche Währungsverfassung ist nach der liberalen Theorie die „**Goldumlaufswährung**", die die Notenbank zur Einlösung ihrer Banknoten in Goldmünzen und zur Haltung einer Notendeckung in Gold (oder Devisen) verpflichtet. Sinkt in einem solchen Goldwährungsland infolge der durch eine Ueberhöhung des Preis- und Lohnniveaus verursachten Ausfuhrminderung der Kurs der Währung, so kommt es zu einem Goldabfluß in das Ausland, sobald es vorteilhafter ist, das gegen Banknoten bei der Notenbank erworbene Gold zum Zwecke der Bezahlung ausländischer Gläubiger ins Ausland zu versenden, anstatt für diesen Zweck Devisen im Inland zu kaufen. Die dadurch eintretende Verringerung des Goldvorrates der Notenbank führt, da der Notenumlauf durch Gold gedeckt sein muß, zu einer Verknappung des umlaufenden Geldes. Die weiteren Folgen sind — **wenigstens theoretisch** — die Wiederanpassung des inländischen Preis- und Lohnniveaus an die Lage im Ausland, der Wiederausgleich der Zahlungsbilanz und die Wiederherstellung der früheren Währungsparität (sog. **Automatismus der Goldwährung**).

3. **Die Nachteile der liberalen Geldpolitik** bestehen namentlich:

   a) **In der Abhängigkeit** der Wirtschaft des eigenen Landes **von der Weltkonjunktur.**

   Die Verkoppelung der Binnengeldschöpfung mit der Weltkonjunktur kann z. B. dazu zwingen, die Agrarpreise auf ein Niveau absinken zu lassen, bei dem der Bauer nicht mehr existieren kann, oder die Entstehung von Arbeitslosenheeren zu dulden, weil es an Geld zur Durchführung von öffentlichen Arbeiten fehlt.

   b) **In dem Versagen des „Automatismus der Goldwährung"** gegenüber gewissen wirtschaftlichen Erscheinungen.

   Der Automatismus muß z. B. versagen, wenn der Ausgleich der Zahlungsbilanz durch Ausfuhrerhöhung nicht möglich ist, weil Zollmauern, Einfuhrverbote und andere Handelshemmnisse einer Erhöhung der Ausfuhr entgegenstehen. Er muß ferner versagen, wenn die Passivität der Zahlungsbilanz auf Kapitalflucht zurückzuführen ist.

### II. Die nationale Geldpolitik.

1. **Höchstes Ziel** der nationalen Geldpolitik ist, die **geldwirtschaftlichen Voraussetzungen zur Erfüllung der** jeweils zu bewältigenden **nationalen Gemeinschaftsaufgaben zu schaffen.**

Die Erreichung dieses Zieles setzt voraus, daß die Binnengeldschöpfung (bei gleichzeitiger entsprechender Gestaltung der Preise und Löhne) der jeweiligen Wirtschaftslage angepaßt werden kann. Es muß also z. B. mehr Geld zur Verfügung stehen, wenn der Ruin der Bauernschaft durch Bewilligung höherer Preise für ihre Produkte verhindert oder ein Arbeitslosenheer durch öffentliche Aufträge wieder in Arbeit und Brot gebracht werden muß.

2. **Die beste Gewähr für die Erreichung des Zieles** der nationalen Geldpolitik stellt eine **Währungsverfassung** dar, **die es ermöglicht, die Geldmenge** elastisch der **jeweiligen wirtschaftlichen Gesamtlage anzupassen.**

Diese Anpassung ist bei einer Verkoppelung der Binnengeldschöpfung mit der Entwicklung der Weltkonjunktur nicht gewährleistet. Sie ist nur dann zu erreichen, wenn die Binnengeldschöpfung im wesentlichen von den Entschlüssen der Staatsführung und einer gleichgeschalteten Notenbankleitung abhängt. Voraussetzung ist dabei allerdings, daß die dann immer vorhandene Gefahr des Uebermaßes vermieden, das Instrument der Geldschöpfung also insbesondere mit größtem Verantwortungsbewußtsein und äußerster Vorsicht gehandhabt wird, da andernfalls schwerwiegende Folgen unausbleiblich sind.

3. **Die notwendige Ergänzung einer nationalen Währungsverfassung** stellt ein **entsprechendes System der Staatsfinanzierung,** sowie eine umfassende **Ordnung des Einkommens- und Kapitalkreislaufs** dar.

Das Geld kann seine wirtschaftliche Aufgabe nur erfüllen, wenn die Währung stabil bleibt, d. h. wenn der Wert des Geldes nicht ständig hin und her schwankt. Derartige Schwankungen des Geldwertes dürfen weder im Inlande noch im Verhältnis zum Ausland eintreten. Solange die Geldeinheit einer bestimmten Menge eines wertbeständigen Stoffes entspricht, bedarf es besonderer Maßnahmen zur Erhaltung der Währungsstabilität nicht. Sobald die Währung jedoch von jedem Stoffwerte gelöst und auf die Autorität der Staatsführung gegründet wird, muß die Staatsführung auch Handhaben besitzen, um die Wertbeständigkeit des Geldes durch umfassende Einwirkungen auf den Geldkreislauf zu gewährleisten. Für die Erhaltung des Innenwertes der Währung kommt dabei der Lohngestaltung und Preisregelung in Verbindung miteinander hervorragende Bedeutung zu, während der Außenwert des Geldes vornehmlich durch die Devisenbewirtschaftung vor nachteiligen Schwankungen bewahrt wird.

---

Zweiter Teil.

# Die Staatsfinanzierung.

**Schrifttum:**

**Fecht**, Kriegsfinanzen, 1938.
**Müller-Eckhardt**, Finanzwissenschaft, 1940. Schaeffers Grundriß Bd. 18.
**Prion**, Das deutsche Finanzwunder, 1938.
**Reinhardt**, Die Finanzkraft des Reiches, in „Völkischer Beobachter" vom 23. VIII. 1940.
**Wagemann**, Wo kommt das viele Geld her? 1940.



Die Staatsfinanzierung hat die **Aufgabe,** die **Deckung des öffentlichen Bedarfs** (in Kriegszeiten vor allem des Wehrbedarfs) **zu „finanzieren",** d. h. die Geldmittel zur Bezahlung der Güter des öffentlichen Bedarfs bereitzustellen.

I. **Der öffentliche Bedarf an Gütern kann** als solcher **nur durch** die nationale **Produktion gedeckt werden.**

Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Güter bereits längere Zeit vorher erzeugt worden sind und die Bildung von Vorräten ermöglicht haben, aus denen der Bedarf befriedigt werden kann, oder ob die Bedarfsbefriedigung aus der laufenden Produktion erfolgen muß. Ebensowenig macht es einen Unterschied, ob die benötigten Güter selbst im Inland hergestellt oder aus dem Ausland eingeführt werden. Denn auch die Einfuhr aus dem Ausland stellt letztlich nur einen Gegenwert für inländische Produktion dar. Die Erkenntnis, daß die Deckung des öffentlichen Bedarfs im Grunde nur von der nationalen Produktion abhängt, wird vielfach als Durchbruch des sog. „Denkens in Gütern" bezeichnet, das den sog. „Geldschleier" fortgezogen und mit der unzeitgemäßen Vorstellung aufgeräumt hat, als käme es primär auf das Vorhandensein von Geldmitteln an.

II. **Die Bezahlung der Güter des öffentlichen Bedarfs kann letztlich nur mit anderen Gütern** erfolgen, und zwar dadurch, daß die Produzenten (Unternehmer und Arbeiter) eine der Lieferung von Gütern des öffentlichen Bedarfs entsprechende Menge von Gütern des privaten Bedarfs aus der nationalen Gesamtproduktion erhalten. **Die Geldsummen, die zur Bezahlung** der Lieferungen von Gütern des öffentlichen Bedarfs **verwendet werden,** sind **letztlich nur ein Hilfsmittel,** um den Produzenten eine wertmäßig entsprechende Menge von Gütern des privaten Bedarfs zu verschaffen.

Es liegt auf der Hand, daß in Zeiten, in denen der Anteil der Güter des öffentlichen Bedarfs an der Gesamtproduktion groß ist, die Menge der effektiv auf den einzelnen Produzenten entfallenden Güter des privaten Bedarfs klein sein muß (Kartensystem!). Theoretisch besteht nun die Möglichkeit, die den Produzenten als Bezahlung für die von ihnen hergestellten Güter zufließenden Geldmittel so zu bemessen, daß sie dem Wert der zur Deckung des privaten Bedarfs verfügbaren beschränkten Gütermenge genau entsprechen. Durch eine dementsprechende Preis-, Lohn- und Steuerpolitik könnte dies vielleicht auch technisch erreicht werden. Praktisch kommt aber ein solcher Weg nicht in Betracht, da er den Leistungswillen der Produzenten gefährden und die ganzen Lasten einer vorübergehend (z.B. wegen eines Krieges) notwendig werdenden Erhöhung des öffentlichen Bedarfs einer Generation aufbürden würde, obwohl doch auch die kommenden Generationen in den Genuß der Früchte dieser Anstrengung (z.B. eines gewonnenen Krieges) gelangen. Deshalb werden die Beträge, die wegen der Beschränkungen der privaten Bedarfsdeckung vorübergehend „überschüssig" sind, den Produzenten belassen und auf dem Wege über die Aufnahme öffentlicher Schulden der Staatsfinanzierung nutzbar gemacht. Auf diesem Wege wird erreicht, daß die Produzenten ihre Ansprüche auf einen ihren Leistungen entsprechenden Anteil an der Gesamtproduktion nicht aufzugeben brauchen, sondern nur so lange zurückstellen müssen, bis der Anteil der privaten Güter an der nationalen Produktion wieder vergrößert werden kann.

III. **Die Geldmittel entstehen fortlaufend durch die Geldschöpfung** der Zentralnotenbank und der Kreditbanken (vgl. oben S. 97 ff.) **und strömen** auf dem Wege über den Einkommens- und Kapitalkreislauf **stets wieder zurück.**

1. **Die** (im Kriege vor allem durch die Staatsführung) **in Umlauf gelangenden Geldmittel werden** in der Volkswirtschaft unmittelbar oder mittelbar **zu Einkünften natürlicher oder juristischer Personen.**

   Diese Einkünfte bestehen insbesondere aus Löhnen, Gehältern, Pensionen, Zinsen und Unternehmergewinnen (im Kriege auch vielfach aus Familienunterhaltszahlungen). Ihre Höhe im ganzen wie im einzelnen kann weitgehend öffentlich geregelt werden (durch Lohngestaltung, Preisregelung usw.).

2. **Ein Teil dieser Einkünfte** wird regelmäßig **zur Deckung des privaten Bedarfs** der einzelnen Einkommensbezieher **verwandt.**

   In der Kriegswirtschaft ist der Umfang dieses Teiles im wesentlichen durch die Verbrauchsregelung bestimmt.

3. **Der verbleibende Teil** der Einkünfte der einzelnen Einkommensbezieher **kann der Finanzierung des öffentlichen Bedarfs** auf zwei Wegen **dienstbar gemacht werden:**

   a) **Durch** Erhebung von **Steuern.**

   Die Steuern haben finanzpolitisch den großen Vorteil, daß die durch sie eingebrachten Beträge weder zurückgezahlt noch verzinst zu werden brauchen. Andrerseits sind der Besteuerung Grenzen gezogen, vor allem, wo zu hohe Steuern die Leistungsbereitschaft und Arbeitsfreudigkeit des Volkes beeinträchtigen würden. Die moderne Finanzpolitik bedient sich daher in keinem Lande ausschließlich der Steuerschraube.

   b) **Durch Aufnahme von öffentlichen Schulden.**

   Derjenige Teil der Einkünfte der einzelnen Einkommensbezieher, der weder durch die Notwendigkeit der Befriedigung des privaten Bedarfs noch durch die Entrichtung von Steuern gebunden ist, stellt das Geldkapital dar, das durch Aufnahme von — kurz- oder langfristigen — Schulden des Staates der Finanzierung des öffentlichen Bedarfs dienstbar gemacht werden kann. Hier setzt die Ordnung des Kapitalkreislaufs ein. (Vgl. unten S. 124 ff.)

---



Dritter Teil.

# Die Ordnung des Einkommenskreislaufs.

Erster Abschnitt.

## Die Lohngestaltung.

Schrifttum:

Mansfeld, Der Lohnstop als Mittel der Kriegslohnpolitik, Reichsarbeitsblatt 1939, II, 400.

Seldte, Lohnpolitik im Kriege, a. a. O. 1939, II, 440.

Arbeitsrechtskartei — „Lohngestaltung" (Mansfeld).

### I. Lohn und Lohnpolitik.

#### A. Begriff des Lohns.

**Lohn im eigentlichen Sinne** ist das **Entgelt für** eine im Rahmen eines privaten oder öffentlichen Rechtsverhältnisses geleistete **abhängige Arbeit.**

Unter den Begriff fallen also der „Lohn" des Arbeiters, das „Gehalt" des Angestellten, das „Entgelt" des Heimarbeiters und die „Dienstbezüge" des Beamten.

I. **In einem engeren Sinne** versteht man unter Lohn **nur das Entgelt für** die **Leistung des Arbeiters** im Gegensatz zu dem Gehalt des Angestellten.

II. **In einem weiteren Sinne** versteht man unter Lohn **jedes Entgelt für Leistungen irgendwelcher Art,** also auch das Honorar des Rechtsanwaltes, Arztes usw. und den Werklohn des Handwerkers, des Künstlers usw.

#### B. Lohnpolitik.

Unter Lohnpolitik versteht man den Inbegriff der bewußt auf Beeinflussung der Löhne gerichteten Maßnahmen.

I. **Nach dem** der Lohnpolitik **zugrunde liegenden Prinzip unterscheidet** man:

1. **Die individuelle Lohnpolitik.**

   a) **Träger der individuellen Lohnpolitik sind die Partner des Einzelarbeitsverhältnisses.**

   b) **Rechtliche Gestaltungsmittel der individuellen Lohnpolitik sind vor allem die Einzelabrede und die Betriebssatzung.**

2. **Die kollektive Lohnpolitik.**

a) Träger der kollektiven Lohnpolitik sind die zur Austragung von Arbeitskämpfen bestimmten Vereinigungen von Arbeitgebern (**Arbeitgeberverbände**) und Arbeitnehmern (**Gewerkschaften**).

b) Rechtliche Gestaltungsmittel der kollektiven Lohnpolitik sind vor allem sog. kollektive Arbeitsverträge (**Tarifverträge**).

3. **Die autoritäre Lohnpolitik.**

a) Träger der autoritären Lohnpolitik ist der Staat.

b) Rechtliche Gestaltungsmittel der autoritären Lohnpolitik sind vor allem Rechtsetzungs- und Verwaltungsakte.

II. **Die Lohnpolitik der Vergangenheit** zeigt folgende Grundzüge:

1. Bis zum 19. Jahrhundert herrschte die **autoritäre Lohnpolitik.** Zunächst setzte die Obrigkeit (Rat, Stadtherr) Höchstgrenzen für die Löhne der Gesellen, Arbeiter und Knechte fest. Später ging die Lohnfestsetzung auf die Zünfte und zuletzt auf den Landesherrn über.

2. Im 19. Jahrhundert beherrschte die **individuelle Lohnpolitik** völlig das Feld (sog. **freier Arbeitsvertrag**). Der Staat bekümmerte sich im wesentlichen nicht um die Lohnfestsetzung.

3. Mit dem Beginn des 20. Jahrhunderts begann die **kollektive Lohnpolitik** sich durchzusetzen. Durch die Tarifvertragsverordnung vom 23. XII. 1918 wurde sie gesetzlich anerkannt.

4. In der Zeit der Weimarer Republik erreichte die **kollektive Lohnpolitik** ihren Höhepunkt. Mit der zunehmenden Radikalisierung des politischen Lebens sah der Staat sich aber immer mehr gezwungen, durch das Schlichtungsverfahren in die Lohnfestsetzung einzugreifen.

III. **Seit dem Umbruch** ist die **Lohnpolitik im wesentlichen autoritär.** Jedoch ist der individuellen Lohnpolitik, die unter staatlicher Führung steht, ein gewisses Feld eingeräumt geblieben.

Träger der neuen Lohnpolitik sind vor allem die Reichstreuhänder und Sondertreuhänder der Arbeit, **daneben** auch die Betriebsführer.

## II. Die Lohngestaltung seit 1933.

### A. Die Zeit bis zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit.

Bei der Machtübernahme fand der Nationalsozialismus eine ungeheure Arbeitslosigkeit und einen großen Beschäftigungsmangel in der **Wirtschaft** vor. Bis zur Beseitigung dieser Erscheinungen, die in der kurzen Frist von einigen Jahren gelang, wies der Lohn die **Tendenz** auf, unter das zur Erhaltung eines ausreichenden Lebensstandards erforderliche Niveau abzusinken.

I. **Aufgaben der Lohngestaltung** waren demgemäß im wesentlichen:

1. **Die Sicherung eines ausreichenden Lohnniveaus** gegen ungerechtfertigte Unterschreitungen.

2. **Die vorsichtige Hebung** besonders **zurückgebliebener Löhne** und die allmähliche Verbesserung der sonstigen Arbeitsbedingungen.



II. **Das Hauptmittel der Lohnpolitik** war die Festsetzung **unabdingbarer Mindestlöhne** und sonstiger Mindestarbeitsbedingungen durch die Reichstreuhänder der Arbeit **auf Grund des AOG.** Vgl. unten III A.

### B. Die Zeit nach der Beseitigung der Arbeitslosigkeit.

Dank der auf Grund des AOG. ausgeübten staatlichen Lohnüberwachung blieb die Stabilität der Löhne im ganzen auch gewahrt, als die Beseitigung der Arbeitslosigkeit und die Vollbeschäftigung der **Wirtschaft** erreicht waren. Im einzelnen begannen aber verschiedentlich in den von dem Wirtschaftsaufschwung besonders begünstigten Wirtschaftszweigen die Löhne überdurchschnittlich zu steigen, während in anderen Wirtschaftszweigen nur geringe oder keine Lohnverbesserungen eintraten. Diese Entwicklung war in einem doppelten Sinne schädlich, weil einerseits hier und da Konjunktur- und Locklöhne gezahlt wurden, die nicht mehr durch die tatsächliche Arbeitsleistung, sondern durch das **Fehlen** von Arbeitskräften bedingt waren, und weil andrerseits das Lohngefüge, d. h. das Verhältnis der in den einzelnen Wirtschaftszweigen gezahlten Löhne, vielfach gestört wurde.

I. **Die Aufgaben der Lohngestaltung,** die sich aus dieser Entwicklung ergaben, waren:

1. **Die Verhinderung weiterer Lohnerhöhungen über den erreichten Stand** hinaus. Die Erfüllung dieser Aufgabe war aus wirtschaftlichen und wehrpolitischen Gründen dringend geboten.

2. **Der Abbau der Konjunktur- und Locklöhne** auf einen volkswirtschaftlich gerechtfertigten Stand.

3. **Die Aufbesserung der Löhne in den weniger konjunkturbegünstigten Wirtschaftszweigen** auf den gleichen Stand.

4. **Die Wiederherstellung eines gerechten Lohngefüges.** Dabei mußte berücksichtigt werden, daß das überkommene Lohngefüge, das zum Teil das Ergebnis der kollektiven Arbeitsstreitigkeiten war, dem Ideal einer „gerechten Lohnordnung" nicht entsprach.

II. **Ein zur Erfüllung dieser Aufgaben geschaffenes** neues **Mittel** war die **VO. über Lohngestaltung vom 25. VI. 1938,** die die Reichstreuhänder der Arbeit ermächtigte, in den von dem Reichsarbeitsminister bestimmten Wirtschaftszweigen Höchstlöhne festzusetzen. Vgl. unten III B.

### C. Die Kriegszeit.

Mit Kriegsausbruch ist die gesamte deutsche Wirtschaft eine „kriegsverpflichtete" geworden.

I. **Die Aufgaben der Kriegslohngestaltung** richten sich nach der jeweiligen Lage der gesamten Kriegswirtschaft. Zunächst ergaben sich namentlich die folgenden Aufgaben:

1. **Die Verhinderung aller unkontrollierten Lohnerhöhungen** über den erreichten Stand hinaus (durch den allgemeinen Lohnstop).
2. **Die Anpassung der Löhne an den kriegswirtschaftlich gerechtfertigten Stand.**
3. **Der weitere Ausbau eines gerechten Lohngefüges** entsprechend den kriegswirtschaftlichen Möglichkeiten.

Während zunächst die Maßnahmen zu 1 und 2 im Vordergrund standen, hat sich das Interesse jetzt vor allem der Herstellung eines gerechten Lohngefüges zugewandt. In den Reden des Leiters der DAF. im Gau Köln-Aachen vom 12. IX. 1940 und des Reichsarbeitsministers in Linz Anfang Oktober 1940 ist ein neues Lohnsystem angekündigt worden, das nach der „Schwere der Arbeit" ausgerichtet sein soll.

II. **Ein zur Erfüllung dieser Aufgaben geschaffenes** neues **Mittel** ist die **Kriegswirtschafts-VO. vom 4. IX. 1939** mit ihren Durchführungsverordnungen.

## III. Die Rechtsgrundlagen der neuen Lohngestaltung.

### A. Das Arbeitsordnungsgesetz.

#### 1. Die Träger der Lohngestaltung.

I. **Träger der Lohngestaltung** nach dem AOG. sind die **Betriebsführer** und die **Reichstreuhänder** sowie die **Sondertreuhänder** der Arbeit.

1. **Die Betriebsführer** bedienen sich zur Lohngestaltung
   a) der **Einzelarbeitsverträge**,
   b) der **Betriebsordnungen**.
2. **Die Reichstreuhänder** und die **Sondertreuhänder** der Arbeit bedienen sich zur Lohngestaltung
   a) der **Richtlinien** (für Einzelarbeitsverträge oder für Betriebsordnungen),
   b) der **Tarifordnungen**.

II. **Das Schwergewicht der Lohngestaltung** liegt praktisch nicht bei den Betriebsführern, sondern **bei den Reichstreuhändern der Arbeit**.

1. Nach dem theoretischen Grundgedanken des AOG. sollte das Schwergewicht der Lohngestaltung bei den Betriebsführern liegen, deren Einzelarbeitsverträge und Betriebsordnungen nur im Ausnahmefall, wenn sich dies zur Erhaltung des volkswirtschaftlich gerechtfertigten Lohnniveaus als notwendig erweisen würde, durch die Treuhänder mittels ihrer Richtlinien oder Tarifordnungen zu korrigieren gewesen wären. Die Einzelarbeitsverträge und die Betriebsordnungen der Betriebsführer sollten also im wesentlichen die eigentliche gestaltende, die Richtlinien und Tarifordnungen der Treuhänder dagegen eine mehr überwachende Aufgabe erfüllen.
2. In der Praxis hat sich das Schwergewicht auf die Richtlinien und vor allem auf die Tarifordnungen der Treuhänder verlagert, so daß die Lohngestaltung im wesentlichen durch diese erfolgt. Tatsächlich fiel also in erster Linie den Richtlinien und Tarifordnungen die gestaltende, den Einzelarbeitsverträgen und Betriebsordnungen dagegen nur eine durchführende Aufgabe zu.



#### 2. Die Richtlinien der Treuhänder.

I. **Eine Richtlinie** ist eine von einem Reichstreuhänder oder einem Sondertreuhänder der Arbeit ausgehende **Empfehlung für die Regelung der Arbeitsverhältnisse** einer Gruppe von Betrieben.

1. Richtlinien können in allen Wirtschaftszweigen ergehen. Darüber, ob sie aufgestellt werden, befindet der Reichstreuhänder oder der Sondertreuhänder der Arbeit nach pflichtmäßigem Ermessen.
2. Der Inhalt der Richtlinien ist verschieden, je nachdem, ob es sich um Richtlinien für Einzelarbeitsverträge oder für Betriebsordnungen handelt. Die Richtlinien können alles enthalten, was Gegenstand eines Einzelarbeitsvertrages oder einer Betriebsordnung sein kann.

II. **Eine unmittelbare Sanktion für die Befolgung** der Richtlinien **besteht nicht.** Insbesondere enthalten sie keine allgemeinen Anordnungen im Sinne des § 22 AOG.; der Treuhänder kann ihnen auch nicht den Charakter solcher Anordnungen verleihen (bestritten). Jedoch kann der Treuhänder die Befolgung der Richtlinien durch Einzelanordnungen nach § 19 Ziff. 6 in Verbindung mit § 36 Ziff. 3 AOG. erzwingen.

Eine unmittelbare Wirkung auf die Arbeitsverhältnisse haben die Richtlinien in keinem Falle. Es bedarf vielmehr immer noch einer besonderen Rechtshandlung des Betriebsführers und gegebenenfalls auch einer entsprechenden Mitwirkung der Gefolgschaftsmitglieder.

#### 3. Die Tarifordnungen der Treuhänder.

I. **Eine Tarifordnung** ist eine durch einen Reichstreuhänder oder einen Sondertreuhänder erlassene **Festsetzung von Mindestbedingungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse**, und zwar regelmäßig in einer Gruppe von Betrieben.

1. Tarifordnungen können in allen Wirtschaftszweigen ergehen. Sie müssen jedoch zum Schutze der Beschäftigten in einer Gruppe von Betrieben zwingend geboten sein.
2. Die Tarifordnungen enthalten nur Mindestbedingungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse, insbesondere nur Mindestlohnsätze. Höchstbedingungen, insbesondere Höchstlohnsätze, dürfen in Tarifordnungen nach dem AOG. niemals festgesetzt werden.

II. **Die Tarifordnungen tragen ihre Sanktion in sich:** Die festgesetzten Mindestbedingungen, insbesondere die Mindestlohnsätze,

wirken unmittelbar und sind unabdingbar, d. h. sie bestimmen den Inhalt der unter ihren Geltungsbereich fallenden Arbeitsverhältnisse und führen zur Unwirksamkeit entgegenstehender arbeitsvertraglicher Vereinbarungen. Die Tarifordnungen genießen auch den Vorrang vor den Betriebsordnungen, d. h. die entgegenstehenden Bestimmungen einer Betriebsordnung sind nichtig.

Die Respektierung des durch die Tarifordnungen geschaffenen Rechtszustandes kann der Treuhänder nötigenfalls durch das Strafverfahren gemäß § 22 AOG. oder mittels des Ehrengerichtsverfahrens gemäß § 19 Ziff. 6, § 36 Ziff. 3 AOG. erzwingen.

## B. Die Lohngestaltungsverordnung vom 25. VI. 1938.

### 1. Die Träger der Lohngestaltung.

I. **Die Träger der Lohngestaltung** nach der VO. vom 25. VI. 1938 sind die **Reichstreuhänder** und die Sondertreuhänder der Arbeit.

II. **Die Reichstreuhänder** und die Sondertreuhänder der Arbeit **bedienen sich** zur Lohngestaltung:

1. **Der Auflagen.**
2. **Der Lohnfestsetzungen.**

### 2. Die Auflagen der Treuhänder.

I. **Eine Auflage** ist ein **an einen Betrieb** oder eine Mehrheit von solchen **gerichtetes Gebot eines Reichstreuhänders** oder Sondertreuhänders der Arbeit, eine bestimmte Handlung, insbesondere eine solche mit lohnpolitischem Einschlag, vorzunehmen oder zu unterlassen.

1. **Auflagen** können **in allen Wirtschaftszweigen** ergehen. Sie müssen jedoch stets erforderlich sein, **um eine Beeinträchtigung der Wehrhaftmachung und der Durchführung des Vierjahresplans** durch die Entwicklung der Löhne und der sonstigen Arbeitsbedingungen **zu verhindern.**

   Daher wäre die an unterhaltspflichtige Väter gerichtete Auflage eines Treuhänders, länger als während der normalen Arbeitszeit zu arbeiten, wenn sie tatsächlich ergangen wäre, nichtig gewesen (vgl. dazu insbesondere Meissinger in „Der deutsche Volkswirt" 1938, Nr. 46 und Richter in „Soziale Praxis" 1938, S. 1067). Tatsächlich ist eine derartige Auflage entgegen anders lautenden Pressemeldungen aber niemals ergangen.

2. **Die Auflagen** können **alle Maßnahmen** zum Gegenstand haben, **die erforderlich** sind, **um eine Beeinträchtigung der Wehrhaftmachung und der Durchführung des Vierjahresplans** durch die Entwicklung der Löhne und der sonstigen Arbeitsbedingungen **zu verhindern.**



**Beispiele bisher erlassener Auflagen sind:**

a) **Das Gebot der Vorlegung sämtlicher neu erlassenen Betriebsordnungen (fast alle Reichstreuhänder).**
b) **Das Verbot des Abwerbens von Arbeitskräften (fast alle Reichstreuhänder).**
c) **Das Verbot des Anwerbens durch Locklöhne (fast alle Reichstreuhänder).**
d) **Das Verbot der Gutschrift nicht geleisteter Arbeitsstunden (vereinzelt).**
e) **Das Verbot von Arbeitsvertragsbrüchen bei Vermeidung von Strafen (häufig).**
f) **Das Gebot der Einhaltung erhöhter Kündigungsfristen (vereinzelt).**
g) **Das Gebot der Zahlung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes am Musterungstage (fast alle Reichstreuhänder).**

II. **Eine unmittelbare Wirkung auf die Löhne** oder die sonstigen Arbeitsbedingungen **selbst kommt den Auflagen in keinem Falle zu.** Vielmehr bedarf es immer noch einer besonderen Rechtshandlung des Betriebsführers und gegebenenfalls einer entsprechenden Mitwirkung der Gefolgschaftsmitglieder. Jedoch besteht eine Pflicht aller Beteiligten, den Auflagen nachzukommen.

**Die Befolgung der Auflagen ist durch die Strafdrohung des § 8 der VO. vom 25. VI. 1938 sanktioniert. Danach wird jeder, der einer Auflage zuwiderhandelt oder sie umgeht, auf Antrag des Treuhänders mit Gefängnis oder Geldstrafe (letztere in unbeschränkter Höhe) oder mit einer dieser Strafen belegt.**

### 3. Die Lohnfestsetzungen der Treuhänder.

I. **Eine Lohnfestsetzung** ist eine **durch einen Reichstreuhänder** oder einen Sondertreuhänder der Arbeit **vorgenommene Begrenzung der Entgeltsätze nach oben und unten** in einem Betriebe oder einer Mehrheit von solchen.

1. **Lohnfestsetzungen** können **nur in solchen Wirtschaftszweigen** ergehen, **die vom Reichsarbeitsminister** besonders **bestimmt** worden sind.

   Durch Erlasse des Reichsarbeitsministers vom 8. IX. 1938 und vom 15. IX. 1938 ist dies z. B. für das Baugewerbe und die gesamte Metallindustrie geschehen. Die Lohnfestsetzung muß erforderlich sein, um eine Beeinträchtigung der Wehrhaftmachung und der Durchführung des Vierjahresplans durch die Entwicklung der Löhne und der sonstigen Arbeitsbedingungen zu verhindern.

2. **Die Lohnfestsetzung** kann nicht nur Mindestsätze bestimmen wie die Tarifordnung, sondern **auch Höchstsätze.**

   Höchstsätze sind im Rahmen der Ermächtigung des Reichsarbeitsministers von zahlreichen Reichstreuhändern festgesetzt worden.

II. **Die Festsetzung wirkt unmittelbar und ist unabdingbar,** d. h. sie bestimmt den Inhalt der unter ihren Geltungsbereich fallenden Arbeitsverhältnisse und führt zur Unwirksamkeit entgegenstehender arbeitsvertraglicher Vereinbarungen. Auch haben die Lohnfestsetzungen den Vorrang vor jeder Betriebsordnung, d. h. die entgegenstehenden Bestimmungen einer solchen sind nichtig.

Die tatsächliche Respektierung des durch die Lohnfestsetzung geschaffenen Rechtszustandes ist durch die Strafdrohung des § 8 der VO. vom 25. VI. 1938 gewährleistet (vgl. oben 2 II).

## C. Die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. IX. 1939.

### 1. Die Träger der Lohngestaltung.

I. **Die Träger der Lohngestaltung** nach der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. IX. 1938 sind die **Reichstreuhänder** sowie die Sondertreuhänder der Arbeit.

II. **Die Reichstreuhänder** und Sondertreuhänder der Arbeit **bedienen sich** zur Lohngestaltung im wesentlichen **der Tarifordnungen.**

1. Durch Tarifordnungen auf Grund der Kriegswirtschaftsverordnung können Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen auch mit bindender Wirkung nach oben festgesetzt werden.
2. Wer entgegen einer solchen Festsetzung Löhne verspricht oder gewährt oder sich versprechen oder gewähren läßt bzw. Arbeitsbedingungen fordert oder gewährt, wird entweder mit Ordnungsstrafen (Geld in unbegrenzter Höhe) oder in schweren Fällen mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft.

### 2. Der allgemeine gesetzliche Lohnstop.

I. **Eine Erhöhung oder Herabsetzung der Löhne über** bzw. unter **den Stand vom 16. X. 1939** ist gesetzlich **verboten** (Durchführungsbestimmungen vom 12. X. 1939).

Unter das Verbot fällt auch die Aenderung festgesetzter und ausgeprobter Akkorde. Werden Betriebe neu errichtet oder Gefolgschaftsmitglieder neu eingestellt, so gelten die Löhne, die für gleichartige Betriebe Geltung haben oder für die neue Tätigkeit maßgebend sind.

II. **Die Reichstreuhänder** und Sondertreuhänder der Arbeit **können Ausnahmen** vom Lohnstop zur Erfüllung der ihnen obliegenden lohnpolitischen Aufgaben **zulassen.**

Zuwiderhandlungen gegen den Lohnstop werden ebenso geahndet wie die gegen Tarifordnungen, die auf Grund der Kriegswirtschaftsverordnung ergangen sind.

Zweiter Abschnitt.

# Die Preisregelung.

Schrifttum:

Beste, Brinkmann, Helander, Jessen, Moeller, Schmölders, Stucken, Wessels, Walb, Der gerechte Preis, 1940.

Heß, Zeidler, Kommentar der VPOe. und LSOe. und weitere Erlasse. Die Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen (Loseblattausgabe).



Rentrop, Bertelsmann, Dörinkel, Hartleif, Preisvorschriften und Wirtschaftspraxis, Erläuterungen der Preisbildungs- und Preisüberwachungsvorschriften, 1940.

Schachtschabel, Gebundener Preis und gerechter Preis, in „Finanzarchiv" (NF.), Bd. 6, Heft 3, S. 408.

Wohlhaupt, Rentrop, Bertelsmann, Die gesamten Preisbildungsvorschriften nach dem Vierjahresplan unter Einschluß des bisherigen Rechts (Loseblattausgabe).

Wirtschaftskarteihandbuch, Wirtschaftsrecht, Wettbewerbs-, Markt- und Wirtschaftsordnung — (Reichs-)Nährstand, „Preisrecht" (Merkel).
— „Preise".

# I. Preise und Preisbildung.

## A. Freie und gebundene Preise.

### 1. Freie Preise.

Freie Preise sind solche, die sich auf dem Markte bilden, **ohne durch eine wirtschaftliche oder staatliche Machtorganisation geregelt** zu werden.

I. **Nach der liberalen Theorie haben die freien Preise** von selbst **die Tendenz, sich dem** durch die Kosten bestimmten **„natürlichen Preis"** als einem statischen und idealen Preis **anzunähern.**

Die freie Preisbildung vollzieht sich nach der liberalen Theorie folgendermaßen: Liegt der Marktpreis einer Ware hoch über den Kosten ihrer Herstellung, ist der Gewinn also groß, so fließen als Folge des Verdienststrebens Kapitalien in den betreffenden Wirtschaftszweig. Die Produktion steigt, das Angebot wird größer, und die Preise beginnen folglich zu sinken. Diese Bewegung setzt sich solange fort, bis die Gewinne zu klein werden oder infolge Absinkens der Preise unter die Selbstkosten ganz verschwinden. Jetzt strömen die Kapitalien wieder ab, die Produktion vermindert sich, und die Preise beginnen zu steigen. Der Marktpreis pendelt daher um den Kostenpreis als den natürlichen Preis.

II. **Die liberale Auffassung,** daß die freie Preisbildung auf die Dauer zu einem idealen Preise führe, **trifft aus verschiedenen Gründen nicht zu:**

1. Der freie Preis führt sehr oft zu schwersten Nachteilen für den Verbraucher, der bei freier Preisbildung dem ungezügelten Erwerbsstreben und der skrupellosen Ausnützung wirtschaftlicher Machtstellungen namentlich in Zeiten des Mangels schutzlos ausgesetzt ist. So kann die freie Preisbildung dazu führen, daß in Notzeiten die einheimische Bevölkerung einer Hungersnot ausgesetzt wird, weil lebenswichtige Agrarprodukte in das Ausland, das höhere Preise zahlen kann, verkauft werden.
2. Der freie Preis benachteiligt häufig den anständigen Erzeuger oder Verteiler, der sich einer Schmutz- und Schleuderkonkurrenz ausgesetzt sieht. Das vielgepriesene „Ueberleben des Tüchtigsten" bei ungeregelter Konkurrenz ist vielfach nichts anderes als der Triumph der Brutalität und Rücksichtslosigkeit.
3. Die automatische Ausrichtung des Preises an den Kosten scheitert daran, daß die Kapitalien meist nicht frei beweglich sind, und daß es bei Seltenheitsgütern, die nicht beliebig vermehrbar sind, überhaupt nicht entscheidend auf die Kosten ankommt.

## 2. Gebundene Preise.

Die gebundenen Preise sind **entweder Monopolpreise oder obrigkeitlich geregelte Preise.**

I. **Monopolpreise** sind die **von** Unternehmern oder Vereinigungen von Unternehmern, insbesondere **Kartellen, aus eigener Machtvollkommenheit festgesetzten Preise.** Sie liegen gewöhnlich über den Preisen, die sich bei freier Konkurrenz auf dem Markte bilden würden.

Die Monopolpreise haben in Deutschland vielfach die Tendenz gezeigt, zum Nachteile der übrigen Wirtschaft zu überhöhten Interessentenpreisen zu werden, und daher schon früh ein obrigkeitliches Eingreifen notwendig gemacht (Kartellverordnung, vgl. oben S. 82).

II. **Obrigkeitlich geregelte Preise** sind die **von der staatlichen Obrigkeit oder einer von ihr anerkannten Stelle** auf Grund oder mit Billigung der staatlichen Hoheitsgewalt **festgesetzten Preise.** Ziel der obrigkeitlichen Preisregelung ist der „gerechte Preis".

Der „gerechte Preis" unterscheidet sich von dem „Natürlichen Preis" (im Sinne der liberalen Theorie) dadurch, daß er das Ergebnis bewußter Wirtschaftsgestaltung nach vorgefaßten Zielen und nicht eines einfachen Gewährenlassens der Wirtschaft ist. Von dem Monopolpreis unterscheidet er sich dadurch, daß er auf die Interessen nicht einer einzelnen Wirtschaftsgruppe, sondern des Volks- und Wirtschaftsganzen ausgerichtet ist.

1. **Der „gerechte Preis"** ist **nach der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung gleichbedeutend mit** dem „volkswirtschaftlich gerechtfertigten" oder dem **„volkswirtschaftlich richtigen" Preis.** Das ist derjenige Preis, der am meisten dazu beiträgt, daß die Volkswirtschaft ihre völkische Aufgabe voll erfüllt.

   In der Gegenwart müssen die Preise, um „gerecht" zu sein, in ihrer Gesamtheit, vor allem:

   a) Die Deckung des öffentlichen Bedarfs erleichtern.

   b) Den Lebensstandard des Volkes stabil erhalten und, soweit möglich, verbessern.

2. **Die zur Erzielung des „gerechten Preises" erforderlichen Maßnahmen** sind **je nach der Gesamtlage** und den Gemeinschaftsaufgaben der Volkswirtschaft **verschieden.**

   a) Eine Preishebung kommt in Betracht, wenn die tatsächlichen Preise unter dem „volkswirtschaftlich richtigen" Preisniveau liegen. Das war z. B. im Jahre 1933 allgemein in der deutschen Landwirtschaft der Fall.

   b) Eine Preissenkung kommt in Frage, wenn die tatsächlichen Preise über dem „volkswirtschaftlich richtigen" Niveau liegen. Dieser Fall war in den vergangenen Jahren bei einer Reihe von Gütern der gewerblichen Wirtschaft (z. B. bei zahlreichen „Markenwaren") gegeben, für die deshalb Preissenkungsaktionen durchgeführt wurden.



   c) Eine Preishaltung kommt in Frage, wenn die tatsächlichen Preise das „volkswirtschaftlich richtige" Niveau haben oder besondere Umstände eine Veränderung des Preisgefüges verbieten. Solche besonderen Umstände lagen z. B. bei der Verkündung des Zweiten Vierjahresplans im Jahre 1936 vor. Damals mußte im Interesse der Erringung der deutschen Wehr- und Wirtschaftsfreiheit vor allem die Forderung nach festen und gleichbleibenden Löhnen und Preisen aufgestellt werden. Die gleiche Notwendigkeit ergab sich nach Kriegsausbruch.

## B. Die Mittel der Preisregelung.

Die Preisregelung vollzieht sich bisher vorwiegend in Gestalt der unmittelbaren Einwirkung auf die Preise. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß es das vornehmste Ziel der Preisregelung ist und bleiben muß, unmittelbare Eingriffe nach Möglichkeit überflüssig zu machen und von vornherein „solche wirtschaftlichen Verhältnisse zu schaffen, aus denen sich die volkswirtschaftlich richtigen Preise ohne Zwang und als natürliche Folge ergeben" (Preiskommissar Wagner). Es muß daher die unmittelbare und die mittelbare Preisregelung auseinander gehalten werden.

### 1. Unmittelbare Preisregelung.

Die unmittelbare Einwirkung kann sich entweder auf die Höhe der Preise oder auf den Umfang des Verdienstes oder auf die Art der Preisermittlung richten. Die Beachtung der getroffenen Preisbildungsmaßnahmen wird durch „Preisüberwachung" gesichert.

I. **Einwirkungen auf die Höhe der Preise.**

Nach der Art der Einwirkung auf die Höhe des Preises sind folgende Typen von Preisfestsetzungen zu unterscheiden, die als Erzeugerpreise, Großverteiler-(Großhändler-)Preise und Kleinverteiler-(Verbraucher-)Preise vorkommen:

1. **Richtpreise.** Sie können sowohl über- als auch unterschritten werden und stellen nur Empfehlungen für den Veräußerer dar, nach denen er sich bei seiner Preisforderung richten soll.

2. **Höchstpreise.** Sie dürfen nicht über-, wohl aber unterschritten werden.

3. **Mindest-(Niedrigst-)preise.** Sie dürfen nicht unter-, wohl aber überschritten werden.

4. **Rahmenpreise.** Sie stellen einen Rahmen auf, innerhalb dessen sich die Preise bewegen müssen, den sie also weder über- noch unterschreiten dürfen (z. B. „mindestens 6 RM. bis höchstens 8 RM.").

   Es kommt vor, daß außerdem sog. Mittelpreise festgesetzt werden, die als Richtpreise für Waren normaler Güte gelten und von denen nur bei anderer als normaler Beschaffenheit abgewichen werden darf (z. B. bei Rohholz).

5. **Festpreise.** Sie müssen genau eingehalten werden, gewähren also keinerlei Spielraum.

   Die Festsetzung des Preises kann entweder durch Angabe eines bestimmten Geldbetrages oder durch Verweisung auf den an einem bestimmten Stichtag geforderten Preis (z. B. am 17. X. 1936) erfolgen.

II. **Einwirkungen auf den Umfang des Verdienstes.**

Nach der Art der Einwirkung auf den Umfang des Verdienstes sind folgende Typen von Verdienstspannen- oder -aufschlagsfestsetzungen zu unterscheiden, die namentlich für die Groß- und Kleinverteilerpreise von Bedeutung sind:

1. **Höchstspannen,**
2. **Mindestspannen,**
3. **Rahmenspannen,**
4. **Festspannen.**

Die Festsetzung der Spanne erfolgt meist durch Angabe eines Hundertsatzes des Einstands-(Einkaufs-)Preises (relative Spanne) oder durch Bezeichnung eines bestimmten Geldbetrages (absolute Spanne). Verschiedentlich ist auch die in einem bestimmten Vergleichszeitraum erzielte absolute Spanne für maßgebend erklärt worden.

III. **Einwirkungen auf die Art der Preisermittlung.**

Sie kommen vor in Gestalt der Einwirkung auf die Selbstkosten- und Gewinnberechnung.

1. **Die Selbstkosten** werden gewöhnlich durch eingehende Vorschriften **in ihren einzelnen Bestandteilen normiert und** der Höhe nach **begrenzt.**

   z. B. Bei der Preisermittlung für Lieferungen an öffentliche Auftraggeber dürfen grundsätzlich nur tarifliche Löhne und Gehälter (bzw. die Stoplöhne) zugrunde gelegt werden.

2. **Der Gewinn** wird gewöhnlich ohne genaue zahlenmäßige Begrenzung **auf einen angemessenen Umfang beschränkt.**

   z. B. Bei der Preisermittlung für Bauleistungen darf der Gewinnanschlag, durch den auch das sog. Unternehmerwagnis (einschließlich der üblichen Gewährleistungsverpflichtungen) abzugelten ist, „nur in angemessener Höhe in Ansatz gebracht werden".

### 2. Mittelbare Preisregelung.

Die Möglichkeiten, mittelbar auf die Preise einzuwirken, sind — namentlich in einer total gelenkten Wirtschaft — sehr zahlreich und mannigfaltig und entziehen sich daher einer erschöpfenden Darstellung an dieser Stelle. Es kommen vor allem in Betracht:

I. **Maßnahmen von der Warenseite her.**

z. B. Herbeiführung einer Mehr- oder Mindererzeugung, Einfuhrregulierung, Güterbewirtschaftung und Vorratshaltung usw. Dabei können auch unmittelbare Preisbildungsmaßnahmen als Hilfsmittel herangezogen werden, wie etwa eine Senkung der Preise für Düngemittel und landwirtschaftliche Maschinen, um die Erzeugung zu steigern.

II. **Maßnahmen von der Geldseite her.**

z. B. Veränderung der umlaufenden Geldmenge oder der Umlaufgeschwindigkeit; auch die Handhabung der Diskontpolitik kann in Betracht kommen.



III. **Maßnahmen der Lohn-, Steuer- und Anleihepolitik.**

z. B. Veränderungen des Lohnniveaus, Anziehen oder Lockerung der Steuerschraube, mehr oder weniger weitgehende Abschöpfung von Sparkapitalien u. dgl. zur Vermehrung bzw. Verminderung der am Markt vorhandenen Kaufkraft.

IV. **Maßnahmen der Marktordnung oder Wettbewerbsregelung,** und zwar:

1. Im Bereich der Ernährungswirtschaft durch den Einsatz der dort bestehenden totalen Marktorganisation.
2. Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft z. B. durch Wettbewerbsbeschränkungen aller Art, Regelungen der Rabattgewährung, Bekämpfung der Preistreiberei und Preisschleuderei, Verbot bestimmter Verkaufsarten, wie etwa Rundholzverkäufen nach dem Meistgebot.

V. **Erziehung zu lauterer Kalkulation.**

z. B. Aufstellung von Buchhaltungsrichtlinien und Kostenrechnungsgrundsätzen, Einsatz der Wirtschaftspropaganda.

## II. Die Durchführung der Preisregelung.

### A. Aufbau und Zuständigkeit der Preisbehörden.

**Träger der staatlichen Preisregelung** (Preisbildung und Preisüberwachung) ist der durch das Preisbildungsgesetz vom 29. X. 1936 bestellte **Reichskommissar für die Preisbildung.** Er wird vom Führer und Reichskanzler ernannt und ist dem Beauftragten für den Vierjahresplan unterstellt. Sein Aufgabengebiet umfaßt sämtliche Preise und Entgelte für Güter und Leistungen aller Art mit Ausnahme der Löhne, deren Regelung gegenwärtig dem Reichsarbeitsminister und den Reichstreuhändern der Arbeit obliegt. Vgl. oben S. 108 ff.

Neben dem Reichskommissar für die Preisbildung nehmen auch andere Stellen, z. B. die Hauptvereinigungen und die Reichsstellen, preispolitische Befugnisse als Auftragsangelegenheiten wahr. Vgl. wegen dieser Stellen unten S. 120ff.

### 1. Die Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung.

I. **Der Reichskommissar** für die Preisbildung ist **ermächtigt, alle zur Sicherung** volkswirtschaftlich **gerechtfertigter Preise und Entgelte erforderlichen Maßnahmen zu treffen.** Damit sind die den Obersten Reichsbehörden zustehenden preispolitischen Aufgaben und Befugnisse sämtlich auf den Reichskommissar für die Preisbildung übergegangen.

Die Anordnungen des Reichskommissars für die Preisbildung sind für die Verwaltungsbehörden und die Gerichte bindend.

II. **Der Reichskommissar** für die Preisbildung ist **ferner ermächtigt, für** den Fall der **Zuwiderhandlungen gegen seine Anordnungen:**

1. Kriminalstrafen (Zuchthaus, Gefängnis, Haft- und Geldstrafe und die öffentliche Bekanntmachung von Urteilen) anzudrohen.
2. Ordnungsstrafen anzudrohen und zu verhängen, die Schließung von Betrieben anzuordnen und jede Tätigkeit auf dem Gebiet, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, zu verbieten.
3. Die Einziehung oder Beschlagnahme der Gegenstände vorzusehen, auf die sich die strafbare Handlung bezogen hat.

## 2. Die Behördenorganisation des Reichskommissars für die Preisbildung.

Die Behördenorganisation, die dem Reichskommissar für die Preisbildung zur Verfügung steht, gliedert sich in Preisbildungsstellen, Preisüberwachungsstellen und untere Verwaltungsbehörden.

### I. Die Preisbildungsstellen.

1. Preisbildungsstellen sind in Preußen die Oberpräsidenten (in Berlin der Stadtpräsident), in den übrigen Ländern meist die zuständigen Abteilungen der obersten Landesbehörden.
2. Die Preisbildungsstellen haben preisregelnde Maßnahmen für räumlich begrenzte Bezirke zu treffen, über die nicht unter den Vorbehalt des Reichskommissars für die Preisbildung fallenden Beschwerden (oder Einsprüche) zu entscheiden, sowie die sonstigen ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen. (Näheres über die Preisbildung siehe unten S. 120 ff.)

### II. Die Preisüberwachungsstellen.

1. Preisüberwachungsstellen sind in Preußen, Bayern und Sachsen die Regierungspräsidenten (in Berlin der Polizeipräsident), in den übrigen Ländern meist die zuständigen Abteilungen der obersten Landesbehörden.
2. Die Preisüberwachungsstellen haben das Recht, Strafanträge auf Verhängung von Kriminalstrafen zu stellen, Ordnungsstrafen bis zu 50 000 RM. zu verhängen, Betriebs- oder Geschäftsschließungen (mit Ausnahme von Erzeugerbetrieben) vorzunehmen, über Beschwerden gegen preispolitische Maßnahmen der unteren Verwaltungsbehörden zu entscheiden sowie die sonstigen ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen.

### III. Die unteren Verwaltungsbehörden.

1. Untere Verwaltungsbehörden sind in Preußen die Landräte, Oberbürgermeister, Polizeipräsidenten und staatlichen Polizeiverwalter, in den übrigen Reichsteilen die entsprechenden Behörden.
2. Die unteren Verwaltungsbehörden haben die ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen. Uebertragen werden können sämtliche Aufgaben und Befugnisse der Preisüberwachungsstellen mit Ausnahme des Rechts, Ordnungsstrafen über 500 RM. zu verhängen und Verhandlungen vor dem Sondergericht zu beantragen.

## B. Allgemeine Rechtsgrundlagen der Preisregelung.

### 1. Die Preisstoppverordnung vom 26. XI. 1936.

Die VO. (neue Fassung vom 3. VI. 1939) ist dazu bestimmt, dem Reichskommissar für die Preisbildung einen **festen Ausgangspunkt für** 



**seine preisregelnden Maßnahmen** zu schaffen und die bei den früheren gesetzlichen Regelungen bestehende Gefahr, daß die staatlichen Stellen mit der Preisentwicklung nicht gleichen Schritt halten konnten, zu beseitigen.

I. **Preiserhöhungen über den Stand vom 17. X. 1936** — dem Tag vor der Verkündung des zweiten Vierjahresplans — hinaus sind **grundsätzlich verboten.**

Eine Reihe von Preisen ist jedoch durch ausdrückliche Vorschrift oder Sonderregelung von dem allgemeinen Preiserhöhungsverbot ausgenommen worden (vgl. insbesondere die 1. Ausf.-VO. vom 30. XI. 1936). Für Spinnstoffe ist der Stichtag des Preiserhöhungsverbots der 30. XI. 1936.

II. **Ausnahmen von dem allgemeinen Preiserhöhungsverbot** können **durch den Reichskommissar** für die Preisbildung oder die von ihm beauftragte Stelle nur **aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten** zugelassen oder angeordnet werden.

Preiserhöhungen aus volkswirtschaftlichen Gründen werden insbesondere dann zugelassen, wenn sich auf dem Weltmarkt die Preise für Rohstoffe, die unbedingt benötigt werden, ganz erheblich erhöht haben, wenn es darauf ankommt, im Rahmen des Vierjahresplans die Erzeugung heimischer Rohstoffe zu fördern, wenn Lohnangleichungen erfolgt sind usw. Es muß sich jedoch immer um dringende Ausnahmefälle handeln.

### 2. Die Auslandswarenpreisverordnung vom 15. VII. 1937.

Die VO. stellt die **Regelung der Inlandspreise ausländischer Waren** — nicht der aus ausländischen Waren hergestellten Erzeugnisse — auf eine einheitliche Grundlage und beseitigt damit den vorher bestehenden zersplitterten und unbefriedigenden Rechtszustand.

I. **Der Preis für ausländische Waren** im inländischen Geschäftsverkehr **darf** grundsätzlich den **tatsächlichen Einkaufspreis zuzüglich** der volkswirtschaftlich gerechtfertigten **Kosten- und Gewinnaufschläge nicht überschreiten.**

Der Verkäufer ausländischer Waren muß jederzeit in der Lage sein, die richtige kalkulatorische Preisrechnung — getrennt nach tatsächlichem Einkaufspreis, Kosten- und Gewinnaufschlägen — nachzuweisen.

II. **Der Reichskommissar** für die Preisbildung oder die von ihm dazu ermächtigte zuständige Reichsstelle (Näheres siehe oben S. 88 f.) ist **berechtigt, Ausnahmen** von der grundsätzlichen Regelung **zuzulassen,** insbesondere zu gestatten, daß der Preisbildung statt des Einkaufspreises der Wiederbeschaffungspreis in Form des Börsen- oder Marktpreises zugrunde gelegt wird.

Die Zugrundelegung des Wiederbeschaffungspreises, die zur Vorratshaltung anregt, ist insbesondere für Geschäfte des Einführers mit dem ersten inländischen Käufer zugelassen worden (vgl. die 1. AVO. vom 10. VIII. 1937).

### 3. Die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. IX. 1939.

Die VO. enthält **Grundsätze für die kriegsverpflichtete Volkswirtschaft** und dient u. a. (Abschnitt IV) der Anpassung der Preisregelung an die durch den Kriegsausbruch veränderten Verhältnisse.

I. **Die Preise sind grundsätzlich** um den Betrag der durch Maßnahmen des Staates eingetretenen und noch eintretenden Ersparnisse **zu senken.**

Die Preissenkungspflicht gilt nur, solange nichts anderes angeordnet ist. Im allgemeinen sollte eine Preissenkung während des Krieges nur bei den Gütern des öffentlichen Bedarfs erfolgen.

II. **Die Preise** dürfen **nicht durch** die **Inrechnungstellung überhöhter,** gegen den Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung verstoßender **Kosten** für Löhne, soziale Aufwendungen, Werk- oder Hilfsstoffe, Frachtkosten usw. **verteuert** werden.

Eine eingehende authentische Interpretation der einschlägigen Bestimmungen der Kriegswirtschaftsverordnung enthält ein Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung an den Leiter der Reichswirtschaftskammer vom 9. IX. 1939.

## C. Die Preisregelung auf den einzelnen Wirtschaftsgebieten.

### 1. Ernährungswirtschaft.

I. **Die Träger der Preisbildung.**

1. **Allgemein zuständig** ist **der Reichskommissar** für die Preisbildung, der sich zur Durchführung seiner Maßnahmen in den einzelnen Wirtschaftsbezirken der Preisbildungsstellen im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse bedient.

Die preisrechtlichen Zuständigkeiten des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft sind nach § 2[2] des Preisbildungsgesetzes auf den Reichskommissar für die Preisbildung übergegangen.

2. **Der Reichskommissar** für die Preisbildung **macht** selbst **von seiner allgemeinen Zuständigkeit** zur Preisbildung gewöhnlich **nur Gebrauch, wenn** es sich um sog. **„politische Preise“** handelt, d. h. Preise für Waren, bei denen sich Verknappungserscheinungen besonders bemerkbar machen oder bei denen die staatliche Autorität aus anderen Gründen in vollem Umfang hinter den Preis gestellt werden muß (z. B. Butterpreise, Kartoffelerzeugerpreise, Getreideerzeugerpreise, Mühleneinkaufspreise, Düngemittelpreise). **Im übrigen** liegt das Schwergewicht bei den **Hauptvereinigungen und** den **Reichsstellen der Ernährungswirtschaft.**

a) **Die Hauptvereinigungen** der Ernährungswirtschaft (Näheres siehe oben S. 74) sind **im Namen ihres Wirtschaftszweiges** Träger der **zentralen Preisbildungsbefugnisse** unter der Aufsicht des Reiches.

Die Anordnungen der Hauptvereinigungen bedürfen der Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung und regelmäßig auch der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, da sie zugleich marktordnende Bedeutung haben und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die allgemeinen Aufsichtsbefugnisse zustehen.

b) **Die Reichsstellen** der Ernährungswirtschaft sind Träger der **zentralen Preisbildung für ausländische Waren** mit der Aufgabe der Angleichung des ausländischen Preisstandes an den deutschen Preisstand durch Erhebung der Unterschiedsbeträge zwischen dem Weltmarktpreis und Zoll einerseits und dem Inlandspreis andererseits.



II. **Die Preisbildungssysteme** in der Ernährungswirtschaft.

**Der totalen Marktordnung** (vgl. oben S. 73 ff.) **entsprechend beherrschen** auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft die **Preis- und Spannenfestsetzungen vollkommen das Feld,** während es einen freien Marktpreis praktisch nicht gibt. Wo sich eine Lücke in dem weitverzweigten Vorschriftensystem findet, greift zum mindesten das allgemeine Preiserhöhungsverbot nach der Preisstopverordnung ein. Kostenpreise nach besonderen Preiserrechnungsvorschriften kennt die Ernährungswirtschaft nicht.

1. **Für Getreide und Futtermittel** gelten **Erzeugerfestpreise** und **Verteilerhöchstspannen** mit Unterscheidung von Preisgebieten und Güteklassen unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Entwicklung.
2. **Für Kartoffeln** gelten **Erzeugerfestpreise** (Speise- und Fabrikkartoffeln) bzw. Erzeugerrahmenpreise (Futterkartoffeln) und Verteilerfestzuschläge mit Unterscheidung von Preisgebieten und Sorten und unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Entwicklung.
3. **Für Butter** gelten **Molkereifestpreise** (bei Abgabe an Großverteiler), Molkerei- und Großverteilerhöchstpreise (bei Abgabe an Kleinverteiler) unter Berücksichtigung der Sortenverschiedenheit.
4. **Für Margarine** gelten **Erzeuger- und Großverteilerfestpreise** (für Konsumware), Erzeuger- und Großverteilerhöchstpreise (für Mittel- und Spitzensorten), Kleinverteilerfestpreise (für Konsumware) und Kleinverteilerhöchstpreise (für Mittel- und Spitzensorten).
5. **Für Eier** gelten **Erzeugerrahmenpreise, Großverteilereinkaufsfestpreise** und Kleinverteilerhöchstpreise mit Unterscheidung von Preisgebieten und Güteklassen und unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Entwicklung.
6. **Für Schlachtvieh und Fleisch** gelten **Erzeugerrahmenpreise, Großverteiler- und Kleinverteilerhöchstpreise** mit Unterscheidung von Preisgebieten und Güteklassen (durch Einführung von Grundpreisen).
7. **Für Seefische** gelten **Festpreise** für Fischer und Küstengroßverteiler, Festspannen für Kleinverteiler mit Unterscheidung von Fanggebieten und Güteklassen und unter Berücksichtigung der Fangsaison.
8. **Für Zucker** gelten **Erzeugerrahmenpreise** für Rüben sowie **Verteilerfestpreise** für Verbrauchszucker unter Berücksichtigung namentlich örtlicher Verschiedenheiten.

## 2. Gewerbliche Wirtschaft.

### I. Die Träger der Preisbildung.

1. **Allgemein zuständig** ist der **Reichskommissar** für die Preisbildung, der sich zur Durchführung seiner Maßnahmen in den einzelnen Wirtschaftsbezirken der Preisbildungsstellen im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse bedient.

   Die preisrechtlichen Zuständigkeiten des Reichswirtschaftsministers auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sind auf den Reichskommissar für die Preisbildung übergegangen.

2. **Der Reichskommissar** für die Preisbildung übt seine Befugnisse nicht ausschließlich selbst oder durch seine Preisbildungsstellen aus, sondern **bedient sich der Mitarbeit und Unterstützung der Kartelle** und Syndikate, der **fachlichen Gruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft** sowie der **Reichsstellen** auf dem Gebiet derselben. In gewissem Sinne gehören auch die Prüfstellen hierher.

   a) **Die Kartelle und Syndikate** regelten die Preise ursprünglich aus eigener Machtvollkommenheit auf der Grundlage der allgemeinen Vertragsfreiheit im Privatinteresse ihrer Mitglieder (Monopolpreise). Heute ist die **Preisregelung** der Kartelle und Syndikate — dem seit 1933 vor sich gegangenen Bedeutungswandel dieser Einrichtungen (siehe darüber oben S. 81 f.) entsprechend — ihrem Wesen nach eine besondere Erscheinungsform obrigkeitlicher Preisbildung mit dem Ziel der Erreichung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise **unter der Aufsicht der staatlichen Wirtschaftsverwaltung** und der wirtschaftlichen Eigenverwaltung.

   Die Rechtsgrundlage der staatlichen Aufsicht über die Preisbildung der Kartelle und Syndikate enthält die Preisbindungs-VO. vom 11. XII. 1934, die horizontale und vertikale Preisbindungen der Kartelle von der Einwilligung des Reichskommissars für die Preisüberwachung (jetzt Reichskommissar für die Preisbildung) abhängig macht.

   b) **Die fachlichen Gruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft** sind grundsätzlich **nicht befugt, preisbildende Maßnahmen zu treffen.** Dies kann lediglich in Ausnahmefällen auf Grund einer Sonderermächtigung geschehen.

   Allgemein gilt eine Ausnahme für die Regelung der Geschäftsbedingungen, die in Zukunft mehr und mehr durch die Organisation der gewerblichen Wirtschaft erfolgen soll.

   c) **Die Reichsstellen der gewerblichen Wirtschaft** sind **Träger der zentralen Preisbildung für die Waren ihres Geschäftsbereichs,** soweit ihnen diese Aufgabe ausdrücklich übertragen worden ist.



   Die Uebertragung ist in besonderen Verordnungen enthalten, die seit Einsetzung des Reichskommissars für die Preisbildung durch diesen erlassen werden. Die Preisregelungen der Reichsstellen ergehen gewöhnlich mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung und — mit Rücksicht auf die Aufsichtsbefugnis gegenüber den Reichsstellen — des Reichswirtschaftsministers.

   d) **Die sog. Prüfungsstellen** sind **Eigenverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft,** die den Zweck verfolgen, die deutschen Preise an die Weltmarktpreise anzugleichen und die Preisschleuderei auf dem Auslandsmarkt zu verhüten. Vgl. auch oben S. 40.

### II. Die Preisbildungssysteme der gewerblichen Wirtschaft.

Da die gewerbliche Wirtschaft bisher den Weg der totalen Marktordnung nicht gegangen ist, sondern das Prinzip des Leistungswettbewerbs als allgemeines Ordnungsprinzip anerkannt hat, stehen **Höchst-, Mindest-, Rahmen- und Festpreise** sowie Spannen als typische Ausdrucksformen hier **bei weitem nicht so im Vordergrund wie im Bereich der Ernährungswirtschaft.** Der Wettbewerbspreis hat in der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der allgemeinen Preisvorschriften noch sein Feld behauptet. Allerdings hat er nicht allen auftauchenden Problemen gerecht werden können und daher insoweit Kostenpreisen Platz machen müssen. Soweit keine Sonderregelung erfolgt ist, gilt auch hier — von Ausnahmefällen abgesehen — das allgemeine Preiserhöhungsverbot nach der Preisstop-VO.

1. Für **Kohle** gelten Syndikatspreise.
2. Für **elektrische Energie** ist der sog. **Grundpreistarif** üblich, der den Verkaufspreis in einen unveränderlichen Bereitstellungspreis (Grundpreis) und einen durch die Abnahmemenge bedingten Arbeitspreis aufspaltet, und für Gas der sog. Zonentarif, dessen Wesen darin besteht, daß nach Ueberschreiten einer bestimmten Abnahmemenge für das darüber hinaus abgenommene Gas ein niedrigerer Preis gilt.
3. Für **Metalle** in Form von Roh- und Abfallmaterial gelten **Höchstpreise,** die im ganzen Reichsgebiet einheitlich möglichst niedrig sein sollen. Unterschiedliche Selbstkosten der Betriebe werden durch staatliche Subventionierung im Wege des Förderprämien- und Hüttenlohnausgleichsverfahrens ausgeglichen.
4. Für **Spinnstoffe** gelten **Höchstpreise,** die sich aus den in der Zeit vom 1. bis 21. III. 1934 überwiegend erzielten Vergleichspreisen zuzüglich gewisser Beträge als Ausgleich für eingetretene Kostenerhöhungen ergeben. Im Einzelhandel mit Spinnstoffen und Spinnstoffwaren gelten Höchstspannen.
5. Für den **Lederhandel** und die ledererzeugende Industrie gelten **Höchstpreise,** die sich nach den im Jahre 1934 durchschnittlich erzielten Preisen richten, und für die lederverarbeitende Industrie Kostenpreise auf Grund besonderer Preiserrechnungsvorschriften des Reichskommissars für die Preisbildung.
6. Für **Bauleistungen** gelten **Kostenpreise** auf Grund der Baupreis-VO. des Reichskommissars für die Preisbildung.
7. Für **Seifen und Waschmittel** gelten während des Krieges **Höchstpreise** unter Regelung der den Groß- und Kleinverteilern vom Hersteller zu gewährenden Nachlässe. Die Hersteller sind verpflichtet, 90 v. H. der Unterschiedsbeträge

zwischen ihren tatsächlichen Selbstkosten und den LSOe.-Selbstkosten (siehe unten Nr. 8) auf einem Sonderkonto „Rohstoffverbilligung" zu verbuchen, während die restlichen 10 v. H. der Unterschiedsbeträge ihnen als Fleißprämie verbleiben.

8. Für Leistungen für öffentliche Auftraggeber gelten Kostenpreise nach den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber (LSOe.), soweit diese nach den Richtlinien für die Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen (RPOe.) anzuwenden sind. Eine Sonderregelung gilt für öffentliche Bauarbeiten. (LSBoe.).

### 3. Preisbildung auf sonstigen Wirtschaftsgebieten.

**Allgemein zuständig** ist **der Reichskommissar** für die Preisbildung, auf den nach § 2 II des Preisbildungsgesetzes die etwaigen preisrechtlichen Zuständigkeiten der Ressortminister (z. B. Reichsverkehrsminister, Reichsarbeitsminister, Reichsjustizminister, Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda) übergegangen sind.

Besondere Organe der Preisbildung wie Hauptvereinigungen, Reichsstellen, Kartelle und Syndikate oder dgl. sind nicht eingeschaltet. Am bedeutsamsten sind Regelungen der Verkehrstarife und Grundstückspreise, der Mietpreise und der Anzeigen- und Bezugspreise der Presse.

---

Vierter Teil.

# Die Ordnung des Kapitalkreislaufs.

**Schrifttum:**

Müller, C. H., Grundriß der Devisenbewirtschaftung, 1938.
Prion, Börsen — wozu? 1939.
Schmölders, Geld und Kredit, 1938.
Wagemann, Wo kommt das viele Geld her? 1940.
Weber, Geld, Banken, Börsen, 1939.

**Neben dem Kreislauf des Einkommens** durchläuft das **Geld noch einen weiteren** und größeren **Kreislauf**, den sog. **„Kapitalkreislauf"** (Wagemann). Während dieses Kreislaufes bewerkstelligt das Geld die Umsätze auf dem Warenmarkt, dem Kreditmarkt, dem Vermögensmarkt und dem Devisenmarkt. Wenn die Stabilität der Währung nach innen und außen und die Finanzierung der öffentlichen Aufgaben gesichert sein sollen, müssen auch diese Märkte geordnet sein. Die Ordnung des Warenmarktes wird durch die bereits besprochenen Marktordnungsmaßnahmen (vgl. oben S. 73 ff.) und durch die Preisregelung (vgl. oben S. 112 ff.) gewährleistet. Es bedarf daher nur noch der Betrachtung des Kreditmarktes, des Vermögensmarktes und des Devisenmarktes.



Erster Abschnitt.

# Der Kreditmarkt.

Der Kreditmarkt wird durch das regelmäßige Sichtreffen von Kreditangebot und -nachfrage gebildet. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem sog. Geldmarkt und dem sog. Kapitalmarkt.

## A. Die Ordnung des Geldmarktes.

**Der Geldmarkt** ist der **Markt für** den **kurzfristigen Kredit.**

Charakteristisch für den Geldmarkt ist der regelmäßige Wechsel zwischen den „Tagen des angespannten Bedarfs" am Monatsende (Ultimo) infolge der dann fällig werdenden zahlreichen Zahlungen (Gehälter, Mieten, Zinsen usw.) und der jeweils darauf folgenden „Entlastung" infolge des auf verschiedenen Wegen vor sich gehenden Rückstroms der zu Zahlungszwecken verwendeten Geldmittel. Tage größerer Anspannung sind auch der Monatszehnte und die Monatsmitte (Medio).

### 1. Die Quellen der Kreditversorgung.

**Der kurzfristige Kredit,** der auf dem Geldmarkt umgesetzt wird, rührt vor allem aus **zwei Quellen** her. Es sind dies:

1. **Die Geldmittel der Wirtschaft,** die vorübergehend nicht gebraucht werden und daher zeitweise verfügbar sind.

   Diese Geldmittel stellen keine echten Ueberschüsse der Wirtschaft dar, sondern sind auf längere Sicht noch für bestimmte Verwendungszwecke gebunden, werden jedoch in der Zwischenzeit nebenher noch für andere Zwecke nutzbar gemacht. Die ständig fortschreitende Entwicklung des bargeldlosen Verkehrs hat es mit sich gebracht, daß diese Geldmittel meist nicht in der Kasse der Unternehmung oder des Haushalts gehalten, sondern auf Depositen- oder Girokonten bei den Kreditbanken eingezahlt werden, die mit diesem Gelde „arbeiten" können, solange es nicht von dem Kontoinhaber benötigt wird.

2. **Die „zusätzlichen" Kredite der Kreditbanken,** die von der Gesamtheit dieser im Giroverkehr untereinander verbundenen Kreditinstitute geschaffen werden.

   Die „Kreditschöpfung" der Kreditbanken wird vereinzelt nicht als selbständige Quelle volkswirtschaftlicher Kreditversorgung, „sondern vielmehr gewissermaßen nur als die zweite Stufe der oben erwähnten Nutzbarmachung der jeweils im Augenblick nicht benötigten Depositen- und Giroeinlagen bei Banken und Sparkassen" (Schmölders) betrachtet.

### 2. Der Umsatz am Geldmarkt.

Es ist zwischen dem Tagesgeldmarkt und dem „erweiterten" Geldmarkt zu unterscheiden.

I. **Der Umsatz von Tagesgeld** (= täglich kündbarem Geld) spielt sich unter den Banken ab, insbesondere **unter den Großbanken** und einer Reihe mit ihnen zusammen arbeitender Privatbankhäuser.

   Er beruht darauf, daß die Abhebungen von Bargeld (bzw. die Ausgänge auf Reichsbankgirokonto) und die Einzahlungen (bzw. die Eingänge) sich

nicht immer die Waage halten, so daß Fehlbeträge oder Ueberschüsse entstehen, die es notwendig machen, Bar- oder Reichsbankgiralgeld für kurze Zeit aufzunehmen bzw. anzulegen.

II. **Der „erweiterte" Geldmarkt,** der den Tagesgeldmarkt an Bedeutung weit übertrifft, umfaßt gegenwärtig vor allem den **bankmäßigen Handel mit Reichsschatzwechseln,** Degowechseln, unverzinslichen **Reichsschatzanweisungen, Handelswechseln** und Privatdiskonten.

Reichsschatzwechsel sind Schatzwechsel des Deutschen Reiches mit einer Laufzeit von einem bis drei Monaten. Degowechsel sind Solawechsel der Deutschen Golddiskontbank, die von dieser als Beauftragter der Deutschen Reichsbank ausgegeben werden. Unverzinsliche Reichsschatzanweisungen, auch U-Schätze genannt, sind Schatzanweisungen des Deutschen Reiches mit einer Laufzeit von sechs bis fünfzehn Monaten. Sie bilden bereits eine Brücke zu dem langfristige Anlagen umfassenden Kapitalmarkt. Handelswechsel sind auf Grund eines Warengeschäfts (daher auch Warenwechsel genannt) vom Verkäufer gezogene, vom Käufer akzeptierte und gegebenenfalls von einer Bank diskontierte Wechsel. Privatdiskonte sind von erstklassigen Wirtschaftsunternehmungen gezogene und von Bankhäusern ersten Ranges akzeptierte (daher auch Bankakzepte genannt) Wechsel.

1. **Die Nachfrage nach Anlagemöglichkeiten** auf dem „erweiterten" Geldmarkt geht **vor allem von den Kreditinstituten** aus. Im einzelnen kommen namentlich in Betracht:
   a) Die sog. „Liquiditätshalter", das sind Kreditinstitute, die es übernommen haben, für ihre Kunden die Liquiditätsreserve zu betreuen.
   b) Die fünf Berliner Großbanken, das sind die Deutsche Bank, die Dresdener Bank, die Commerzbank, die Reichskreditgesellschaft und die Berliner Handelsgesellschaft.
   c) Die Regionalbanken, die jedoch mit dem Berliner Geldmarkt vielfach nur durch Vermittlung eines Berliner Kreditinstituts in Verbindung stehen.
   d) Die Privatbankhäuser, die gewöhnlich auf bestimmte Sonderaufgaben spezialisiert sind.
2. **Das Angebot von Anlagemöglichkeiten** auf dem „erweiterten" Geldmarkt **tragen vor allem:**
   a) Die Reichshauptkasse (bzw. das Reichsfinanzministerium) und die Deutsche Reichsbank.
   b) Die beteiligten Wirtschaftsunternehmungen und Kreditinstitute.

### 3. Die öffentliche Lenkung des Geldmarktes.

I. **Vor 1933** war die **Gestaltung des Geldmarktes in erster Linie von** der wirtschaftlichen Entwicklung und **dem Gebaren der Wirtschaftsunternehmungen** und der Kreditinstitute **abhängig.** Die öffentliche Lenkung des Geldmarktes verfügte im wesentlichen nur über das Mittel der Diskontpolitik.

Unter Diskontpolitik versteht man das von der Zentralnotenbank geübte „planmäßige Vorgehen bei der Behandlung von Diskontierungsgesuchen" (Weber). Die Diskontpolitik verfügt über die beiden Mittel der Auslese der Kreditsuchenden und der Veränderung des Diskontsatzes. Die Kon-



kurrenz der privaten Banken mit der Zentralnotenbank, ihre Abhängigkeit von dieser sowie gegebenenfalls entsprechende vertragliche Bindungen bewirken, daß die Diskontpolitik der Zentralnotenbank sich auf dem ganzen Geldmarkt auswirkt. Eine Erhöhung des Diskontsatzes z. B. bedeutet allgemein eine Verteuerung, eine Herabsetzung allgemein eine Verbilligung des kurzfristigen Kredits.

II. Seit 1933 ist die **Gestaltung des Geldmarktes** im wesentlichen das **Ergebnis öffentlicher Lenkung** durch die Wirtschaftsführung.

1. **Mittelbar** wird der Geldmarkt namentlich **gelenkt durch:**
   a) **Die Regulierung der Geldversorgung** durch Staatsführung und Zentralnotenbank (vgl. oben S. 96 ff.).
   b) **Die Staatsfinanzierung** (siehe oben S. 102 ff.).
   c) **Die Ordnung des Einkommenskreislaufs** (vgl. oben S. 105 ff.).
   d) **Die Ordnung des Güterkreislaufs** (vgl. oben S. 66 ff.).

Während die Regulierung der Geldversorgung es der Wirtschaftsführung ermöglicht, den Gesamtumlauf an Geldmitteln zu bestimmen bzw. zu kontrollieren, stellen die Staatsfinanzierung und die Maßnahmen zur Ordnung des Einkommens- und des Güterkreislaufs Handhaben dar, um auf den Umfang der Bindung von Geldmitteln für andere Zwecke einzuwirken und damit zugleich indirekt auch den Zustrom von Geldmitteln zum Geldmarkt zu beeinflussen. Diese Zusammenhänge sind nach Einführung der Kriegswirtschaft besonders deutlich geworden, als sich eine außerordentlich starke Geldverflüssigung bemerkbar machte, die zu einem großen Teil auf die zahlreichen Beschränkungen der Produktion und des Verbrauchs in Verbindung mit dem Lohn- und Preisstop zurückging. Ohne den Lohn- und Preisstop insbesondere wäre ein erheblicher Teil der freigesetzten Geldmittel sofort durch Lohn- und Preissteigerungen in Anspruch genommen worden und dem Geldmarkt daher überhaupt nicht zugeflossen.

2. **Unmittelbar** wird der Geldmarkt namentlich **gelenkt durch:**
   a) **Die Bankenaufsicht** auf Grund des Kreditwesengesetzes.

Sie gewährleistet den unmittelbaren Einfluß der Wirtschaftsführung auf die Organisation und Geschäftsgebarung der Kreditinstitute. Außerdem haben die Spitzenverbände des Bankgewerbes am 22. XII. 1936 mit staatlicher Billigung ein neues Abkommen über die Bankbedingungen (Habenzinsabkommen und Sollzinsabkommen) untereinander abgeschlossen.

   b) **Den Einsatz öffentlicher Anlagetitel.**

Es kommt darauf an, laufend die Ueberschüsse an Geldmitteln „abzuschöpfen" oder „aufzusaugen", die sich am Geldmarkt namentlich infolge der auf der Uebernahme von Reichsschatzwechseln seitens der Reichsbank beruhenden Geldschöpfung bilden. Dies gilt vor allem auch von den Geldmitteln, die durch öffentliche Bewirtschaftungsmaßnahmen aller Art freigesetzt werden. Das hierzu erforderliche „Gegengeschäft" besteht in der fortlaufenden Bereitstellung geeigneter Anlagetitel, wie sie gegenwärtig die Reichsschatzwechsel, die Degowechsel und die U-Schätze darstellen, die

infolge ihrer verschiedenartigen Ausgestaltung geeignet sind, alle Anlagebedürfnisse des flüssigen Geldmarktes zu befriedigen und daher regelmäßig in dem erforderlichen Gesamtumfang aufgenommen werden.

3. **Die Diskontpolitik**, die aber an Bedeutung gegenüber der Vergangenheit eingebüßt hat.

Ihr fällt heute vorwiegend die Aufgabe zu, die veränderte Geldmarktlage durch Anpassung des offiziellen Satzes rechtzeitig festzustellen und zu legitimieren.

## B. Die Ordnung des Kapitalmarktes.

**Der Kapitalmarkt ist der Markt für den langfristigen Kredit.**

Während die Anlagen am Geldmarkt sich in der Regel schnell abwickeln und meist mit keinem wesentlichen Risiko verbunden sind, muß der Gläubiger am Kapitalmarkt seine Geldmittel grundsätzlich auf längere Zeit festlegen und dementsprechend in weit höherem Maße mit der Gefahr eines Verlustes rechnen. Damit hängt es zusammen, daß der am Kapitalmarkt gewährte Kredit zum größten Teil in Gestalt sog. Effekten (z. B. Pfandbriefe, Reichstitel, Aktien) „versachlicht" ist, d. h. eine von der Person der Partner losgelöste Form angenommen hat, die es dem einzelnen Gläubiger insbesondere ermöglicht, durch Veräußerung am Vermögensmarkt aus der langfristigen Kreditgewährung wieder „auszusteigen" und einen anderen Kreditgeber an die eigene Stelle treten zu lassen.

### 1. Die Quellen der Kreditversorgung.

**Der langfristige Kredit**, der auf dem Kapitalmarkt umgesetzt wird, rührt vor allem aus **zwei Quellen** her. Es sind dies:

I. **Die ersparten Einkommensteile** und Betriebsüberschüsse.

Sie stellen die wichtigsten Quellen des langfristigen Kredits dar, die sich zunächst in den großen Staubecken der verschiedenen Spareinrichtungen (vor allem Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Lebensversicherungsgesellschaften u. a.) sammeln, bevor sie sich auf den Kapitalmarkt ergießen.

II. **Die zeitweise verfügbaren Geldmittel** der Wirtschaft.

Es gilt zwar grundsätzlich die Regel, daß kurzfristig hereingenommene Gelder auch nur kurzfristig ausgeliehen werden können. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß jeweils nur ein kleiner Teil der den Banken auf kurze Zeit anvertrauten Geldmittel auf einmal abgezogen wird. Die Banken gewähren daher — abgesehen von ihren eigenen Mitteln (Kapital und Reserven) — langfristigen Anlagekredit teilweise auch aus fremden Mitteln, die noch nicht endgültig ersparte Einkommensteile oder Betriebsüberschüsse darstellen. Eine derartige Umwandlung ist aus wirtschaftlichen Gründen auch geradezu notwendig, soweit die Gefahr besteht, daß diese kurzfristig verfügbaren Geldmittel andernfalls beschäftigungslos bleiben würden.

### 2. Der Umsatz am Kapitalmarkt.

I. **Der Kapitalmarkt umfaßt vor allem:**

1. **Die Begebung von Effekten.**

An festverzinslichen oder Rentenwerten kommen namentlich Pfandbriefe (bzw. die Sonderform der sog. Kommunalobligationen), Reichsobligationen (z. B. Reichsanleihen, langfristige Schatzanweisungen), Länderobligationen (z. B. die preußischen sog. „Konsols") und Industrieobligationen in Betracht. Dividendenwerte mit schwankendem Ertrage stellen die Aktien dar.

2. **Die Gewährung sonstiger langfristiger Kredite.**

Es sind dabei namentlich die beiden Formen des dinglich (vor allem durch eine Hypothek) gesicherten sog. Realkredits und des sog. Personalkredits, der auf Grund einer Einschätzung der persönlichen Vertrauenswürdigkeit des Kreditnehmers gewährt wird, zu unterscheiden. Die Möglichkeit, Personalkredit in ausreichendem Umfang zu tragbaren Bedingungen zu erhalten, ist namentlich für die kleineren und mittleren Gewerbetreibenden oft von ausschlaggebender Bedeutung.

II. **Die Nachfrage** nach Anlagemöglichkeiten am Kapitalmarkt **geht von sehr verschiedenen Seiten aus.** Als Nachfrager für eigene Rechnung kommen vor allem in Betracht:

1. **Die Spareinrichtungen** (Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Lebensversicherungsgesellschaften u. a).
2. **Die Pfandbriefinstitute** (Land- und Stadtschaften, sonstige öffentliche Realkreditinstitute, Hypothekenbanken, insbesondere die Gemeinschaftsgruppe deutscher Hypothekenbanken u. a.).
3. **Die Kreditbanken.** Sie werden sowohl als Erwerber von Effekten für eigene Rechnung als auch durch Gewährung von Real-, Anlage-, Betriebs- und sonstigen Krediten tätig. Bei größeren Emissionen treten meist Bankenkonsortien als Käufer der neuen Effekten zunächst für eigene Rechnung auf, um sie später auf die eigentlichen Interessenten zu verteilen.
4. **Die Sparer,** die Unternehmungen und sonstigen beteiligten Wirtschaftskreise selbst (z. B. durch Gewährung privaten Hypothekarkredits).

III. **Das Angebot** von neuen Anlagemöglichkeiten am Kapitalmarkt geht **ebenfalls von verschiedenen Seiten** aus. Als Anbieter für eigene Rechnung kommen vor allem in Betracht:

1. **Die Reichshauptkasse** (bzw. das Reichsfinanzministerium und die Reichsbank) durch Begebung von Reichsobligationen.
2. **Die Pfandbriefinstitute** (durch Begebung von Pfandbriefen bzw. sog. Kommunalobligationen).
3. **Die Industrie** (durch Begebung von Industrieobligationen und Aktien).
4. **Die sonstigen beteiligten Wirtschaftskreise** selbst (z. B. durch Aufnahme eines Hypothekar-, eines Betriebs-, eines Anlage- oder eines sonstigen Kredits).

Von größter Bedeutung ist die Vermittlungstätigkeit der Kreditinstitute bei der Emission von Effekten. Die namentlich von Bankenkonsortien zunächst auf eigene Rechnung übernommenen Papiere werden später von den einzelnen beteiligten Kreditinstituten, insbesondere unter Ausnützung des Filialnetzes, bei der Kundschaft untergebracht. Unter den Emissionsmethoden sind namentlich der „freihändige Verkauf" (freibleibende Veräußerung unter der Hand) sowie die „öffentliche Zeichnung" (durch öffentliche Aufforderung zum Erwerb gewöhnlich in Verbindung mit der Bekanntgabe eines Zulassungsprospekts) zu unterscheiden.

### 3. Die Lenkung des Kapitalmarktes.

I. **Vor 1933** war der Kapitalmarkt im wesentlichen ein freier Markt, dessen Lage und Entwicklung fast ausschließlich durch Angebot und

Nachfrage bestimmt wurde. **Von öffentlicher Seite wurde nur in beschränktem Umfang auf den Kapitalmarkt eingewirkt.** Zu erwähnen ist:

1. Die gesetzliche Normierung und öffentliche Beaufsichtigung einzelner Organisationen des Kapitalmarktes (z. B. durch das Anlagegesetz von 1912, die Mustersatzung von 1927, die Sparkassenreform von 1931, die Mustersatzung von 1932, die Versicherungsgesetzgebung, das viel geänderte Hypothekenbankgesetz vom 13. VII. 1899 und zahlreiche sonstige Vorschriften).
2. Die gesetzliche Normierung der Effekten (z. B. durch das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. XII. 1927).
3. Die gesetzliche Zinssenkung, vor allem durch die Notverordnungen vom 8. XII. 1931 (allgemeine Herabsetzung des Zinssatzes von 8 auf 6%) und 27. IX. 1932 (Herabsetzung des Zinssatzes für die landwirtschaftliche Bodenverschuldung von 6 auf 4%).

II. **Von den bisherigen Formen** der Einwirkung auf den Kapitalmarkt wurde **auch nach 1933 weiter Gebrauch gemacht.**

1. Die gesetzliche Normierung und öffentliche Beaufsichtigung der Organisationen ist durch das Kreditwesengesetz auf sämtliche Kreditinstitute ausgedehnt worden.
2. Der gesetzlichen Normierung der Aktien diente das neue Aktiengesetz. Inwieweit von der gesetzlichen Normierung der Effekten im Sinne einer Verringerung und Vereinfachung der vorhandenen zahlreichen Formen Gebrauch gemacht werden wird, bleibt abzuwarten.
3. Die Zinssenkung ist in den Jahren 1934—1936 fortgesetzt worden. Neuerdings bedarf es gesetzlicher Maßnahmen zur Zinsherabsetzung nicht mehr, da erforderlich werdende Zinssenkungen sich reibungslos durchführen lassen.

III. **Daneben** erlangten **seit 1933 neue Grundformen der Kapitallenkung** große Bedeutung, **und zwar:**

1. **Die mittelbare Beeinflussung** des Kapitalmarktes, die — ebenso wie die mittelbare Beeinflussung des Geldmarktes — **durch** die öffentliche **Geld-, Finanz-, Einkommens- und Güterpolitik** erfolgt. Vgl. oben S. 127.

   Außerdem ist von besonderer Bedeutung die öffentliche Förderung des Sparwillens der Bevölkerung.

2. **Die unmittelbare Beeinflussung** des Kapitalmarktes **durch Verhinderung unerwünschter und Förderung erwünschter Kapitalanlagen.**

   a) Unerwünschte Kapitalanlagen können verhindert werden:

   α) Durch eine Kontrolle sämtlicher Emissionen.

   In den Jahren 1933 und 1934 wurden durch zahlreiche Runderlasse des Reichswirtschaftsministers die Zulassungsstellen sämtlicher deutscher Börsen angewiesen, vor jeder Neuzulassung von Aktien und Industrieobligationen mit dem Reichswirtschaftsminister Fühlung zu nehmen. Ein Ergänzungserlaß des Reichswirtschaftsministers an die „Ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten" vom 25. V.



1934 machte zur Verhinderung „unzeitgemäßer Belastung des Kapitalmarktes" mit Rücksicht auf „größere Aufgaben" die Einbeziehung von Wertpapieren in den sog. geregelten Freiverkehr genehmigungspflichtig. Noch bestehende Lücken wurden durch weitere an die Reichsgruppe Banken gerichtete Erlasse geschlossen, in denen der Reichsgruppe aufgegeben wurde, den ihr angeschlossenen Kreditinstituten die Pflicht aufzuerlegen, bei der Ausgabe indossabler Orderpapiere nach § 363 HGB., die nicht der Genehmigungspflicht nach § 795 usw. unterliegen, sowie wirtschaftlich ihnen gleichender umlaufsfähiger Namenspapiere das vorherige Einverständnis des Reichswirtschaftsministers einzuholen.

   β) Durch eine Untersagung bestimmter Anlagen. Beispiele stellen der am 1. IV. 1939 abgelaufene sog. Hypothekensperrerlaß des Reichswirtschaftsministers vom 12. VIII. 1938 und die dazu ergangenen Ergänzungserlasse vom September und Oktober 1938 dar. Nach diesen Vorschriften war es den Sparkassen, öffentlichen Versicherungsträgern, privaten Versicherungsunternehmungen, öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und Kreditgenossenschaften grundsätzlich verboten, Hypothekendarlehen für Neu- und Altbauten zu gewähren.

   b) Erwünschte Kapitalanlagen können gefördert werden:

   α) Durch Bereitstellung geeigneter Anlagemöglichkeiten.

   Solche Anlagemöglichkeiten sind vor allem Reichsanleihen, ferner die sog. Li-Anleihen (anfangs 4½-, später 4prozentige Reichstitel mit einer Laufzeit von 27 bzw. 20 Jahren), sowie verzinsliche Schatzanweisungen mit verschiedener Laufzeit.

   β) Durch Hinlenkung des anlagesuchenden Kapitals auf die bereitgestellten Anlagemöglichkeiten. Die Maßnahmen können sich auf Werbung, steuerliche Begünstigung und dgl. beschränken oder sich zum direkten Anlagezwang steigern.

IV. **Die Anwendung der neuen Lenkungsmittel,** die namentlich der Finanzpolitik diente, führte seit 1933 nach und nach zu einer **umfassenden öffentlichen Lenkung des Kapitalmarktes, die jedoch in den letzten Jahren** wesentlich **gelockert werden konnte.**

1. **Das bis März 1938 angewendete Finanzierungssystem** (Vorfinanzierung durch Sonderwechsel) machte es **erforderlich, andere Anlagen** des Sparkapitals **als solche in Reichsanleihen nach Möglichkeit zu verhindern.** Denn nur auf diese Weise konnte die Konsolidierung der auf kurzfristiger Verschuldung des Reiches beruhenden Vorfinanzierung der öffentlichen Wirtschaftsvorhaben gewährleistet werden.

   Durch das von April 1938 bis März 1939 angewandte Finanzierungssystem (Finanzierung aus den laufenden Einnahmen) verstärkte sich die Notwendigkeit, das Sparkapital den langfristigen Reichsanleihen zuzuführen, noch erheblich.

2. **Im Gegensatz hierzu erlaubte es der im April 1939 in Kraft** tretende sog. **„Neue Finanzplan"** (Steuergutscheine I und II, Vorgriff auf künftige Steuereinnahmen), **auch andere langfristige Kapitalanlagen,** insbesondere Industrieobligationen und Aktien, **wieder** in höherem Maße **zuzulassen.**

**Der Kriegsausbruch hat diese Entwicklung nicht unterbrochen.** Innerhalb des ersten Kriegsjahres konnten zahlreiche Emissionen, namentlich von Industrieobligationen und Aktien, zugelassen und mühelos untergebracht werden. Besondere Maßnahmen zur Hinlenkung des Kapitals auf die im Dienste der Staatsfinanzierung stehenden Anlegungsmöglichkeiten waren in der letzten Zeit nicht mehr notwendig.

Zweiter Abschnitt.

# Der Vermögensmarkt.

Der Vermögensmarkt zerfällt in den Effekten- (oder Wertpapier-) Markt und den Immobilien- (oder Grundstücks-) Markt.

## I. Der Effektenmarkt.

Unter der Bezeichnung Effektenmarkt verstehen wir hier das regelmäßige Sichtreffen von **Angebot und Nachfrage in langfristigen Anlagepapieren** zum Zwecke des Besitzerwechsels.

Sein Schauplatz sind im wesentlichen die Börsen (vor allem die Hauptbörsen), an denen eine weitgehende Zusammenfassung der Geschäfte aus verschiedenen Landesteilen und eine Zusammendrängung des Angebots und der Nachfrage auf wenige festgelegte Stunden am Tage erfolgt. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Börse ist seit längerer Zeit heiß umstritten. Während Schmoller sie um 1900 geradezu als das „Gehirn der Volkswirtschaft" bezeichnete, nannte Ruhland sie um dieselbe Zeit ein „Monte Carlo ohne Musik". **Im Zeichen der öffentlichen Wirtschaftslenkung hat die Börse stark an Bedeutung verloren.** Sie stellt aber auch heute noch wegen der durch sie gewährleisteten Verwertbarkeit der Effekten und wegen der amtlichen Kursfeststellung, die sie ermöglicht, **eine wichtige, wenn nicht unentbehrliche volkswirtschaftliche Einrichtung** dar, die ihren früheren Charakter eines Tummelplatzes skrupelloser Geschäftemacherei weitgehend abgestreift hat.

1. **Die Gefahren, die der Börsenbetrieb** wegen der Möglichkeiten unlauterer Spekulation von Natur aus **mit sich bringt,** hat den Staat **schon vor 1933** dazu veranlaßt, die **Börsen einer gewissen Aufsicht** zu unterwerfen.

   Das Börsengesetz von 1896 (mit Novelle von 1908) verfolgte das **dreifache Ziel,** eine allgemeine **Börsenaufsicht durch die Landesregierungen** einzuführen, die **Mißbräuche** (namentlich des Terminhandels) **zu verhindern** und die **Börsenspekulation auf bestimmte Kreise zu beschränken.**

2. **Nach 1933 wurde die Börsenaufsicht** auf den Reichswirtschaftsminister übertragen (VO. vom 28. IX. 1934) und **erheblich verschärft** (Novelle vom 5. III. 1934).

   Ein sichtbarer Ausdruck des neuen Geistes der deutschen Börsen ist das Verschwinden des wilden und vielfach nur durch das Wirken einer verantwortungslosen Spekulation zu erklärenden Hinundherschwankens der Wertpapierkurse. Während z. B. im Jahre 1932 die Kurse der 6%igen Reichsanleihe von 1927 zwischen 49 und 78 % schwankten, bewegten sich im Jahre 1938 die Kurs-„Schwankungen" derselben Anleihe nur zwischen 101,80 und 102,10 %.



## II. Der Immobilienmarkt.

Unter dem Immobilienmarkt verstehen wir das Sichtreffen von Angebot und Nachfrage in Grundstücken, ohne daß es sich dabei um einen regelmäßigen örtlich und zeitlich (wie bei den Wertpapierbörsen) bestimmten Markt handelt.

1. **Früher herrschte** am Immobilienmarkt im wesentlichen **die freie Preisbildung.**

   Die **Grundlage** bildete die **Einzelbewertung,** die gewöhnlich durch einen Sachverständigen erfolgte. Der Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage vollzog sich dabei in der Regel durch Vermittlung eines Grundstücksmaklers.

2. **Heute unterliegt die Veräußerung von Grundstücken der Preisstopverordnung.**

   „Da der Boden die Grundlage jeder gewerblichen und landwirtschaftlichen Produktion sowie des Wohnungsbaues ist, muß nicht nur jede weitere ungerechtfertigte Erhöhung der Bodenpreise vermieden werden, sondern es muß auch dort, wo die Bodenpreise bereits am 17. Oktober 1936 als überhöht anzusehen waren, versucht werden, sie nach Möglichkeit wieder auf eine volkswirtschaftlich gerechtfertigte Höhe zurückzuführen" (Hartleif).

Dritter Abschnitt.

# Der Devisenmarkt.

Am Devisenmarkt vollzieht sich der **Austausch des Binnengeldes gegen „Devisen".**

„**Devise**" ist, von Deutschland aus gesehen, **jede Rechtsbeziehung des Deutschen Reiches oder eines seiner Angehörigen zu dem Binnengeld eines ausländischen Staates, vermöge deren Zahlungen** des Reiches oder eines Reichsangehörigen an das Ausland bewirkt werden können (z. B. Wechsel- oder sonstige Forderungen mit ausländischen Verpflichteten). „Devise" ist ferner auch das ausländische Binnengeld selbst (z. B. Giroguthaben bei einer ausländischen Bank, ausländische Banknoten oder Münzen). Die ausländischen Geldsorten selbst werden jedoch häufig als „Valuten" bezeichnet und den eigentlichen „Devisen" gegenübergestellt. Während die Devisenmärkte früher allgemein frei waren, **unterliegen sie heute fast überall der öffentlichen Bewirtschaftung.** Am 1. VII. 1940 gab es auf der ganzen Welt nur noch 14 Länder mit freier Währung (in Europa nur die Schweiz und Portugal). In Deutschland wurde die Devisenbewirtschaftung 1931 eingeführt und seither immer weiter ausgebaut. Ihre Träger sind die Reichsbank, die Devisenstellen und die Reichsstellen.

### A. Die Grundzüge der Devisenbewirtschaftung.

Gesetzliche Grundlagen der Devisenbewirtschaftung sind namentlich das **Devisenbewirtschaftungsgesetz (DevG.) in der Fassung vom 12. XII. 1938** mit Richtlinien vom 22. XII. 1938 und Durchführungsverordnungen, sowie das Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland in der Fassung vom 23. II. 1935.

### 1. Die Devisenbehörden.

**Zuständig** für die Devisenbewirtschaftung ist **der Reichswirtschaftsminister. Im Rahmen der von ihm erlassenen Vorschriften** obliegt die Durchführung der Devisenbewirtschaftung:

I. Den **Devisenstellen.**

Die Devisenstellen sind die Unterstufe des Devisenbewirtschaftungsapparates und namentlich für die Entscheidung über die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen zuständig. Sie unterstehen der Dienst- und Sachaufsicht des Reichswirtschaftsministers.

II. Den **Reichsstellen** (vgl. oben S. 88f.).

Die Reichsstellen unterstehen bei ihrer Tätigkeit als Devisenbehörden der Sachaufsicht des Reichswirtschaftsministers.

III. Der **Reichsbank.**

Der Reichsbank sind einige Aufgaben der Devisenbewirtschaftung übertragen, insbesondere die Durchführung der Stillhalteabkommen mit ausländischen Gläubigern. Vgl. § 2 DevG.

### 2. Die Mittel der Devisenbewirtschaftung.

Die Mittel der Devisenbewirtschaftung sind durch die allgemeine **Aufgabe der Devisenbewirtschaftung** bestimmt, das **Gleichgewicht zwischen einer zu großen** inländischen **Nachfrage nach Devisen und einem zu geringen** inländischen **Angebot an Devisen herzustellen** und aufrecht zu erhalten. Sie lassen sich daher einteilen in solche zur Verringerung der Nachfrage, in solche zur Erhöhung des Angebots und in solche zur Sicherung einer gerechten Verteilung der vorhandenen Devisen. Ergänzend treten hinzu Maßnahmen zur Erhaltung des Reichsmarkkurses an den ausländischen Devisenmärkten.

I. **Die Verringerung der inländischen Nachfrage** an Devisen wird einmal durch eine Einschränkung des inländischen Bedarfs an Devisen und ferner durch eine „devisenrechtliche Funktionssperre" (C. H. Müller) erreicht.

1. **Inländischer Bedarf an Devisen** entsteht entweder **durch Ueberweisung** in der deutschen Wirtschaft angelegten **ausländischen Sparkapitals ins Ausland oder** durch **Rechtsgeschäfte** von Inländern zugunsten des Auslandes. **Um diesen Bedarf** gleichsam schon im Keime **zu verringern, ist bestimmt:**

a) **Daß Ausländer über ihr inländisches Vermögen** im wesentlichen **nur mit staatlicher Genehmigung verfügen dürfen.**

Der Genehmigungszwang gilt insbesondere für Geldforderungen gegen Inländer (§ 14 Nr. 2 DevG.), deutsche Auslandsbonds, verzinsliche Schuldverschreibungen und unverzinsliche Schuldscheine der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, inländische Wertpapiere (§§ 24, 25 DevG.), Anteilsrechte an inländischen Gemeinschaften, Gesellschaften oder Körperschaften, inländische Grundstücke und Grundstücksrechte (§§ 37, 40 DevG.).

b) **Daß Inländer Ansprüche ausländischer Gläubiger** nur **mit staatlicher Genehmigung begründen dürfen.**

Der Genehmigungszwang gilt insbesondere für den entgeltlichen Erwerb von Wertpapieren von Ausländern und Anteilsrechten an ausländischen Gemeinschaften, Gesellschaften und Körperschaften (§§ 24 II, 25 II, 36 DevG.) sowie die Einräumung von Krediten an Ausländer und die Bestellung von Sicherheiten für ausländische Gläubiger (§§ 44, 14 Nr. 3 u. a. DevG.). Von besonderer Bedeutung ist ferner die Verhinderung unnötiger Einfuhren durch Verweigerung der Devisenbescheinigung. Vgl. oben S. 42.

2. **Die „devisenrechtliche Funktionssperre"** für inländisches Geld besteht darin, daß der **Erwerb von Devisen** (§ 13 DevG.) **von einer staatlichen Genehmigung abhängig gemacht** wird und somit nicht mehr von jedem Besitzer inländischen Geldes, der Bedarf an Devisen hat oder zu haben glaubt, eine Nachfrage nach Devisen ausgehen kann.

II. **Eine Erhöhung des inländischen Angebots an Devisen** im eigentlichen Sinne kann selbstverständlich nur durch Vergrößerung der deutschen Ausfuhr erzielt werden. Das Devisenrecht vermag das inländische Angebot an Devisen nur in einem übertragenen Sinne zu vermehren, indem es den deutschen Devisenbestand und -anfall durch Erfassung und Sicherung vor Verlusten bewahrt.

1. Der **Erfassung sämtlicher vorhandenen und anfallenden Devisen** dient das Devisenmonopol der Reichsbank.

Es besteht darin, daß Devisen nur bei der Reichsbank erworben und nur an sie veräußert werden dürfen (§ 41 DevG.). Die Anbietung der aus der Warenausfuhr anfallenden Devisen erfolgt in der besonderen Form der sog. Exportvalutaerklärung.

2. Der **Sicherung des Devisenbestandes und -anfalls** dienen vor allem:

a) Der Genehmigungszwang für Verfügungen über Devisen (§ 14 Nr. 1—4 DevG.).

b) Der Zwang, Verpflichtungen von Ausländern gegenüber Inländern mit Devisen (nicht mit inländischem Gelde) zu erfüllen (§§ 17, 18, 19 DevG.).

c) Das Verbot, Ausländern inländisches Geld zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber Inländern zu verschaffen (durch ungenehmigte Aushändigung oder Ausfuhr §§ 15, 16 DevG.).

III. **Der gerechten Verteilung der vorhandenen Devisen** entsprechend der Vordringlichkeit des Bedarfs dient die **planmäßige Ueberwachung des gesamten Zahlungsverkehrs** mit dem Ausland durch einen ausgedehnten Genehmigungszwang z. B. zur Verfügung über ausländisches Geld (§ 14 Nr. 1 DevG.), über

Geldforderungen eines Ausländers oder gegen einen solchen (§ 14 Nr. 2 und 3 DevG.) usw.

Um zu verhindern, daß auf andere Weise als durch Geld oder Geldforderungen Zahlungen an das Ausland geleistet oder Vermögen in das Ausland übertragen werden, sind besondere Vorschriften für Gold und Edelmetalle (§§ 21, 22 DevG.), Wertpapiere (§§ 24 ff.) und Anteilsrechte (§§ 36 ff.) getroffen worden.

IV. **Der Erhaltung des Reichsmarkkurses** durch Verhinderung eines Ueberangebots an Reichsmark an ausländischen Devisenmärkten **dienen:**

1. **Die Verhinderung unbeschränkter Reichsmarkzahlungen** an ausländische Gläubiger.
2. **Die beschränkte Zulassung freier Reichsmarkguthaben.**

## B. Die Bedeutung der Devisenbewirtschaftung.

**Die Bedeutung der Devisenbewirtschaftung** für die Ordnung des Geldkreislaufs ist **eine doppelte:**

I. **Sie gewährleistet** die **Stabilität des Austauschverhältnisses** zwischen dem eigenen und dem ausländischen Gelde und damit des Außenwertes der Währung.

„Der Devisenkurs aber, das Austauschverhältnis zwischen dem inländischen und dem ausländischen Gelde, ist ein Zentralpunkt des gesamten Währungssystems eines Landes. Es ist zugleich die empfindlichste Stelle im ganzen Wertgefüge einer Volkswirtschaft: aus dem einfachen Grunde, weil die staatliche Wirtschafts- und Finanzlenkung hier nicht völlig souverän ist, sondern sich teilweise mit den entgegenstehenden Bestrebungen und Handlungen des Auslandes auseinandersetzen muß. Die Devisenpolitik gerät daher leicht in einen Machtkampf mit der internationalen Finanz ebenso wie mit der staatlichen Währungs- und Kreditpolitik anderer Länder" (Wagemann).

II. **Sie schließt die letzte Lücke im Rahmen des Geldkreislaufs,** durch die Geldmittel einem den öffentlichen Interessen nicht entsprechenden Zwecke zugeführt werden könnten.

Der Umfang des Umsatzes am Devisenmarkt tritt allerdings weit hinter dem der anderen Märkte des Kapitalkreislaufs zurück. Nach einer Schätzung des Instituts für Konjunkturforschung betragen die Umsätze am Devisenmarkt sogar nur etwa ein Zehntel der Warenumsätze und wenige Hundertstel der Gesamtumsätze der Volkswirtschaft.

---



# Sachverzeichnis.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Druck: Union Druckerei GmbH. Stuttgart

# Schaeffers „Neugestaltung"

18. Heft 3. Teil

## Grundriß der Buchhaltungslehre

Von

Dipl.-Kfm. Dr. rer. pol. Gustav Zinndorf

Beratender Betriebswirt und Bücherrevisor, Offenbach am Main

3. umgearbeitete und erweiterte Auflage. 112 Seiten. Ladenpreis kartoniert 2.10 M.

Die Buchhaltungslehre der Schaeffer-Sammlung mit ihrer klaren Systematik und einprägsamen Schreibweise erscheint nun bereits in 2. Auflage. Die Bereicherungen, die die 3. Auflage erfahren hat und die sich besonders auf neuzeitliche Buchführungsfragen beziehen, werden auch von den Besitzern der 1. Auflage begrüßt werden.

Das Werk schildert zunächst die Rechtsgrundlagen des kaufmännischen Rechnungswesens nach dem neuesten Stande, darunter auch die devisenrechtlichen Bestimmungen und die Vorschriften der Wirtschaftsgruppen. Daran schließt sich die Behandlung der Buchführung des Gewerbetreibenden unter eingehender Berücksichtigung der modernen Praxis (Durchschreibeverfahren, Kostenschlüsselung usw.). Ein besonderer Abschnitt ist der Bilanzkritik gewidmet. Zahlreiche Beispiele veranschaulichen die Darstellung.

Dem Anfänger bietet das Buch ein aus dem Leben geschöpftes Wissen, dem Praktiker eine hervorragende Möglichkeit zur Übersicht und Wiederholung.

(Aus dem Verlag W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer, Leipzig C 1)

# Schaeffers „Neugestaltung"

19. Heft 1. Teil, 2. Teil

## 19¹ Arbeitsrecht I.

**Grundlagen und Wesen des Arbeitsrechts**

Von Dr. W. Tegtmeyer, Reichsstellenleiter in München

3. durchgesehene und ergänzte Auflage. 63 Seiten. Kartoniert 1.50 RM.

## 19² Arbeitsrecht II.

**Die gesetzliche Regelung des Arbeitsrechts**

Von Dr. W. Herschel, Professor am Staatlichen Berufspädagogischen Institut Frankfurt am Main

8. durch Nachtrag ergänzte Auflage. 149 Seiten. Kartoniert 3.30 RM.

Siehe auch: Schaeffers Rechtsfälle. Praktische Fälle mit Lösungen. 9. Band. Arbeitsrecht. 40 Fälle mit Lösungen. 4.–5. erweiterte Auflage. 80 Seiten. Ladenpreis kartoniert RM. 1.80

In der vorliegenden Schrift hat das Nationalsozialistische Arbeitsrecht seine erste zusammenhängende Darstellung gefunden. Unter starker Betonung der tragenden Ideen wird das neue Recht klar und allgemeinverständlich erörtert. Die Schrift bietet eine vortreffliche Übersicht. (Deutsches Recht)

Die Herausgeber haben ihre keineswegs leichte Aufgabe, die neben gründlicher Sachkunde auch pädagogisches Geschick verlangt, bestens gelöst. (Juristische Wochenschrift)

Daher wird jeder das kleine Werk nicht nur mit Nutzen, sondern auch mit Vergnügen lesen. (Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift)

Schaeffers Arbeitsrecht ist nicht nur ein wertvolles Hilfsmittel zur Vorbereitung auf die in Betracht kommenden Prüfungen, es dient vielmehr auch jedem, der das neue Arbeitsrecht in seinen Grundzügen kennen lernen will, in ausgezeichneter Weise. (Arbeitsrecht und Volkstum)

Das Werk wird von dem vielbeschäftigten Praktiker um so mehr begrüßt werden, weil die Verfasser es verstanden haben, ihr kenntnisreiches Wissen in die für die Schaefferbücher charakteristische Übersichtlichkeit, Klarheit und Knappheit zu kleiden. Seine Brauchbarkeit beschränkt sich nicht auf einen engen Kreis von Fachleuten, sondern es ist für alle Volkskreise verständlich und wichtig. Die Schrift gehört in die Hand eines jeden, zumal der billige Preis ihre Anschaffung unschwer ermöglicht. (Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit)

**„Schaeffers Arbeitsrecht, „das vorbildliche Werk""**

Q 168.89

# Schaeffers „Abriß aus Kultur und Geschichte"

Herausgegeben von Oberlandesgerichtsrat a. D. C. Schaeffer, Düsseldorf

Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

| Heft | | Fest kartoniert RM. |
|---|---|---|
| 1. | Abriß der Germanischen Vorgeschichte. In Vorbereitung. | |
| 2. | Abriß der Germanischen Geschichte (Vom Kimbernzug bis zu Karl dem Großen). 1. Auflage etwa | 1.80 |
| 3. | Abriß der Deutschen Kaisergeschichte (900 bis 1250). (Deutsche Volkwerdung im Mittelalter.) 2. Auflage | 1.80 |
| 4. | Abriß der Deutschen Geschichte von 1250 bis 1648 (Vom Untergang der Staufer bis zum Westfälischen Frieden). Erscheint Frühjahr 1942. | |
| 5. | Abriß der Deutschen Geschichte von 1648 bis 1792 (Vom Westfälischen Frieden bis zur Französischen Revolution). 4. Auflage | 1.50 |
| 6. | Abriß der Deutschen Geschichte von 1792 bis 1940 (Von der Französischen Revolution bis zum Großdeutschen Reich). 6. Auflage | 1.80 |
| 7. | Abriß der Antiken Geschichte (griechisch-römische Geschichte). In Vorbereitung. | |
| 8. | Abriß der Kolonialkunde. In Vorbereitung. | |
| 9. | Abriß der Auslandskunde. In Vorbereitung. | |
| 10. | Abriß der Germanischen Götterlehre nebst Grundzügen der griechischen Mythologie. 1. Auflage | 1.50 |

Weitere Hefte in Vorbereitung.

Eine vortreffliche Handhabe, ein meisterlich durchdachtes Hilfsmittel. Geradezu spielend erwirbt man sich damit ein geistiges Besitztum, das für die richtige Beurteilung der politischen Situationen von unschätzbarer Bedeutung ist. Wer die wohlfeile gesamte Reihe der Schaeffer-Abrisse besitzt, hat ein hochwertiges Nachschlagebuch in vielen wichtigen Fragen zur Hand. Hier wird im besten Sinne lebendiges und praktisches Wissen ohne jeden verschwendenden Ballast vermittelt. (Harburger Anzeiger)

Die wesentliche Arbeit bei diesem Abriß ist die Auswahl des besonders Wichtigen und Kennzeichnenden und seine übersichtliche Anordnung durch zweckmäßige Textgestaltung. Die Fülle der Tatsachen aus der politischen, der geistigen und der Kultur- und Wirtschaftsgeschichte in eine knappe und doch inhaltreiche Form zu gießen, ist dem Verfasser im vollen Maße gelungen (Heft 5). (Reichswaltung des Nationalsozialistischen Lehrerbundes)

(Aus dem Verlag W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer, Leipzig C 1)

# Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft

| Band | | Fest kartoniert M |
|---|---|---|
| 1 | BGB. Allgemeiner Teil. 91.—94. Aufl. 1941 | 2,80 |
| $2^1$ | BGB. Schuldverhältnisse. Allgemeiner Teil. 84.—85. Aufl. 1941 | 2,50 |
| $2^2$ | BGB. Schuldverhältnisse. Besonderer Teil. 78.—79. Aufl. 1941 | 3,40 |
| 3 | BGB. Sachenrecht (Boden- und Fahrnisrecht). 82.—84. Aufl. 1941 | 3,50 |
| 4 | BGB. Familienrecht. 72.—75. Aufl. 1941 | 3,25 |
| 5 | BGB. Erbrecht mit Grundzügen des Anerbenrechts. 64.—66. Aufl. 1941 | 2,80 |
| $6^1$ | Zivilprozeß. 1. Teil. Mit Gerichtsverfassungsgesetz. 67.—69. Aufl. 1941 | 3,50 |
| $6^2$ | Zivilprozeß. 2. Teil. 64.—66. Aufl. 1941 | 2,50 |
| $6^3$ | Konkurs, Vergleichsverfahren und Zwangsversteigerungsgesetz. 40.—41. Aufl. 1940 | 2,50 |
| $7^1$ | Handelsrecht (Vom Handelsstand). 60.—62. Aufl. 1941 | 2,00 |
| $7^2$ | Handelsrecht II. (Handelsgeschäfte, Bank- und Börsenrecht, Versicherungsrecht, Schiffahrtsrecht). 58.—60. Aufl. 1941 | 3,60 |
| $7^3$ | Gesellschaftsrecht. 64.—66. Aufl. 1941 | 2,80 |
| 9 | Recht der Wertpapiere. (Insbesondere Wechsel- und Scheckrecht). 9.—11. Aufl. 1941 | 2,50 |
| 10 | Strafverfahrensrecht. 56.—60. Aufl. 1941 | 3,20 |
| | Strafverfahrensrecht seit Kriegsbeginn siehe „Neugestaltung" Heft 40². | |
| 15 | Völkerrecht. 24. Aufl. In Vorbereitung. | |
| 18 | Finanzwissenschaft. Grundlagen, Lehre und Praxis der Finanzwirtschaft. 33.—37. Aufl. 1941 | 3,30 |
| | Steuerrecht. Siehe „Schaeffers Neugestaltung" Heft 14². | |
| 20 | Kirchenrecht. 15. Aufl. Erscheint später. | |
| 21 | Römisches Recht. Rechtsgeschichte und Privatrecht. 17.—18. Aufl. 1941 | 3,00 |
| $23^1$ | Germanische Rechtsgeschichte. 4.—6. Aufl. 1942 | 2,00 |
| $23^2$ | Rechtsgeschichte der Neuzeit. 1.—3. Aufl. 1939 | 1,80 |
| 26 | Freiwillige Gerichtsbarkeit. 14.—15. Aufl. 1939 | 2,80 |
| 27 | Soziale Versicherung. 21.—23. Aufl. 1941 | 2,40 |

# Schaeffers Rechtsfälle, praktische Fälle mit Lösungen

| Band | | Fest kartoniert M |
|---|---|---|
| 1 | BGB. Allgemeiner Teil (85 Fälle mit Lösungen). 12.—14. Aufl. 1942 | 2,50 |
| 2 | BGB. Schuldrecht (75 Fälle mit Lösungen). 11.—12. Aufl. 1940 | 2,50 |
| 3 | BGB. Sachenrecht (80 Fälle mit Lösungen). 9.—10. Aufl. 1940 | 2,50 |
| 4 | Familien- und Erbrecht (70 Fälle mit Lösungen). 8.—9. Aufl. 1941 | 2,50 |
| 5 | Reichserbhofrecht (45 Fälle mit Lösungen). 6.—7. Aufl. 1940 | 1,80 |
| | Zivilprozeß und Zwangsvollstreckung (40 Fälle mit Lös.). 1.—3. Aufl. 1939 | 2,50 |
| 7 | Handelsrecht (Fälle mit Lösungen). In Vorbereitung. | |
| 8 | Strafrecht (57 Fälle mit Lösungen). 6.—8. Aufl. 1942 | 2,10 |
| 9 | Arbeitsrecht (40 Fälle mit Lösungen). 4.—5. Aufl. 1942 | 1,80 |
| 10 | Öffentliches Recht (50 Fälle mit Lösungen). Nebst einer Zusammenstellung von öffentlich-rechtlichen Themen. 4.—6. Aufl. 1939 | 2,80 |

Weitere Bände sind in Vorbereitung

Die neuesten Kriegsverordnungen werden, wie bisher, laufend in Nachträgen behandelt und den Schaefferbänden, soweit möglich, ohne Preiserhöhung beigegeben.

— Nach dem Stande Ende 1941 —

# Schaeffer, Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

| Heft | | Fest kartoniert M |
|---|---|---|
| 1 | Das Reich im Nationalsozialistischen Weltbild. 5. Aufl. 1940 | 2,25 |
| 2 | Das Recht im Nationalsozialistischen Weltbild, Grundzüge des Deutschen Rechts. 4. Auflage in Vorbereitung. | |
| $4^1$ | Grundzüge der Nationalsozialistischen Rechtslehre. 2 Aufl. 1941 | 1,40 |
| $4^4$ | Das neue Eherecht für Großdeutschland. 2. Aufl. 1941 | 2,15 |
| $5^1$ | Erb- u. Rassenlehre. In Vorbereitung. | |
| $5^2$ | Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches. 3. Aufl. 1942 | 2,50 |
| $8^1$ | Strafrecht. Allgemeiner Teil. 8. Aufl. 1941 | 2,70 |
| $8^2$ | Besonderer Teil. 7. Aufl. 1941 | 3,40 |
| 10 | Jugendrecht. In Vorbereitung. | |
| 11 | Grundriß der Deutschen Wohlfahrtspflege. 2. Aufl. 1942 | etwa 3,00 |
| $12^1$ | Wettbewerbsrecht und Neues Warenzeichenrecht. 1. Aufl. 1937 | 1,50 |
| $12^2$ | Neues Patentrecht u. Neues Gebrauchsmusterrecht. Nebst Grundzügen des Urheberrechts. 1. Aufl 1938. Mit Einl. | 1,80 |
| $13^1$ | Neues Staatsrecht I. Der Neue Staatsaufbau. 16. Aufl. 1941 | 3,30 |
| $13^2$ | Neues Staatsrecht II. Die Errichtung d. Großdeutschen Reiches. 15. Aufl. 1941 | 2,10 |
| $13^3$ | Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Germanischen Volksstaat bis zum Großdeutschen Reich. 2. Aufl. 1941 | 3,50 |
| $13^4$ | Der Staatsaufbau des Deutschen Reichs. In system. Darstellung. 1. Aufl 1942 | etwa [redacted] |
| $14^1$ | Verwaltungsrecht. 6. Aufl. 1942 | 2,30 |
| $14^2$ | Neues Gemeinderecht. Mit einer Darstellung der Gemeindeverbände. 7. Aufl. 1941 | 2,10 |
| $14^3$ | Steuerrecht. 4. Aufl. 1941 | 3,00 |
| $14^4$ | Reichspolizeirecht. 2. Aufl. 1941 | 2,80 |
| $14^5$ | Neues Beamtenrecht für Großdeutschland. 5. Aufl. 1941 | 2,40 |
| $14^6$ | Öffentliches Haushaltsrecht in Reich, Ländern und Gemeinden. 2. Aufl. 1941 | 2,80 |
| $14^7$ | Gewerberecht. In Vorbereitung. | |
| $15^1$ | Einführung in die Allgemeine Volkswirtschaftslehre. In Vorbereitung. | |
| $15^2$ | Geschichte der Volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen. In Vorbereitung. | |
| $15^3$ | Grundzüge der neuen Deutschen Wirtschaftsordnung. 2. Aufl. 1941 (Siehe auch „Neugestaltung" Heft 40²). | 3,25 |
| $16^1$ | Preisrecht und Preisordnung. 1. Aufl. 1942 | 4,00 |
| $18^1$ | Betriebswirtschaftslehre. Erscheint 1942. | |
| $18^2$ | Einführung in die Buchhaltung. In Vorbereitung. | |
| $18^3$ | Grundriß der Buchhaltungslehre. 3. Aufl. 1941 | 2,10 |
| $18^4$ | Bilanzrecht. In Vorbereitung. | |
| $18^5$ | Grundriß der Kostenrechnung. In Vorbereitung. | |
| $19^1$ | Arbeitsrecht I. Grundlagen u. Wesen des Arbeitsrechts. 3. Aufl. 1942 | 1,50 |
| $19^2$ | Arbeitsrecht II. Die gesetzliche Regelung des Arbeitsrechts. 8. Aufl. 1941 | 3,30 |
| $28^1$ | Raumbild der Wirtschaft. Deutsches Reich. 3. Aufl. 1942 | 1,80 |
| $32^1$ | Geschichte des Deutschen Bauernrechts und des Deutschen Bauerntums. 3. Aufl. 1942 | 1,50 |
| $32^2$ | Deutsches Bauernrecht. 4. Aufl. 1942 | 2,80 |
| $32^3$ | Agrarpolitik. 1. Aufl. 1942 | 2,40 |
| 35 | Aufgabe u. Aufbau des Reichsarbeitsdienstes. 3. Aufl. 1942 | 1,00 |
| $40^1$ | Die Reichsverteidigung (Wehrrecht). 1. Aufl. 1940 | 1,60 |
| $40^2$ | Die Kriegswirtschaft. 1. Aufl. 1940 (Siehe auch „Neugestaltung" Heft 15³). | 1,50 |
| $40^3$ | Strafverfahrensrecht seit Kriegsbeginn. 1. Aufl. 1940 (Siehe auch „Grundriß" Band 10). | 1,80 |

• Die neuesten Kriegsverordnungen werden, wie bisher, laufend in Nachträgen behandelt und den Schaefferbänden, soweit möglich, ohne Preiserhöhung beigegeben.